Polem. 846^h

Eisenschmid

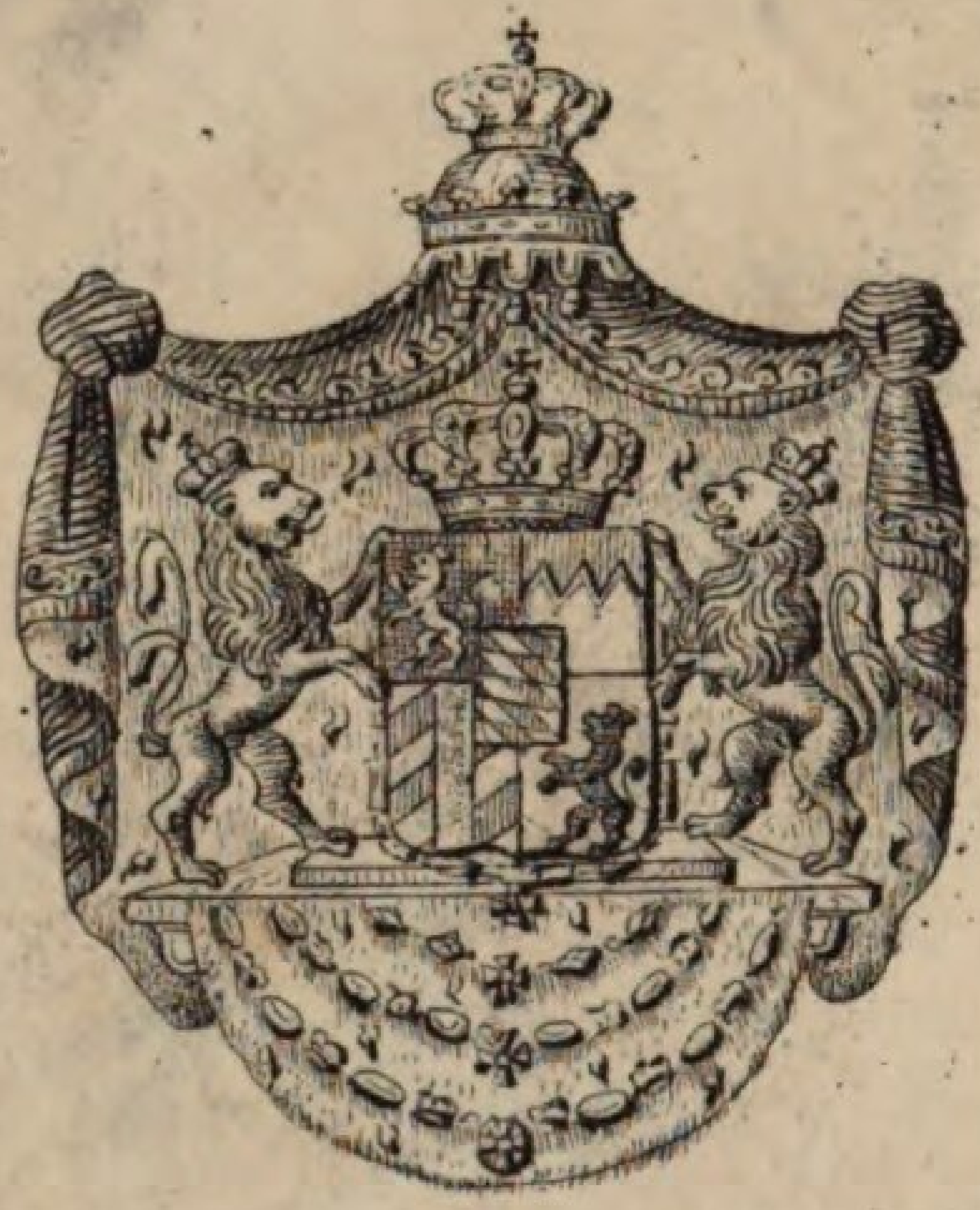

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36602287000010

<36602287000010

Bayer. Staatsbibliothek

Freimüthige Bemerkungen

über einige

Gebräuche, Sitten

und

Gewohnheiten

in der

protestantischen Kirche.

Von

Gottfried Benjamin Eisenschmid,

mittelstem Diakon und Mettenprediger an der Hauptkirche
St. Johannis zu Gera.

Ronneburg, 1821.

Im literarischen Comtoir.

(Friedrich Schumann.)

254. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wenn im Jahre 1797 nach der Herausgabe meiner Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten, bei Johann Ambrosius Barth, (Leipzig. 1795.) außer mehrern freundlichen Rezensionen, eine Gesellschaft fränkischer Prediger, im allgemeinen literarischen Anzeiger N. 84. Sonnabends, den 15. des Julius, S. 863 laut äußerte: „Ihre Geschichte der protestantischen Kirchengebräuche ist eine so heilende Augensalbe für alle blinde Anhänger an den Kirchengebräuchen der Väter, daß wir uns nicht enthalten können, Sie aufzufordern, dieses Werk noch gemeinnütziger zu machen;" — deren Aufforderung ich einigermaßen mit der Darreichung des aufrichtig christlichen Kirchenlehrers, bei Heinsius, (Leipzig und Gera) in eben diesem Jahre zu befriedigen glaubte, welches die allgemeine deutsche Bibliothek, B. 39. St. 2. Heft 5. S. 300. ff. (1798.) gütigst mit Bezeichnung des

Herrn Rezensenten Bh. anerkannte, — machte es mir viele Freude, ja selbst Freude, als ein grober Plagiarius, — wie ich in der Folgezeit erfahren, ein privatisirender Magister zu Chemnitz, — die, in diesem Buche enthaltene — von mir selbst als unvollkommen anerkannte — Geschichte der Beichte wörtlich, nebst der Vorrede gedachten Buches, ausgeschrieben damit ein eignes Büchlein: Kurze, frei- und edelmüthige Geschichte der Beichte der Protestanten (Chemnitz 1800.) angefertiget hatte, und der Verleger desselben, Herr Tasché, bei welchem ich wegen diesen Plagiat freundlich anfragte, antwortete: „Die Handlung ist strafbar und verdient eine Rüge in öffentlichen Blättern, wenn auch die Verbreitung der kleinen Schrift das Gute bewirkt hat, daß die Nachtheile der noch damals eingeführten Privatbeichte von mancher Gemeinde eingesehen worden sind:" und noch mehr brachte es mir hohe Freude, wenn vorher schon, aber von dieser Zeit an mehrere, der angesehensten und gelehrtesten Männer in diesem Felde der Liturgik arbeiteten und durch ihren weisen, gelehrten und vortrefflichen Unterricht, Abstellungen allerhand zu Mißbräuchen gewordener Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten in unsrer Kirche, hie und da bewirkten; so daß an gar vielen Orten, dem Gewissen würdiger Diener der Kirche nicht mehr

Sklavenketten angelegt werden, noch weniger sie leere Ceremonien gaukeln dürfen.

Was durch jene großen Männer hie und da im allgemeinen bewirkt wurde, thaten in kleinern kirchlichen Dingen Einzelne, so weit es ihre Grenzen erlaubten, wie denn auch das, die von mir im Journal für Prediger, B. 61. S. 375. ff. aufgestellte Geschichte beweiset; aber noch gewahren wir Uebel und Unsitten in unsrer Kirche, wo nicht Einzelne im Stillen wirken können, sondern Staat und Kirche vereinet wirken müssen, wenn es besser, reiner, zweckmäßiger und würdevoller mit manchem Aeußerlichen in unserer Kirche werden soll.

Ich dachte daher, meine Mußestunden nicht besser für diesmal anwenden zu können, als wenn ich, nachdem sich manche Ansichten seit mehrern zwanzig Jahren bei mir, besonders durch Amtserfahrungen belehrt, geändert haben, einige solche Gegenstände, die offenbar einer Abstellung oder Veränderung bedürfen, berührte, das Gesammlete zu benutzen suchte, um, wo möglich es unter die Augen und in die Hände derer zu bringen, die das Meiste bewirken können, aber öfters von denen, die dabei zuerst bethätiget seyn müssen, daran gehindert werden, indem sie lieber unter dem veraltetem Baum mit seinen Wasserwüchsen gemächlich ruhen, als daß sie Auswüchse, welche das Frucht-

tragen hindern, mit abschneiden helfen sollten. Einige derselben werde ich auch wider mich haben, die bei manchen vorzunehmenden Abänderungen zu verlieren scheinen; aber ich gebe getrost, was ich vermochte und für Wahrheit und Recht hielt, in der frohen Ueberzeugung, daß viele Redliche mit mir übereinstimmen, wenigstens mir meine Ansichten, so wie meine bald bemerkbaren Fehler und Schwachheiten verzeihen und meinen guten Willen nicht verkennen werden.

In dieser angenehmen Voraussetzung hoffe ich auch, daß Käufer und Kunstrichter meines geringen Büchleins selbiges freundlich aufnehmen und gütigst beurtheilen werden. Gott gebe, daß es Früchte bringe, daß das aller Hochachtung und Dankens werthe weise Benehmen des Staates und der Kirche Tausende und aber Tausende erbaue, labe und erquicke, wie auch jedes Bemerken dieses gesegneten Wohlthuns stets innig erfreuen wird

den Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Seite.

Einleitung. 1

Erster Abschnitt. . . . 20

Von der Taufe;
und zwar
1) die Zeit, } der Taufe.
2) den Ort } der Taufe.
3) die dabei gebräuchlichen drei Dinge:
a) der Exorcismus,
b) die Renuntiation,
c) die Confession.

Zweiter Abschnitt. . . . 84

Von der Confirmation.

Dritter Abschnitt. . . . 101

Von der Beichte.

Vierter Abschnitt. . . . 148

Vom Abendmahl;
und zwar
a) die Zeit und
b) der Ort, zu welcher und an welchem es gehalten werden soll.

Seite.

Fünfter Abschnitt. . . . 187

Von öffentlichen Gebeten; und zwar

a) Kirchengebete,
b) Vater Unser,
c) Collekten,
d) Danksagungen und Fürbitten und
e) Kirchen-Segen.

Sechster Abschnitt. . . . 213

Von Kirchen-Gesang und Musik.

Siebenter Abschnitt. . . 236

Von einigen andern kirchlichen Gebräuchen und Gewohnheiten; und zwar

a) Klingelbeutel,
b) Proclamationen,
c) Anzeigen der Ehescheidungen,
d) Landesherrliche Edikte, Patente und Verordnungen,
e) Capellen,
f) Epitaphien und
g) Aufhängen der Fahnen und anderer Wehrgehänge in den Kirchen, so wie endlich
h) Kirchengebäuden.

Einleitung.

Da bei äusserlichen Religionsübungen alle Völker der Erde ihre eignen Sitten und Gewohnheiten, so wie besondere Gebräuche hatten, die christliche Religion mitten unter den Juden ihr Daseyn gewann, die Gründer der ersten christlichen Gemeinen eben so, als die ersten Theilnehmer und Glieder derselben größtentheils Juden waren; so ist es leicht begreiflich, daß die meisten zuerst angenommenen Kirchen-Gebräuche und Sitten aus den jüdischen Synagogen in die Kirche und kirchlichen Versammlungen gebracht wurden. Doch herrschte bei Annahme solcher Sitten und Gewohnheiten fromme ehrwürdige Einfalt, da das Wenige, was man annahm und beibehielt, immer noch geeignet war, den eigentlichen Zweck der christlichen Kirche, sittlich-religiöse Bildung und Belehrung unter deren Mitgliedern dabei mit zu erreichen, wobei ich auf das Vorlesen alttestamentlicher Schriften, nachher der Schriften der Apostel, auf die Feyer der Sabbathe der Juden und der darauf folgenden Tage des Herrn, zugleich mit den im ersten Jahrhunderte einzigen Festen, Ostern und Pfingsten, verbunden mit der fast täglichen Haltung des Abendmahls beym Liebesmahle und der ganz einfach geübten Taufweihe hinweise.

Waren indeß der Neubekehrten immer mehrere und diese nicht nur geborne Juden, sondern auch viele Heyden, und beide mannigfaltiger, zum Theil prächtiger Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten, bei äußerer Uebung der Religion gewohnt; verachtete man die neue Religion und verspottete man die Anhänger derselben, ob den Mangel solcher Gebräuche; so glaubten einige Lehrer, theils sich jenen gefällig zu machen, theils den Spöttereien zu begegnen, gewisse äußerliche Anstalten machen zu müssen, wodurch die Sinnen der Menschen könnten gereizt und gerührt werden, und es schlichen sich, jedoch mit lauter Mißbilligung redlicher und gesetzter Männer a) der damaligen Zeit, der abergläubischen, besonders heidnischer b) Gebräuche und Sitten nicht nur beim öffentlichen, sondern auch

---

a) Tertullianus de creatione p. 792. opp.

b) Polyd. Virg. l. 4. de rer, inven. „Sylva quaedam gentilium Ceremoniarum agrum Domini occupavit." Corn. Agrippa de vanit. Scient. c. 56. „Bona pars Ceremoniarum teste Eusebio in nostram religionem occupavit." Ausführlich von Einführung jüdischer und heidnischer Gebräuche in die christliche Kirche reden: Spanheimius in Diatr. derit. impos. man. §. 2. in ejus Opp. T. II. p. 874. Buddeus Dis. de ritib. Eccl. lat. judaic. Jo. Valkenirius in Roma paganizante. Mussard in der gründlichen Vorstellung der vor Zeiten aus dem Heidenthume in die Kirche eingeführten Gebräuche und Ceremonien: so wie eines Ungenannten Schrift: l'histoire de ceremonies et de superstitions qui se sont introduites dans l' Eglise.

Privat-Gottesdienst viele ein, die allerdings manches fehlerhafte und unreine an sich hatten; ja ihr Zuwachs war im dritten und vierten Jahrhunderte so groß, daß Augustin c) klagte: „der Ceremonien wären überall so viele worden, daß auch das levitische Joch unter dem Gesetze bei den Juden vor Zeiten weit leichter gewesen, als nun bei Christen der äußerliche Gottesdienst;“ und vor ihm Hieronymus d) äußerte: „Die Ceremonien der Juden sind den Christen schädlich und tödtlich, und wer sie noch hält, er sey nun ein Jude oder Heide, der sey in dem Pfuhl des Satanas geworfen.“

Ohngeachtet dieser lauten Mißbilligung geachteter Lehrer des Christenthums, nahm die Anhäufung jüdischer und heidnischer Gebräuche in der christlichen Kirche immer mehr zu und setzten ehedem Juden und Heiden vornemlich ihre Gottesverehrungen blos in äußerliche Dinge; so behielten sie als Christen diese Meinung bei und Vorsteher der Kirchen sowohl, als derselben eigentliche Lehrdiener unterstützten und bekräftigten sie darinnen, weil es ihrer Trägheit, ihrem Ehrgeize und ihrer Habsucht, selbst ihren irrdischen Lüsten frommte. Solchen Sitten und Gewohnheiten gab man andere Namen, legte ihnen oft fern aufgesuchte Ursachen zum Grunde e), bildete und richtete sie ein, wie die

c) Augustinus, ep. 119. ad Januarium.

d) Hieronymus ep. 98. ad August. cfr. Spanheimii Introd. H. E. l. 4. p. 105. 114.

e) Zum Beispiel, fast alle morgenländische Völker hatten vor der Geburt Jesu bei Verrichtung des Gottes-

verkehrten und verdorbenen Leidenschaften der Lehrer unter Griechen und Lateinern geboten, befestigte und vermehrte sie, nicht ohne Verlust der wahren Frömmigkeit, durch spitzfindige Erklärungen f), und sie blieben, weil das Volk sich nicht weigerte, dasjenige hoch zu schätzen und zu verehren, was man ihm als eine höchst weise und geheimnißvolle Anstalt anpries, ja sie wurden, nachdem man Kaiser und andere Potentaten dafür gewonnen, — wenn auch ein besserer Geist sich dann und wann dagegen regte, — durch scharfe Gesetze den Gemeinen aufgedrungen, wie viele Concilien aus der frühesten und frühern Zeit zur Gnüge beweisen, deren Handlungen und Schlüsse, oder sogenannte Canones, fast durch-

---

dienstes ihr Gesicht gegen den Aufgang der Sonne gewendet. Denn alle hielten für ausgemacht, daß Gott, von dem sie glaubten, daß er dem Lichte ähnlich, ja selbst das Licht wäre, und den sie in gewisse Grenzen einschlossen, in demjenigen Theile der Welt wohne, wo das Licht aufgehe. Diesen Irrthum legten Christen ab; aber die Gewohnheit, die daraus entsprungen war, behielt man bei, weil im alten und neuen Testamente Jesus ein Licht und die Sonne der Gerechtigkeit genennet wurde.

f) Solche Erklärungen zum Besten des gemeinen Volks schrieben und gaben im neunten Jahrhunderte vorzüglich folgende, unter dem Titel ihrer Bücher: de divinis officiis — ein divinum officium hieß nemlich in der Schreibart der damaligen Zeit so viel, als eine gottesdienstliche Ceremonie — heraus: Amalarius, Johannes Scotus, Angelomus, Remigius von Auxerra, Walafridus Strabo und andere mehr.

gängig von nichts andern reden, als von äußerlichen Dingen, die wenig oder nichts zur moralisch-religiösen Bildung und Belehrung dienen, ja mehr die wahre Heiligkeit des Herzens unterdrücken.

Fest standen, fest blieben nun solche kirchliche Gewohnheiten und mehrentheils offenbare Unsitten viele Jahrhunderte hinter einander, und es schien, als wenn der Fels, worauf sie ruhten, nie untergraben und sie selbst nie ausgerottet werden könnten, noch würden. Ehrgeitz, Habsucht und Dummheit hielten scharfe Wache um sie, und Aberglaube und Unglaube benutzte solche, weil dabei, als operibus operatis, das Gewissen eingeschläfert, der Hang zu Sinnlichkeiten angefacht und die bestmöglichste Unwissenheit unterhalten wurde, bei welcher es sich gemächlich leben, und ohne um Seligkeit besorgt zu seyn, ungehindert sündigen ließe. Strebte irgend einmal ein Edler dagegen an: so wußte man ihn zu beschwichtigen oder mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen. Das Riesengebäude von Unsinn und Unsitten mußte bestehen, damit ja nicht, auch im Aeußerlichen — das Innere war bereits ganz aufgegeben — die reine Einfalt des Christenthums wieder emporkomme, und das edle Einfache, wie es zu den Zeiten der Apostel hervorleuchtete, wieder herrschend werde, bessere Sitten hervorbringe und die Hülle hinwegnehme, um freier, ungebundener und reiner der himmlischen Wahrheit zu dienen, oder daß man das wahre Wesen der christlichen Religion nicht, wie bisher, auf Machwerk gründe, sondern wieder auf seinen wahren Zweck,

Menschen sittlich-religiös zu bilden und zu belehren, zurückführe.

Freilich waren, wie wir aus den frühesten, frühern und spätern Zeiten bemerken, nicht in allen und jeden Kirchen völlig einerlei Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche, da die einen bald mehrere, die andern wenigere, die einen diese, die andern jene hatten, je nachdem vornemlich die Hauptneigungen und oft verderblichen Leidenschaften der Vorsteher der Kirche waren, daher denn Sokrates g) bezeuget: „Hujusmodi Autores eos esse puto, qui singulis temporibus Ecclesiis praefuerunt;“ und wegen deren Verschiedenheit der Pabst Innocenz h) selbst gestehet: „daß zum öftern unterschiedene Gemeinden in einer Diözes einerlei Glaubens, doch verschiedene Sitten und Gebräuche hätten.“

Gleich wie nun aber solche Sitten und Gebräuche nach der Mannigfaltigkeit der Völker und Oerter und nach der Gemüthsart der Lehrer oft sehr von einander unterschieden waren; i) so erhielt sie doch der Aberglaube, der einmal in den Herzen

---

g) Socrates Hist. Eccl. l. 5. c. 22.

h) c. 14. X. de off. jud. ord.

i) Socrates am angef. Orte spricht: „Nulla religio eosdem ritus custodit, etiam si eandem, de illis doctrinam amplectatur. Etenim qui et ejusdem sunt fidei, de ritibus inter se differunt.“ Petrus Abbas Cluniac. l. 1. ep. 2. „Sunt innumerabiles et diversissimae diversissimarum Ecclesiarum ad unam Catholicam pertinentium consuetudines, ut pene tanta sit varietas usuum, quanta multiplicitas ecclesiarum.“

der Menschen eingewurzelt war und wußte sie immermehr zum Schaden des reinen Christenthums zu befestigen, wie solches Erasmus gar wohl erkannte, wenn er in dem Gespräch, das er convivium religiosum betitelte, den Aberglauben, welcher aus übler Anwendung der in der römischen Kirche üblichen Sitten und Gebräuche entstehet, recht wohl beschrieb, und nach dem er alle Arten derselben durchgegangen, schließlich so urtheilte: „Atque haec omnia quidem, quod fiunt, probo. Sed quod haec fiunt, NB. magis ex consuetudine, quam ex animo, non probo: quod nihil aliud adhibetur ad Christianismum, vehementer improbo."

Doch endlich trat nach den Willen der göttlichen Vorsehung der edle wackere deutsche Mann Luther auf. Gebohren und erzogen in der römischen Kirche, war sein in ihm reger Geist zwar, von seiner frühesten Jugend an, durch die Decke des Pabstthums umschleiert und durch Armseligkeiten mancher Art in seiner Regsamkeit anfänglich zurückgehalten worden; aber in seinem Jünglingsalter ging ihm das Licht auf, das Männer, wie Huß, Erasmus, Reuchlin und andere vor ihm angezündet und in der Stille als rein evangelische Wahrheiten unterhalten hatten; er gewann diese Wahrheit selbst lieb, warf er seine Lichtfunken zum Entzünden Anderer aus, so daß bald das reine Licht des Evangeliums Mehrere zu rein christlichen Gesinnungen entflammte und mit den herrlichen Lehren des Christenthums auszierte; so fing der vermeintliche Petrusfels an

zu zittern und obgleich die im Innern desselben sich regende tolle Furie der Verfolgung aus dem schon längst geöffneten Krater Feuer spie und durch den brennenden Lavastrom ihn, den Erleuchteten, den Unerschütterlichen aus seiner Nähe verscheuchte; so gewann er doch, unter der Aegide eines aufgeklärten und unerschütterlichen Churfürsten, ein weiteres Feld, wo er Christum rein predigen, und was er schon lange ersehnt hatte, alle bisher in der Kirche herrschende jüdische und heidnische, zu christlichen umgeformte Gewohnheiten verdrängen konnte.

Sein reger Eifer fürs reine Christenthum insonderheit, als auch gegen alle in der christlichen Kirche herrschenden päbstlichen Unsitten zeigte sich bald thätig und wie er und seine edlern Zeitgenossen wohl einsahn, daß alle solche Dinge den reinen innern Gottesdienst gar sehr hinderten, welchen er vorzüglich wieder herzustellen suchte; k) so war er ernstlich darauf bedacht, solche ganz zu vertilgen. Zwar sagte er laut: „daß zu allen Zeiten äußerliche Ceremonien neben dem Wort gewesen, l) und man wohl einige besonders um der Jugend willen, dulden, m) besonders solche, beibehalten könnte, die von den Aposteln herrührten; n) indessen alle pa-

k) Seiner Werke, hallisch — Walchische Ausgabe. B. 10. S. 266.
l) B. 1. S. 603. B. 21. S. 1504.
m) B. 4. S. 1089. B. 10. S. 268. B. 12. S. 2004.
n) B. 16. S. 1453.

pistische verwarf er gänzlich o) und wollte sie ernstlich abgestellt wissen, doch mit Behutsamkeit p), nicht durch Jeden eigenmächtig q), sondern mit Berathung der Kirche r), nach der ihr zukommenden Freiheit. s)

Freilich, so eifrig auch Luther gegen alle kirchliche Unsitten andrang; so war es doch unmöglich

---

o) B. 1. S. 421.

p) B. 4. S. 1054. 1098.

q) Ein Sendschreiben Luthers an den Fürst Georg zu Anhalt verdient hier bemerkt zu werden: „Es hat der Schulmeister zu Dessau von mir begehret, in E. F. G. Namen diesen Zeddel, wie ers nennet, was ich davon hielte, daß der Pfarrherr und Prediger die Leute bewegte und unruhig machte, daß sie Lieder und Gesänge des Palmentags, und andere mehr Narrenwerk und Lottereien schelten. Solches höre ich nicht gerne, und sorge, es kucke ein Geistlein heraus, der Raum sucht, etwas sonderliches zu machen. Solche Neutralia, wenn sie in unschädlichen Brauch und nicht ärgerlich, solle man lassen gehen; oder so mans wollte ändern, daß nicht einer alleine vornehme im Haufen, sondern alle andere Oberherren und Pfarrer solches mit bedachten Rath thäten. Weil nun E. F. G. nicht allein Oberherr, sondern auch Archidiaconus sind, sollen sie nicht leiden, daß ein toller Kopf aus ihm selber hervorführe, und die Neutralia, damnabilia nenne. Es ist ihm nicht befohlen, auch noch zuviel ungelehrt dazu. Läßt man ihm das Läpplein, so wird er fortan lernen das Leder fressen; da muß man zusehen. B. 7. S. 1255.

r) B. 16. S. 2728. B. 19. S. 1191. f. B. 22. S. 2005. f.

s) B. 16. S. 1020. f. B. 20. S. 2226.

sie alle aus dem Wege zu räumen: denn der größte Theil des Volks hing zu sehr an solchen äußern Dingen und selbst Gottesgelehrte der damaligen Zeit waren hierinnen nicht einerlei Meinung, wie denn sonderlich der gelehrte Melanchthon, ob er gleich die vielen Mißbräuche der Kirche gar wohl erkannte, dennoch so schüchtern war, daß er im Jahr 1525 Philipp, dem Landgrafen zu Hessen rieth, die bisher gewöhnlichen Gebräuche und Ceremonien nicht aus der Kirche abzuschaffen. Auf solche Weise hatten zwar alle Gottesgelehrte zur Zeit der Reformation einen Sinn in der evangelischen Lehre selbst; aber in den Kirchengebräuchen stimmten sie gar nicht überein, daß unter ihnen solcher wegen vielmehr hartnäckige Streitigkeiten, — welche man insgemein Bellum adiaphoristicum nennte.

Indessen that doch Luther in Hinsicht solcher päbstlicher Ceremonien und Gewohnheiten, die er als wahre kirchliche Unsitten ansahe, was er konnte und vermochte und rieth den Predigern, die Leute fleißig in der Lehre von den Ceremonien zu unterrichten t), daß man darauf sehen müsse, ob dieselben mit dem Worte Gottes streiten oder nicht u), und in wie ferne man um Liebe und Friedens willen in selbigen weichen oder nachgeben könne und solle v); ja, wollte er, daß man alle die, welche wider

t) B. 12. S. 1388 f.
u) B. 19. S. 1668. f.
v) B. 16. S. 2174. B. 17. S. 2431.

Gottes Wort streiten, oder die Frucht desselben hindern, abthun möchte w); so wollte er damit zugleich, daß seine Nachfolger auch hierinnen zu säubern fortfahren möchten, sobald ein Unding daraus würde, und sie nicht zur Förderung, sondern vielmehr zum offenbaren Nachtheil einer vernünftigen Gottesverehrung dienten.

Sprachen sich auch übrigens die Reformatoren in ihren Glaubensbüchern x) über die Adiaphora deutlich aus, und wurden wirklich dann und wann mehrere bisher aus der römischen Kirche übliche Gebräuche und Gewohnheiten, vorzüglich durch Lehrer abgeschafft y); so hatte doch die adiaphoristische Streitigkeit die unangenehme Folge, daß man noch viele ungereimte und ärgerliche Gebräuche und Gewohnheiten in der protestantischen Kirche beibehielt, mithin nach Luthers Tode leider! da stehen blieb, wo er nur angefangen hatte. War es auf der einen Seite eine übel angewendete Hochachtung gegen diesen großen Mann, daß man sich nicht unterstehen wollte, das zu thun, was er so gern gethan hätte; so war es auf der andern theils die Macht der Gewohnheit, theils Bequemlichkeitsliebe, welche viele Lehrer insonderheit an der Ue-

---

w) B. 16. S. 686.

x) Legentur verba ex libro Concordiae. Lips. 1685. p. 13. 28. 205. 337. 614. 789. 790.

y) Umständlich redet davon Joan. Schilterus in seinem gelehrten Buche: de Libertate Ecclesiarum Germaniae. (Jenae. 1683.) l. 7. c. 8. §. 10. p. m. 1016. seqq.

berzeugung hinderte, daß es Pflicht sey, immer noch mehr kirchliche Unsitten verdrängen zu helfen. Ich sage, verdrängen zu helfen, weil sie nicht berechtiget sind, eigenmächtig zu verfahren, sondern als Lehrer und vorzüglich Liturgen sich verpflichtet fühlen müssen, theils in Abstellung mancher kirchlichen Misbräuche und Unsitten mit sämmtlichen Kirchenmitgliedern, — in den Presbyterien, — zu berathen, theils, und vornemlich den Landesherren und Dero höhern Behörden ihre vernünftigen Ansichten, zu Abstellung und Aenderung allerhand kirchlicher Gebräuche und Gewohnheiten, privatim und öffentlich mitzutheilen.z).

Es gab auch wirklich schon früher, besonders aber seit mehrern Decennien viele einsichtsvolle und wackere Lehrer der Kirche, mit unter eben so sehr angesehene, bedeutende, würdige, so genannte Layen, die laut ihre Stimmen erhuben und gegen viele kirchliche Unsitten ankämpften, wenigstens allerhand weise Vorschläge und der Zeit gemäße Andeutung gaben, wie sie theils verdrängt, theils ab- und umgeändert werden könnten. Allein es gab auch Andere, und deren Zahl ist nicht geringe, die gänzlich unüberzeugt von der Nothwendigkeit solcher kirchlicher Verbesserung, nicht allein gar Nichts, wenn sie es auch konnten, hierinnen thun wollten;

---

z) Vom Jure liturgico des Landesfürsten und den dabei nöthigen Pflichten des Presbyteriums habe ich in meiner letzten Schrift: Ueber Kirchengewalt und Kirchenregiment. (Ronneburg 1820.) ausführlich geredet.

sondern wohl gar mit aller Macht ihres Einflusses allen noch so vernünftigen Vorschlägen, als gefährlichen Neuerungen entgegen arbeiteten. Ja, der größte Theil der hohen Fürsten und Herren, die theils in politische Fehden verwickelt, theils für kirchliche Angelegenheiten nicht wohl berathen, theils eben an das gefesselt waren, was das Alter geheiliget hatte, theils, bei ihrem besten Willen in Kirchensachen es recht gut zu machen, durch trübsinnige, am Alten hängende Lehrer und ihre Consorten verdrießlich gemacht a), ließen, ob sie gleich vermöge ihrer Majestäts- und übertragenen Collegiatrechte handeln konnten, auch immer einen vorzüglichen Theil der Kirchenmitglieder, — die natürlich zu Rath gezogen werden mußten, — gewiß auf ihrer Seite hatten, die Sachen unberührt und opferten die Klügern den Einfältigern auf.

„Freilich — schreibt ein achtbarer Mann b) — kann auch ein weiser und religiöser Regent, der al-

---

a) So Preussens Friedrich, der Große, welcher unwillig bei jenem ärgerlichen Streit über die Einführung eines neuen Gesangbuchs äußerte: „Die Geistlichen sollten in . . . Namen beim Catechismus bleiben; jeder soll singen können, was er will, und sich erbauen, womit er will und sollte es auch mit dem Verse seyn: „Ja, Vater, als er suchte, wie er mich fressen mochte"

b) Der gegenwärtige Herr Consistorial-Assessor und Archidiakon, Christian August Behr, jetzt mein werthester College, in seinem Buche: Warum blieb das Christenthum nicht in seiner Reinheit und Einfalt? (Leipzig u. Gera, 1799.) S. 243 — 245.

les that, was er nur thun konnte, um Licht zu verbreiten, doch bewogen werden, den Zeitumständen nachzugeben und die Wahrheit in ihrem Laufe zu hemmen. Wer hieran zweifeln wollte, dürfte sich nur an den großen König der Schweden, Gustav den Ersten, erinnern. Die Lutheraner hatten sich über sein ganzes Königreich ausgebreitet. Weil aber der größte Theil der Landgemeinden noch katholische Lehrer hatte, so nahm man allenthalben ein Gemische von lutherischen und katholischen Ceremonien wahr. Gustav aber verlangte eine Gleichheit des Gottesdienstes im ganzen Königreiche. Oft hatte er versucht, zu dem Ende eine Versammlung der Geistlichen anzustellen, war aber immer durch den blinden Eifer der Priester daran verhindert worden. Endlich versammleten sich die Geistlichen auf seinen Befehl zu Anfange des Jahrs 1529 zu Oerebro. Hier, wo außer den Bischöffen bevollmächtigte Priester von den vornehmsten Gemeinden des Königreichs zugegen waren, konnte der Canzler Laurentius Andreä, der zugleich Archidiakonus zu Upsala war und im Namen des Königs präsidirte, doch nicht durchdringen, sondern mußte sich in vielen Stücken nach den katholischen Ceremonien bequemen, so gern er sie auch auf einmal aus dem Wege geräumt hätte. Da er sah, daß er sie nicht geradezu antasten dürfte, so kam er auf den Gedanken, seine Auslegungen darüber zu machen. Das Weihwasser solle gebraucht werden, nicht als ob es von Sünden reinige, sondern blos als eine Erinnerung an den Taufbund.

Die Bilder sollten in der Kirche bleiben nicht zur Anbetung, sondern zur Zierde des Tempels und zum Andenken der Heiligen, deren Namen sie führten. Man sollte Palmen weihen, nicht als wenn sie dadurch eine besondere Kraft bekämen, sondern als eine Erinnerung an die Verehrung, die man Jesu bei seinem Einzuge zu Jerusalem bewiesen habe, u. s. f. Zugleich ermahnte man die Lehrer, ihre Zuhörer in diesen Stücken zu unterrichten und ihnen den Aberglauben in Ansehung der in der Kirche gebräuchlichen Ceremonien zu benehmen. Der Schluß des Conciliums ward am Sonntage Quasimodogeniti 1529 von allen Anwesenden unterschrieben und besiegelt. Auch schrieb Olof Petri, sobald er von diesem Concilium nach Stockholm zurückgekommen war, ein evangelisches Handbuch, in welchem viele papistische Ceremonien ausgelassen, einige aber des gemeinen Volks wegen beibehalten waren."

„Allein es wurde den Predigern überaus schwer, von diesem Handbuche Gebrauch zu machen, besonders der Weibspersonen wegen, die bald nicht zugeben wollten, daß die Gebete für die Verstorbenen abgeschafft würden, bald in dem Wahne standen, ihre Kinder würden nicht recht getauft, wenn man ihnen kein Salz in den Mund gebe, oder die bei der Taufe gewöhnlichen Beschwörungen weglasse. — Um Ruhe zu erhalten, mußte endlich der König den Geistlichen befehlen, sich nach dem Volke zu fügen und demselben keinen Anlaß zum Mißvergnügen zu geben, wenn es zu stark auf dergleichen Dinge dringen sollte, die doch zur Bestätigung des Glaubens so wenig beitrügen."

Und sonach sind denn religiöse Einrichtungen, Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten in unserer Kirche — ob man gleich hie und da säuberte — immer noch genug geblieben, die den rohen Zeiten der christlichen Barbarei ihren Ursprung verdanken und die man bis über Zwingli und Luther hinaus, ja bis zu uns fast ängstlich aufbewahrte, Undinge und Unsitten, welche dem reinen Geiste des Protestantismus entgegen, auch zuweilen der Moralität hinderlich, jedem gebildeten Menschen Mißvergnügen verursachen, dem Leichtsinnigen zum lauten Spott Gelegenheit geben, im eigentlichen Sinne als kirchliche Pedantereyen angesehen werden müssen, und größtentheils störend, lächerlich und anstößig sind.

Eine Religion, wie das Christenthum, welche nicht sowohl Ceremonien und Gebräuche, als vorzüglich moralische Wahrheiten enthält, richtet und bildet sich stets nach dem Geiste und den Fortschritten des Zeitalters besonders in Hinsicht der erstern, da die göttliche Wahrheit ewig und unveränderlich ist. Darauf muß die christliche Kirche und ein jeder christliche Staat stets und ernstlich Rücksicht nehmen, mithin müssen Beide dahin arbeiten, daß alle solche Dinge, die nicht zur vernünftigen Andacht gehören, vielmehr dem wahren Zwecke der Religion ganz entgegen stehen, als verwerflich angesehen und entfernt werden.

Freilich muß das Entferntwerden auf eine ruhige Art, nicht revolutionairer Weise — wie zu Carlstadts Zeiten bei der Bilderstürmerei und

schon früher in der griechischen Kirche — geschehen, denn „der Deutsche — las ich jüngst in einem öffentlichen Blatte c) — will erst mit der Sache, so weit sie dem geistigen Gebiete angehört, in Richtigkeit seyn, und während er diesem Triebe sich hingiebt, gestaltet sich das wirkliche Leben nach und nach, nicht dem eingebildeten, sondern dem wirklichen Bedürfnisse gemäß, vermittelst eines stillen Naturganges, welcher gewaltsame Umwälzungen eben so überflüssig, wie unmöglich macht."

Man muß also auch in kirchlichen Dingen, in sofern sie dem geistigen Gebiete angehören, das Geistige befördern oder stören, erst in Richtigkeit seyn und dann nach vernünftigen Gründen, nach Zeit, Umständen und Lagen, die wie die Meinungen, Kenntnisse, Denkart und Geschmack der Menschen sich ändern, ruhig entscheiden, denn offenbar können manche kirchliche Sitten und Gewohnheiten, die Jahrhunderte hindurch keine Abänderung von Belang erlitten haben, unmöglich jetzt noch denselben Werth besitzen, den sie vielleicht vermittelst ihrer Wirksamkeit im Anfange hatten.

Sonst beschuldigte man diejenigen einer Ketzerei, welche von den alten hergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten abgehen wollten oder dazu riethen; aber man hat doch hier und da, in diesem oder jenem Staate besser geurtheilt und diejenigen nicht

---

c) Literarisches Conversations-Blatt, N. 1, Jahrgang 1821, S. 1.

verdammt, welche von Verbesserung kirchlicher Einrichtungen redeten und das gerechte Zutrauen zu Deutschlands erhabenen christlichen Fürsten, die so oft willig ihre Hand und ihr Ansehen der Beförderung guter Einrichtungen geboten haben, wird gewiß in der Folge auch in kirchlicher Hinsicht sich befriediget finden. Pfarrern und Predigern kommt es nicht zu, in allen Dingen kirchlicher Angelegenheiten allein umzuformen oder zu ändern, — wiewohl preiswürdige Consistorien schon viel in minderwichtigen, besonders liturgischen Einrichtungen, klugen und verständigen Predigern gar gerne gestattet haben; — aber Mängel und Gebrechen dürfen sie bescheiden und freimüthig nahmhaft machen, um den Werth oder Unwerth des Vorhandenen zu prüfen und immer Mehrerern die Augen zu öffnen. Freilich kann es mit Billigkeit hohen Landesherrschaften nicht zugemuthet werden, jede lächerliche Vorkehrung irgend eines stolz schwärmenden Predigers zu genehmigen, oder jeden ungesalzenen Vorschlag sogleich ins Werk zu setzen; aber die Hoffnung bleibt nicht ungegründet, daß Selbige — die nach einer richtigen Politik immer mehr einsehen, wie sehr das wahre Wohl und Glück des Staats auf guten Bürgern und Unterthanen beruhe — gewiß darauf ernstlich, mit Berathung der Verständigsten und ächt Religiösen ihres Volks Bedacht nehmen werden: daß das Aeußere in der Religionsübung nicht den eigentlichen Zweck der Lehre Jesu, religiös-sittliche Bildung und Belehrung, hem-

me oder störe, sondern so nach den Geistes Fortschritten des Zeitalters eingerichtet werde, damit es den Gemeindemitgliedern erbaulich, wichtig, interessant und anziehend sey d).

Auf solche Hoffnung bauend, wage auch ich es, einige Sitten, Gebräuche, Einrichtungen und Gewohnheiten in unsrer Kirche öffentlich zu berühren, die mehrere Aufmerksamkeit erheischen und entweder einer Abänderung oder einer gänzlichen Abstellung benöthiget sind. Der größte Theil derselben ist schon in öffentlichen Schriften und den gelesensten Tagblättern berührt; aber ich wollte sie gern zusammen stellen, um den Wunsch Tausender nach Verbesserung oder Abstellung solcher zum Theil wirklich kirchlicher Unsitten noch lebhafter zu erregen und höhere Behörden zur Befriedigung dieses frommen Wunsches zu beleben.

---

d) Ausführlich von diesem Rechte des Landesfürsten habe ich in meinem bereits angeführten Buche: über Kirchengewalt und Kirchenregiment, an mehrern Orten geredet.

Erster Abschnitt.

Da wir durch die Taufe zum Christenthum geweihet werden; so mögen

einige Tauf-Sitten, Gebräuche, Einrichtungen und Gewohnheiten

vorangehen, und zwar zuerst:

die Zeit der Taufe.

Laut schriftlicher Anzeige des ersten christlichen Geschichtsschreibers e) taufte man, wie es die Zeit und Gelegenheit mit sich brachte, so oft als neue Christen vorhanden waren, welche die Taufe verlangten, daher denn auch im dritten Jahrhunderte Ambrosius schrieb f): „zuerst lehrten alle und tauften alle, wie die Tage und Zeiten dazu Gelegenheit gaben. Denn Philippus fragte weder nach dem Tage, wo er den Kämmerer taufte, noch schoben Paulus und Silas die Taufe des Kerkermeisters auf, noch fragte Petrus nach dem Tage, um den Cornelius zu taufen."

e) Apost. Gesch. 2, 41. 8, 12. 13. 37. 9, 19. 10, 47. 16, 15. 33. 18, 8.

f) Ambrosius comm. in cap. 4. ad Eph. cfr. Basilius in Exhortat. ad Bapt.

Indessen bei Zunahme der Christen, wo man am Ende des ersten und mit dem Anfange des zweiten Jahrhunderts anfing den Unterricht bei Erwachsenen — Kinder taufte man auch schon damals g) — vor der Taufe vorangehen zu lassen, ordnete man alljährig nur zwei besondere Tauftage, nemlich die damals einzigen üblichen Festtage der Christen, Ostern und Pfingsten h), und wenn wir den Zeugnissen des Socrates und Nicephorus i) trauen dürfen, so hatte die christliche Gemeine zu Thessalonich nur einen einzigen Tauftag, nemlich das Osterfest.

Bis ins dritte Jahrhundert blieben diese Tauftage, aber im vierten, wie Gregor von Nazianz, Bischof zu Constantinopel k) meldet, kam, besonders in der afrikanischen Kirche, ein dritter Tauftag hinzu, nemlich das Fest der Erscheinung, gegen welche Anordnung sich zwar im fünften Jahrhunderte Leo der Erste oder der Große l), so wie Gelasius, der nach drei andern sein Nachfolger war m), auflehnte, — woher man späterhin, wie Gregor

---

g) Irenaeus l. 2. c. 22. adv. Haeret. §. 4. Origenes in Levit. Hom. 8. In Lucam. Hom. 15.

h) Tertullianus de Bapt. c. 19.

i) Socrates H. E. l. 5. c. 22. Nicephorus H. E. l. 12. c. 34.

k) Gregorius Nazianzenus, de bapt. orat. 40.

l) Leonis Epist. ad Siculos, 4. c. 1. cfr. Conc. Antisiod. c. 18.

m) Gelasius Epist. ad Episc. Lucaniae. c. 12.

der Zweite kündet n), noch streng in der lateinischen Kirche auf diese obberührten zwei Tage hielt, — aber in der griechischen Kirche üblich blieb, wovon wir noch deutliche Spuren in der bekannten Wasserweihe der Russen an diesem Tage vorfinden o). Bei solchem steifen Festhalten an die beiden festlichen Tauftage in der lateinischen Kirche, das sich bis und über die Zeiten Carl des Großen ausdehnte, wo die Vorschrift befolgt werden mußte p): „daß Niemand eher taufen sollte, als zu Ostern und Pfingsten;“ erlaubte man doch im Nothfalle Ausnahmen q),

n) Gregorius Secundus Epist. 4. Tom. 1. Concil. Gall. p. 514.

o) Eine ausführliche Beschreibung dieser Wasserweihe liefert uns der Engländer, Johann Glen King, in seinem Buche: Gebräuche und Ceremonien der griechischen Kirche in Rußland. (Riga, 1773.) S. 358. 361 — 367. Es ist dieser Tag ein hoher Festtag der Russen, welche das geweihete Wasser, wie schon zu Chrysostomi Zeiten, emsig nach Hause tragen, und als ein kräftiges Mittel gegen die bösen Geister ansehen. — Gleicht nicht diesem Aberglauben unser Osterwasserholen?

p) Synod. Mogunt. (813.) c. 4.: „Ut nullus baptizare praesumat, nisi in Pascha et Pentecoste.“

q) Das Gesetz in capitularibus Caroli et Ludovici, l. 5. cap. 104. ist: „ut baptismus non fiat, nisi statutis temporibus, h. e. Pascha et Pentecoste, nisi infirmitas intercesserit.“ P. Lombardus l. 1. sentent. d. 6. „agnoscendum est etiam, in baptizandis electis duo tempora esse servanda, i. e. Pascha et Pentecosten. Qui vero necessitate mortis aut periculi urgentur, omni tempore debent baptizari.“

die sich, wie es ins Auge springt, auf die Erwachsenen bezog; aber die Kinder, welche, wie wir bereits bemerkt, schon früherhin getauft wurden, wollte man nicht bis auf den achten Tag nach der Geburt liegen lassen, weil das Gesetz Mosis, daß die Kinder am achten Tage beschnitten werden sollten, die Taufe nicht angehe r); und mit dem Ende des eilften und dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, wo natürlich nur äußerst selten noch Erwachsene, sondern blos Kinder die Taufe erhielten, fing man völlig an, der alten Sitte zu entsagen, und taufte zu jeder Zeit, wenn Täuflinge vorhanden waren s).

Finden wir hier schon Eile mit der Taufe der Kinder, so wurde sie in der Folge um desto leichter allgemein, da die Begriffe von einer angebornen Verdorbenheit höher gespannt und weiter ausgebreitet wurden, auch der unchristliche Lehrsatz Augustins alle ungetaufte Kinder der Hölle übergab, so daß in der römisch-katholischen Kirche daher alle Kin-

---

r) Bingham Origg. Eccl. Vol. IV. p. m. 192 sq. Münscher in seinem Handbuche der Dogmengeschichte, B. 2. S. 322. §. 236. (Marburg, 1818.) verdient hier besonders, auch überhaupt wegen dem Alter der Kindertaufe nachgelesen zu werden.

s) Fresne, voc. baptism. schreibt aus dem Conc. Rothomag. a. 1072. „ne generale baptisma, nisi Sabbatho paschae et pentecostes fiat, hoc quidem servato, quod parvulis quocumque tempore quacunque die petierint, non negetur.“ Cfr. Rupert. Abb. Tuitiens. l. 1. de offic. c. 18.

der, wo möglich an ihrem Geburtstage, wenigstens den Tag darauf getauft wurden.

Beim Austritt der Protestanten aus der römischen Kirche behielt man, anfänglich vielleicht noch an den Lehrsatz Augustins haltend, diese Gewohnheit bei, und wenn man auch in der Folge denselbigen nicht mehr begünstigte, so setzte man doch kirchlich fest, daß neugebohrne Christenkinder, wo nicht gleich am Tage der Geburt, doch den ersten, zweiten oder dritten Tag darauf getauft werden sollten t).

Selten fand man, außer durch Anregung eines gewissen Kasten-Geistes, Abweichungen, von der, nach christlicher Freiheit, angeordneten Gewohnheit, bis in neuerer Zeit besonders zwei Aerzte, ein christlicher, der privatisirende Herr D. Sebeck in Baireuth und ein jüdischer, der eben privatisirende Herr D. Zadik, zu Breslau, jener über den Termin der Taufe, dieser über den Termin der Beschneidung, ganz andere Meinungen hatten, als man bisher angenommen; indem der christliche Arzt sein Kind etliche Monate lang ungetauft liegen ließ, auch keine Anstalten dazu machte, es taufen zu lassen; der jüdische u) hingegen noch

t) J. H. Boehmeri I. E. T. III. Tit. 42. §. 7. p. m. 824. und Volkmar Daniel Spörls vollständige Pastoraltheologie. (Nürnberg. 1764.) S. 230.

u) D. Zadik ließ seinen Sohn nicht beschneiden, sondern ging, öffentlichen Nachrichten zufolge, mit diesem 1802. damals sechs Jahr altem, durch die Taufe zum Christenthum über.

vor der Geburt seines Sohnes um die Erlaubniß gebeten hatte, selbigen vorerst unversehrt heranwachsen und ihn bei formirtem Körper von der Hand eines Chirurgen, blos nach der in der heiligen Schrift vorgeschriebenen Art, beschneiden lassen zu dürfen.

Sehr wahrscheinlich brachten ärztliche und besonders bei Letzterm, — Ersterer war wohl mehr durch den bald unten bemerkbar gemachten reformirten Prediger Hartmeier zu Baireuth irre geleitet, — gewiß recht überlegte Ansichten auf die vorgenommene Absonderung vom bisherigen Gebrauch, und die ihrer Meinung sehr günstigen Resolutionen, welche Beide von den angesehensten Landescollegien, und zwar der christliche Arzt vom Anspach-Baireuther Senat (oder Consistorium) und vom geistlichen Departement, der jüdische aber von der Breslauer Kriegs- und Domainenkammer v) erhielten, zeugen von der schönsten Toleranz unsers Zeitalters und bleiben immer denkwürdig, wenn auch in der Folgezeit Mehrere davon eine unzweckmäßige Anwendung zu machen suchten. Wurde es dem Gewissen des Letztern lediglich überlassen, welche Lehre von der Beschneidung er für die richtige halte, ihm also, unter dem verheißenen Schutze der hohen Landesobrigkeit erlaubt, seinen Sohn beschneiden zu

v) Ausführliche Nachrichten davon lieset man zuerst in Gedikens Annalen des Pr. Schul- und Kirchenwesens, B. 2. S. 102. und dann in der National-Zeitschrift, Berlin. 1801. S. 336. vergl. Tellers Magazin. B. 9. St. 2.

lassen, wenn es ihm Zeit zu seyn dünkte; so hieß es wegen des Erstern: daß zur Taufe ein bestimmter Tag nicht festgesetzt werden könne: und da diese an sich weise Resolution, Viele auf die Meinung brachte, den Tauftermin ihrer neugebohrnen Kinder eigenmächtig zu verschieben oder festzusetzen; so entstanden erst in einigen Classen der Stände, bald in allen Ständen in Städten, dann auch sogar in mehrern Dorfschaften Anomalien von der kirchlich festgesetzten Taufzeit und daraus hie und da eine Unordnung, die dem Anmaßungs-Geiste mancher Casten neue Nahrung gab, ja, wie die Zeitgeschichte lehrte, unruhige Auftritte veranlaßte w).

Solche, von einzelnen Kirchenmitgliedern eigenmächtig vorgenommene Veränderung eines hergebrachten Kirchengebrauchs, nenne ich kirchliche Unsitte, bei dessen weiterm Vordringen weder die Kirche selbst, noch vielmehr das Staatsoberhaupt gleichgültig seyn darf. Zwar ist es nicht zu läugnen, daß über den Termin der Taufe weder Jesus, — in so ferne wir zugeben, daß er auch die Kindertaufe intendirte, — noch seine Apostel ein bestimmtes Gesetz gegeben haben; aber so viel wissen wir doch, daß bei Gestaltung kirchlicher Vereine, —

---

w) Der so eben berührte und bekannte reformirte Prediger Hartmeier in Baireuth bestritt die Kindertaufe, ließ sein Kind anfangs nicht taufen, ging nach seiner Vaterstadt Zürich, die Geistlichen predigten und schrieben gegen ihn, und die Straßenjungen schimpften ihn Atheist und warfen Steine auf ihn. S. Theol. Annalen. 1800. N. 34.

wie wir bereits bemerkt haben, — schon in den frühesten Zeiten der christlichen Kirche, auch späterhin und nach der Reformation unter uns, kirchliche Verordnungen für den Tauftermin der Kinder ergingen, ja selbst unser Luther, ob er gleich keine Zeit zur Taufe der Kinder festsetzte, doch nicht wünschte, daß man diese Taufe aufschiebe. Seine vernünftigen Aeußerungen darüber, ganz für unsere Zeiten und besonders einige Anmaßlinge passend, mögen hier nicht am unrechten Orte stehen. So sagt er x): „Gott hat sich an seine Sakramente nicht also gebunden, daß er anders und mehr nicht könnte ohne Sakrament, wie er denn unter dem Gesetz auch viel Könige und Herren selig hat gemacht, auch ohne das Gesetz, als Hiob, Naaman den Syrer, Assur zu Babel und Egypten. Doch will er darum nicht, daß man sein Gesetz soll verachten, sondern wills gehalten haben, bei Strafe der Vermaledeiung. — Also hoffe ich, daß, wenn solche Kinderlein der Taufe beraubet werden, ohne ihre Schuld, und der öffentliche Befehl und Gebet nicht verachtet wird, der fromme und barmherzige Gott wird etwas Gutes von ihnen gedenken. Aber um der Welt Bosheit willen will ich nicht, daß solches öffentlich vor jedermann gesagt oder gegläubet werde, auf daß nicht alles, was er geordnet und befohlen hat, verachtet werde. Denn wir sehen, daß Gott viele Dinge ge-

x) Seiner Werke. B. 22. S. 872. 873.

heut um der Welt Bosheit willen, die er doch in den Gottseligen nicht achtet. Summa, der heilige Geist wirket den Frommen alles zum Besten, mit den Verkehrten ist er verkehrt. Ps. 18, 27. — Darum hütet euch, daß ihr diß nicht öffentlich lehret y), das allein sonderlich für gute Gewissen gehöret, denn der Pöbel und rohe Haufe nimmts von Stund an für ein gewiß Gesetz und Recht, dem sie sicher folgen mögen; und also würde es geschehen, daß sie die Frucht — neugebohrne Kinder, — entweder ließen umkommen und sterben, oder verachtetens und verlachtens. Darum soll man öffentlich davon stillschweigen, und allein arme gute Gewissen, sonderlich hiermit trösten; denn Gott hat uns nichts offenbaret, was er mit den ungetauften Kinderlein machen will, sondern hats seiner Barmherzigkeit vorbehalten. Aber öffentlich auf der Canzel insgemein dringet nur hart allein auf das Wort und Sakramente; dabei sollen wirs lassen." Ein andermal sagte er: „Daß vorzeiten ihrer viel die Taufe der Kinder gesparet und aufgezogen hätten, bis sie waren groß worden, aus diesem Wahn und Gedanken, daß sie gesehen, daß der Christen Kinder von ihrem Christenthum waren wieder abgefallen, und in

y) Luther schreibt dies, — man merke die Pastoralklugheitslehre, — an M. Anton Lauterbach, Pfarrherrn zu Pyrn.

ein gottlos, wild und wüste Leben der Welt gerathen. Da haben sie gedacht: es sei viel sicherer, die Taufe aufziehen, bis daß sie groß würden, auf daß sie die Taufe mit Sünden nicht besudelten. Aber was fromme Christen sind, die haben die Taufe in hohen Ehren gehalten. — Man thut am allersichersten daran, daß man die kleinen Kindlein taufet."

Freilich redet hier Luther nicht von einem Termin der Taufe; aber er spricht doch von kleinen Kindlein und mißbilliget das Aufziehen der Taufe, damit der Pöbel und rohe Haufe nicht ein gewiß Gesetz und Recht daraus mache, und wer sieht hier nicht, wohin er deutet? Diese Deutung ist noch für unsere Tage wichtig und verdient volle Beherzigung. Wer freut sich dahero nicht über die königliche preussische Cabinetsordre z), welche den Termin der Kindertaufe längstens nach der Geburt festsetzt und die Aeltern als Wahnsinnige betrachtet, welche dieser Verordnung und den vernünftigen Belehrungen der Prediger hierinnen nicht nachleben wollen? Wer darf es wagen, den König Carl Johann von Schweden zu tadeln, der, neuester Zeit, auch diesen Termin festsetzte, und wer wird dagegen vernünftigermaßen eine Einrede vorbringen, wenn im Nassauischen a) schon früher ein

z) Man findet solche im Journ. f. Prediger. B. 43, S. 326. ff. und in mehrern Zeitschriften.

a) Nach öffentlichen Nachrichten, (Nat. Zeit. 1802.) waren nur Bauern dagegen, weil sie die Gewohnheit,

Befehl erging, ein Kind nicht vor dem achten Tage nach der Geburt zu taufen, um nicht seinem Leben und seiner Gesundheit zu schaden, zumal wenn es bei schlechter Witterung aus entfernten Orten zur Taufe nach der Kirche gebracht werden soll, weshalb auch die Haustaufe jedem, der sie verlange, nachzugeben? Wer muß es nicht Recht finden, wenn Herzog Carl von Meklenburg-Strelitz b) ausdrücklich selbst befohlen: „daß, nach der Convenienz der Eltern, die Taufe auch über den dritten Tag, jedoch ohne Landesherrliche Dispensation, als welche Er Sich in einzelnen Fällen vorbehalten, länger nicht, als spätestens drei Wochen vom Tage der Geburt des Kindes einschließlich angerechnet, verschoben werden könne c)?"

Solche und dergleichen hie und da mehrere ergangene landesherrliche Verordnungen stehen dem Staatsoberhaupte, vermöge der ihm übertragenen äußern kirchlichen Collegialrechten, allerdings zu, wie denn schon in dem Reichsabschiede von 1529 §. 6. d) angeführt wird, „daß Jeder sein Kind

---

ihre Kinder bald nach der Geburt in der Kirche taufen zu lassen, nicht aufgeben wollten.

b) Unterm 25sten des Januars 1815.

c) C. F. Rüders in seiner Reise durch Portugall. (Berlin 1808.) sagt: S. 178. „In manchen Familien wird der Taufackt aufgeschoben, bis mehr Kinder auf einmal getauft werden können. So war ich bei einer Taufe, wo das älteste Kind schon über fünf Jahr alt war."

d) Gedikens Annalen l. c. S. 142., was auch der

christlicher Ordnung, Herkommen und Gebrauch nach in der Jugend e) taufen lassen soll;" und der würdige Prediger Kapke hat allerdings Recht, wenn er sagt f): „der Staat hat das Recht, den, der Ausnahmen von der Regel machen wollte, zu fragen, aus was für Macht, aus was für Ursachen thust du das? Alsdann würde man ja hören, ob es eine bloße Grille sey, ob eingebildete Weisheit eines seyn wollenden Aufklärers, ob stürmende Aufklärungssucht, oder ob jemand durch schwankende nicht mit gehöriger Mäßigung, Bestimmtheit in Schriften und Reden, vorgetragene Ideen irre geleitet wurde? ob Stolz, gehässige Gesinnungen oder Personalitäten zum Grunde lägen, oder Abneigung gegen unverständliche, scholastische Formulare, oder Krankheit des Geistes und Körpers? vielleicht zugleich Schwärmerei? Nach Verschiedenheit der Ursachen würde sich auch leicht die Kurart angeben lassen, ob man brauche den Schlagbaum zuzuziehen und dem Sonderling zu bedeuten, er sey ein Narr, oder wie es im Edikte wörtlich auch heißt: er sey wahnsinnig, oder ob man dem unbescheidenen oder zu freimüthigen Aufklärer die Grenzen zeigen, oder ob man die Liturgie umän-

---

Anspachiche Senat — auffallend genug — in seiner Resolution mit angeführt hatte.

e) Heißt nach der Geschichte der Taufe: in den ersten Wochen oder 8 Tagen nach der Geburt des Kindes.

f) In seiner schönen Abhandlung: über den Termin in der Taufe, so sich im Journal für Prediger B. 46. findet, S. 172 ff.

dern, oder aber ob man, wie dies der Fall bei Schwärmern wohl seyn könnte, nachgeben und im Vermehrungsfall derselben andere Anstalten zur richtigen Führung der Geburtsregister treffen müsse.

„Die Landesregierung g) kann, um allen Unordnungen und Streitigkeiten vorzubeugen, ein bestimmtes Gesetz geben, worin der Tauftermin genau angegeben wäre. Es kann zwar allerdings manchem bedenklich scheinen, ob der Staat ein gegründetes Recht habe, in Religionssachen, zumal wenn sie sinnlos seyn sollten, Befehle zu geben. Ich könnte mich hier, wenn ich diesen Gegenstand als bloße positive Rechtssache betrachten wollte, auf die Analogie der Concilien oder anderer protestantischer Staaten und einzelner Provinzen des preuß. Staats, als welche darüber schon Gesetze aufzuweisen haben, berufen; damit würde ich jedoch nur den positiven Rechtsgelehrten und auch Gottesgelehrten beruhigen können, der sich weniger um wahre Gewissensfreiheit, als vielmehr um das positive Gesetz, wornach er Urtheile fällen, oder um das kirchliche Dogma, woran er glauben soll, bekümmert. Deshalb muß man die Sache aus einem andern Gesichtspunkte beleuchten. So viel ist doch

a) „gegründet, daß die Taufe nur eine äußere Religionshandlung ist; warum sollte

---

g) Nach meinem einfältigen Dafürhalten möchte dies — wie ich in meinem Buche: Ueber Kirchengewalt ꝛc. dargestellt, das Oberconsistorium, mit Berathung des Presbyteriums seyn.

nun aber nicht das protestantische Staats-Oberhaupt über das Aeußere Befehle geben dürfen? So wie er unbestritten Sonn- und Festtage anordnen kann, eben so dächte ich auch den äußern Ritus der Taufe, wenn, wie und wo er verwaltet werden solle, je nachdem Zeit, Umstände, Klima und die Art der Landesregierung es fordern. Anders wäre es, wenn die christliche Landesregierung dem Wesentlichen des Christenthums nachtheilige und widersprechende Verordnungen wollte ergehen lassen, z. B. Belehrung, Aufklärung, Sittlichkeit aufheben und eine bestimmte Norm des Glaubens vorschreiben wollte."

b) „Im Gesetz ist ja nicht vom Zwange zur Taufe überhaupt die Rede, denn das Gesetz nimmt schon im voraus an, daß die Eltern ihre Kinder wollen taufen lassen, sondern nur von der Zeit der Kindertaufe. Nun kann es mir ja gleichgültig seyn, ob ich mein Kind in der 12ten oder 6ten Woche taufen lasse; hätte nun aber das Oberhaupt der Kirche und des Staats vernünftige Gründe, die noch dazu auf die Wohlfahrt meines Kindes abzweckten, einen frühern Termin zur Kindertaufe vorzuschreiben, wie könnte ich mich dadurch als Vater oder Vormund in meiner Glaubensfreiheit gekränkt sehen? als Christ am allerwenigsten, da Jesus sicher nach seinen, uns aus den Urkunden bekannt gewordenen Grundsätzen nichts dagegen würde eingewandt haben. 1. Kor. 14, 40."

c) „Mit Befolgung landesherrlicher Vorschriften im äußern Religionsritus kann ja doch die freiwillige christliche, religiöse Idee verbunden werden:

seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen."

Billig sollten daher alle christliche Landesherren sich überall ihres Rechts bedienen, und um der bloßen Grille, der eingebildeten Weisheit, der stürmischen Aufklärungssucht, vorzüglich dem Stolze Mehrerer, wie auch der Schwärmerei Einzelner zu entgegnen, nach Zeit, Umständen und Klima einen Tauftermin in ihren Landen gesetzlich, mit der Bemerkung festsetzen, daß wer dagegen handle, als ein Wahnsinniger angesehen werden und dem man einen Vormund setzen müsse. Freilich versteht es sich, daß der Landesherr mit seiner hohen Familie für sich und die Seinigen keine Ausnahme von der Regel mache und durchaus keinem auch noch so Angesehenen seiner Staatsdiener eine Ausnahme gestatte, und sey die Zeit vom Tage der Geburt eines Christen-Kindes kurz oder lang — aufs längste wohl sechs bis höchstens acht Wochen — eine frühere Taufe erheischt wohl die Schwachheit des Kindes: — so müßte jedesmal zum Tauftage ein Sonn- oder Festtag festgesetzt werden, ein Umstand, den ich im Folgenden, beim Orte der Taufe, am Ende näher beleuchten werde.

Doch es fragt sich: welcher Sonn- oder Festtag? Gleichviel, ob es der nächste oder der in drei, sechs bis acht Wochen nach der Geburt, je nachdem es die Gesundheit des Täuflings, die häusliche Lage der Eltern oder andere Umstände gestatten.

Mit dieser weisen Einrichtung, die vielen Störungen und Unordnungen vorbeugt und die verstän-

dige Christen nie mißbilligen, sondern mit Dank annehmen werden, muß aber auch ernstlich

der Ort der Taufe

seine gehörige Bestimmung bekommen.

Es ist sattsam bekannt, daß weder Jesus, noch seine Apostel einen besondern Taufort bestimmten, sondern die Apostel und die von ihnen zum Taufen angewiesenen Männer tauften in Flüssen und Bächen, an Seen und bei Brunnen, mit einem Worte überall, wo so viel Wasser war, daß man taufen, und zwar, nach der ursprünglichen Sitte, mit Untertauchung taufen konnte. Deswegen sagt auch Tertullian h) und mit ihm übereinstimmend Mehrere i): „es ist kein Unterschied, ob jemand im Meer oder in der See, in einem Flusse oder Brunnen ist getauft worden; auch ist kein Unterschied zwischen denen zu machen, die Johannes im Jordan, und denen, die Petrus in der Tiber getauft hat.“

Es tauften sonach die ersten Christen allemal öffentlich, in besondern Fällen aber auch in Privathäusern und Gefängnissen k), und da in den ersten drei Jahrhunderten, der harten Verfolgungen wegen, die Bekenner der christlichen Lehre ihre religiösen Versammlungen in

h) Tertullianus, de bapt. c. 4. et 6.
i) Justinus, Apol. 2. p. 93. Clemens Rom. recognit: l. 4. c. 32.
k) Apost. Gesch. 9, 18. 10, 47. 16, 33.

Wüsteneien, Höhlen und andern verborgenen Orten hielten; so waren auch diese zuweilen ihre Taufplätze.

Nachdem die Christen im vierten Jahrhunderte Ruhe vor ihren Feinden gefunden hatten, bemerken wir zuerst unter ihnen besondere, zur öffentlichen Taufe geeignete Orte l), welche Baptisteria m) genennet wurden, deren Benennung wohl daher kam, weil sie anfänglich da ihren Standpunkt erhielten, wo ein Brunnen war n). Den ersten solcher Tauforte soll Constantin der Große selbst, anfänglich außer der Stadt Rom, dann aber in der Stadt selbst aufs prächtigste haben aufrichten lassen o).

Es waren aber die Baptisteria eigentlich beson-

---

l) J. H. Boehmer, J. E. L. 3. Tit. 42. §. 24. T. III. p. m. 837.

m) Athanasius in ep. ad orthod. T. 1. p. 945. sq. Cangius in Glossar. voc. baptisterium. Ioan. Henricus Wedderkamp de baptisteriis veterum c. 2. §. 23.

n) Das Wort baptisterium war schon bei den Römern bekannt, und bedeutete einen Brunnen: „cella frigidaria, in qua baptisterium amplum et opacum." Plinius L. 5. ep. 6. n. 25.

o) Quenstedii Antiqq. bibl. p. m. 366. §. 2. Da Constantin nicht an diesem Orte zu Rom, sondern nach dem Zeugniß des Eusebius zu Nicomedien in Syrien getauft worden, so sollen vielmehr dieses Baptisterium an der Lateran-Kirche zu Rom entweder Pabst Hilarius oder Sixtus gebauet haben. Ciampin. de sacr. aedific. a Constantino M. exstruct. c. 3. p. 23.

dere Cellen oder Capellen, die beim Eingang zur Kirche gegen Abend im sogenannten atrio angebauet wurden p), womit man andeuten wollte, daß die Taufe der Eingang in die heilige christliche Kirche sey q), weswegen auch beim Dionysius r) dieser Ort mater adoptionis genennet wird. Die äußere Gestalt dieser Gebäude war achtwinkelig s) und das Innere derselben, sonst aufs prächtigste ausgezieret t), bestand aus zwei Theilen: προαύλιω οἴκω, portico domus baptisterii, wo der Täufling dem Teufel und allen seinen Werken entsagte und das Glaubensbekenntniß ablegte, und ἐσώτερω οἴκω,

---

p) Casalius de vett. christian. ritt. c. 3. p. m. 34. Durant. de ritt. eccl. l. 2. c. 19. Wilhelm Cave erstes Christenthum. S. 253. Ioseph. Vice-Com. de ritibus eccl. l. 1. c. 9.

q) Casalius, l. c. - - Quod solum per baptismum admittantur homines in ecclesiam, et ad s. mysteria, tanquam per ostium.

r) Pseudo-Dionysius c. 2. hierarch. eccl. part. 2.

s) Montfaucon in Diar. Ital. c. 7. p. 101. „Ipso die baptisterium catholicorum (Ravennae) adiimus, sic dictum προς ἀντιδιαστολὴν baptisterii Arianorum. Est autem figura octangulum, intus ornatum marmore vario; in medio extat piscina octangula, etc.“

t) Idem l. c. c. 9. p. 136. „Baptisterium Constantini octangulum ex spolio vett. aedificiorum confectum narrant architectones periti, cujus ornamenta scite et varie caelata sunt.“ cfr. Bingham Origg. Eccl. L. 8. c. 7. §. 5. p. m. 258.

interiori domo, wo die Taufe geschahe u), und sich der Taufbrunnen befand, κολύμβηθρα, piscina, genannt, wovon noch einer zu Florenz übrig seyn soll v), daher denn auch die Christen nicht selten οἱ τῆς τοῦ πνεύματος κολυμβήθρας εἰσὶ, spiritualis piscinae filii, genennet wurden w). Uebrigens soll der innere Raum des Gebäudes groß und weit gewesen seyn *). Die Einfassung dieses Taufbrunnens, aus welchem das Wasser durch Röhren in einem nahe gelegenen Teiche x) abgeleitet wurde, war von hartem Stein oder Marmor y) und gingen zu demselbigen mehrere Stufen, weil er das Grab, und daß die Getauften durch die Taufe mit Christo begraben werden z), vorstellen sollte a).

---

u) Bingham. l. c. p. m. 253.

v) Fresne Glossar. voc. Baptismus. Andere nennten diesen Taufbrunnen ὑπονόμος, Gregor der Große, cloaca, und Anastasius (in hist. eccl.) natatorium.

w) Wedderkamp. l. c. §. 20.

*) Nach Fresne comment. in Paul. silent. p. 593. sollen Concilien in selbigen gehalten worden seyn.

x) Wedderkamp, l. c. §. 9.

y) Man bemerkt hieraus leicht, daß die Benennung: Taufstein, wenn es auch ein hölzerner Tisch seyn sollte, hievon abgeleitet wird.

z) Röm. 6, 4. Coloss. 2, 12.

a) Isidor. Hispal. L. 2. de divin. off. c. 24. „Cum baptizamur in Christo, per aquam renascimur, ut purificati vivificemur. Fons autem origo omnium gloriarum est, cujus 7. gradus sunt, tres a descensu sunt, propter tria, quibus renunciamus, tres in ascensu, propter tria, quae confitemur, septimus vero is est, qui et quartus, similis filio hominis etc."

Hatten anfänglich nur die Hauptkirchen, die deswegen ecclesiae baptismales genannt wurden, dergleichen Baptisteria b); so erhielten, vornemlich im sechsten Jahrhunderte, wo man anfing, sie ins Innere der Kirche selbst und zwar linker Hand im Eingange zu setzen, wozu Clodowichs, der Franken-König c), ein eignes Gesetz gab, auch andere Kirchen dergleichen, und kamen solche endlich mitten in die Kirche, nahe am Altar d).

Sobald denn solche Tauförter sowohl an als in den Kirchen eingerichtet waren, ordnete man gesetzlich, daß Niemand an einem andern Orte, außer an diesem allein, — der Nothfall jedoch war ausgenommen, — getauft werden durfte und zwar jedesmal bei öffentlicher Versammlung der Christen. In welchem Absehen ein Kaiser verordnete, daß das Gebet bei der Taufe laut gesprochen wurde, „damit die Zuhörer zu desto größerer Andacht des Herzens und zum Lobe Gottes erhoben würden e);" auch eben dieswegen um den Taufort herum ein weiter Raum — selbst mitten in der Kirche, — blieb, damit viel Volks sich hier versammlen könne f).

b) Durantus de ritibus eccl. l. 1. c. 19. n. 3. Vice-Com. l. c. l. 1. c. 8. Fresne. voc. baptismus.

c) Gregorius Turon. histor. Franc. l. 2. c. 31.

d) Calvoerii ritt. eccl. P. II. Sect. 1. c. 11. p. m. 98. §. 4.

e) Leo Aug. Novell. 137. c. ult.

f) Anastasius Bibliothec. de Leone III. Ep. Rom. exemplum habet.

Fast auf einerlei Weise sagen ebenfalls hierüber zwey Kirchenversammlungen g) folgendes: „daß keine Taufe in keiner Privat-Capelle sollte gehalten werden, sondern einzig und allein in öffentlichen Kirchen; und sollten die dawider handelnden Personen hart bestraft werden, nemlich ein Geistlicher mit Absetzung von seinem Amte, ein Laie aber mit dem Banne." Ja, man hielt so feste dieses Gebot, daß selbst Könige und ihre Kinder öffentlich in der Kirche getauft wurden, wie dies vom Theodosius, dem Jüngern h), vom Clodowich und seinem Sohne Ingomirus i) bekannt ist.

In der Folge machte man aber hierinnen eine Aenderung und gestattete den königlichen und fürstlichen Personen allein die Taufe in ihren Häusern, so daß Pabst Clemens der Fünfte ausdrücklich festsetzte k): „Mit diesem gegenwärtigen gebieten wir, daß sich niemand unterfange in Kammern oder Höfen, oder andern Privat-Häusern zu taufen, denn nur in den Kirchen, wo die Taufbrunnen angebracht sind, ausgenommen die Kinder der Könige und Fürsten, welche die Gewalt haben, es in diesem Falle anders einzurichten;" womit eine Cöllnische Kirchenversammlung überein-

g) Synod. Trull. c. 59. Concil. Meldens. c. 48.

h) Marci Gazensis epist. apud Baron: T. 6. annal. ad annum 401.

i) Hincmarus de vita S. Remigii et Cluveri histor. epit. p. m. 394.

k) Tit. 15. de baptismo et ejus effect.

stimmt, wo es heißt l): „Wir setzen vest, daß niemand an einem andern Ort, als nur in der Kirche getauft werden dürfe, wo er ist gebohren worden, ausgenommen die Kinder der Könige." Nach und nach maßten sich aber dieses Vorrechts andere vornehme Höflinge an, — welchen es in der Folge sogar gesetzlich gestattet wurde, — und diesen folgten bei minderer Aufsicht bald andere aus allen Ständen nach, so daß außer dem Nothfall, der durchgängig gebilliget war, die Haus- und Winkeltaufen gesunder Kinder jemehr und mehr einschlichen, und man die alte ehrwürdige Gewohnheit, nur in der Kirche zu taufen, fast gänzlich vernachläßigte.

Mehrere alte Kirchenordnungen suchten zwar fast übereinstimmend m) diesem Unwesen zu steuern, und geboten ausdrücklich, ja zum öftern mit Geldstrafe, „daß niemals heimlich, oder im Winkel, nie in Häusern, sondern öffentlich in der Kirche getauft, und die aus bloßer Hoffart und eitlen Absichten entstandene Haustaufe nicht zugelassen werden sollte." Allein, so lobenswürdig auch diese heilsamen Verordnungen waren; so wurden sie doch in vielen protestantischen Gemeinen wenig beachtet n), und der Stolz, die Eitel-

l) Conc. Coloniense, c. 15.

m) Beim Spörl. S. 225 — 228.

n) Der berühmte Jurist Christian Gottlieb Hommel, sagt gar schöne in Princ. I. Eccl. Protest. p. m. 89. §. 31. „Quae vero saluberrima lex et praegnantibus rationibus suffulta passim in Saxonia, proh dolor! negligitur et adhuc insuper habetur."

keit und der frivole Leichtsinn behielt hier und da auch seine Nahrung. Diesen zu entgegnen, kämpften Theologen und Juristen o) früher gegen diese kirchliche Unsitte, und neuerer Zeit erhuben dagegen auch Mehrere p) ihre Stimme, mit welchen ich mich gar gerne vereinige. Ich will nur zwei bemerkbar machen. Der Eine q) spricht: „Manche so genannte Vornehme thun diese Handlung ohne alle Feierlichkeit, fast im heimlichen Winkel in der größten Geschwindigkeit ab. Mir kömmts so vor, sie schämten sich dieser Handlung, als einer Sache, die sie mit dem Pöbel gemein haben; wiewohl einige, um doch einigermaßen der Sache ein vornehmeres Ansehen zu geben, den Prediger eine besondere Taufrede halten lassen — welche Rede dann oftmals wenig Verhältniß zu der Handlung hat; vielmehr in Schmeichelei ausschlägt. Auch werden dann bei solchen vornehmen Taufhandlungen oft artige Komplimente gemacht, die einen sonderbaren Kontrast machen. Z. B. Glauben Fräu-

o) Gerhard locc. Theol. T. IV. p. m. 1151. §. 248. J. H Boehmer in diss praelim. de Jure Liturg. Eccl. T. III. Juris Eccl. Protest. praefixa §. 90. p. m. 82. Brunnemannus in Jure Eccl. L. 1. c. 6. Membr. 3. §. 4. 164 seqq.

p) Troschel, die Wassertaufe der Christen, ein Gesetz rc. S. 153. Fischer, in den Beiträgen zur Verbess. des öffentl. Gottesdienstes. B. 1. St. 2. S. 56. 57. Journal f. Prediger. B. 5. S. 264. B. 10. S. 17. Beyers allgem. Magazin für Prediger. B. 1. St. 4. S. 101. B. 2. S. 91.

q) Journal für Prediger. B. 10. S. 17 ff.

lein N. an Gott Vater ꝛc. Fräulein N. wollen Sie getauft seyn? wie ich selbst zu hören, Gelegenheit gehabt habe. Ich wünschte, daß die Taufhandlungen vor der öffentlichen Versammlung in der Kirche verrichtet würden! Was wäre doch anständiger, als daß die feierliche Einweihung und Aufnahme eines Kindes zur Christengemeinschaft vor der Christenversammlung geschähe. In mancher Betrachtung würde dies für die Erwachsenen und für die Lehrjugend nützlich seyn. Es müßte an den Sonntagen, nach einem kurzen Gesange, der sich zu dieser Handlung schickte, geschehen.“ Der Andere äußert r): „Von Rechtswegen sollte die Taufe als ein Stück des öffentlichen Gottesdienstes angesehen und in Gegenwart der ganzen Gemeine verrichtet werden. Auf dem Lande, wo noch der Kirchgang der Sechswöchnerinnen mit gewissen Ceremonien s) üblich ist, und nach zwei oder drei Wochen zu geschehen pflegt, würde es sehr schicklich seyn, (wenn nicht große Schwachheit des Kindes eine Beschleunigung forderte,) daß die Mutter bei dieser Gelegenheit selbst ihr Kind, in Begleitung des Vaters und der Pathen, zur Taufe brächte und sich und ihr Kind zugleich dem Segen Gottes empfehle und dessen versichern ließe. Wo das Herkommen und andere Familienumstände eine Taufe

r) Ebend. B. 5. S. 264.

s) Eine ganz sonderbare und fast möchte ich sagen ärgerliche Ceremonie, oder vielmehr Observanz muß ich hier bemerken, wenn an manchen Orten die Wöchnerinnen bei ihrem Kirchgang Eyer, als Opfer auf den Altar legen.

im Hause dennoch erfordern, sollten billig alle Verwandte, die jemals an der Erziehung des Kindes Antheil nehmen könnten, gegenwärtig seyn, um an den Inhalt und die Wichtigkeit ihrer Gewissenspflicht hierinn feyerlich erinnert zu werden. Verständige Christen, denen ihre Religion etwas werth ist, werden hoffentlich diese Vorschläge nicht misbilligen und es mit Dank annehmen, wenn hierinn eine bessere Einrichtung getroffen werden sollte."

Und wer sollte diese bessere Einrichtung nicht überall wünschen? Die Taufe ist Religionssache und, was alle gestehen, feierliche öffentliche Einweihung zum Christenthum. Nimmt man bei allen Orden und geselligen Verbindungen neue Mitglieder nie anders, als bei zahlreicher Versammlung der schon bestehenden Mitglieder auf, sollte man die feierliche öffentliche Aufnahme zum Christenthum vernachlässigen, zumal in unsern Zeiten nicht mehr das Untertauchen, sondern nur das Besprengen oder Begiessen des Hauptes mit Wasser üblich ist? Warum macht man nur oft gar so viel Aufsehen mit einer sogenannten Proselyten-Taufe? Ist die der Christenkinder minder wichtig? Freilich, wird man entgegnen: Die Taufe der Kinder in der Kirche kann denselben theils bei ihrer bemerkbaren Schwächlichkeit, theils bei ungünstigen Jahreszeiten Lebensgefährlich werden, und wir geben dieses gar gerne zu, wie denn auch weise und löblich in mehrern Landen t) darauf Rücksicht genommen und in solchen

t) Im Nassauischen, National-Zeitung 1808. St. 35. Im Salzburgischen, Journal für Pre-

Fällen, als Ausnahmen, die Haustaufen gestattet, zuweilen anbefohlen wurden. Die allgemeine Vorschrift für Kirchentaufen blieb, und dürfte man nicht selbst, damit gar keine, oder wenig Ausnahmen statt fänden, in berührten Fällen, wenn man auf mehrere Wochen vom Tage der Geburt an die Taufe verlegte, billigte und erlaubte, auf gesündere Umstände der Kinder und auf günstigere Witterung war-

diger B. 43. S. 197. In dem von dem damaligen Erzstifte ausgegangenen Generale werden die Beweggründe zu einer neuen Verfügung über diesen Gegenstand angegeben. Dann folgt die Entwickelung der schädlichen Folgen der Taufe in der Kirche, bei rauher oder feuchter Jahreszeit, in physischer und medizinischer Hinsicht, mit den übereinstimmenden Warnungen der erfahrensten Aerzte. Der zweite Theil desselben greift die Sache auf der theologischen Seite an. Eine historische Deduktion erweist, daß ursprünglich an jedem Orte getauft ward, und daß man später die Taufsteine in die Kirchen gesetzt hat, daß aber immer die Kirche, so wie in allen Disciplinarsachen, bei physischer und moralischer Nothwendigkeit Abänderungen oder Ausnahmen machte. Vorzüglich spricht das Consistorium zu dem belesenen und gebildeten Klerus, „dem es nicht unbekannt seyn könne, wie viel Künste und Wissenschaften überhaupt schon früher, vorzüglich aber in diesem Jahrhunderte gewonnen haben, wie also die Kirche, der es um das Leben und Emporkommen der kleinen Kinder, für die der Herr und Heiland sich besonders liebreich erklärt hat, zu thun ist, mit der Zeit fortschreiten, die Warnungen der Sachkundigen nicht von der Hand weisen, vielmehr ihre Disciplinar-Verfügungen nach dem Bedürfnisse und den erweiterten Kenntnissen des Zeitalters einrichten müsse."

ten, und alle neugebornen Christen-Kinder, ohne allen Unterschied des Standes und der äußern Würde der Eltern, und zwar am besten und schicklichsten an einem Sonn- und Festtage zur Kirche bringen? Die Kirchentaufen in den Wochentagen — und zwar, wie es hie und da gebräuchlich ist, in den Nachmittags-, wohl gar Abendstunden — sind weniger erbaulich, als die Haustaufen. Gemeiniglich ist in der weiten und geräumigen Kirche, wo weder gesungen, noch außer dem oft elenden Formulare kein öffentlich allgemeines Gebet verrichtet wird u), niemand zugegen, als der Prediger,

u) Auf solches öffentliche Gebet hielten die Alten viel, und es sey mir erlaubt, ein kurzes (Auctoris Constit. Apost. l. 8. c. 5.) hier bemerkbar zu machen: „O Herre Gott, gütig und von großer Liebe gegen die Menschen, erhöre gnädiglich unser Gebet und Flehen! Nimm auf dieser deiner Diener Gebet und hilf ihnen, gieb ihnen, was sie bitten, damit ihnen das Evangelium deines Gesalbten offenbaret werde. Erleuchte sie, und lehre sie dein Erkenntniß, und zeige deine Gebote und Rechte. Gieb ihnen deine heilige Furcht in ihre Seelen und eröffne die Ohren ihrer Herzen, daß sie Tag und Nacht in deinem Gesetze verbleiben und bekräftige sie in deinem Dienste. Bringe und vereinige sie mit deiner heiligen Heerde und schenke ihnen das Bad der Wiedergeburt und das Kleid der Unsterblichkeit eines wahrhaftigen Lebens. Befreie sie aber von allem gottlosen Wesen, und gieb dem fremden Geiste nicht Raum wider sie, sondern reinige sie; und nimm hinweg alle Befleckung des Fleisches und des Geistes. Lasse in ihnen allezeit wohnen und wandeln deinen Gesalbten, segne ihren Aus- und Eingang und richte alle ihr Thun zu ihrem Heil.“

Küster, die Taufzeugen und Hebamme, und zuweilen, auf den Dörfern, der Vater des Kindes. — Eine alte Sitte, die aber auch der Leichtsinn und Bauernstolz hie und da außer Gewohnheit bringt. — Wird die Taufe selbst von dem Prediger geschwind und eilig vollzogen, die alte abgeschmackte Formel hergeplappert, wo ist da Erbauung, wo Andacht, die, — wenn auch Einzelne solche unterhalten wollten, — oft sehr von lärmenden Kindern und neugierigen Gaffern nach den geputzten Gevattersleuten gestört wird? Solche Kirchentaufen taugen nichts. Aber sie die Taufe, ein würdiger und heiliger Religionsakt, gehört Rechtens in eine zahlreiche, sich sittsam und Andachtsvoll zeigende Christenversammlung, und da wir diese hoffentlich und Zutrauungsvoll an Sonn- und Festtagen vorfinden, sollten, nach vernünftigem Recht und Christenpflicht, alle Taufen nur an selbigen gehalten werden, wie dies schon der gelehrte Böhmer v) wünschte, es längst

v) Im I. Eccl. T. III. p. m. 82. sagt er, sich wohl verwahrend: „A meo instituto non alienum esse arbitror, monita quaedam, per modum consilii, salva libertate Christiana, secundum quae, res liturgicae in nostris ecclesiis emendari et in melius efformari possent suppeditare" von der Taufe Kap. 1. „Daß (wie bereits an vielen Orten in Ober-Teutschland löblich eingeführet,) die Taufe der Kinder entweder am Sonntag oder an solchen Tagen, da Predigten oder Betstunden gehalten werden, bei Versammlung der Gemeinde dergestalt verrichtet werde, daß solche nicht nach vollendetem Gottesdienst, sondern sofort nach geendigter Predigt, da die Ge-

in Augsburg w) so wie in Chur-Braunschweig-Lüneburgischen x) und manchen andern Landen üblich war.

Sollten wir diesen löblichen Einrichtungen nicht nachahmen? Sollte nicht jedes Staatsoberhaupt hierinnen eine bessere Einrichtung treffen können, eine Unsitte aus dem Wege zu räumen, die wirklich der Würde des Christenthums völlig entgegen ist?

---

meinde noch beisammen ist, angestellet, und die Gemeinde jedesmal herzlich erinnert werde, der Taufhandlung mit Andacht beizuwohnen, gleichwie sie dem Abendmahl beizuwohnen pfleget."

w) In einem Briefe von daher, der sich im Journal für Prediger B. 8. S. 137. ff. findet, heißt es unter andern: „Eben so rührend ist die Taufhandlung, welche an eben diesem Sonntage in Gegenwart der ganzen zum Gottesdienst versammleten Gemeine verrichtet wurde. Man hört nichts vom Exorcismus, man sieht keine Bezeichnung des Kreuzes, kein Westerhemde und andere in unsern obersächsischen Kirchen bedeutungsleere und oft unandächtige Ceremonien. Sehr ehrwürdig und herzerhebend wird diese Handlung dadurch, daß sie, wenn es ja möglich, allezeit mit dem gewöhnlichen Gottesdienst in Verbindung ist, wobei also jeder Christ sehr feierlich an seine Taufe und die dabei geschehene Verpflichtung erinnert wird."

x) Der fromme Jurist Brunnemann war, wie wir oben bemerkten, sehr für die sonn- und festtägliche Kirchen-Taufe, und Böhmer berichtet, (I. Eccl. L. 3. t. 42. §. 25. p. m. 838.) daß wahrscheinlich, nahe bei Osnabrück, eine Kirche, seinem Wunsch gemäß, die Taufhandlung eingerichtet habe.

Wer darf es wagen, deren weise Verfügungen zu tadeln? Es ist kein Gewissenszwang, wenn die Taufen der Kinder an Sonn- und Festtagen festgesetzt werden, nein! es ist eine weise und Gütevolle Anregung und dankbare Anerkennung des hohen Werths des Christenthumes. Müßte hier nicht mancher Leichtsinnige an sein Gelübde erinnert, mancher zum thätigen Christenthum aufgemuntert und Edlere in ihren guten Vorsätzen bestärkt werden? Müßte da nicht je mehr und mehr das große Uebel verschwinden, das viele Gewissenlose Prediger stiften, wenn sie die Taufe in Eile verrichten und eitle Taufzeugen durch ihren Unverstand erregen? O führwahr, rührend, erbaulich würde und müßte, da ohnedem der Anblick der Kirchen bei Vielen Religionsideen erregt, die Taufe Würde- und Ehrenvoll, wie sie es verdient, in der Kirche bei zahlreicher Versammlung der Christen seyn!

Drum auf, Ehrwürdige christliche Staatsoberhäupter nehmt nach Eurer Weisheit, Huld und Güte, vermöge Eurer Majestäts- und Collegial-Rechte — in Verbindung mit Edlern der Kirche — eine grobe kirchliche Unsitte hinweg, womit sogleich eine andere, nämlich die sogenannte Jäh- oder Nothtaufe schwindet. In einer neuern Kirchenagende y) wird unter Landesherrlicher Auctorität bemerkt; „Die Nothtaufe gründet sich auf Vorurtheil. Die Prediger werden nicht unterlassen, die Mitglieder ihrer Gemeine darüber zu belehren;" und

---

y) Eine Schleßwig-Holsteinische, S. 11.

diese weise Vorschrift sollten Prediger nicht befolgen? Sie ist, daß ich mich wenigstens darüber ausspreche, und bleibt 1) immer eine Folge jenes unbilligen und in aller Absicht unchristlichen Lehrsatzes Augustins: wer nicht getauft ist, wird verdammt; 2) hat sie gar nichts Feierliches, und 3) zeigt sich dabei, wenn Wehemütter sie verrichten, manches Fehlerhafte, dergleichen bemerkbar wurde, indem die eine bei den Worten: Ich taufe dich rc. das Wasser zu nehmen vergaß und nur Bewegungen mit der Hand machte, und die andere bei der Taufe sich so äußerte: Kind, wenn du stirbst, soll meine Taufe gelten, stirbst du aber nicht, so soll sie nicht gelten: Ich taufe dich u. s. w. z) 4) Ist es erwiesen, daß selbst der gemeine Mann solche von Wehemüttern verrichtete Taufe nicht für kräftig genug hält, indem es sich schon zugetragen hat, daß deswegen ein Vater sein Kind noch einmal wollte taufen lassen und der Prediger, der von dem Vorgang nicht unterrichtet war, auch wirklich die Taufe verrichtete a). Endlich 5) scheint auch Vater Luther selbst die Nothtaufe nach Ueberzeugung nicht gebilliget zu haben; denn wenn er auch äußert, „daß es den Weibern zugelassen werde, die Nothtaufe zu verrichten," hält er doch dafür, „daß

---

z) Journal für Prediger. B. 17. S. 70. Ein Bedenken Luthers und Bugenhagens wegen der von einer Hebamme ohne Wasser verrichteten Taufe, findet sich in seinen Werken, B. 10. S. 2614 ff.

a) Journal für Prediger, am angeführten Orte.

es nicht nothwendig wäre, sie den schwachen Kindern zu ertheilen." Ja, wenn er sogar anordnet, „daß ein solch in der Noth getauftes Kind, wenn es am Leben bliebe, in die Kirche vor dem Prediger gebracht werde, damit er die Taufe bestätige, indem die rechte Taufe ein öffentliches Bekenntniß haben müsse b); so sieht man ja wohl deutlich, wohin der große denkende Mann gedeutet hat.

Mit diesen Bemerkungen über die Zeit und den Ort der Taufe verbinde ich die über

den Exorcismus, die Renuntiation und Confession.

Was das Erste,

a) den Exorcismus,

anlanget, welches Wort, wie es den Kennern der Sprachen einleuchtet, ein griechisches Wort ist, und Beschwörung oder Beschwörungsformel andeutet, so wie exorcisiren, beschwören, bannen, namentlich böse Geister bannen, heißt; so ist von demselben in den beiden ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, laut den Zeugnissen der Schriften des Neuen Testamentes und der damaligen Kirchenväter, weder im allgemeinen, noch besonders bei der Taufe irgend eine Spur zu finden. Erst das Ende des zweiten oder vielmehr der Anfang des dritten Jahr-

b) Luthers Werke. B. 10. S. 2617. ff. B. 22. S. 856. ff.

hunderts gebar diese Ausgeburt, die in der morgenländischen Kirche ihr Daseyn empfing, indem von dieser Zeit an damalige und nachfolgende Kirchenscribenten c) nicht nur vom Exorcismus, sondern auch von Exorcisten reden. Herrschte in der alten Kirche die Meinung, daß gewisse Personen, namentlich gewisse Kranke, besonders Wahnsinnige und Epileptische, von bösen Geistern besessen wären, über die man Beschwörungsformeln, um die bösen Geister zu versöhnen oder auszutreiben, auszusprechen sich berechtiget fand; so verbreitete sich seit dem dritten Jahrhunderte eine andere, daß die Heiden und Häretiken von bösen Geistern besessen wären, mit welcher nunmehr der Exorcismus zu der Taufhandlung erwachsener neuer Christen aus dem Heidenthume selbst kam.

Gebrauchte man indessen anfänglich nur diese Beschwörungsformel, die, nach der bilderreichen und starken Art des Ausdrucks, der in Asien gewöhnlich war, niemanden wohl damals mag anstößig gewesen seyn, bei Erwachsenen; so fing man mit dem fünften Jahrhunderte an, selbige auch bei der Taufe der Kinder anzuwenden, weil, nach der Meinung des

c) Justinus Apol. 1. p. 45. Tertullianus de corona milit. c. 11. de anima l. 33. et de spectac. c. 26. Minucius Dialog. Octav. c. 26. n. 6. p. 103. edit. Hall. Origenes contra Celsum. l. 7. p. 334. Cyprianus ad Donatum. p. 3. ep. 76. ad Magnum, p. 154. edit. Paris. Lactantius Institt. l. 2. c. 15. l. 4. c. 27. Cyrillus Catech. 1. et. 16, et in praef. Gregorius Nazianz. orat. 40. p. 243.

Optatus von Mileto d) und hauptsächlich Augustins e), alle ungetaufte Kinder unter der Gewalt des Teufels von ihm besessen wären und ohne Taufe nicht selig werden könnten: und von dieser Zeit an behielt dieses schändliche Unding in der Kirche Platz und Raum.

Luther fand bei der Reformation dieses Unding vor, und ob er sich bei der ersten Ausgabe seines sogenannten Taufbüchleins (1523), oder eigentlichen Uebersetzung des lateinischen römisch-katholischen Taufbuches, gleich bemühte, die Ceremonien bei der Taufhandlung zu verbessern; so behielt er doch und begünstigte den Exorcismus, wenn er gleich im Anfange dieses Büchleins f) äußert: „„Die christliche Kirche trägt kläglich und ernstlich das Kindlein her, und bekennet mit beständigen ungezweifelten Worten von Gott, es sey vom Teufel besessen, und ein Kind der Sünde und Ungnaden, und bittet so fleißig um Hülfe und Gnade durch die Taufe, daß es ein Kind Gottes werden möge. Darum wollest du bedenken, wie es gar nicht ein Scherz ist, wider den Teufel zu handeln und nicht allein denselben von dem Kindlein zu jagen, sondern auch dem Kindlein solchen mächtigen Feind sein Lebelang auf

---

d) Optatus Milevitanus, l. 4. adv. Parmenian. §. 6. p. 75. Ihm widerspricht Walch in hist. eccl. Sec. 4. p. 1620.

e) Augustins hieher gehörige Stellen hat M. Joh. Melch. Kraft in seiner ausführlichen Geschichte des Exorcismus, (Hamburg, 1750.) S. 115 ff. gesammlet.

f) Seiner Werke. B. 10. S. 2624 ff.

den Hals zu laden, daß es wohl Noth ist, dem armen Kindlein aus ganzem Herzen und starkem Glauben beistehen, aufs andächtigste bitten, daß ihm Gott nicht allein von des Teufels Gewalt helfe, sondern auch stärke, daß es möge wider ihn ritterlich im Leben und Sterben bestehen." Indessen bemerkte doch Luther: „Ich habe aber noch nichts sonderliches wollen verändern im Taufbüchlein, wiewohl ich's leiden möchte, es wäre besser gerüst:" drang den Exorcismus Niemandem auf und „begehrte nicht, — wie er anderwärts äußert — daß diejenigen, so bereits eine gute Ordnung haben, oder durch Gottes Gnade besser machen können, dieselbe fahren lassen oder uns weichen; denn es meine Meinung nicht ist, daß ganz Deutschland müsse unsere Wittenbergische Ordnung annehmen."

Schafften die Reformirten beim Austritte aus der römischen Kirche gleich anfangs den Exorcismus völlig ab; so bedienten sich auch mehrere so genannte lutherische Gemeinen der ihnen zukommenden und von Luther erwähnten Freiheit, z. B. im Würtembergischen, Hessischen, Elsassischen, in Schwaben, in der Grafschaft Henneberg und Hohenlohe, in den meisten damals freien Reichsstädten u. a. m. und enthielten sich der Teufelsbeschwörung bei der Taufe. Ging diese Beiseiteschaffung in besagten Ländern und Gemeinen ruhig von statten; so entstanden der gefährlichen Unruhen, die zum Theil Blutvergießen verursachten, zur Zeit der cryptocalvinischen Streitigkeiten in Chursachsen desto mehrere, als der damalige Churfürst, Christian der Erste, ernstlich be-

schlossen hatte, auch dieses Unding auszumerzen g), welche sich damit endigten, daß der nachherige Administrator der Churlande erklärte: „wie er die Abschaffung des Exorcismus in dieser Lande Kirchen mit höchster Betrübniß bemerke," und dann befahl, daß selbiger wieder, wie früher, gebraucht werden soll. Auch in den Churfürstlich-Brandenburgischen Landen erhuben sich, nach einem vom damaligen Churfürst, unterm 16ten des Septembers 1664 erlassenen Edikt, in welchem es hieß: „die christliche Freiheit gestattet die Auslassung und Beibehaltung des Exorcismus," über dieses Unding mancherlei Unruhen, und wenn der fromme, aber in diesen Umständen noch etwas schüchterne Spener h) in seinem Bedenken äußerte: „daß durch solches Edikt die Freiheit des Gewissens vergönnet worden und der Exorcismus nicht völlig aufgehoben, sondern in der Freiheit gesetzet sey: also ist's allein zu thun um die Freiheit des Gewissens, daß nemlich diejenigen, welchen die harte Formel anzuhören zu schwer wird, nicht dürften genöthiget werden, eine zu der Taufe nicht nöthige Ceremonie bei den Ihrigen zu admit-

---

g) Nachrichten von diesen Unruhen liefern, nicht nur Kraft in dem angezeigten Buche, sondern auch I. H. Boehmer I. Eccl. Prot. L. 3. tit. 42. §. 28. 29. T. III. p. m. 841. sqq. Thomasius disp. de jure princip. circa adiaphora c. 2. §. 11. Samuel Müllers Sangerhausische Chronik. Kap. 32. und Gottfried Arnold in seiner Kirchen- und Ketzergeschichte. Th. 2. B. 16. Kap. 32. §. 24.

h) Spener deutsch theolog. Bedenken. P. 1. c. 2. art. 5. sect. 6.

tiren, sondern die Macht haben, das heilige Sacrament ohne dergleichen, aufs wenigste überflüssigen Zusatz zu fordern;" so bedienten sich schon damals Mehrere nicht nur in Brandenburger, sondern auch andern Landen dieser edlen Freiheit, und verwiesen diese thörichte Ceremonie der Teufelaustreiberei völlig über die christliche Grenze, denen in der Folge überall in der Christenheit, bald in der Stille, bald nach öffentlicher frommer Mittheilung Tausende in allen Landen der protestantischen Christen nachgefolget sind, und viele wackere Prediger in Vermeidung dieses kirchlichen Unsinns — auch da, wo er noch nicht gesetzlich ausgerottet ist — sich durch das Entgegenstemmen ihrer Caloven und Consorten nachsprechenden Mitbrüdern nicht haben irren lassen.

Die Freunde des Exorcismus suchten freilich, um doch etwas in der Sache zu thun, theils schon damals und noch früher i), theils später und sogar in neuern Zeiten k), den Worten desselben einen

---

i) Danhawer, de Sacram. Sect. 2. Art. 3. Quenstedt Antiqq. bibl. p. m. 530. Calvoer rit. eccles. p. m. 246. et alii.

k) Herr Prof. Heydenreich hat in seiner Monatsschrift für Freunde der Religion und Feinde des Aberglaubens, St. 4. S. 258. f. den Exorcismus vertheidiget, weil er ein angemessenes Bild der Lossagung von allem Bösen sey, zu welcher die Taufe verpflichte. Allein Herr Past. Fritzsche hat in Henke's neuem Magazin, B. 6. St. 2. S. 95 f. mit Grund dagegen bemerkt, daß die Erfahrung und die Bekanntschaft mit der Denkart des gemeinen Mannes lehre, wie geneigt derselbe im-

andern Sinn zu unterlegen, in dem sie nichts anders andeuten sollten, als, der Täufling wäre in der Erbsünde empfangen und geboren und diese hafte in ihm; allein diese Worte bleiben immer, wie sie der verewigte Döderlein l) nennt: „formulae auditu dirae, usu obscurae, interpretationis ambiguae, vanarum opinionum fautrices;“ und ein wahrhaft würdiger Prediger m) der Vorzeit hatte offenbar ganz richtig geurtheilt, wenn er sagte: „Gewiß, obgleich Salomo für den allerweisesten gehalten wird, obgleich Paulus ein auserwähltes Rüstzeug Gottes gewesen, der seine Theologiam bis in den dritten Himmel studieret, so würden sie gleichwohl erst Information bedurft haben, wo sie die Erklärung, die unsere heutigen Theologi über

---

mer gewesen sei und noch sei, den Exorcismus ganz buchstäblich zu verstehen; so daß dadurch der schädliche Aberglaube von einer wirklichen Gewalt des Teufels über den Menschen und über neugebohrne Kinder unterhalten wird: eine Meinung, welche dem Streben nach Tugend so hinderlich ist und womit der Mensch so gerne seine Lasterhaftigkeit entschuldigt.

l) In ejus Opusculis, p. 93.

m) Christian Kolhard ist sein Name. Er ließ als Inspektor der Kirche zu Münsterberg eine 1698 gehaltene Predigt in Frankfurt an der Oder unter der Aufschrift drucken: der besessene, höchst elende, aber auch höchst glückselige Mensch. — Aus einem handschriftlichen Auszuge dieser Predigt, welcher sich in D. Wilhelm Crichton's schönem Buche: Ueber die Unverbesserlichkeit der Religion, (Halle. 1782.) findet, S. 67 — 76 sind die obigen und nachfolgenden Worte entlehnet.

die Teufelsbeschwörung geben, hätten verachten sollen, so gar neu, so gar fremd, so gar dunkel, so gar gezwungen ist sie, die weder bei den Vätern gefunden, noch aus der Formel selbst hergenommen, sondern dieselbe mit Gewalt eingedrungen wird. Wenn andere Religionsverwandte in einigen Artikeln anders reden und anders ihre Reden ausdeuten, so sind unsere Lehrer übel mit ihnen zufrieden. Ganze Bücher findet man, welche sie, jene einzutreiben, ausgehen lassen. Wenn wir denn selbst dergleichen thun, anders die Teufelsbeschwörung aussprechen, und anders dieselbe erklären, so dürfen wir uns gar nicht wundern, wenn auch unsere Erklärung jedem ungereimt und gezwungen vorkommt." Wie kraft- und kernvoll redet hier dieser würdige Mann! Will man aber denn doch, was gar nicht christlich ist, und offenbar gegen Offenbarung und Vernunft streitet, auf eine unnöthige Weise darthun, daß das arme Kind mit der sogenannten Erbsünde empfangen und geboren worden sey; so rede man, wer es vermag, deutlich, und suche nicht einem höchst abergläubischen Gebrauche das Wort zu reden, der so viele redliche Christen betrübt und ärgert und den Leichtsinnigen Gelegenheit zum Spott, ja zum Gelächter giebt n).

Ueberdem überlege man ernstlich, daß der Gebrauch des Exorcismus offenbar eine Entheiligung

---

n) Bei der Haustaufe eines Kindes entging, während der Prediger die Worte sprach: **Fahre aus, du unreiner Geist!** dem Kinde ein — — und es entstand ein allgemeines Gelächter, ja der arme Prediger trug einen Spottnamen davon.

des Namens Gottes ist: denn „es bleibt wohl dabei — spricht eben dieser würdige Prediger, — daß es ohne Sünde nicht abgehe — der Täufer redet ein falsch Gezeugniß und misbraucht den heiligen Namen Gottes, — Gott hat die Beschwörung nirgends geboten, das Kind ist auch nicht vom Teufel besessen. Der unrechte Gebrauch des Namens Gottes hat keine Kraft, wie denn auch, nach dem Geständniß unsrer Theologen, die Teufelsbeschwörung ganz und gar nichts fruchtet. Und weil der Täufer gleichwohl den heiligen und erschrecklichen — ehrwürdigen — Namen Gottes, also ohne alle Noth und zwar so solenniter mit dreimal wiederholter Kreuzmachung vergeblich nennt, so misbraucht er denselben und thut dieß gewiß nicht ohne Sünde. Was aber ohne Sünde nicht geschehen kann, gehört nicht unter die Adiaphora, sondern ist schlechterdings unrecht. Man kann sich in solchen Dingen nicht berufen auf christliche Freiheit, weil uns Gott und sein lieber Sohn Jesus Christus keine Freiheit zu sündigen verstattet. So kann man auch das, was ohne Sünde nicht geschehen kann, für ein Kennzeichen unsrer sonst reinen Kirche ohne schwere Sünde nicht ausgeben."

Abgeschafft — und das ist schon von vielen Landesobrigkeiten durch weise Verfügungen und vernünftigen Predigern in Stillen geschehen, — werde also überall in der ganzem, wenigstens protestantischen Kirche diese offenbar kirchliche Unsitte, welche der Aberglaube erzeugte, der Pfaffenstolz begünstigte, der Verfall des Christenthums ernährte,

Entheiligung des Namens Gottes ist, fromme Christen ärgert und betrübt und unsere so edle Religion dem Spotte und Gelächter der Leichtsinnigen Preiß giebt. Frommer Dank und wahrer Segen Gottes werde Euch, hohen und großherzigen Landes-Vätern, wenn auch hier Ihr abthut, was noth thut und ächter Bruder-Kuß euch werthen Brüdern, die ihr durch Unterricht, Rath und That helfet.

Eine andere eben so ärgerliche kirchliche Unsitte ist

b) Die Renuntiation,

oder die Entsagung des Teufels, seines Wesens und seiner Werke.

Haben sich Einige die Mühe gegeben, diese Entsagungsceremonie, als zu den Zeiten der Apostel schon üblich, theils aus 1. Timoth. 6, 12. o) theils aus 1 Petr. 3, 21. p) herzuleiten: so widerspricht der Inhalt dieser Stellen nicht nur selbst, sondern auch die Geschichte. Der Erste von den Kirchen-Vätern, der davon redet, ist Tertullian im zweiten Jahrhundert q), mithin entstand da-

---

o) Pelagius et Ambrosius in loc. 1. Timoth. 6, 12.

p) Estius in loc. 1. Petr. 3, 21. Cave erstes Christenthum. S. 256. und Bingham Origg. Eccl. V. IV. p. m. 266.

q) Tertullianus de coron. milit. c. 3. 13. de spectac. c. 4.

mals ihr Gebrauch, den man in der Folge beibehielt r).

Taufte man nun vorzüglich nur Erwachsene, so war es billig, daß man diejenigen, die von andern Religionen durch die Taufe zum Christenthum übertreten wollten, vor Vollziehung der Taufe nochmals feierlich befragte, ob es noch ihr Ernst sey, allen bisherigen Irrthümern, Aberglauben und Lastern abzusagen. Man bediente sich bei solcher Befragung der Formel: entsagest du dem Teufel, und allen seinen Werken, und allem seinem Wesen? und diese Frage war wichtig, so wie sie auch in dieser Zeit von Jedermann verstanden werden konnte. Herrschte nemlich unter den Juden die Meinung, als ob gute und böse Dämonen einen großen Einfluß auf die Gesinnungen und Handlungen der Menschen hätten: fürchtete man viel Schaden von den letztern und bediente sich zu dessen Verhütung mancher Beschwörungsformeln s); fehlte es auch nicht an Simons, die den Abergläubigen und Furchtsamen

---

r) Cyprianus de Lapsis. p. 89. (edit. Fell. Amstelod.) epist. 7. al. 12. ad Rogatian. p. 190. Ambrosius de Initiatis, c. 2. de Sacrament. l. 1, c. 2. Basilius de Spir. Sancto. c. 27. Hieronymus Comment. in Matth. 25, 26. cfr. Constitt. Apost. l. 7. c. 41. Durantus de ritt. eccl. l. 1. c. 19. Vice-Comes l. c. l. 2. c. 16.

s) Von allen diesen giebt uns Joh. Andr. Eisenmenger in seinem entdeckten Judenthum (Königsberg 1711.) mehrere Nachrichten.

einbildeten, sie könnten durch deren Hülfe große Dinge thun t): nannte das neue Testament die Laster, um sie recht abscheulich zu beschreiben, teuflisch, Werke des Teufels u), der Finsterniß v), und die sie begehen, Kinder des Teufels w); sagt Jesus zu den Juden, ihrer Aehnlichkeit wegen mit dem bösen Geist: ihr seyd vom Vater dem Teufel x) und belegen die Juden Jesum selbst, weil sie ihn, als einen von Dämonen Besessenen ansehen; mit dem Namen des Teufels y): so mußte die Frage: entsagest du, u. s. w. damals nicht nur verständlich, sondern auch wichtig seyn, indem damit ausgedrücket wurde: Willst du gewesener Jude! den bösen Dämonen nicht ferner Wirkungen in der Körperwelt, und im Reiche Christi, der die Werke des Teufels zerstöret hat, zutrauen? willst du dich aller Zauberei und Beschwörungsformeln böser Geister forthin enthalten z), auch Zauberer, als Betrüger, verachten und vermeiden? willst du dich vor allen Lastern, als teuflischen Werken, von nun an ernstlich hüten?

---

t) Apost. Gesch. 8, 9. vergl. 16, 16.

u) 1 Joh. 3, 8.

v) Röm. 11, 12.

w) 1 Joh. 3, 10.

x) Joh. 8, 44.

y) Joh. 8, 52. vergl. Luc. 11, 15.

z) Wenn damit bemerkbar gemacht wurde: sich aller Beschwörungsformeln zu enthalten, warum führte man doch noch, gerade dem entgegen, die heillose Beschwörungsformel, den Exorcismus ein?

Bei den, sich zum Christenthum wendenden Heiden mußte eben diese Frage wichtig und ihnen verständlich seyn, denn hatten die gewesenen Heiden, was sie opferten, wie sich einst Paulus ausdrückt a), dem Teufel und nicht Gotte geopfert: hatten sie ihren Götzen zu Ehren blutige und barbarische Schauspiele und Wettkämpfe angestellt, welche die erste Kirche Pompa diaboli, Wesen des Teufels nennte; hatten diese noch weit mehr, als die Juden, sich des Aberglaubens und der Zauberei schuldig gemacht und in unnatürlichen Lastern gelebt, worauf Paulus b) hindeutet; ja, beschuldigte man noch im dritten Jahrhunderte alle Heiden der Hexerei und Zauberei, welche man ganz besonders mit dem Ausdruck: Werk und Wesen des Teufels, bezeichnete; so gab diese Formel: entsagest du, u. s. w. den allen wohl verständlichen Sinn: Willst du gewesener Heide! aller Verehrung der Götzen, aller Gemeinschaft mit den ihnen dargebrachten Opfern und ihnen zu Ehren verrichteten Ceremonien, Schauspielen und Aufzügen entsagen, bei ihren Namen nie schwören, von ihnen nichts hoffen und fürchten, auch alles Aberglaubens und Laster dich enthalten?

Diese Frage war also damals wichtig, nöthig und allen deutlich; so wie wir es allerdings gegenwärtig noch wichtig und nöthig finden, den ähnliche, aber nach Zeit, Umständen und Verhältnis-

a) 1. Corinth. 10, 20.
b) Röm. 1, 23. 24.

sen wohl abgemessene Fragen, an alle die, vor der Taufe ergehen zu lassen, welche, als Erwachsene von Heiden- und Judenthum, so wie von Muhameds Lehre, sich zum Christenthum wenden wollen; aber ist sie es auch jetzt noch bei der Taufe eines von christlichen Eltern gebornen Kindes? Wer vermag ohne zu erröthen diese Frage zu bejahen? „Wie sonderbar, — sagt ein würdiger Mann c), mein schon längst verewigter treuer und redlicher Freund, Pastor Pape, zuletzt zu Visselhörede im Fürstenthum Verden würkend, — ist diese Frage an ein unmündiges Kind, so eben geboren — mitten in der Christenheit geboren! Wenn wir in Reisebeschreibern gewisse Ceremonien bei unkultivirten Nationen lesen: wie sinnlos kommen uns diese vor! Eben so würden uns manche Ceremonien bei der Taufhandlung vorkommen, wenn wir sie von entfernten Nationen erzählt lesen — die uns jetzt vielleicht deswegen nicht so vorkommen mögen, weil wir von Jugend auf daran gewöhnt sind. Der gemeine Mann macht sich bei der Lossagung vom Teufel fürchterliche Begriffe, die gewiß der Religion sehr nachtheilig sind d);" welche aber auch viele vernünftige Eltern erbittert, indem sie solche für

---

c) Journal für Prediger. B. 10. S. 15.

d) Daher schreibt sich gewiß auch die unsinnige Sprache der Hebammen in mancher Gegend, indem sie beim Austragen eines Kindes laut aufschreien: „wir tragen einen Heiden in die Kirche!" und beim Zurückkommen erwiedern: „wir bringen einen Christen nach Hause!"

einen Exorcismus halten und darüber, — wie ich aus Erfahrung weiß — böse werden, daß man ihr Kind, von ihnen erzeugt und geboren, für besessen hielt, und selbigem eine Gemeinschaft mit dem Teufel zutrauete.

Man hat sich zwar Mühe gegeben, um die Entsagungsformel zu vertheidigen, selbiger andere Deutungen unterzulegen. Zum Erstaunen liest man in Herrn Rector Schöttgens Programmate e) folgendes: „Hier möchte man — nachdem er vorher die Entsagungsformel erklärt — den Einwurf machen und fragen: Worauf ist doch dieses jetzund nütze? Ist doch das Heidenthum abgeschafft, und auf solche Art wird ja kein Pomp des Teufels mehr gehalten. Allein es dienet zur Antwort: Man sehe sich nur auf der Welt recht um: Man wird sie an vielen Orten deutlich genug gewahr werden. Was sind die Opern und Comödien, in welchen die heidnischen Götter eingeführet werden, anders, als ein Pomp des Teufels? Denn die falschen Götter sind der Teufel, als welcher unter ihrem Bild verehret wird. Ihre Verrichtungen waren ja die abscheulichsten Laster, und die werden durch jene Einführung in die Schauspiele gleichsam canonisiret und dem Volke aufs beste recommandiret. Da nun dabei so viel Pracht, Umstände, Unkosten und dergleichen vorkommen, wer wollte sagen, ich thäte Unrecht,

e) In Christian Gerber's Historie der Kirchen-Ceremonien in Sachsen, (Dresden u. Leipzig, 1732.) S. 619. §. 5.

wenn ich solches Wesen einen Pomp des Teufels nenne f)? Konnte doch Gott nicht leiden, daß ihn die Kinder Israel mit dem Namen Baal belegten, Hosea 2, 16. 17. (welches sonst ein gutes Wort ist, und einen Herrn bedeutet,) weil dieser Name den heidnischen Göttern beigeleget ward. Wie wird er heutiges Tages leiden können, daß solche falsche Götter seinem heiligen Namen zur Schande öffentlich zur Schau aufgestellet werden? Ich will aber hiermit nicht den Namen haben, daß ich alle Comödien verwerfe, sondern lasse diejenigen billig in ihren Würden, welche aus der Schrift, oder Profan-Historie genommen sind und den Entzweck haben, daß die Laster gestraft und die Tugenden nachdrücklich gelobet werden. Wiewohl hierbei dieses zu erinnern, daß die Zeit, welche darauf gewand wird, besser zu gebrauchen, wie solches nicht allein die Gottesgelehrten, sondern auch Weltkluge Leute angemerket haben." Wer unterschreibt bejahend diese Darstellung? Wer mag sie rechtfertigen? und wer findet es nicht ein wenig hart, wenn in einem hallischen Katechismus g) zum Wesen des Teufels sogar Lust- und Schauspiele gerechnet werden?

Freilich deuteten Andere die Worte etwas besser, wenn sie das Ganze als eine Beschreibung der Sünde ansahen, von welcher sich der Täufling un-

---

f) Armer Schöttgen! wie würdest Du schreien über die neuen und kostbaren Opern- und Schauspielhäuser in — in —!

g) S. 196.

befleckt zu erhalten zusagte. Da nun aber unsere Kinder noch nicht wissen, was Sünde ist, und nach Vernunft und Schrift man gar nicht behaupten kann, daß sie schon Sünde gethan hätten, nur, wenn wir vernünftiger urtheilen, eine Anlage zum Bösen, zur Befriedigung sinnlicher Triebe mit auf die Welt bringen, — welches kein Vernünftiger läugnen wird; — so sollte man doch, wenn einmal gefragt werden soll, deutlich und deutsch ohngefähr so fragen: Willst du dich, wenn deine Vernunft ausgebildet ist, ernstlich bemühen, besonders nach erhaltenem ernstlichem Religionsunterrichte, gegen die ausgeartete Sinnlichkeit, gegen allen in der Welt herrschenden Aberglauben und Unglauben zu kämpfen? Willst du dich eifrig bemühen, Gott und Jesu auf eine ächt christliche Art in Gesinnungen und Thaten zu dienen? — Doch besser, man frage Kinder bei der Taufe gar nicht, weil sie einmal nicht gefragt werden können, und wollte man auch zugestehen, die Pathen hätten die Pflicht, die Kinder an diese Zusage zu erinnern und sie zu deren Haltung anzuhalten; so glaube ich, der Herr Pastor Meeden hat ganz recht, wenn er meint b), „es könnte ein Mensch von zartem Gewissen sehr darüber beunruhiget werden, wenn er sich erinnerte, daß er nicht so, wie er es bei der Taufe versprochen

b) J. H. Meeden, Pfarrer zu Barhövedo, in seiner Abhandl. über die Verpflichtung der Gevattern, so sich im 3ten Abschnitt des Liturgischen Archivs, herausgegeben vom Generalsup. Pratje, 4ten Fache, (Stade 1786.) findet.

hatte, für seinen Taufpathen gesorgt habe." Können und müssen Taufzeugen von zartem Gewissen beunruhiget werden, da doch zuweilen noch einige derselben gefunden werden, die ihrer Pflicht eingedenk sind, — aber an Ausübung derselben von andern Seiten her gar sehr gehindert werden, was ist von den Gevattern zu erwarten, die gar nichts thun wollen und können? Die Landesobrigkeit und Kirche ordne dahero: daß im Tauffórmulare nichts mehr von einer Verpflichtung vorkomme. Aehnliche Bewandniß hat es mit dem bei der Taufe abzulegenden

c) Glaubensbekenntniß.

Aus der Taufgeschichte des Cämmerers aus Mohrenland, des Gefangenwärters Pauli und des Hauptmann Cornelius, ergiebt sich sehr deutlich, daß zu der Apostel Zeiten die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses mit Wenigem abgethan wurde, denn, indem der Erste äußerte: Siehe, da ist Wasser, was hinderts, daß ich mich taufen lasse? antwortete Philippus: Gläubest du von ganzem Herzen, so mags wohl seyn; und da dieser erwiederte: ich glaube, daß Jesus Christus Gottes Sohn ist, wurde er getauft i); und da der Andere Paulum und Silan bittend gebeten: Liebe Herren, was soll ich thun, daß ich selig werde? und diese entgegnet: gläube an den Herrn Jesum Christum, so wirst du und

---

i) Apost. Gesch. 8, 35 — 38.

dein Haus selig; erhielt er und die Seinigen, nach einem kurzen Unterricht die Taufe k); so wie der Letztere mit seinen Umgebungen ebenfalls sogleich derselben theilhaftig wurden, nachdem Petrus bemerkte, wie sehr sie durch seinen Vortrag waren gerührt und von der Wahrheit und Göttlichkeit seiner Lehre überzeugt worden l). Indessen es war doch ein Glaubensbekenntniß und allerdings nöthig und billig, daß derjenige, welcher sich zu den Vortheilen des Christenthums wollte einweihen lassen, zuvor laut erklärte, erkannte und bekannte, daß Jesus der Christ sey, und er die Lehre Jesu selbst glaubte und bewilligte.

Behielt man ohnstreitig diese Art und Sitte anfangs lange bei; so veränderte es sich in der Folgezeit, woman anfing, einen weitläufigen Unterricht der Catechumenen von der Taufe vorher gehen zu lassen m). Bei solchem Unterricht legte man nun diesen ein Symbolum oder Glaubensbekenntniß vor n) und erklärte es ihnen, theils zwanzig Tage vor der Taufe durch die Catecheten o), theils acht Tage vor derselben durch den Bischoff p), so, daß also jener

---

k) Ebendas. 16, 30 — 33.

l) Ebendas. 10, 46 — 48.

m) Eine Anordnung zu diesem Unterricht findet sich in der sogenannten Constitut. Apostol. l. 7. c. 39.

n) Ambrosius ep. 33. ad Marcellinam Sororem. p. 158.

o) Concil. Bracar. II. can. 1.

p) Concil. Agath. can. 3.

Unterricht nicht öffentlich, sondern in der Behausung des Catecheten, dieser aber öffentlich und zwar — da Ostern der allgemeine Tauftag war, — am Sonntage Palmarum q) geschahe, daher auch dieser Sonntag den Namen Pascha Petentium oder Competentium führte, weil an selbigem die Catechumenen um die Taufe anhielten r).

Solches Glaubensbekenntniß mußte der Täufling auswendig lernen und dann gemeiniglich am Charfreitage s) öffentlich vor dem Bischoffe der Dioces hersagen t), und wenn es wahr ist, was Augustinus u) meldet, so geschahe solches Hersagen, vornemlich in Rom, an einem erhabnern Ort in der Kirche, wo der Täufling von der ganzen versammleten Gemeine konnte gesehen und gehöret werden. Furchtsamen und Schüchternen wurde es auch gestattet, dies in der Stille vor dem Presbyter zu thun.

Uebrigens geschah die Ablegung dieses Glaubensbekenntnisses in Fragen und Antworten und anfänglich, wie Augustinus v)

---

q) Concil. cit. et Augustin. Serm. 116.

r) Siehe meine Geschichte der Sonn- und Festtage der Christen S. 8. Palmarum.

s) Concil. Laodicen. c. 46. Theodor. Lect. l. 2. p. 563.

t) Primasius in 1. Timoth. 6. 12. Ephrem Syr. de Poenit. c. 5. Leo Serm. 4. de nativit. Chr. p. 17.

u) Augustinus, Confess. l. 8. c. 2.

v) Idem apud Gratian. 4. de consecrat. c. 1.

und Ambrosius w) berichten, blos in den einfachen Fragen: Glaubest du an Gott den Vater, den Allmächtigen? Glaubest du an Jesum Christum, seinen Sohn, und an sein Kreuz? Glaubest du an den heiligen Geist? während der Zeit der Catechumene sein Angesicht gegen Osten wendete und seine Augen und Hände gen Himmel erhub x). Da aber in der Folge, wegen einiger in den verschiedenen Glaubensbekenntnissen enthaltenen Momente, Streitigkeiten entstanden, so wurden auch diese mit berühret und zur Bejahung vorgeleget y), welches indeß erst mit dem Anfange des vierten Jahrhunderts geschahe, da man vorhero Niemanden, — vermöge der alten apostolischen Gewissensfreiheit, — weder ein in Form gefaßtes Glaubensbekenntniß vortrug, noch viel weniger dazu zwang; obgleich schon damals Spaltungen und Irrungen unter den Christen entstanden waren.

Am Schlusse dieser Handlung soll auch noch, wie Einige z) meinen, der Täufling eigenhändig dieses sein Bekenntniß niedergeschrieben mit seiner Namensunterschrift bezeichnet, ja besiegelt und beschworen haben. Allein

---

w) Ambrosius de Sacram. l. 2. c. 7.

x) Pseudo-Dionys. de eccl. hierarch. c. 5. p. 253. Gregorius Nazianz. orat. 40. in Bapt. Ambrosius de mysteriis, init. c. 2.

y) Iustinus, Apolog. 2. p. 93.

z) Vice-Comes de ritibus baptism. l. 2. c. 26. 27.

mehrere Andere läugnen mit Recht dieses Verfahren a) und glauben, diese Meinung wäre daher entstanden, weil man die lateinische Benennung dieser kirchlichen Handlung, subscriptio, s. adscriptio, nicht, wie es seyn sollte, als eine Metapher, sondern im buchstäblichen Sinn nahm. Eine solche Unterschrift war wohl auch nicht nöthig, da schon Chrysostomus sagte b): „eine Handschrift verlangt Christus nicht, sondern ein aufrichtig Bekenntniß."

War es übrigens, wie die Geschichte beweißt, in den ersten drei Jahrhunderten nicht üblich, daß ein in Form gefaßtes und mit mehrern Sätzen zusammen gebautes Glaubensbekenntniß den Catechu-

---

a) Bingham Origg. Eccl. V. IV. p. m. 281. Hoornbeck, Miscell. Sacra L. 1. p. m. 507. Gottfried Arnold in der wahren Abbildung der ersten Christen, (Leipzig. 1732.) S. 1016. sagt: „Der annoch löbliche Sinn der ersten Christen hielte sie ab von aller solchen Art die Gewissen zu ängstigen, und bewahrte ihr eigen Gewissen vor dergleichen Brandmalen, welche sich nachgehends so viele muthwilliger Weise machten. Also ist es und bleibet es gewiß, daß vor dem Nicänischen Concilio eine solche Weise von den wahren Christen weder gebilliget noch geübet worden, wodurch ein oder etliche Lehrer sich unterstanden hätten, gewisse Glaubens-Punkte nach ihrem Gutachten aufzusetzen, den andern Christen, sonderlich denen, von welchen man sich Wiederspruchs besorget, vorzulegen, sie zur Bekenntniß dieser Punkte mit Mund und Feder anzuhalten, und also die Herrschaft des Glaubens zu exerziren."

b) Chrysostomus, homil. 21. ad popul. Antioch.

menen vor der Taufe vorgeleget und sie zur Unterschrift oder wohl gar zur Beschwörung desselben angehalten wurden, — indem man in diesen Zeiten nicht einmal das sogenannte apostolische c) noch viel weniger ein anderes Glaubensbekenntniß hatte; — so führten die Concilien zuerst mit dem vierten Jahrhunderte diese Unart in die Kirche; „da fing man an das Symbolum oder Glaubensbekenntniß mehr auf dem Papier als in den Herzen zu haben und waren fast so viele Glauben, als Menschen: da nahmen die Artikel zu und die Reinigkeit ab d).“

Zwar bestritten viele ernst-religiöse Männer e) dieses Verfahren; aber man behielt es doch bei, ja man brachte auch ein Glaubensbekenntnißablegen

---

c) Apostolisches Glaubensbekenntniß nennt man es, weil es von den Aposteln herrühren soll. Die Beweisgründe dafür sind aber so schlecht und zum Theil lächerlich, daß sich auch die Catholiken gegenwärtig schämen. Die allermeisten und erfahrensten Schriftsteller beweisen dahero gegenwärtig und früher schon, ohne, wie Laurentius Valla, die Inquisition und Erasmus, die Beschuldigung der Ketzerei zu befürchten, mit sehr guten Gründen, daß es nicht vor dem vierten Jahrhundert bekannt gewesen, noch viel weniger von den Aposteln oder apostolischen Männern, sondern von spätern christlichen Lehrern zusammen getragen worden sei. Gerh. Jo. Vossius in lib. de tribus Symbolis Diss. I.

d) Erasmus in Praefat. ad Hilarium.

e) Hilarius l. 2. de Trinit. ab initio. et Libr. ad Constantinum Aug. ab initio.

mit in die Kindertaufe, und selbst Luther ließ es stehen und schrieb es mit vor, wie sein Taufbüchlein beurkundet. Achtet man auf einige Aeußerungen Luthers an die Waldenser, wo er einmal schreibt f): „Aufs andere, wie ich von euren Geschickten höre, so ist die Taufe auch recht bei euch; ohne daß mir das eine große Bewegung giebt, daß ihr die jungen Kinder täufet auf künftigen Glauben, den sie lernen sollen, wenn sie zur Vernunft kommen, nicht auf gegenwärtigen; denn ihr haltet, die jungen Kinder gläuben nicht, (wie sie mich berichtet,) und ihr taufet dennoch. Da habe ich gesagt: es wäre besser, gar überall kein Kind taufen, denn ohne Glauben taufen; sintemal daselbst das Sacrament und Gottes heiliger Name vergebens wird gebraucht: welches mir ein großes ist. Denn die Sacramente sollen und können ohne Glauben nicht empfangen werden; oder werden zu größern Schaden empfangen. — Dagegen halten wir, nach den Worten Christi: Wer da glaubet und getauft wird u. s. w. daß zuvor oder je zugleich Glaube da seyn muß, wenn man täuft; oder ein lauter Spott göttlicher Majestät daraus werde, als die da gegenwärtig sey, und Gnade anbiete, und niemand nehme sie an. Darum achten wir, die jungen Kinder werden durch der Kirchen Glaube und Gebet vom Unglauben und Teufel gereiniget, und mit dem Glauben begabt, und also getauft; weil solcher Glaube auch durch Beschneidung der Juden, den Kindern

f) Seiner Werke. B. 19. S. 1625.

gegeben ward, sonst hätte Jesus nicht gesagt: Lasset die Kindlein zu mir kommen, solcher ist das Himmelreich. Ohne Glauben hat aber niemand das Himmelreich. — Und wo man solche unsere Meinung könne umstoßen, als ich achte nicht umzustoßen sey, wollte ich lieber kein Kind taufen lehren, denn (wie gesagt,) daß man es ohne Glauben taufen sollte; denn Gottes Name soll man nicht umsonst brauchen, obgleich aller Welt Seligkeit daran läge;" so muß man auf die Gedanken gerathen, daß er solch Glaubensbekenntnißablegen als ein wesentliches Stück zur Taufe der Kinder rechnete; allein man sieht, daß er nicht vom Glaubensbekenntnißablegen redet, sondern nur nach der altrömischen Priesterphilosophie, einen Glauben der jungen Kinder zugiebt g). Diesen redete er das Wort und wenn er ein förmlich Glaubensbekenntniß in seinem Taufbüchlein mit aufführet, so will er, wie einige seiner Andeutungen muthmaßen lassen h): „daß durch das Fürbitten und Herzubringen der Pathen, der Glaube in

g) Im hallischen kleinen Katechismus vom Jahr 1770. verbessert und vermehrt herausgegeben, steht noch, S. 185. „Die Art des Glaubens ist anders bei Erwachsenen, als bei Kindern. — Jener Verstand hat seine Beschäftigung mit Nachdenken, Ueberlegen und Annehmung des Evangelii, woraus der Glaube entsteht." S. 186. „Hat dergleichen auch beim Glauben der Kinder statt? Nein! aber es ist auch die Hauptsache des Glaubens nicht." Ohe!

h) Seiner Werke. B. 17. S. 2661. B. 11. S. 667. ff.

den Kindern bewirkt werden möge;“ oder: „damit sie die Kinder durch Fürbitte und Hülfe möchten von Gott selbst einen eigenen Glauben erhalten.“

Freilich hätte Luther, wenn er wegen der Erziehung der Kinder im und zum christlichen Glauben, ein Glaubensbekenntniß bei der äußerlichen Form der Taufe beibehielt, sich deutlicher ausdrücken sollen; aber er konnte nicht alle eingesogene Vorurtheile ablegen und gestand ja selbst, daß die, so es besser machen können und mögen, flugs das abthun möchten, was nicht mehr nach Denkungsart, Zeiten und Umständen paßte. Aber man behielt verba Magistri und bewahrte damit einen offenbaren Unsinn.

„Was geschicht jetzt? — fragt dahero Spazier i) und sagt dann weiter: — Man setzt das Kind schon als Christen, wohl gar als lutherischen oder katholischen oder reformirten Christen voraus, und dann tauft man es. Oder ist es etwas anders, wenn man Erwachsene im Namen eines neugebornen Kindes — welche Absurdität, im Namen eines neugebornen Kindes; — alle die Glaubensartikel — — beschwören läßt, und sodann erst mit ihm die Handlung selbst vornimmt? Dieß ist ein Umstand, der sich ohnmöglich gut heißen läßt, und den weder die Bibel noch die Vernunft rechtfertigen kann. In jener steht davon

i) In seinen freimüthigen Gedanken über die Gottesverehrungen der Protestanten. (Gotha. 1788.) S. 181. ff.

kein Wort, und diese lehrt, daß eine Verbindlichkeit zu einer Sache, von welcher ich nichts wissen kann, gar keine Verbindlichkeit ist; daß noch weit weniger andere Menschen in meinem Namen willkürlich einen Kontrakt eingehen können, und wenn sie es thun, sie eine Usurpation an den Rechten der Menschheit begehen; daß folglich jedes Versprechen, das so gethan wird, sich von selbst aufhebt. — Was ist also die Eidesleistung auf ein Glaubensbekenntniß vor der Taufe anders, als ein leeres Schauspiel, das man sich einander von Seiten der Kirche und der kontrahirenden Personen selbst giebt? Warum täuscht man sich also selbst mit einer nichtigen Voraussetzung der Nothwendigkeit eines solchen vor der Taufe vorhergehenden Kontraktschlusses? — Aber, — daß ich beiläufig frage — warum müssen überhaupt, sei es bei welcher Veranlassung es wolle, Glaubensartikel beschworen werden? Eigentlich kann man das von keinem Menschen in der Welt verlangen. Denn wer weiß denn, stelle er sich nicht blos so, sondern glaube er auch wirklich für jetzt wer weiß wie viel, ob er nicht nach einer gewissen Zeit, während welcher die Erkenntniß eines Menschen sich erstaunend verändern kann, nicht gerade das Gegentheil von dem, was er beschworen hat, für wahr halten wird? So etwas ist die äußerste Tirannei und der härteste Gewissenszwang, lege ihn auf, wer da wolle; werde ein solcher Eid einem Prediger oder sonst irgend Jemandem abgefordert. Das höchste, was allenfalls unter gewissen Umständen noch zu

entschuldigen stünde, wäre ein negativer Eid, vermöge dessen man gehalten würde, wenigstens nicht offenbar gegen öffentlich eingeführte Dinge zu handeln. Jedoch ist auch dieß, besonders wenn es nur Objekte des Denkens betrifft, noch immer sehr harte Sclaverei. Denn wäre das, so müßte die Vernunft nie sancirten Aberglauben angreifen, so müßte auch nicht einmal gelehrt werden dürfen, daß die Erde sich um die Sonne bewegt, weil in der Bibel das Gegentheil stehet."

„Ich lenke wieder ein, und frage: Was ist von dem Eide bei der Taufe, den man im Namen eines Kindes ablegt, zu halten? — Nichts. Er ist und bedeutet nichts."

„Wenn dem also ist, so ist es nicht allein rathsam, sondern sogar Pflicht, bei der Taufe das ganze Glaubensbekenntniß wegzulassen."

In den Zeiten, wo Erwachsene getauft wurden, und noch jetzt, wenn Erwachsene getauft werden, war und ist es allerdings nöthig, daß sie nach erhaltenem Unterrichte in den Christenthumswahrheiten und Lehren, bei der Taufe befragt wurden und werden, ob sie dieses alles glaubten und für wahr hielten; aber bei der Kindertaufe bleibt ein Vorlegen und Bejahen nicht verstandener Glaubensartikel eine bloße leere Convenienz, die, je feierlicher die Miene ist, die man dabei annimmt, am Ende in eine Farce ausartet. Getaufte Kinder müssen erst bei ihrer Confirmation, nach empfangenem guten und zweckmäßigen Unterricht von ihrem

Glauben Red und Antwort geben und bis dahin sollen vorzüglich Eltern, aber auch zugleich Taufpathen ihren religiösen Pflichten gemäß die Kinder sittlich fromm erziehen, oder, wie Luther sagte, durch Fürbitte und Hülfe von Gott in ihnen eigenen Glauben bewirken und erhalten.

Statt also, wie bisher die Kinder, oder die Pathen im Namen des Kindes über die drei Glaubensartikel zu befragen, lese man, nach einer kurzen Anrede an die Taufpathen und nach einem kraftvollem herzlichen Gebete, ein kurzes, dem Geiste des Christenthums und unsern Zeiten angemessenes Glaubensbekenntniß her k), und befrage nicht nur die Taufzeugen, sondern auch den billig gegenwärtigen Vater in ihrem eignen Namen, ob sie dafür sorgen, es auf ihre Seele nehmen wollen, daß dies Kind im christlichen Glauben nach den vorgelesenen Bekenntnisse unterrichtet und zu einem überzeugten, gläubigen Christen erzogen werde. Doch nicht nur um den Glauben, sondern auch billig wegen der Christenthums Pflichten sollte man sie befragen, ob sie dieses Kind zu rechter Gesinnung gegen Gott und Jesum anführen, vor Verschlimmerung und Aergerniß sorgfältig bewahren, ihm das rechte Verhalten gegen sich selbst und den Nächsten, auch gegen die Obrigkeit, die christliche Men-

---

k) Ein Muster hierzu, von Hermes aufgestellt, findet sich im zweiten Bande der Beiträge zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes der Christen. S. 153 — 162.

schenliebe, die Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit, die Sorge für sein ewiges Bestes einschärfen und es überhaupt durch Unterricht, liebreiche Ermahnung und Beispiel zu einem würdigen Bürger des Reichs Jesu erziehen wollen, wozu es jetzt eingeweihet wird. Diese Pflicht sollte man dem Vater und den Taufzeugen sehr nachdrücklich aufs Gewissen legen und ihnen ernstlich zu Gemüthe führen, was sie jetzt übernehmen und von nun an zu verantworten haben. Dies würde den Nutzen der Taufe gar sehr erhöhen, es würde dem Leichtsinn und der Unandächtigkeit, die so viele Taufzeugen, welche das nicht wissen und bedenken, zu beweisen pflegen, sehr vorbeugen und die Taufe auch für die Erwachsenen zu einer erbaulichen Erinnerung ihres eignen Taufgelübdes machen. Es würden dann auch gewiß mehr Kinder in ihrem Taufbunde, durch die beobachtete Pflicht treuer Eltern und Zeugen, erhalten werden l).

Nach allen diesen vorherberührten Dingen fragt sichs nun: wie soll getauft werden? und die natürliche Antwort darauf kann keine andere seyn, als: auf eine einfache Art und Weise m),

---

l) Schöne Bemerkungen über Taufzeugen und deren Verpflichtung finden sich in Wagnitz liturgischem Journal. B. 2. St. 3. S. 288. ff. B. 5. St. 3. S. 281. ff.

m) Von einer ganz einfachen Taufhandlung, wobei König Friedrich der Große zugegen war, wird uns folgendes erzählt. Der Prediger sagte weiter nichts als:

so, daß alles Ueberflüssige und Anstößige dabei wegbleibe, und nächst dem dabei aus dem Herzen gesprochenen frommen Gebete, als dem wichtigsten, unentbehrlichsten Stück bei dieser feierlichen religiösen Handlung, alles so dabei eingerichtet werde, was dem Zweck der Taufe und unsern jetzigen reinern Religionsbegriffen angemessen ist. An Mustern zu solchen einfachen und dem Geiste des Christenthums gemäß eingerichteten Taufhandlungen fehlt es uns in unsern Tagen nicht, da alle neuern Journale, Magazine und homiletische Handbücher für Prediger dergleichen liefern und nach diesen wäre also die Handlung selbst, — ohne dabei auf Formulare n) Rücksicht zu nehmen oder wenigstens

---

da es die Nothwendigkeit erfordert, die Kinder der Christen zu taufen, so will ich hiermit diese heilige Handlung verrichten, dem Kinde den Namen Friedrich geben und solches taufen im Namen des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, Amen! Und der König sagte: Er gefällt mir wegen seiner beliebten Kürze, ich werde an ihn denken. — Freilich war diese Handlung gar zu einfach; aber sie war ganz nach Beschaffenheit der Umstände und der gegenwärtigen Personen eingerichtet.

n) Formulare aller Art in sogenannten Agenden gehören blos, wie es auch Luther wollte, für einfältige Prediger. Giebt man indessen doch noch von Consistorien entworfene und landesherrlich bestätigte Formulare der Einheit der Liturgie wegen; so müssen diese nicht allemal abgelesen, sondern, — was auch erleuchtete Consistorien schon längst gethan und noch thun, — dem anerkannten gutem Prediger frei über-

solche abzulesen, — auf folgende Art einzurichten: Der Prediger stellt nach einem kurzen Gebete, zur Richtung der Aufmerksamkeit auf die vorhabende Handlung, den gegenwärtigen Zeugen, den Sinn und die Absicht der Taufe vor; da nunmehr dieses neugeborne Kind christlicher Eltern, auch durch die Taufe zum Christenthum soll eingeweihet; von den Wohlthaten desselben auf seine künftige Lebenszeit und auf die nachfolgende Ewigkeit solle versichert, und auf seine künftige Lebenszeit zum christlichen Glauben und einem demselben gemäßen Lebenswandel solle verpflichtet werden: so wolle er denenjenigen, die die nächste Verpflichtung hätten, sich dieses Kindes anzunehmen — dem Vater insonderheit — die Pflicht einschärfen, sich in der Folge der Erziehung des Kindes im Christenthum aufs gewissenhafteste angelegen seyn zu lassen. Alsdann erwähnt der Prediger ausdrücklich die Glaubenslehren, worauf das Kind getauft werden soll, und den kurzen Inbegriff des christlichen Lebenswandels nach der Lehre und dem Beispiele Jesu. Hierauf fragt er die Zeugen und den Vater insonderheit: ob sie nach dem besten Vermögen dafür sorgen wollen, daß das Kind auf diesen Glauben auferzogen und nicht nur zur Erkenntniß, sondern auch zur treuen Uebung der christlichen Lebenspflichten angehalten werde? Wenn diese Frage mit Ja beantwortet ist;

---

lassen werden, selbst nach seinen Einsichten formuliren zu dürfen. Der Schwache lese ferner alles ab, damit er nicht unsinnigen Wirwarr hervorbringe!

so taufet er das Kind: im Namen des Vaters, u. s. w. und beschließt das Ganze mit einem frommen Gebete und freundlichem Glückwunsche.

Sind die getauften Kinder gehörig in den Christenthumslehren und Wahrheiten unterrichtet, mithin pflichtmäßig wahrhaft christlich erzogen und gebildet; so folgt nach löblicher Einrichtung in unsrer protestantischem Kirche, ein andrer feierlicher Religions- oder vielmehr kirchlich-religiöser Akt, von dem wir nun reden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Confirmation.

Die Confirmation der Catechumenen in unsrer Kirche ist, nach der Erklärung der meisten unsrer Gottesgelehrten eigentlich **die feierliche Aufnahme eines jungen Christen in die kirchliche Gemeinschaft einer gewissen Religionsparthei, — dieser oder jener Gemeine insonderheit — und zugleich die öffentlich feierliche Ablegung eines überdachten mit Ueberzeugung angenommenen Glaubensbekenntnisses.**

Dieser Umstand giebt dieser religiösen Ceremonie allerdings einen vernünftigen Zweck. Zwar ist es wahr, daß ein getauftes Kind schon durch die Taufe in den Schoos der christlichen Kirche ist aufgenommen worden, mithin keine besondere Bestätigung mehr nöthig schiene. Allein da das Kind bei seiner Taufweihe von der Religion Jesu noch gar keinen Begriff und das dabei recitirte Bekenntniß, auf welches es getauft war, für selbiges gar keine verbindende Kraft hatte, es auch den Unterschied der verschiedenen Lehrformen der einmal herrschen-

den drei oder vier christlichen Religionspartheien noch gar nicht kannte; so ist es allerdings nöthig, daß es bei reifern Jahren, nach vorhergegangenem zweckmäßigen Religionsunterricht, nach eigner Prüfung und Ueberlegung, völlig ungezwungen, sein eignes Religions- oder Glaubensbekenntniß ablegt und sich zu einer herrschenden und geduldeten Religionspartheï bekennt, da es selbst alle bürgerliche Verfassung und die allgemeine Ordnung nöthig macht, daß sich ein jeder Christ zu einer gewissen christlichen Religionspartheï öffentlich bekenne.

Fragen wir nach dem Ursprung oder vielmehr dem Anfang dieser Ceremonie in unsrer evangelischen Kirche; so ist es nicht zu läugnen, daß sie erst mit dem Anfang unsrer Reformation begründet worden. Zwar finden wir schon zu den Zeiten Origenes und Tertullians o) eine Confirmation in der christlichem Kirche, aber diese war nichts, als eine Beſtätigung p) der erhaltenen Taufe, wurde — um die außerordentlichen Gaben des heiligen Geistes nach damaliger Meinung q) mitzutheilen, — mit einer Salbung, Auflegung der Hände und dem Zeichen des Kreuzes, — weswegen man auch sonst die ganze Handlung theils χειροθεσια, manuum impositio, theils χρισμα, unctio, theils σφραγις, Signaculum Domini, und das Ganze Consigna-

o) Origenes homil. 9. in Levit. Tertullianus de bapt. c. 7. 8.

p) Bingham Origg. Eccl. V. IV. p. m. 547. sqq.

q) Apost. Gesch. 8, 15. 19, 6.

tio, Bezeichnung r) nannte — verrichtet und geschahe gemeiniglich, da man fast nur zu Ostern taufte, am Sonntage Quasimodogeniti, woher denn dieser Tag selbst seine Benennung erhielt, weil man an selbigem die Gottesverehrungen mit den Worten s) anfing: „Quasi modo geniti infantes rationabiles sine dolo lac concupiscite;" auch sonst noch genennet wurde: Dominica nova, Dies Neophytorum, weil die Getauften in ein neues Leben eingetreten, und Dominica in albis oder post albas, — in deutschen Urkunden: der weiße Sonntag, Sonntag der Wesem, Weiße oder Wizze, indem die am Osterfest Getauften, von da an, die ganze Woche hindurch — welche Septimana in albis, die weiße Woche hieß, — bis zu diesem Sonntag weiße Kleider trugen t), die sie nun ablegten und in der Kirche aufgehoben wurden, damit sie als ein Zeugniß gegen die dienen könnten, die in der Folge ihren Glauben verläugneten, wie wir denn ein solches Beispiel von einem gewissen Carthaginenser Elphidophorus vorfinden, der erst ein Christ und dann ein heftiger Verfolger der Christen wurde, und

r) Genau beschreibt diese Ceremonien Tertullian l. c. et de resurrect. carnis. c. 8.

s) 1. Petr. 2, 2.

t) Mehreres hievon findet sich in meiner Geschichte der Sonn- und Festtage der Christen, unter den Worten: Pfingstfest und Quasimodogeniti. S. 223. und 237. 238.

bald darauf von einem alten Diakon, Namens Miritas, der sein Taufzeuge gewesen war, bei Vorweisung seines ehemaligen angehabten weißen Kleides, mit thränendem Auge so angeredet wurde[u]: „Du Irrthums Knecht, hier diese deine Kleider sollen dich dermaleinst, wenn du vor der Majestät des großen Richters erscheinen wirst, anklagen. Dieses sind die Kleider, welche um dich hergegürtet wurden, da du aus der heiligen Tauf reingewaschen herauskamest, die werden dir auch schmerzlich nachfolgen, wenn du wirst an den Ort der Flammen kommen. Denn du hast dich selbst mit Fluch bekleidet, als wie mit einem Gewand, und hast aus der Acht gelassen den theuren Eid, welchen du bei der heiligen Taufe gethan und den wahren Glauben verläugnet, welchen du damals bekennet und angenommen hast" [v].

---

u) Victor Utic. de persecut. Vand. l. 5. bibl. patr. T. 8. p. 618. edit. Lugd.

v) Dergleichen weiße Kleider hatten bei den Alten verschiedene Benennungen. Basilius (in exhort. ad Baptism.) nennt ein solches: ἐνδυμα φωτεινον; Gregorius von Nazianz (orat. 40. de Baptism.) ἐσθην ἐμφωτεινον; Sozomenus (l. 7. c. 8.) ἐσθητα μυστικην; Photius (ep. 74.) λευκην στολην. (cfr. Soicerus in observatt. sacris. c. 3. p. 81.) Die gemeine lateinische Benennung war alba, s. candida vestis. In dem mittlern Jahrhunderte scheint man sie auch Sabana (Soicerus Thes. eccl. v. σαφανον, et Cangius in Gloss. lat. v. Sabanum.) genennet zu haben; obgleich gewöhnlich damit leinene Kleider bemerkbar gemacht wurden, welche die Kranken trugen. (Casaubon. ad Suet. Aug. c. 83.

Aus dieser, lange in der christlichen Kirche sich erhaltenen Confirmation, entstand späterhin in der römisch-katholischen Kirche, die, für ein Sacrament gehaltene Firmelung, oder eigentlich Firmung, und wurde jene fast ausschließlich durch den Bischoff verrichtet, so eigneten sich auch diese die Bischöffe oder Weihbischöffe alleine zu, worüber sich Luther so aussprach w): „Es ist

---

Meursius in Auct. Philol. p. 172.) — Bei veränderten Umständen, wo man mehr Kinder taufte, trat, statt der Sitte des Ausziehens der alten und des Anziehens der neuen weißen Kleider, die Gewohnheit ein, daß gleich nach der Taufe dem Kinde ein weißes Hemdchen — oder Haube, Kappe, die an das weiße Kleidchen — Westerhemd — angenähet war, velamen mysticum genannt, über den Körper ausgebreitet, vornemlich auf den Kopf gesetzet wurde, — wobei man die Worte aussprach: „der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderweitig wiedergebohren hat durch Wasser und Geist, u. s. w." — dessen äußere Spitzen die Taufzeugen im Halten berühren mußten. Luther fand und behielt diese Gewohnheit bei und sie bestehet an vielen Orten noch. — So lange diese Sache an sich ein unschuldiger Gebrauch bleibt und vornehmlich die bei der Taufe so nothwendige Andacht nicht gestört wird, so möchte man diese alte symbolische Sitte beibehalten. Da sie aber schon so oft die Andacht störte, dem Aberglauben Nahrung gab, und manche Spötteleien verursachte, auch offenbar eine wahre Spielerei ist; so wäre es billig und recht, daß auch diese kirchliche Unsitte gänzlich verdrängt würde.

w) Seiner Werke, B. 19. S. 112.

jetzund ihnen nichts überblieben, denn so viel wir selbst erdichtet haben, die Aemter der Bischöffe zu bestellen, daß sie nicht ganz ohne Verrichtung in der Kirche seyn mögen. Denn nachdem sie die arbeitsamen Sacramente, mit dem Wort, als die geringern, den untern Bischöffen befohlen haben, (nemlich daß alles, das die göttliche Majestät geordnet hat, muß verachtet seyn), war auch billig, daß wir etwas leichtes erfinden, das so zarten und großen Herren nicht beschwerlich wäre, und mit nichten als ein geringes den untern vertrauten. Dann was menschliche Weisheit ordnet, soll billig bei den Menschen in Ehren gehalten werden. Also wie die Priester sind, sollen sie auch gleichen Dienst und Amt haben. Denn ein Bischoff, der nicht prediget, und die Seelen nicht versorget, was ist er anders denn ein Abgott in der Welt, der allein den Namen und die Gestalt eines Bischoffs hat x)? Wir aber begehren anjetzo die Sakramente von Gott eingesetzet. Daß wir aber die Firmelung darunter zählen sollten, haben wir dessen keine Ursache. Denn zu der Einsetzung eines Sakraments gehöret vor allen Dingen das Wort der göttlichen Verheißung, dadurch der Glaube soll geübet werden, was sich bei der Firmelung nirgend findet."

Diese katholische Firmung, wo die Kinder, gemeiniglich im sechsten Jahre zu einer gewissen Zeit, vom Bischoff oder Weihbischoff mit Chrysam gesal-

---

x) Ein merkwürdiges Notabene für Viele!!!

bet, mit dem Kreuze bezeichnet die Hand aufs Haupt gelegt, und ihnen ein Name, — der Firmelname, — gegeben wird, geschahe sonst zu Ostern und Pfingsten im Beiseyn einiger Pathen, welche den Namen des Firmlings ansagten und die Hand auf dessen Schultern legten. Jetzt geschieht sie auch zuweilen zu andern Zeiten, wie und wenn es dem Bischoff beliebt seine Diöces zu bereisen. Diese Firmung geschieht übrigens nur einmal, und die dabei üblichen Ceremonien sind folgende: Der Bischoff zeichnet den zu Firmelnden, einem nach den andern, im Namen Gottes des Vaters u. s. w. ein Kreuz mit geweihtem Oel auf die Stirn, legt ihm die Hand aufs Haupt und giebt ihm einen leichten Backenstreich. Das Zeichen des Kreuzes macht den Firmling zu einem Streiter Christi, das Handauflegen versichert ihn des Schutzes der Kirche, der Backenstreich soll ihn aber erinnern, daß er selbst Widerwärtigkeiten und Verfolgungen um der Religion willen ertragen müsse y). Zugleich schreibt man dieser Handlung eine ganz besondere Kraft zu, wodurch der Mensch nicht nur den heiligen Geist, sondern auch seine siebenfachen Gaben erlange, daher denn die tridentinische Kirchenversammlung z) behauptet: „daß die Firmung keine unnütze Ceremonie sey, sondern ein eigentliches und wahres Sakrament, und daß die, welche dem heiligen

---

y) Casalius de ret. Sacr. chr. ritt. p. m. 140.

z) Concil. Trident. Sess. 7. c. 1. 2. de Confirmatione.

Chrysam einige Kraft zuschreiben, den heiligen Geist nicht schmähen und lästern:" daher denn eben diese Versammlung a) alle diejenigen verfluchet, welche dies unauslöschliche Merkmal läugnen, ob sie gleich nicht anzugeben weiß, worinn es bestehet.

An die Stelle der römischen Firmung ist in der griechischen Kirche das Chrisma oder die heilige Salbung getreten, die bei ihnen auch die Gabe des heiligen Geistes genannt wird, und sogleich auf die Untertauchung folget b). Der griechische Priester salbet bei dieser Gelegenheit den Getauften mit der heiligen Salbe an der Stirn, den Augen, Nasenlöchern, Munde, Ohren, Brust, Händen und Füßen unter mancherlei Ceremonien, wovon uns der unten angeführte King c) eben so, wie von der besondern Zubereitung des heiligen Salböls hinlängliche Nachricht giebt.

Beim Austritt unsrer Kirche aus der römisch-katholischen hörte diese Firmungsceremonie völlig auf, und wenn man auch noch drei Sacramente, nemlich, Taufe, Abendmahl und Beichte zugab d), weil

---

a) Id. c. 9.

b) J. Gl. Kings Gebräuche und Ceremonien der griechischen Kirche. S. 10. 179.

c) Ebend. S. 203. 388 ff.

d) In der Apologie der augsburgischen Confession. Art. 5. und 7. Von den Sacramenten und ihrem rechten Gebrauch: „Et Absolutio proprie dici potest Sacramentum Poenitentiae, ut etiam

Melanchton sowohl als andere aus Herablassung gegen die Papisten einräumten, daß die Beichte von göttlicher Einsetzung sey; so widerlegten sie doch die übrigen vier papistischen Sakramente, worunter auch die Firmung ist e). Ein jedes Land, das die evangelische Lehre annahm, hatte nur die beiden Sakramente, Taufe und Abendmahl, auch hatte man gleich nach der Reformation, selbst gegen das Wort Confirmation eine Abneigung, weil jenes abergläubische und zur Verkleinerung der Wirkung der Taufe dienendes Sakrament der Firmung, bei den Papisten Confirmatio hieß.

Indessen sah man doch auch damals ein, daß eine Confirmation der Catechumenen, wie sie zu jetzigen Zeiten gewöhnlich ist, von großem Nutzen seyn könnte,

---

Scholastici Theologi eruditiores loquantur." Der Herr D. J. Ch. W. Augusti in seinem System der christlichen Dogmatik, (1809.) sagt bei dieser Stelle: §. 230 — 243 ff. „Es giebt fürwahr ein Trias der Christen: die Taufe ist das Sacrament des heiligen Geistes; das heilige Abendmahl, das Sacrament des Sohnes; die Beichte, das Sacrament des Vaters, des höchsten Richters, denn diese Gebräuche haben den Befehl Gottes, und die dem neuen Testament eigene Verheißung der Gnade. Der göttliche Befehl ist: thut Buße, Matth. 3, 2. Marc. 1, 4. und Christi Gebet: Joh. 20, 22. 23. die Verheißung: Vergebung der Sünden, Luk. 24, 47. gleichsam das unsichtbare Zeichen; so wie das sichtbare, die Händeauflegung.

e) Luthers Werke. B. 10. S. 714. 715. 744. B. 19. S. 112. B. 12. S. 192.

und schon in Pommern, wo Johann Bugenhagen im Jahr 1534 auf höherm Befehl eine Kirchenordnung verfaßte, wurde verordnet: daß Kinder, ehe sie zum Genuß des heiligen Abendmahls gelassen würden, öffentlich ihr Glaubensbekenntniß ablegen, ihren Taufbund erneuren und sodann unter Händeauflegung und durch Gebet eingesegnet werden sollten. Eben so widerlegte und bestritt der berühmte Martin Chemnitz f) die Confirmation als ein Sakrament, empfohl aber aufs beste, die in unsrer Kirche noch übliche, welchem Andere aus unsrer und der reformirten Kirche g) beistimmten. Bei aller Empfehlung aber sahen sie doch keinesweges die Sache als schlechterdings nothwendig an; sondern betrachteten die ganze Ceremonie als ein Adiaphoron, die keiner Kirche aufgedrungen werden dürfe, dagegen jede Kirche die rechtmäßige Freiheit behalte, hierinn nach Gutdünken zu handeln.

Mißbilligten fernerhin einige noch diese kirchliche Handlung als ein Ueberbleibsel des Pabstthums, wie denn in den von Deyling h) angeführten sächsischen Kirchenordnungen, derselben nicht gedacht,

---

f) Mart. Chemnitius in exam. Conc. Trid. P. II. p. m. 248 — 260.

g) Heilbrunner im unkatholischen Pabstthume. Art. 19. S. 720. Thornsche Declaration vom J. 1645.

h) Deylingii Institt. Prudent. Pastor. Edit Küstneri. p. m. 460.

sondern nur den Predigern eine genaue Prüfung derer anbefohlen wird, so zum erstenmal zum heiligen Abendmahl gehen; so findet man doch Nachrichten, daß sie in Hessen schon im sechszehnden Jahrhunderte üblich gewesen und in einer Brandenburgschen Kirchenordnung des Churfürsten Joachim von 1540 die Luther selbst durchgesehen und gebilliget haben soll, ist wirklich anbefohlen worden; aber in der von Johann Georg 1572 und in den nächstfolgenden nichts mehr davon vorkommt.

Von des frommen Speners Zeiten an wurde sie indessen in unsrer Kirche allgemeiner. Denn als selbiger im Jahr 1666 Senior in Frankfurt am Main ward, fand er daselbst die Confirmation nur in einer einzigen Landkirche i), allwo vorhin ein Prediger aus Hessen gestanden, der die Sache vor sich selbst eingeführet hatte. Mit Einwilligung und Beihülfe der dasigen Obrigkeit wurde sie darauf allgemein gemacht und auch in den übrigen Landkirchen eingeführt. Da nun übrigens Spener auch in seinen Schriften die Confirmation aufs beste empfohl, und diesen bereits von Chemnitz so herrlich gepriesenen christlichen Gebrauch, als ein feines Mittel ansahe, „der Jugend auf ihr Lebelang nicht zwar einem Characterem, aber doch, wie er sagte, ein stattlich Gedächtnißmal, daraus darnach viele Früchte folgen können, einzudrücken;" so war dies die nächste Veranlassung, sie an vielen Orten einzu-

---

i) Theologische Bedenken. Th. 4. S. 259.

führen. Dies erfolgte damals zu Frankfurt am Main, 1677; im Chur-Braunschweig-Lüneburgischem k), 1690 war sie schon zu Frankfurt an der Oder und zu Berlin im Gebrauch, dann 1718 im ganzen preussischem Lande anbefohlen l) und eben so 1723 in Chur-Sachsen eingeführt m). Bald folgten viele andere Länder, theils durch einzelne Prediger veranlaßt, theils durch oberherrliche Befehle begünstiget n) nach; so daß sie in unsern Zeiten, eine allgemein angenommene und geachtete kirchliche Ceremonie ist.

So kam diese schöne Ceremonie in unsre Kirche und man hat sie hier und da, so feierlich als möglich zu machen gesucht, auch auf die Vorbereitung der Catechumenen größere und zweckmäßigere Sorg-

---

k) Spörl am angef. Orte. S. 288.

l) Vorschrift und Ordnung, wie es mit der auf Sr. Königl. Majestät de dato Königsberg 1718 d. 2. Mai christlöblich verordneten Einsegnung der Kinder, welche zum erstenmal zum heiligen Abendmahl kommen, soll gehalten werden.

m) Hommel Princ. Jur. Eccl. Prot. p. m. 93.

n) Aus ältern Zeiten giebt Nachrichten: M. T. Arnkiel in seinem Buche, von der Confirmation der Kinder; aus neuern: Weim. alte Kirchenacten. B. 6. S. 758. B. 14. S. 740. B. 16. S. 631. B. 18. S. 705. neue: B. 3. S. 347. B. 9. S. 15. B. 11. S. 823. und mehrere Journale, Magazine und Zeitschriften der neuesten Zeit. Auch wegen Sachsen: Ernestinische Schulordnung für die Dorfschulen. C. 12. §. 3. S. 100 ff.

falt gewendet o), die immer noch mehr und mehr erhöht zu werden verdient.

Es gehört nun übrigens nicht in meinen Plan, über die Vorbereitungsanstalten, dazu tauglichen Lehrbücher und die für die Confirmation zu bestimmende Zeit hier weitläufig zu reden, — obgleich die letzte an gar vielen Orten eine Rüge bedürfte; — aber eine eigne kirchliche Unsitte, — die näher mei-

---

o) Ich bemerke hierbei nur folgende Schriften und Andeutungen: Vorschläge zur zweckmäßigern Einrichtung der Confirmations-Handlung, von J. W. Franz Wolf. Berlin 1802. Das Confirmationsfest, v. Fr. H. Anton Wallroth. Leipzig 1805. Christ. Christoph Sturms Reden bei der Confirmation der Jugend. Magdeburg 1777. Sammlung einiger Predigten und Ermahnungsreden für die studierende Jugend im Kloster Bergen gehalten. Magdeburg. 1774. J. Joach. Lachmanns Sammlung von Amtsreden bei Taufhandlungen und Confirmationen der Jugend. Züllichau 1776. Mehrere im Baurschen Repertorio, im Züllichauer, — Tellerischem — Löflerischem — Ammonischem — Beyerschem Magazinen, auch im Wagnitzischem liturg. Journale. Ferner für den Unterricht der Catechumenen: Christlicher Religions-Katechismus zum Gebrauche beim Unterricht der Confirmanden. 2. Auflage, Lübeck 1803. Karl Gottlieb Fischers Belehrungen des Christenthums über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen. Königsberg, 1803. Journal für Prediger. B. 6. S. 174. B. 40. S. 389. B. 44. S. 176. B. 47. S. 129, 162, 178, 332. u. m. Auch Beiträge zur Verbess. des öffentl. Gottesdienstes. B. 2. St. 1. S. 63 ff.

nen Stand und meine Amtsgenossen angehet, — und die vorzüglich abgestellt zu werden verdient, sey mir erlaubt, hier zu berühren, ob sie gleich Einigen auffallend seyn und wehe thun wird, da sie mit meinen künftigen Bemerkungen über die Beichte und Beichtanstalt in genauer Verbindung stehet.

Zuvörderst gedenke ich einer eigenen Gewohnheit, die sonst in Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen, — ob jetzt noch, oder anderswo, weiß ich nicht, — üblich war. Es war nemlich die, daß alle, von den einzelnen Predigern in einer ganzen Ephorie, durch Unterricht zubereiteten Catechumenen, zuletzt mehrere Meilen weit beim Ephorus der Diöces sich versammlen, daselbst sich noch einmal von diesem feierlich prüfen lassen mußten, und nun erst die Confirmation erhielten. Diese Sitte, oder Unsitte, so genau sie auf den alten Gebrauch hinwieß, daß nicht nur bei der Confirmation nach der Taufe, sondern auch bei der römisch-katholischen Firmung, der Bischoff, Vorzugsweise solchen Akt verrichtete, — was Luther in Hinsicht der letztern in einer oben angezogenen Stelle mit Recht tadelte, — hat, meiner Ansicht nach, viel Unlauteres und Nachtheiliges an sich. Das Unlautere finde ich darinnen, daß theils dadurch das Ansehen der Ephorieprediger geschwächt, theils Zweifel in ihre Pastoraltreue gesetzt wird, und wirklich, weiß ich aus Erfahrung, daß viele wackere Männer darüber laut klagten, aber den Umständen nachgeben und sich fügen mußten. Das Nachtheilige liegt am Tage und hat sich, leider! völlig bestätiget,

Die Kinder ziehen nemlich Hordenweise, gemeiniglich in Begleitung der Schullehrer nach der Ephoriestadt, während sie unter Weges sich dem größten Muthwillen überlassen, oft mehrere Tage vom Wohnorte entfernt bleiben, damit nicht nur unnöthigen Kostenaufwand den Eltern, sondern auch Leuten in der Stadt Unannehmlichkeiten verursachen, auch endlich nicht selten krank und ungesund zurückkommen. Oft läuft aber auch die Reise sehr Lebensgefährlich ab, indem noch, — laut öffentlichen Nachrichten, — vor wenig Jahren, ein Kahn oder Fähre, auf welcher die Kinder übersetzten, umschlug, und fast alle in den Fluthen ihren Tod fanden. Heißt das nicht kirchliche Unsitte? — Doch vielleicht wird sie nirgends mehr gefunden!

Dann komme ich auf die Vorbereitungsanstalten und Confirmationshandlungen unter uns, in unsern Gegenden, und zwar insonderheit in den Städten, da die, auf den Dörfern, wo nur ein Prediger ist, und beides verrichtet, hieher nicht gezogen werden können, ausgenommen etwa die großen Parochieen, wo zwei Prediger zugleich angestellet sind. Die Vorbereitungsstunden der Catechumenen in solchen Orten und Städten geben gemeiniglich mehrere Prediger in ihren Wohnungen und bei einem oder dem andern finden sich diejenigen ein, deren Eltern sonst gewöhnlich den Beichtstuhl des einen oder des andern Predigers besuchten. So lange man bei dieser einmal eingeführten Ordnung stehen bleibt, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sonst

alles fein löblich und ordentlich zugehet, inmaßen die Eltern, die Zutrauen zu ihrem Beichtiger haben, selbigem auch billig und Rechtens ihre Kinder zuführen. Allein gab es sonsten, um des leidigen Beichtpfennigs willen, wie ich unten berühren werde, Beichtkinderjagden in Städten; so finden sich auch wohl Catechumenenjagden ein, woraus ein Uebelstand entsteht, der mancherlei unangenehme Folgen nach sich läßt und keinem Prediger zur Ehre gereicht. Müssen die ersten, zur Ehre des Predigerstandes ein Ende erreichen; so dürfen und müssen die andern keinen Eingang finden und durchaus von der Kirche, vom Presbyterio und vorzüglich vom Statsoberhaupte nicht geduldet werden.

Dahero halte ich dafür und spreche laut mit dem ehrwürdigen Hermes p): „daß, — erstlich in Hinsicht des Confirmanden Unterrichts, — es das rathsamste wäre, diese Arbeit so zu vertheilen, daß jeder von den an einer Kirche stehenden Predigern daran Antheil erhielte. Diese Vertheilung läßt sich ja auf verschiedene Weise machen, je nachdem die besondern Localumstände es erfordern. Nur muß es nicht der Willkühr eines jeden Gemeingliedes überlassen werden, den Lehrer seiner Kinder zu wählen, oder gar die Einrichtung des Unterrichts vorzuschreiben;" oder wo nur zwei Prediger angestellt wären, „dem einen, — wie in

---

p) Beiträge zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes der Christen. B. 1. St. 1. S. 87.

Christstadt q) — die Knaben, dem andern die Mädchen zuzugeben, weil damit keiner behindert wird, sich auf die ganze zukünftige Bestimmung der Kinder einzulassen; da es ja höchst nothwendig ist, daß wer einmal ein glücklicher Vater oder eine glückliche Mutter, ein menschfreundlicher Herr, oder treuer Knecht, ein redlicher Gatte, ein gehorsamer Unterthan u. s. w. werden soll, bei Zeiten darauf vorbereitet werden muß."

Welch eine trübe Quelle des Neides, der Haabsucht, der Ehrsucht und des Stolzes würde hier auf einmal gestopft und welcher Segen des Gemeingeistes, der brüderlichen und allgemeinen Liebe, so wie gar großes Wohl für Staat und Kirche bereitet! — Kirche und Staat wird hier wohl zu berathen wissen und um des allgemeinen Bestens willen schaffen was Noth thut!!

Ist diese Ordnung löblicher und rühmlichermaßen getroffen; so muß dann auch die Confirmationshandlung selbst nicht jährlich von einem und demselbigen, etwa dem Oberprediger, sondern wechselsweise von allen an einer Kirche angestellten Predigern verrichtet werden. Freilich wurde die Confirmation nach der Taufe und dann die päbstliche Firmung, wie wir oben bemerkten, nur Vorzugsweise vom Bischoff verrichtet; aber wir leben jetzt im neunzehnden Jahrhunderte, wo wir zwar billig und löblich Ordnungen auch unter Kirchendienern

---

q) Eben daselbst. B. 2. St. 2. Abschn. 2. S. 116.

anerkennen, Amtsverhältnissen wegen, doch keinem, einmal angestellten, geprüften Lehrer oder Prediger, dem man andere wichtige Geschäfte in der Kirche anvertrauete, vernünftiger Weise von der Aufnahme junger Christen, in eine besondere Kirchgemeine ausschließen dürfen. Hat er die Kinder getauft, unterrichtet, so kann er sie auch confirmiren. Rechtliche Prediger müssen sich beleidiget und gekränkt fühlen, wenn der Oberprediger alljährig, — vielleicht wohl jedesmal auf eine und dieselbe Art und mit einen und denselben Worten, — die Confirmationshandlung verrichtet, während sie wie eine Null dastehen, und wollen wir, so müßte, die von mir jetzt dargestellte Ordnung, den vielleicht minder geübten Unterprediger zum Antrieb dienen, sich seines Amtes, in Hinsicht der Nachahmung des mehr geübtern und erfahrnern Oberpredigers, würdiger zu machen; und wäre auch dies nicht nöthig, so wäre damit doch die äußerliche Amtswürde aller gesichert!

Doch ich breche ab und komme

im dritten Abschnitte

auf die Beichte.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche wußte man nichts von einer eigentlichen Beichte; bußfertige Sünder eigneten sich den Trost der Vergebung der Sünden zu, der in dem Evangelio Jesu

allgemein verkündiget wurde, und so erhielten sie Vergebung von Gott. Hatten indeß Christen ruchbare grobe Sünden begangen — die man als zugefügte Beleidigungen der christlichen Gemeine ansahe, weil sie dadurch bei Juden und Heiden in einem üblen Ruf kämen; so wurden diese — von der Apostel Zeiten r) an — von der christlichem Gemeine ausgeschlossen und nicht eher wieder aufgenommen, als bis sie ihr Verbrechen öffentlich bekannt, und der Gemeine abgebeten hatten s). Da mußten sie denn oft bei der Thüre stehen, und es den Eingehenden abbitten, oder auch kniend ihr Verbrechen bekennen, und auf diese Art der christlichen Gemeine Satisfaction oder Genugthuung leisten. Dies hieß nun ἐξομολογησις, Sündenbekenntniß, sammt der öffentlichen Buße; da hatte es der Sünder mit der Gemeine Christi zu thun; vor Gott konnte er schon längst mit reuvollem Herzen seine Sünde erkannt, sie ihm abgebeten und durch den Glauben Vergebung erlangt haben.

In diesen ältesten Zeiten bekannten also nur die öffentlich ihre Sünde, deren grobe Verbrechen entweder vor der Gemeinde, oder sogar vor Heiden und vor Juden und vor weltlichen Richtern bekannt geworden waren. Für alle übrige Christen war keine Beichte und kein öffentliches Sündenbekenntniß nöthig. Die Bischöffe ließen zu dieser Buße nur diejenigen, welche es begehrten, und eine

r) 1. Corinth. 5.
s) 2. Corinth. 7.

ernsthafte Reue über ihre Sünden bezeigten. Niemand wurde durch äußerliche gewaltsame Mittel hiezu gezwungen, und die Ausschließung von der Gemeinde war das einzige, was denjenigen wiederfuhr, welche sich weigerten zu büßen, und das Aergerniß gut zu machen, wenn sie eines öffentlichen Verbrechens überwiesen waren. Dies Sündenbekenntniß und diese der Gemeine zu leistende Genugthuung war folglich für alle die nothwendig, welche die Vorrechte eines Christen in der christlichen Gemeine, nemlich die Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst genießen wollten t).

Nun hatten auch manche Christen solche Sünden begangen, die nicht bekannt worden waren. Weil sie aber ihr Gewissen ängstete: so suchten sie Beruhigung darinnen, daß sie ihre Sünden freiwillig der Gemeine bekannten, um sich des Trostes der Vergebung der Sünden desto mehr zu versichern u).

Es geschah' aber, daß diese öftern öffentlichen Sündenbekenntnisse manchen lächerlich vorkamen, daß manche Christen böse Urtheile über sie erweckten, und daß sie andern Gelegenheit zu Afterreden und leichtsinnigen Geschwätzen gaben; ja manche derselben konnten sogar der Gemeine ärgerlich werden. Daher gab Origenes in der unten angezogenen Homilie den Rath, es sollte ein Christ,

---

t) Eusebius, Hist. Eccl. L. 6. c. 25. Irenaeus l. 1. c. 9. Cyprianus Orat. 2. de Lapsis.

u) Origenes, Homil. 2. ad Psalm. 37.

der gesündiget hatte, zuvor, ehe er das öffentliche Bekenntniß ablegte, einem vernünftigen Presbyter sein Herz offenbaren und ihn um Rath fragen, ob ein öffentliches Sündenbekenntniß nöthig und nützlich sey. Dies war gleichsam die Grundlage zur Anstalt des Beichthörens.

Nun wurden nach und nach die Christen immer leichtsinniger, und die Menge derer immer größer, welche mancherlei grobe Sünden begingen. Dahero war es nicht einmal rathsam, sie alle zur öffentlichen Sündenbekenntniß aufzufordern. Man ermahnte dieswegen die Christen, sie möchten, wenn sie irgend eine schwere Uebertretung begangen hätten, es nur heimlich dem Priester anzeigen; der Priester würde ihnen die Satisfaction, die sie der Kirche zu leisten hätten, schon vorschreiben. Dies geschah denn auch so, daß viele Kirchenbuße thaten, ohne daß die Gemeinen wußten warum, nur der Priester wußte es v).

Ein solcher Priester, dem man heimlich die schweren Uebertretungen anzeigte, hieß Pönitentiarius. Waren es anfänglich nur Bischöffe, so wurden es in der Folge, da diesen das Geschäft so beschwerlich wurde, auch andere Geistliche, und besonders Presbyteri w), ja, wir finden sogar

---

v) Augustinus in libr. I. de Symbolo ad Catechumenos c. 6.

w) Sozomenus l. 7. c. 16. Socrates l. 5. c. 19. Origenes l. c. Cave, erstes Christenthum. S. 587.

Beispiele, daß Laien diese Stelle vertraten, nemlich gefangene Märtyrer, zu welchen die Gefallenen ihre Zuflucht nahmen, und welche denn, nach abgelegtem Sündenbekenntniß sie mit einem Zeddel, den sie mit eigner Hand unterschrieben, an einen Bischoff abfertigten, der hernach sie von ihren Sünden loszählte und wieder zur Gemeinde ließ. Denn die Lossprechung von der Sünde, oder die völlige Wiederaufnahme der Gefallenen, blieb immer nur dem Bischoff und der Gemeine eigen, so daß also die Pönitentiarien blos Sittenrichter und Ermahner zur Buße waren.

Indessen verwarf man die Bußübung nicht, die der Priester, Pönitentiarius, den Sündern auflegte, sondern man behauptete immerhin, daß sie sehr nöthig und nützlich sey; wie ehehin, schreibt Hieronymus x). „Hat der Priester jemand rein oder unrein gesprochen: so bindet und löset auch jetzo ein Bischoff und Aeltester, aber nicht unschuldige oder schuldige; sondern diese, von welchen er Amtshalber die mancherlei Arten der begangenen Sünden vernommen, und also weiß, wer zu binden oder zu lösen sey."

In den folgenden Zeiten war man für diese Bußübung noch mehr besorgt. Die Gründe, die man für die Nothwendigkeit des Sündenbekenntnisses bei dem Priester anführte, waren vornemlich folgende: die Sünder seyen Kranken gleich, sie

---

x) Hieronymus in Comment. ad Ecclesiast. L. 10.

müßten was ihnen fehlte, dem geistlichen Arzte anzeigen; der Priester sey einem Richter ähnlich, er könne dem, der gesündigt habe, die von ihm zu leistende Satisfaction nicht auflegen, wenn ihm die Sünden nicht angezeigt würden. Vor des Petrus Lambertus Zeiten blieb es indessen dabei, daß man es dem freien Willen der Christen überließ, ob sie ihre Sünden bekennen wollten, oder nicht. Nun aber fing man an, es immer für nothwendiger zu halten. Lombardus selbst neigte sich auf diese Seite, doch war an keine genaue Erzählung einzelner Sünden mit allen ihren Umständen, noch weniger eine Erzählung aller Sünden gefordert. Erst im dreizehnten Jahrhundert, von welchem Sintenis y) mit Recht sagt, „daß es das schändlichste der Kirche Jesu war, wo sich Päbste bläheten und mästeten, Fürsten und Könige misbrauchen ließen und Völker betrogen wurden," — in diesem Jahrhunderte gab der damalige Pabst Innozenz der dritte z) auf dem vierten Concilium, im Lateran, ums Jahr 1215 folgendes Gesetz: „Alle Gläubigen beiderlei Geschlechts, wenn sie zu ihrem

---

y) C. F. Sintenis Predigt bei Einführung der allgemeinen Beichte in Zerbst. (Leipz. 1787.) S. 20.

z) Concil. Lateran. IV. c. 21. Eben dieses war auf den Concilien zu Florenz und Trident bestätiget. cfr. Schuberti disp. de confessione privata. (Helmstad. 1749.) p. 11. et I. G. Iani animadversiones ad historiam confessionis auricularis. (Wittebergae. 1716.)

Verstand kommen, sollen alle ihre Sünde des Jahrs wenigstens einmal ihrem Priester entdecken und bekennen, auch die ihnen aufgelegte Buße aus eignen Kräften verrichten," wobei ihnen theils für baare Bezahlung oder andere bestimmte Geld- und Vermögensschröpfereien die Sünden vergeben wurden.

Das war nun, die in der ersten christlichen Kirche ganz unbekannte, und dann aus Pfaffenherrschsucht bekannt gemachte, so wie durch Pfaffengeitz und Pfaffenstolz begünstigte Ohrenbeichte, deren Misbräuche ein sehr würdiger Catholik, der Herr Land-Rath von Eybel a) offen darstellt und unter andern den berührt b): „daß das Beichtstuhlamt sehr oft ein Frag- und Kundschafts-Amt solcher Gegenstände sey, die nicht in Beichtstuhl gehören;" was heilige Spionen aus einem sehr bekanntem, und mit Recht aus allen christlichen Landen über die Gränze gewiesenem Orden bestätiget haben.

War somit in der catholischen Kirche die Ohrenbeichte, jener schreckliche Ge-

---

a) In seinem gar vortrefflichem Buche: Was enthalten die Urkunden des christlichen Jahrhundertes von der Ohrenbeichte? Wien 1784. wegen dessen Herausgabe der würdige Mann auch vom heiligen Vater in Bann gethan wurde; aber kein Vernünftiger darauf achtete.

b) Am angef. Orte. S. 86.

wissenszwang, eine Quelle von vielen Uebeln und eine Gelegenheit zu vielem Bösen gegründet; so finden wir es bei den Griechen ganz anders. Es blieben nemlich im zweiten und dritten Jahrhundert in den griechischen Gemeinden die öffentlichen Sündenbekenntnisse, wie sie nach und nach aufgekommen waren. Da sonderlich in der Decianischen Verfolgung sehr viele gefallene und abtrünnige Christen wieder in die Gemeine aufgenommen zu werden wünschten: so wurde um das Jahr 265 die Anordnung gemacht, daß dergleichen abgefallene und andere Christen, die eine schwere Sünde begangen hatten, ihre Vergehungen bei einem frommen und verständigen Presbyter anzeigten und sich dann, wie wir bereits erwähnten, die der Kirche zu leistenden Satisfactionen vorschreiben ließen. Diese Satisfactionen wurden meistens noch öffentlich geleistet, ja es wurde, nach der bemerkbar gemachten Anzeige des Sozomenus ein eigner Presbyter, als Pönitentiarius gesetzt, bei dem man sich der begangenen Sünden wegen melden konnte. Indessen geschah es nach der Zeit, daß ein Diakon sich mit einer Frauensperson wider das sechste Gebot vergieng, und daß diese Person es einem Presbyter Pönitentiarius offenbarte. Das gab denn kein geringes Aergerniß und veranlaßte den Bischoff Nectarius, den Presbyter Confessionarius abzuschaffen c), so daß also von dieser

---

c) Joh. Cluveri hist. totius mundi Epitome. p. m. 378. Sozomenus et Socrates ll. cc.

Zeit an kein eigner Mann weiter dazu bestimmt wurde, dem die Christen, die eine große Sünde begangen hatten, sie offenbarten. Chrysostomus, der Nachfolger des Nectarius in Constantinopel, drang daher immer sehr darauf, daß man Gott nur seine Sünden bekennen möchte und so blieb es denn auch nachher dabei in der griechischen Kirche nach dem vierten Jahrhundert. Jedoch soll, nach dem Zeugnisse Kings d), ein griechischer Mönch Theodor von Tarsen im siebenten Jahrhunderte die Sache wieder hergestellt haben, weswegen auch in gedachter Kirche noch eine solche Beichte üblich sey, wovon King sehr weitläufig redet.

Nachdem denn aber seit Petri Lamberti Zeiten von den Scholastikern die Ohrenbeichte in der lateinischen Kirche für nothwendig erklärt worden war: zwar auch Mehrere sie durchaus nicht billigten, wie denn Gratian e) der Sammler der Decretalien laut sagte: „es seyen zu seinen Zeiten manche gewesen, die behauptet hätten, daß man Vergebung der Sünden erhalten könne, ohne daß man der Kirche beichte und vor das geistliche Gericht komme:" und an eben dem Orte f) dazu setzt: „es ist klärer, als das Licht, daß die Sünden durch die Zerknirschung des Herzens, nicht durch die Mundbeichte nachgelassen werden:" gegen welchen Maldonald, ein Jesuit, im sechszehnten Jahrhunderte sich er-

d) Kings Gebräuche und Ceremonien rc. S. 209. ff.
e) In Tract. de Poenitentia, p. 63.
f) Can. 56.

zürnte, und dessen Meinung nicht nur einen Irrthum, sondern eine Ketzerei nannte, wogegen gelehrtere und billig denkendere catholische Gottesgelehrte, wie z. B. Michael Medina, Paul Sarpi und andere mehr hierüber ganz anders dachten, zu welchen wir den wackern von Eybel anreihen müssen; so wurde denn endlich doch nach den Beschlüssen des tridentinischen Conciliums die Ohrenbeichte unter Androhung des Fluchs für Wahrheit anzunehmen befohlen. Die Grundsätze derselben sind folgende g): „Wenn einer sagt, es wären nur zwei Stücke der Buße, nemlich Furcht und Schrecken in dem Gewissen und der Glaube, den man aus dem Evangelium, oder der Absolution bekommt, vermöge welches jemand glaubt, ihm seyen die Sünden durch Christum vergeben, der sey verflucht." Ferner h): „Wenn jemand sagt, daß die Beichte aller und jeder Sünden unmöglich, oder, daß alle und jede Christen beiderlei Geschlechts zu solcher nicht verbunden wären, der sey verflucht." Endlich i): „Wenn jemand sagt, daß die Art und Weise, heimlich dem Priester allein zu beichten von Christi Anordnung und Gebot entfernt und eine menschliche Erfindung sey, der sey verflucht."

Luther fand diese Ohrenbeichte, nannte sie eine große Last und Höllenmarter k), eine schreckliche

---

g) Seff. XIV. can. 4.
h) Seff. cit. can. 8.
i) Seff. XVIII. can. 6.
k) Seiner Werke. B. 10. S. 2610 ff.

und schädliche Geißel der Gewissen l), und behauptete, daß der Zwang zu selbiger, unsäglichen Schaden, sogar Abgötterei gestiftet m), viel Streit und Hader angerichtet n), die Gewissen verwirret o), und in Verzweiflung gebracht p), ja die ganze Sache der Pabst zu einem rechten Nothstall gemacht q) hätte; und kämpfte ernst und muthig, wie aus allen seinen Schriften erhellt, besonders da, wo er ausführlich von der Beichte redet, gegen sie an r), ja rottete sie aus. Eine gewisse andere Art der Beichte behielt er aber bei, die nach seiner Absicht nichts anders seyn sollte, als eine trauliche Unterredung zwischen Lehrer und Zuhörer, bei welcher Unterhaltung der Zuhörer seine Fehltritte und Vergehungen, die sein Gewissen beunruhigten, dem Lehrer entdecken und dieser jenem Unterricht, Rath, Hülfe und Trost ertheilen könnte. Dieswegen sagte er einst s): „Darüber hast du auch noch einen Vortheil, daß du in der Beichte alle deinen Fehl sagen kannst, und darüber

---

l) B. 4. S. 1784.

m) B. 19. S. 1061 f. 1064.

n) B. 16. S. 1460.

o) B. 19. S. 1059.

p) B. 10. S. 1474. ff.

q) B. 19. S. 1052. B. 20. S. 57. 58.

r) Seiner Werke. B. 7. S. 47 ff. B. 11. S. 967 ff. B. 12. S. 1870. B. 22. S. 874. ff. und an vielen andern Orten.

s) B. 11. S. 804. 805.

Rath holen. Und wenn sonst keine andere Ursache wäre, und Gott gleich nicht selbst da redete, wollte ichs doch um dieses Stücks willen nicht gerne entbehren, daß ich hierinnen meinem Bruder eröffnen kann und klagen, was mir anliegt. Denn es ist ein elend Ding, wenn das Gewissen beschweret ist, und in einer Angst lieget, und keinen Rath noch Trost weiß. Darum ist es auch ein edel tröstlich Werk, daß da zween zusammen kommen, und einer dem andern Rath, Hülfe und Trost giebt, und gehet fein brüderlich und lieblich zu: Einer entdecket seine Krankheit; so heilet ihm der Andere seine Wunden. Darum wollte ich deß nicht für aller Welt Gut entbehren. Wiewohl es nicht geboten soll werden, auf daß man nicht ein Gewissen darüber mache, als müßte man zuvor beichten, ehe man zum Sacrament gehe; doch soll mans ja nicht verachten, du kannst Gottes Wort nicht zu viel hören, noch so tief ins Herz bilden, es ist noch viel besser." Eben so, wie hier und in andern Stellen Luther von seiner beibehaltenen Beichte dachte, redet auch die Augsburgische Confession, wenn es unter andern so heißt t): „Von der Beichte wird also gelehret, daß man niemand dringen soll, die Sünde namhaft zu erzählen, denn solches ist unmöglich, wie der Psalm spricht (Ps. 19, 13.): Wer kennet die Missethat? und Jeremias spricht: (Jer. 17, 9.) Des Menschen Herz ist so arg, daß

t) B. 16. S. 1016. 1017.

man es nicht auslernen kann; die elende menschliche Natur steckt also tief in Sünden, daß sie dieselben nicht alle sehen, oder kennen kann, und sollten wir allein von denen absolviret werden, die wir zählen können, wäre uns wenig geholfen. Derhalben ist nicht noth die Leute zu dringen, die Sünden nahmhaftig zu erzählen. Also haben auch die Väter gehalten, wie man findet Distinct. de poenit. da die Worte Chrysostomi angezogen werden: Ich sage nicht, daß du dich selbst sollst öffentlich dargeben, noch bei einem andern dich selbst verklagen und schuldig geben, sondern gehorche dem Propheten, welcher spricht: Offenbare dem Herrn deine Wege. (Ps. 37, 5.) Derhalben beichte Gott dem Herrn, dem wahrhaftigen Richter, neben deinem Gebet; nicht sage deine Sünde mit der Zunge, sondern in deinem Gewissen. Hie siehet man klar, daß Chrysostomus nicht zwinget, die Sünden nahmhaftig zu erzählen. So lehret auch die Glossa in Decretis de poenitent. Distinct. 5. daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzt sey: doch wird durch die Prediger dieses Theils fleißig gelehret, daß die Beicht von wegen der Absolution, welche das Hauptstück und das fürnehmste darinn ist, zu Trost der erschrockenen Gewissen, darzu um etlicher Ursachen willen, zu erhalten sey." Gleichlautend ist das, was die Protestanten auf die von papistischer Seite vorgeschlagene und am 19. Aug. 1530 zu Augsburg übergebene so genannte unbeschließliche, unvorgreifliche, christliche Mittel, am 20. ejusdem ge-

antwortet haben u): „Man soll auch die Beicht nicht fallen lassen, angesehen den großen Trost, so die Absolution mit sich bringet. — Und obwohl Unterricht geschehen soll, zu Trost der Gewissen, daß man wisse, wie denn von nöthen ist, daß auch diejenigen Sünden, so nicht erzählet, vergeben werden; so soll doch auch befohlen werden, wie auch bisher geschehen, daß man die Leute gewöhne, so viel möglich, die Fälle, in welchen sie sonderlich Raths und Trosts bedürfen, vorzutragen." Womit ich noch die Aeußerungen in den schmalkaldischen Artikeln v) verbinde: „Weil die Absolution oder Kraft der Schlüssel auch eine Hülfe und Trost ist wider die Sünde und böse Gewissen, im Evangelio durch Christum gestiftet, so soll man die Beichte oder Absolution beyleib nicht lassen abkommen in der Kirchen, sonderlich um der blöden Gewissen willen, auch um des jungen rohen Volks willen, damit es verhöret und unterrichtet werde in der christlichen Lehre." Dieser von Luther und seinen Zeitgenossen geäußerten Meinung, warum sie eine Beichte beibehalten wissen wollten, stimmt selbst Calvin bei, sagend w): „Er habe nichts dagegen, daß sich die Schaafe dem Hirten darstellen, so oft sie an dem heiligen Abendmahl Antheil nehmen wollten. Er wollte vielmehr, daß es allenthalben geschehe. Die ein beunruhigtes Gewissen hätten,

---

u) B. 16. S. 1685. vergl. S. 1255.

v) Ebendas. S. 2359. ff.

w) Calvini Instit. Christ. relig. l. 3. c. 4 §. 13.

denen könnte es sehr nützlich werden. Die Erinnerungen benöthiget hätten, verschafften sich dazu Gelegenheit. Nur müsse alles ohne Herrschsucht und Aberglaube geschehen."

Ohne alle Herrschsucht zeigte sich auch wirklich unser Luther bei Beibehaltung der Beichte, denn er drang solche keinem Einzigen auf, sondern überließ es eines jedem freien Willen, ob er beichten wolle, oder nicht. So sagte er deswegen verschiedene male x): „Wer einen starken Glauben hat zu Gott und ist gewiß seine Sünden sind ihme vergeben, der mag diese Beicht wohl lassen anstehen und alleine Gott beichten." Ferner: „Also soll die Beichte frei bleiben für jedermann und ihr Nutz neben der Sünder Unglück gepredigt werden. Wer dann käme, der käme, wer nicht käme, der bliebe außen. — Wenn jemand unwillig und mit gezwungenen Herzen zur Beichte geht, geschiehet das Unglück, daß Gottes Wort und Zusage wird vergebens verschüttet, gleich als wenn du gutes Malvasier gössest in ein Faß, das voll Hefen wäre bis oben an. Und daß ich auf die Beichte komme, habe ich dieselbe auch als Menschenwerk angegriffen, nicht daß ich die Beichte verwürfe, die mir fast herzlich wohlgefällt, sondern das Nöthigen und Zwingen verwerfe ich." Luther

x) Seiner Werke. B. 10. S. 1944. ff. Man vergleich damit Joh. Georg Pertschens Recht der Beichtstühle. (Wolfenbüttel 1738.) S. 370. ff.

hielt also, so wie die symbolischen Bücher mit übereinstimmen, die Beichte vor nützlich, aber nicht vor nothwendig, noch viel weniger wollte er aus selbiger einen neuen Pabstzwang machen, denn äußert er: „Diese Beichte, — Ohrenbeichte, — hat der Pabst streng geboten und einen Nothfall daraus gemacht, daß es zu erbarmen ist. Dies Nöthigen und Zwingen habe ich verworfen und hart angegriffen, da ich von der Beichte geschrieben und gepprediget habe. Und darum will ich nicht beichten, daß es der Pabst geboten hat und haben will, denn er soll mir die Beichte freilassen und keinen Zwang noch Gebot daraus machen." Ja, er bekennet: „Und ich D. Martin Luther selbst etlichemal ungebeichtet hinzugehe."

Dieser in Hinsicht der Beichte von den Reformatoren gelassenen Freiheit bedienten sich auch bald nach der Reformation mehrere ganze Reiche, einzelne Orte und einzelne Menschen. So wurde z. B. in Schweden und Dännemark, an vielen Orten Oberdeutschlands, in allen lutherischen Kirchen in Holland, in Straßburg und manchen andern Orten und Gemeinen die Beichte völlig aufgehoben, wie denn eben so 1522 allen denen, die nicht beichteten, auch ohne Widerrede das heilige Abendmahl gereichet wurde y). Desgleichen wurde

y) J. G. Jani de liturgia eccl. evangel. contra Renaudotum. (Vittebergae, 1721.) p. 47. §. 4. — Ein ehemaliger Prediger zu Heiligenbeil, Nahmens

1527 nach dem Rath Andreas Osianders zu Nürnberg die Beichte abgeschafft und dagegen befohlen, daß diejenigen, welche das heilige Abendmahl genießen wollten, sich vorher beim Prediger melden sollten, der sie um ihre nöthigen Christenthumskenntnisse befrage, und ihnen, wenn sie es verlangten, die Absolution ertheile. — Welche Einrichtung daselbst bis zur Einführung des Interims 1578 blieb, wo die Privatbeichte wieder in Gang kam z), neuester Zeit aber daselbst ganz weggebracht worden ist a). — Fast ähnlichen Inhalts verordnete im Jahr 1574 eine hessische Kirchenordnung, daß der Kirchendiener am Tage vor der Communion in dem Vesper Gottesdienste eine

---

Fuhrmann, beichtete nie, sondern trat unter die Communicanten, wenn er wollte, auch wehrete er niemanden diese Freiheit, die er sich selbst erlaubte, wenn er nur der Vorbereitung beigewohnt hatte. S. Die Confirmation oder Einsegnung der Kinder. rc. S. 10.

z) Man lese hierüber nach, eine 1786 erschienene Schrift: Ueber das Beichtwesen in Nürnberg.

a) Die Verordnung dazu findet man, in Beyers allgemeinem Magazin für Prediger. B. 3. St. 1. S. 84. Die erste Veranlassung neuester Zeit zu Nürnberg gab Professor Will zu Altdorf in seiner Schrift: Vorschlag zur Abänderung der Privat- oder einzelner Beichte und Einführung der allgemeinen in den Nürnbergischen Kirchen, dem sich ein andrer ungenannter Geistlicher, in einer bei Schade in Nürnberg 1786 herausgegebenen Schrift: Etwas über Hrn. Prof. Wills Vorschlag rc. entgegen setzte.

kurze Anrede über den Zweck und Nutzen des heiligen Abendmahls halten und sich darauf mit denen, die des Unterrichtes und Trostes bedürfen, auf ihr Anmelden in eine Privatunterredung einlassen sollte b).

Doch nirgends wurde nach der Reformation strenger auf die Privatbeichte, — nicht päbstliche Ohrenbeichte, — gehalten, als in Obersachsen. Ja, man ging so weit, daß man sie für eine göttliche Anordnung erklärte, und sogar behauptete, Gott habe sie gleich nach dem Fall der ersten Menschen selbst im Paradiese eingesetzt. Der Mann, der diese tolle Behauptung aufstellte, war ein gewisser D. Deutschmann, der nach seiner Schrift c) im Paradiese den Beichtstuhl, den großen Jehova Elohim als Beichtvater und Adam und Eva als Beichtkinder findet. Deutschmanns Schrift war eigentlich gegen einen damals in Berlin lebenden Prediger, M. Johann Caspar Schade, gerichtet, der sich ein geängstetes Gewissen über die Beichte machte, sie in seiner Kirche eigenmächtig abschaffte d), und 1697

---

b) I. H. Boehmeri Ius Paroch. Sect. 4. c. 1. §. 18. p. m. 197.

c) Christlutherische Predigerbeichte und Beichtstuhl von dem großen Jehova Elohim im Paradiese gestiftet. Wittenberg 1698.

d) Fast zu gleicher Zeit wollte dieses auch Bernhard Petrus Karl, ein Prediger zu Osnabrück thun. Dieser ließ im Jahr 1700 eine Schrift: Ursachen seines unterlassenen Beichtsitzens von zwei

eine Schrift herausgegeben hatte e), darinnen er die Beichte und Absolution verwarf und sich unter andern der Redensart bediente: Beichtstuhl, Satansstuhl, Feuerpfuhl. Dieses Mannes Schrift erregte ungemein großes Aufsehen, und wenn sie auch ihm, dem Verfasser, keinen Nachtheil brachte f), verursachte sie doch manche Streitigkei-

---

Bogen in Folio drucken, welche 1705 wieder aufgelegt worden. Statt daß seine Beichtkinder ihn Sonnabends im Beichtstuhl finden sollten, fanden sie daselbst und an andern Orten in der Kirche die angeführte Schrift. In dieser Schrift, die mit viel Liebe und Sanftmuth verfertiget war, beruft er sich auf Exempel anderer Theologen und Prediger, welche nicht Beichte gesessen und bringt sonderlich auf den Ursprung der Beichte in der christlichen Kirche, da er voraus als ganz ausgemachet setzet, daß der Beichtstuhl in der Schrift nicht gebothen sey. Als dieses zu Osnabrück vorging, wurde er gleich vom Amte suspendirt; doch wurde nachgehends alles beigelegt, so daß er wieder seine Amtsverrichtungen verrichten durfte. Da aber bald darauf neue Unruhen in der Gemeinde entstanden und Karl selbst mit andern Predigern, wegen anderer Lehrsätze in einen Dispůt gerieth, so erhielt er doch noch am 8. des Aprils 1702 seinen Abschied, mit der ausdrücklichem Verweigerung, eine Abschiedspredigt zu halten. Mehreres von ihm und andern über die Beichte entstandenen Streitigkeiten lese man in D. J. G. Walchs Religionsstreitigkeiten in der Evangelischen Kirche. Th. 1. S. 762. ff. 791 ff. Th. 2. S. 478 ff.

e) Die Schrift führt den Titel: Praxis des Beichtstuhls und Abendmahls.

f) Löscher im vollständigen Timotheo Verino, P. 1.

ten g), und da besonders ein großer Theil der Bürgerschaft zu Berlin bei Ausgleichung des unter ihnen entstandenen Streites die Abschaffung der Privatbeichte von selbst verlangte, so gab dieses die Veranlassung zu einer im Jahr 1698 publicirten, königlich-preußischen Verordnung h), in welcher decidiret wurde: „daß, weil es wider Gottes Wort, wider die christliche Freiheit laufen würde, wenn man diejenigen, so sich einen Gewissensscrupel über die Privatbeichte machen, von dem heiligen Abendmahl deßhalben abhalten wollte, ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der evangelisch-lutherischen Kirche bekennen, solches auch mit ihrem christlichen Wandel bestärken, Niemand hinführo aus der Ursache von dem heiligen Nachtmahle abgewiesen werden solle, weil er nicht zum Beichtstuhl gegangen, sondern daß vielmehr solche, wenn sie sonst keines offenbaren ärgerlichen Wandels über-

c. 1. §. 22. p. 53. meldet: Schade wäre abgesetzet worden. Allein D. Lange in der Erläuterung der neuesten Historie, S. 216 ff. bezeugt, daß es nicht einmal zur Suspension gekommen, und die Bürgerschaft ihn bis an seinen Tod ungemein geliebet hätten; nur wären einige, besonders Spener, sehr bemüht gewesen, ihm bei seiner Gewissensangst über das Beichtwesen einige Erleichterungen zu schaffen.

g) Walch am angeführten Orte, und Pertsch in seinem Recht der Beichtstühle. S. 374. ff.

h) Man findet diese Verordnung beim Spörl. S. 238 und beim Eckard über Schilteri Institt. I. C. p. m. 1760.

führet, gleich den andern, so zum Beichtstuhl gegangen, zugelassen werden sollen. Wobei doch zugleich verordnet worden, damit durch diese Concession nicht etwa rohen Leuten, welche aus anderer Ursache, und entweder ihrer Unwissenheit oder bösen Lebens willen sich der Privatbeichte entziehen wollen, Anlaß gegeben werde, das heilige Sacrament zu profaniren, alle diejenigen, welche sich des Beichtstuhls enthalten, die Woche vor dem Sonntage, da sie das Nachtmahl zu nehmen gesonnen, bei einem der Prediger sich erst anmelden sollen, damit derselbe sein Amt darunter beobachten möge."

Gab es unterdessen immer mehrere, die besonders des Misbrauchs wegen, die Beichte nicht billigten und wurden vornemlich zwischen Gottesgelehrten i) darüber zuweilen heftige particulair Streitigkeiten geführt; so entstanden 1733 nicht nur in Deutschland, besonders in der Grafschaft Schaumburg-Bückeburg, sondern auch in Dännemark neue Unruhen, wo mehrere die Privatbeichte abgeschafft wissen wollten k), und von dieser Zeit an ist dieser Wunsch im ganzen protestantischen Deutschland all-

i) Bemerkenswerth sind die, zwischen M. Sigesmund Beerensprung, einem altenburgischen Prediger zu Tautenhain und D. Ittig in Leipzig, wovon Walch Nachrichten liefert. Th. 1. S. 795. Th. 2. S. 794. Th. 3. S. 127. Th. 5. S. 858.

k) Ausführlich redet davon Walch am angef. Orte. Th. 5. S. 854. ff.

gemeiner geworden. Im Jahr 1739 wurde daher abermals im Königlich-Preussischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Landen durch eine neue königliche Verordnung Jedermann die Erlaubniß gegeben, die Privatbeichte zu gebrauchen oder zu unterlassen l), und als darauf im Jahr 1759 ein Ungenannter ein eigenes Bedenken über die bei einigen Lutheranern annoch gebräuchliche Privatbeichte, auch sattsam gegründeten Bewegursachen, warum sie abzuschaffen sey, herausgab, — dem sich ein Prediger zu Lübeck, Namens Suhl, in der Prüfung jenes theologischen Bedenkens widersetzte m), auch späterhin in noch mehrern gründlich und deutlich belehrenden Schriften n) reine mit frommem

---

l) Weimarische alte Kirchenacten. B. 4. S. 616 neue, B. 1. S. 367.

m) Der Inhalt des Bedenkens und der dagegen ergangenen Prüfung findet sich auch in Weimarischen alten Kirchenacten. B. 20. S. 166 und in neuen B. 1. S. 349 ff.

n) Die vorzüglichsten Schriften sind: Beantwortung der Frage: Was ist von der Beichte und der Vergebung der Sünde, die bei ihr durch die Prediger geschiehet, zu halten? (Vom Herrn Pastor Becher.) Halle 1775. Gegen diese kam zu Coburg 1779 eine fünf Bogen starke elende Brochüre bei J. Ch. Frommann heraus. C. F. Sintenis oben angeführte Predigt. J. H. Müllers Predigt über das Beichtwesen. Magdeburg. 1784. Joh. Wilh. Rau über die Beichtanstalt in der evangelisch-lutherischen Kirche, eine Predigt. Erlangen. 1787. Joh. Reiß freimüthige Betrachtungen über das Beichtwesen, eine Predigt. Nürnberg. 1787. Erläutertes Ja! oder Beweiß, daß

Ernst und Eifer gesagte Wahrheiten vorgetragen und die Gewissensfreiheit der Christen dadurch immer reger gemacht wurde; so schaffte man auch wirklich in den meisten, fast allen protestantischen Landen und einzelnen Orten die Privatbeichte wohlthätig ab und führte dagegen die allgemeine Beichte ein, jedoch so, daß ein Jeder, wer wollte, auch die erstere noch gebrauchen könne und möge.

Hat man nun indessen sehr darüber gestritten, welche Art der Beichte von diesen beiden die beste sey und am meisten, ja mit Recht, gegen die oft sehr vernünftigen Vertheidiger o) der Privatbeichte, der allgemeinen den Vorzug gegeben; so glaube ich doch, daß es, wegen der, unter Protestanten einmal gangbar gewordenen falschen Vorstellungen von dem Wesen der Beichte, das Beste wäre: man schaffte die ganze Beichtanstalt in unserer evangelisch-lutherischen Kirche,

---

es eines protestantischen Lehrers Pflicht und Gewissen erfordere, christliche Aufklärung zu befördern. Berlin. 1788. Dieser entgegen erschien: Erläutertes Nein! auf die Frage: Ob einer mit gutem Gewissen zur Abschaffung des Beichtstuhls — rathen oder helfen könne? Leipzig. 1787 und früher Hamburg. 1738. Frenkels Predigt über die Lehre vom Amt der Schlüssel. Görlitz. 1800. der entgegen J. G. Rothe, Ronneburg. 1801. herausgab: Unterricht an das Volk und Ungelehrte die Beichte betreffend.

o) Journal für Prediger, B. 27. S. 449. B. 29. S. 181. vergl. J. P. Ch. Philipp in seinem Wörterbuche des chursächsischen Kirchenrechts. (Zeiz. 1803.) S. 111. ff.

— eben so wie in der evangelisch-reformirten, — völlig ab. Wie bei der Privatbeichte, bleiben bei der allgemeinen immer noch zwei anstößige Dinge: das Beichtgeld und die Lossprechung der Sünden.

Was das Beichtgeld anlanget, so hat es unstreitig zugleich mit der Ohrenbeichte in der römisch-katholischen Kirche seinen Eingang gefunden. Der berühmte Jurist Peter Müller sagt daher p): „Ich halte dafür, der Beichtpfennig sei mit der Ohrenbeichte eingeführet worden. Diese aber ist in Jahr 1213 aufkommen, und der Kirche von Innocentio III. aufgedrungen worden. Damit aber diese Beichte sowohl bei den Pfaffen als den Beichtenden in größeres Ansehen käme, so ist solche mit Pfennigen und Gelde festgesetzt und unterstützt worden. Der Pabst sahe zum Voraus, dieser Gewinn würde die Pfaffen anreizen, daß sie desto fleißiger wären, ihre Zuhörer zu solcher Beichte anzumahnen. Es ist auch kein Zweifel, daß die Leute sich gerne dabei eingestellet, weil sie mit der Lehre eingenommen waren, man könnte mit Geld die Sünden erkaufen, wie Tezel bei seinem Ablaßkram ausgerufen:

So bald das Geld im Kasten klinget,
So bald sich die Seel im Himmel schwinget."

Behauptet indessen der eben so berühmte Ju-

---

p) Petr. Mülleri commentatio de nummo confessionario. (Ienae. 1739.) p. 9. thes. 8.

rist Pertsch q) bei diesen angeführten Aeußerungen Müllers: gedachter Pabst habe wegen des Beichtgeldgebens nichts verordnet; so äußert er doch: „So bald als einige Leute sich gefallen ließen, ihre verborgenen Sünden zu dem End zu beichten, um dagegen zu vernehmen, auf was Weise sie vermittelst der Buße dafür genug thun, gaben einige dem Priester so ihnen gezeiget, wie sie Buße thun sollten, eine Verehrung. Denn auf solche Weise legten sie auch ihre Erkenntlichkeit in Ansehung andrer Amtsverrichtungen zu Tage. Fordern hat die Clerisey nichts dürfen; allein was ihr freiwillig gegeben worden, hat sie annehmen können. Da findet man nun auch im siebenden Jahrhunderte eine Nachricht, daß wegen der Beichte etwas als ein Allmosen gereichet werden können. Es wurde aber dergestallt nach und nach ein ordentlicher Handel eingeführet und die Buße durch Geld losgekaufet, wogegen im neunten Jahrhunderte, Verordnungen gemacht worden. Allein das Geld-Einnehmen stunde der Clerisey sowohl an, daß dieses, was manche wegen der freiwillig abgelegten Beichte abgegeben, als eine ordentliche Einnahme im eilften und zwölften Jahrhunderte, allbereit angesehen worden. In dem dreizehnten Jahrhunderte, sah man solche Abgabe als ein Stück der Besoldung des Pfarrers an, dahingegen vorher, solche freiwillige Gaben, indem auch Niemand genöthiget

---

q) In seinem Recht der Beichtstühle. S. 547. f.

worden, heimliche Sünde zu beichten, unter die Clerisey vertheilet worden. Also ist richtig, daß der heut zu Tage übliche Beicht-Pfennig, mit der Ohrenbeichte des Innocentii des dritten erst zu Stande gekommen."

Ist also das Beichtgeld, wie es nicht zu läugnen ist, päbstlichen und zwar sehr unartigen Ursprungs; hat es ärgerliche Auftritte unter Clerikern verursacht r); begünstiget es die tolle Meinung des Sündenabkaufens bei dem Volke s); war Luther dagegen t); eiferten fromme Juristen und Theologen früher und späterhin darüber u); spotte-

r) Man lese nur theils in den Beiträgen zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes rc. B. 2. St. 1. S. 229 ff. theils im Journal für Prediger B. 35. S. 39 ff. theils beim Pertsch im angeführtem Buche, S. 554 ff. theils in meiner Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten. S. 227 ff. die Anekdoten, und man wird bestätiget finden, was die allgemeine Erfahrung lehret.

s) Daß diese Meinung sich festgesetzt hat, werden viele meiner Herren Collegen mit mir daraus abgenommen haben, daß der größte Theil derer, denen sie aus Liebe das Beichtgeld zurückgaben, sich merklich weigern, es wieder zu sich zu nehmen, „Nein! ums Himmel willen! geben sie mir nichts zurück," sagte einst ein Mann zu seinem Pfarrer, „habe ich ihnen zu viel gegeben, so absolviren sie mich noch einmal."

t) „Der Beichtpfennig, der große Nothhelfer — sagte Luther, — wenn der nicht thäte, daß sie nicht des Bauches fürchteten, er möchte verschmachten, solltest du wohl sehen, daß das Beichten weder Noth noch Gebot wäre." Seiner Werke. B. 12. S. 1874.

u) Sam. Stryk in notis ad Brunnem. I. Eccl. l. 2.

ten des mehrern laut v); hob man es schon nach der Reformation auf w); haben selbst die Catholiken es nicht mehr x); fühlten wackere protestanti=

c. 5. §. 6. Carpzov. Def. Consist. l. 1. def. 118. 119. Schilter Institt. I. Eccl. l. 2. tit. 4. §. 17. Hommel Princ. I. E. Pr. p. 101. §. 15. Ahasv. Fritsch in Tr. de Iure accid. c. 7. Gerhard. L. Th. T. VI. de minist. eccl. §. 329. Gerber in unerkannten Sünden. Th. 2. S. 768. ff. Spener, theol. Bed. Vol. ult. c. 11. art. 1. Sect. 18. Dedekenn. in conc. th. Vol. 1. p. 2. Sect. 3. n. 37. D. Barth. Krakowitz im Traktat vom Beichtstuhl. Rosenmüller in der Pastoralanweisung. S. 164. Arnolds wahre Abbildung der ersten Christen. S. 985. §. 22. u. a. m.

v) Ein gewisser Knorr in Petr. Müllers Schrift S. 19. Th. 13. spricht spöttisch: „Wann ich zum Testament will gehen, so halte ich mich demselben Abend fein nüchtern, über ein halb Maaß Wein trinke ich nicht, leg mich darnach ins Bett und laß mir mein Weib und Kind was vorbeten und schlaf darüber ein. Des Morgens nehm ich einen halben Thaler in die Hand und wandre hin zum Caplan, berichte ihn, daß ich nicht gethan hab, was ich sollte, und bitte ihn, er wolle mir meine Sünde vergeben, ich wolle es nicht mehr thun: Darauf heißt er mich aufstehen im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Und ich gebe ihm einen halben Thaler, dabei bleibt's" u. s. w.

w) Calvin redete sehr heftig dagegen und die Observanz beweißt die Aufhebung desselben.

x) Pertsch, am angef. Orte. S. 548. Stockmanns Untersuchung der Rechte der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle ꝛc. S. 383.

sche Prediger in ihren Gewissen sich gedrungen, es nicht anzunehmen y); so ist dennoch dieser Uebelstand in unsrer Kirche bis auf den heutigen Tag selbst bei der allgemeinen Beichte beibehalten worden z).

Freilich hat man, um das Auffallende und Aergerliche des Gebens und Nehmens bei der allgemeinen Beichte abzustellen, der Sache eine andere Wendung zu geben gesucht, und die jedesmaligen Theilnehmer am heiligen Abendmahl angewiesen, das dem Prediger zeithero im Beichtstuhl darzureichende Geld entweder auf dem Altar oder auf ein irgendwo in der Kirche ausgesetztes Becken zu legen, oder selbiges dem Prediger beim Anmelden zur Communionfeier ins Haus zu schicken, oder man sammlete von allen Communionfähigen eine sogenannte Beicht- oder Pfarrsteuer zum Besten der

---

y) Der berühmte August Herrmann Franke nahm kein Beichtgeld an und sprach sich darüber aus in seinen Sonn- Fest- und Aposteltagspredigten. Th. 1. S. 684 ff. Eben das that auch neuester Zeit Herr Pastor Trinius zu Krosigk unweit Halle. Journal für Prediger. B. 46, S. 177. vergl. S. 404. B. 60. S. 72. ff.

z) Der fromme Spener in der angezogenen Stelle spricht: „Achte ich den Beichtpfennig mehr für einen Misstand unsrer Kirche, als daß wir uns desselben zu freuen hätten." Eben so sagte auch Friedrich Albrecht Meister im achten seiner Candidatenbriefe: „daß das Beichtgeld in seinem besten und unschuldigen Gebrauche eben keine Zierde unsrer Kirche sey."

Prediger. Allein bei allen diesen Einrichtungen bleibt doch noch immer das Beichtgeld und der damit verbundene üble Geruch des Papismus, der durchaus beseitiget werden muß und mit Aufhebung der ganzen Beichtanstalt gewiß beseitiget wird.

Daß diese Beseitigung den Predigern nicht nachtheilig seyn dürfe, liegt am Tage, denn da das bisherige Beichtgeld gemeiniglich als ein Theil ihrer Besoldungseinnahme angesehen und wirklich ihnen angerechnet wurde; so wird jeder Vernünftige, selbst nach den Grundsätzen unsrer Religion, es billig finden, daß sie als Diener der Kirche, die verpflichtet sind andern Unterricht zu ertheilen, auf andere und zwar anständigere Weise, eine Vergütigung erhalten.

Von einzelnen Gemeinden ist schon manches Lobenswerthe in dieser Sache geschehen. Nach des Herrn Prediger Matthäi Anzeige a) sind zu Hameln im Hannöverischen den Predigern, statt des Beichtgeldes, jährlich dreihundert Thaler zugesichert worden, und in einem beliebten Zeitblatt b) lesen wir folgendes: „Die Gemeine zu Wiesenfeld im Sachsen-Coburgischen hat aus freiem Antrieb und Willen das übliche Beichtgeld aufgehoben. Zu dessen Ersatz ist für die Zukunft eine Einrichtung getroffen, wornach

---

a) H. R. Matthäi, zweiter Prediger zu Hameln, in seinem Buche: Von der Abschaffung des Beicht- und Leichengeldes rc. Hannover. 1804.

b) National-Zeitung der Deutschen. Jahrgang. 1819. St. 15. S. 276. f.

der auf den Grund eines Durchschnitts der letzten fünf Jahre berechnete Betrag des Beichtgeldes von der Scheereszieritzischen Stiftungsverwaltung zu Wiesenfeld und den Häuserbesitzern daselbst und zu Herbartsdorf zusammengeschossen und jährlich in zwei Fristen von dem jedesmaligen Kastenmeister als Pfarrbesoldungs-Ergänzung entrichtet werden soll. Die zur Miethe wohnenden Einwohner und Dienstbothen bleiben von solchen Beiträgen befreit. Diese Einrichtung hat nicht nur die Landesherrliche Genehmigung erhalten, sondern ist auch als Aufmunterung zu Nachahmung eines löblichen Beispiels zur öffentlichen Kenntniß gebracht, der dasige Pfarrer Vogtmann wegen seines an den Tag gelegten einsichtsvollen und uneigennützigen Benehmens gelobt, und der Stiftsverwaltung zu Wiesenfeld und Herbartsdorf, über die von ihnen bewiesene bereitwillige Unterstützung, der Beifall der obern Behörde bezeigt worden."

Was hier einzelne Gemeinden thaten, werden gewiß alle christliche Obrigkeiten gerne befördern helfen. Sie freilich müssen das Meiste, in Verbindung mit gutdenkenden Mitgliedern der Presbyterien, dazu beitragen und es geht gewiß, wenn man die Sache mit gehöriger Vorsicht angreift, deswegen ich auch hier den frommen Wunsch hinzufüge: Gott gebe uns Obrigkeiten, die nicht nur selbst Gefühl für Religion haben, sondern auch Verstand, Einsicht und Thätigkeit genug besitzen, um das, was zur bessern Einrichtung des Kirchenwesens nach den Bedürfnissen unsers Zeitalters geschehen sollte,

willig und klüglich zu Stande bringen! Er gebe auch rechtschaffene und verständige Lehrer, die durch deutlichen und sanften Unterricht die guten Absichten solcher Obern zu befördern und wahren Eifer für Gottseligkeit und Tugend auszubreiten wissen!

Fällt dieser sittliche Uebelstand weg; so muß auch die nicht minder unstatthafte Lossprechung von Sünden weichen. Schon Miller c) wünschte, „daß alles förmliche Absolviren aufhörte," und welcher Vernünftige wünscht das nicht mit ihm? Wer hat dem Prediger das Recht oder die Vollmacht dazu gegeben, Vergebung der Sünden zu ertheilen? Gott oder Jesus? Nun, den möchte ich doch wohl sehen, der mir das aus Schrift und Vernunft beweisen könnte; mir ist wenigstens keine Stelle bekannt, aus der dies gefolgert werden könnte. Freilich hat man sich gedreht, und die Stellen des neuen Testaments, wo von einer den Aposteln ertheilten Vollmacht, vollkommene Vergebung der Sünden anzukündigen, geredet wird, auch auf die christlichen Lehrer, als ihre Nachfolger, anzuwenden gesucht. Aber dieses den Aposteln ertheilte Vorrecht hat sich nicht fortgepflanzt und die ihnen ertheilte Macht ist unter Christen nicht mehr vorhanden: wenigstens möchte ich den Beweis sehen, daß die Apostel ihren Nachfolgern diese Macht übertragen hätten.

c) D. J. P. Miller in seiner Anleitung zur Verwaltung des evangelischen Lehramtes. (Leipzig. 1774.) S. 109. §. 69.

Und doch glaubt das der größte Theil der protestantischen Christen; denn nicht nur diese, sondern sogar mancher Prediger sieht sich und seine Herren Collegen, als mit den besondern Vorrechten der Apostel begabte Nachfolger derselben, ja sogar als Stellvertreter Christi an, die wirklich an Christi Statt völlige Vergebung der Sünden ertheilten d), und noch mehr, Fürsprecher der Menschen, Vermittler derselben bei Gott wären. Kann man diese Anmaßung rechtfertigen, die den Seelenverderblichsten Irrthum lehrt und durchaus stolze Geistliche macht, die auch noch bei der allgemeinen Beichte sich mit Stolz und Uebermuth darstellen, wenn sie nach abgehörtem „Ja" der Anwesenden mit Pathos und einer wichtigen Amtsmiene die Absolution sprechen?

Aber nein! — so viel bekenne ich frei und offen, als ein alter Diener in unsrer Kirche, — der Prediger ist nicht Depositär des göttlichen Willens, nicht Ausspender seiner Gnade; nur Lehrer, Rathgeber, Führer, Bildner Anderer e) soll er

d) Wer darüber nachlesen will, dem empfehle ich vornemlich: Freimüthige Untersuchung der Vorzüge, Macht und Ansehen des Lehr- und Predigtamts, wie auch des Nutzens oder Schadens der Geistlichen, in Ansehung des Verfalls der Religion und ihrer Wiederaufhelfung. Rostock. 1777.

e) Deutlicher darüber habe ich mich ausgesprochen in zwei Schriften: Licht und Salz, oder der damit bemerkbar gemachte hohe Beruf eines christlichen Predigers, Ronneburg, 1818. und: Das religiös-sittliche Leben des christlichen Predigers. Ebendaselbst. 1819.

seyn. Als solcher soll er, wie es einem Diener Christi, seiner Kirche und seiner Mitmenschen ziemt, wirken durch Unterricht, Lehre, Ermahnung, Beruhigung und Beispiel. Und dieser Zweck, dünkt mich, würde und könnte erreicht werden, wenn die ganze Beichtanstalt — privat und allgemeine, — gänzlich aufgehoben, und dafür eine allgemeine Erbauungs- Belehrungs- und Ermunterungsrede an die jedesmaligen Theilnehmer des heiligen Abendmahls, kurz vor der Feier desselben, von einem der Prediger zu halten, überall, nach Berathung mit den Presbyterien, landesherrlich angeordnet würde.

Das wünschte schon früher Hermes und seine Aeußerungen darüber — die ich völlig wie meine eigenen anerkenne, — erlaube ich mir hier mitzutheilen f):

„Die Vorbereitung zur Communion soll also bleiben; die bisherige Beichte aber aufhören, oder vielmehr in eine zweckmäßige Vorbereitung umgeschaffen werden. — Dies ist das Wesentliche meines Vorschlags. — Folglich weiter kein Beichtstuhl, kein allgemeines oder besonderes Bekenntniß der Sünden, keine Absolution, weder im allgemeinen durch Ablesung der allgemeinen Kirchenbeichte, noch im Besondern mit Auflegung der Hand. Alle diese Gebräuche sind bloße Menschensatzungen, Reliquien des

f) Beiträge zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes. B. 1. St. 1. S. 74. ff.

Pabstthums, Steine des Anstoßes für aufgeklärte Christen und sehr gefährliche Retiraden für sichere, faule und nicht denkende Confitenten. Unterricht und Ermahnung, aus der Lehre Jesu hergenommen, und auf den verschiednen Zustand der jedesmaligen Communicanten angewandt, ist das Einzige, was zur zweckmäßigen Vorbereitung nöthig ist. Die zu diesem Unterricht gehörigen Materien lassen sich von einem vernünftigen Prediger leicht finden. Es schadet nichts, wenn eine und eben dieselbe Sache so oft wiederhohlt wird; es ist vielmehr um des Zwecks willen durchaus nöthig und heilsam. Aber es versteht sich auch von selbst, daß der Prediger suchen müsse, theils durch die Ausführlichkeit, welche er bald dieser bald jener Materie giebt, theils durch das Kleid, welches er den Wahrheiten anlegt, dem Vortrage so viel Abwechselung, Neuheit und Reiz zu verschaffen, als solches ohne Nachtheil des Hauptzwecks nur immer geschehen kann."

„Was die äußerliche Einrichtung bei der einzuführenden Vorbereitung anlanget; so würde es zuvörderst höchst billig und nöthig seyn, daß sich diejenigen, welche bei der nächsten Communion erscheinen wollen, vorher bei ihrem Prediger anmeldeten. Nicht nur zur Erhaltung einer guten Ordnung, sondern auch um deswillen halte ich diesen Punkt für wichtig, da ein Lehrer hierdurch immer am leichtesten Gelegenheit bekommt, die Glieder seiner Gemeine namentlich und persönlich kennen zu lernen, folglich auch sie selbst mehr zu

beobachten, und besonders von ihrem Charakter, sittlichen und religiösen Verhalten, nähere Erkundigung einzuziehen. Diese Anmeldung kann füglich in kleinern Gemeinen unmittelbar beim Prediger selbst geschehn, doch zu gewissen festzusetzenden Stunden, die beiden Theilen am bequemsten fallen, weil sonst zu viel Zeitverlust für ihn dadurch verursacht würde. In größern Gemeinen, wo öftere und zahlreichere Communionen gehalten werden, wäre es hinlänglich, wenn dieses Anmelden nur etwa beim Küster geschähe. Doch müßte dieser das Verzeichniß der Namen seinem Prediger zu rechter Zeit einreichen, damit dieser Gelegenheit hätte, in dringenden Fällen diese und jene angemeldete Person selbst sprechen zu können. Ich sage mit Bedacht „in dringenden Fällen." Denn ich kann nach meiner Ueberzeugung nicht rathen, dies gar häufig zu thun, sondern es jedesmal sehr wohl zu überlegen, ob auch wirklich eine solche Privatunterredung den gesuchten Nutzen haben könne und werde. Nicht einmal in dem Fall, wenn sich die Communicanten unmittelbar auf der Pfarre melden müssen, halte ich es für rathsam, daß sich der Prediger mit jedem in eine besondere oder gar ausführliche Unterredung einlasse. Entweder gewöhnen sich die Leute an diese Ermahnungen, und dann fruchten sie wenig oder nichts; oder sie fürchten sich davor, wie vor einer gerichtlichen Inquisition, und bleiben darüber oft um so viel länger von der Communion weg. Eben aus diesen und andern Gründen finde ichs auch bedenklich, wenn jeder Commu-

nicant gezwungen werden sollte, sich jedesmal in Person anzumelden. Höchstens könnte dies von jungen Leuten und Dienstbothen, und zwar nur in Landgemeinden verlangt werden. Denn schon in kleinern Städten finden sich hiebei mehrere Schwierigkeiten; Ueberhaupt können nach dem Geist unsers Zeitalters nicht füglich mehr solche strenge Regeln bei Einrichtung des äußerlichen Kirchenwesens vorgeschrieben werden, als in ältern Zeiten wohl mit mehr Grunde und glücklicherm Erfolg geschehen konnte. Ja es ist selbst dem Geiste des Evangeliums gemäß, die Christen bei ihren öffentlichen und besondern Andachtsübungen so wenig als möglich zu binden. Und was unsern Fall betrifft, so ist es auch meiner Meinung nach zur Erhaltung äußerlicher Ordnung hinlänglich, wenn nur jeder Communicant zuvor auf irgend eine Art angemeldet wird. Der Prediger weiß nun, daß er gegenwärtig ist, und kann also erforderlichen Falls auf ihn in seiner Vorbereitungsrede besondere Hinsicht nehmen. Nur bitte ich alle meine Amtsbrüder zugleich aufs dringendste, doch dies ja mit großer Behutsamkeit und vieler Ueberlegung zu thun; mithin alle Personalien, ja alles, was nur zu lieblosen Deutungen, zur öffentlichen Beschämung, oder nur zur heimlichen Erbitterung Gelegenheit geben kann, schlechterdings wegzulassen."

„Was ferner die Zeit betrifft, welche zu diesen öffentlichen Vorbereitungen zu bestimmen wäre, so muß man sich hierbei nach den besondern Umständen einer jeden Gemeine der Billigkeit gemäß rich-

ten. Ist es irgend möglich, so würde sie am füglichsten, am Tage vor der Communion, zu einer Stunde zu halten seyn, in welcher sich die Gemeinglieder am ersten von ihren Geschäften losreißen können. Vielleicht wird an mehrern Orten die Mittagsstunde, an andern auch wohl eine Abendstunde, dazu am bequemsten seyn. Nur an entlegenen Filialdörfern, welche von dem Prediger nicht ohne große Versäumniß, an zwei auf einander folgenden Tagen, bereiset werden können, müßte hierin eine Ausnahme gemacht werden."

Eine solche allgemeine Vorbereitung zum Genusse des heiligen Abendmahls durch gemeinschaftlichen, die Communicanten theils zur unpartheiischen Prüfung ihres bisherigen Verhaltens veranlassenden, — aber durchaus keine der gewöhnlichen Bußlieder — theils sie zur Ehre des Erlösers, so wie überhaupt ihre Herzen zu dankbaren und frommen Empfindungen stimmenden Gesang und eine verhältnißmäßige kurze Rede mit Gebet bleibt bis jetzt in unsrer evangelischen Kirche großes Bedürfniß, warmer, herzlicher Wunsch jedes Menschenfreundes, und eines jeden Liebhabers der Wahrheit und reiner Frömmigkeit, die bei bisheriger Einrichtung des Beichtwesens sehr gehindert wird, und selbst durch die zweckmäßigsten Beichtreden, verbunden mit der bisherigen Absolution, nicht belebt und befördert werden kann, denn die falschen und schädlichen Ideen von der Vergebung der Sünden durch den Geistlichen, als einen Repräsentanten Gottes liegen immer noch hier zum Grunde, und sind, so

lange Beichten sind, nun einmal nicht von dem Begriff und der Handlung der Beichte zu trennen.

Freilich hört mit dieser neuen Einrichtung, das zeitherige Verhältniß eines Beichtvaters zu seinem Beichtkinde und umgekehrt, oder die so genannte ganze Beichtvaterschaft auf; aber, welcher vernünftige Christ und besonders Prediger wird nicht gerne sehen, daß diese völlig zu Grabe gebracht werde? Sie hat viel Unheil zu Wege gebracht. Schon Glieder einer Gemeine wurden dadurch in Partheien getheilt, weil die eine oder die andere ihrem Beichtvater besonders mit blindem Zutrauen ergeben war, und den andern Prediger, dem sie nicht huldigte, ihre Neigung entzog und gleichsam nur als einen Stiefvater betrachtete. Aber besonders erregte dieses Unding ärgerliche Auftritte unter Predigern, als Collegen. Der leidige Pfaffenstolz und Pfaffengeiz — der leider! immer noch unter Predigern angetroffen wird, — erregte erst gegenseitigen Unwillen über die sich vermehrte oder verminderte Beichtkinder-Zahl; dann veranlaßte Neid, Scheel- und Habsucht die schändlichsten Begebenheiten, grobe Zänkereien, oder die Gefallsucht suchte durch Schmeicheleien, angestellte Umgänge und Besuche und andere unedle Kunstgriffe, sogar durch Dienstbothen und andere dazu abgerichtete Personen, einzelne Gemüther an sich zu ziehen und solche für seinen Beichtstuhl insgeheim oder sogar öffentlich zu werben.

Dieser Schändlichkeiten wegen, die oft hier und da, zum Nachtheil des Predigerstandes zum

Stadtgespräche werden und dem Spottgeiste neue Nahrung geben, sollte durchaus die ganze Beichtanstalt, privat und öffentliche, völlig weggebracht werden. Das Wesentliche der Religion und des Predigtamtes verliert dabei nichts, wenn Prediger nicht mehr Beichtväter, sondern nur — was sie eigentlich seyn sollen — Lehrer, Rathgeber, Führer und Muster ihrer Gemeine sind. Das sind sie und bleiben sie dann auch bei den zu haltenden Abendmahlsvorbereitungen, eben so wie bei ihren andern Amtsverrichtungen, den Catechisationen und Predigten, womit sie an der Aufklärung und Besserung der Gemeineglieder arbeiten.

Sind übrigens unter Prediger an einer Kirche alle Amtsarbeiten gehörig vertheilt; so müßte auch bei unsern Vorbereitungen eine Vertheilung gemacht werden, so daß, ohne alle Ausnahme, sie solche wechselsweise hielten. Wünscht und sucht eins oder das andere der Gemeineglieder einen besondern Unterricht, Rath oder Trost, so bliebe ihm die Freiheit solches alles bei dem Prediger zu suchen, zu welchem es ein besonderes Vertrauen hegte; so wie es auch jedem Kranken zugestanden werden müßte, sich von dem Prediger besuchen und das heilige Abendmahl auf dem Krankenbette erreichen lassen zu dürfen, den er vor den übrigen wünschte oder verlangte; doch so, daß die etwa nach Zeit und Ortsverhältnissen anderweitig gestattete Privatcommunion kein andrer Prediger hielt, als der, den in der Woche die Reihe trifft, die Vorbereitungsrede zu halten.

Möchte diese zweckmäßige Einrichtung, die die Moralität und wahre Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft befördert und Predigern unter sich selbst sehr heilsam ist, durch gute Landesfürsten in Verbindung mit den Presbyterien überall getroffen und dadurch nicht nur allgemeine sondern auch besondere Bruderliebe gegründet und befestiget werden!

Hört somit die ganze bisherige Beichtanstalt gänzlich auf; so muß auch

> die gesprochene allgemeine Beichte zugleich mit der ertheilten Absolution durch den Prediger nach der Predigt

ihre Endschaft erreichen.

Von dieser Art der Beichte und der damit verbundenen Absolution wußte man in der ältesten und alten Kirche nichts und sie scheint allerdings erst in unsrer Kirche ihren Ursprung gefunden zu haben und zwar, wenn wir der Geschichtserzählung trauen dürfen, im Jahr 1527 zu Nürnberg, als nach dem Rath Andreas Osianders die Ohrenbeichte abgeschafft wurde.

Hat man um des Misbrauchs willen, der mit dieser Beichte getrieben und wegen des obberührten Aberglaubens, der mit selbiger genährt wird, schon längst von Seiten gutdenkender Lehrer der Religion gewünscht, daß diese Art Beichte sammt der Absolution wegbleibe; ist dies bereits in der östreichischem Liturgie verordnet und im Herzogthum Gotha und Altenburg rühmlichermaßen, zur Freude

aller Gutdenkenden verwirklichet worden; so sollte man überall ein Gleiches thun. Der Misbrauch, der auf Seiten der Zuhörer damit getrieben, und der Aberglaube, der damit genähret wird, fällt sehr leicht in die Augen. Der Misbrauch zeigt sich in dem sinnlosen lauten Nachbeten, das auch noch bei den Worten des Predigers: „ich als ein berufener und verordneter Diener des göttlichen Wortes, vergebe euch u. s. w." fortgesetzt wird und der Aberglaube von Predigerkraft und Predigergewalt damit, daß nach geendigter sogenannter Absolution, der größte Theil der Zuhörer hie und da, ohne das höchstwichtige gemeinschaftliche Gebet abzuwarten, davon läuft, diese wenigstens noch mit sich genommen zu haben, gleich jenem Russen, der den von seinem Popen in seine Mütze gesprochenen Segen, diesen jene zuhaltend in sein Haus trug und da jene öffnend, diesen in seinem ganzen Hause, nach seiner irrigen Meinung vertheilte.

Wollte man indessen doch noch, nach jeder Sonn- und Festtagspredigt der ganzen Gemeine den Gedanken an ihre Versündigung vor Gott und an ihre nothwendige tägliche Bessernng lebendig und fühlbar machen; so müßte dies in einem solchem Gebete bestehen, in welchem der Prediger sich zugleich mit der Gemeine öffentlich als Sünder bekennete, mit der Gemeine Gott demüthig um Vergebung bäte und sich zugleich mit allen übrigen Gemeinegliedern ermunterte, künftighin als treue und wahre Christen zu denken und zu handeln. Doch, wozu noch ein besonderes Gebet, da schon all-

gemeine Kirchengebete in solcher Absicht abgelesen werden?

Schließlich sey es mir am Schlusse dieses Abschnitts noch erlaubt, zur Begünstigung meines Wunsches die Worte eines Ungenannten g) zu gehöriger Würdigung und sorgfältiger Beachtung hinzuzufügen, welche, ob sie zwar nur gegen die Privatbeichte sind, doch auch bei der in der allgemeinen Beichte beibehaltenen Sitte, das Beichtgeld und die Absolution zu ertheilen, sehr wohl angewendet werden können. Sie sind folgende:

„Die Abschaffung der Beichte wünsche ich von Herzen, da dieser Abschaffung nicht nur nichts im Wege stehet, sondern auch wichtige Ursachen dieselbe sehr nothwendig machen. Wer eben so wenig von Vorurtheilen eingenommen ist, als sich von Affekten regieren läßt, der wird zugeben, daß die Beichte 1) gar nicht nothwendig sey. Denn wäre sie nothwendig, so müßte sie entweder von Gott befohlen seyn, oder doch zur Erreichung wichtiger Absichten dienen, die ohne sie sonst nicht erreicht werden können. Allein, weder das eine noch das andere kann behauptet werden. In der ganzen heiligen Schrift findet man keinen göttlichen Befehl, der das Beichten zu einer Pflicht eines würdigen Communicanten machte, und alle Lehrer der protestantischen Kirche, die sich vom Geiste der Wahrheit leiten lassen, gestehen selbst, daß die Beichte eine menschliche Satzung sey. Vielleicht

g) Journal für Prediger. B. 3. S. 173 ff.

ist sie aber darum verordnet worden, weil sie ein Mittel zur Erreichung sehr heilsamer Absichten abgiebt. Ich weiß wohl, daß man aus diesem Grunde für die Beibehaltung des Beichtstuhls zu streiten pflegt; allein ich weiß auch, daß der vorgebliche Nutzen, den die Beichte stiften soll, auch auf andere Art, wo nicht besser, doch eben so gut, erhalten werden kann. Giebt man vor, daß die Beichte dem Prediger eine gute Gelegenheit gebe, den Beichtenden zum würdigen Genusse des heiligen Abendmahls vorzubereiten, und ihm Worte zur heilsamen Bestrafung und Besserung ans Herz zu legen; so antworte ich a) daß ich sehr zweifle, ob die Beichte zu diesem Zwecke etwas beitrage. Denn der Beichtende ist entweder ein bekehrter, und daher würdiger Gast des heiligen Abendmahls, oder nicht. Im ersten Fall ist die Mühe ihn zum würdigen Tischgenossen Jesu zu machen, unnöthig; im letztern Fall aber gemeiniglich vergeblich, wo nicht gar schädlich. Denn ich glaube nicht, daß ein Unbekehrter sich durch die kurze und aus dem Stegreif gehaltene Rede seines Predigers im Beichtstuhle in einen ganz andern Menschen werde umbilden lassen; vielmehr glaube ich, und weiß es aus Erfahrung — ja wohl! ja wohl! — daß der Sünder, wenn ihm im Beichtstuhle seine Missethaten nachdrücklich vorgehalten werden, und der Seelsorger ihn zur Buße auffordert, dadurch öfters zu einer Erbitterung gegen den Prediger gereizet, und also nur desto unwürdiger und untüchtiger zum Genusse des heiligen Abendmahls gemacht werde. b) Gesetzt

aber auch, daß der Beichtstuhl dem Prediger eine bequeme Gelegenheit gebe, denen, die noch der Buße bedürfen, ein fruchtbares Wort der Ermahnung und Bestrafung ans Herz zu legen; so folget doch daraus noch keine Nothwendigkeit, den Beichtstuhl beizubehalten: weil ein Prediger auch außer dem Beichtstuhle an der Gewinnung und Zurechtbringung des Sünders arbeiten kann und muß. Wäre der Beichtstuhl zu dieser Absicht so nothwendig und zuträglich; so wundre ich mich sehr, daß der Heiland die Beichte in seiner Kirche einzuführen unterlassen hat. Aber eben hieraus schließe ich, daß der weiseste Stifter unsrer Religion das Beichten vor dem Abendmahle entweder für eine sehr entbehrliche, oder für eine unschickliche und wohl gar bedenkliche Ceremonie gehalten habe. Bedürfen die Communicanten einer Vorbereitung, und wie könnte ich leugnen, daß viele derselben bedürfen? so berufe der Prediger dieselben in sein Haus und verrichte sein Amt an ihnen. Im Beichtstuhl ist weder der rechte Ort, noch die rechte Zeit dieses wichtige Geschäfte vorzunehmen. 2) Der Beichtstuhl ist vielen Misbräuchen sowohl von Seiten des Beichtvaters, als von Seiten des Beichtkindes unterworfen, und giebt also zu manchen, und zwar abscheulichen Sünden Anlaß. Ists nicht ein offenbarer und sehr gemeiner Misbrauch von Seiten der Beichtenden, wenn viele, und vielleicht die meisten, aus dem Beichten ein bloßes Opus operatum machen, und sich selbst mit dem falschen und Seelen verderblichen Vertrauen täuschen, daß die bloße

Beichte des Mundes, ohne innere Bekehrung des Herzens, zur Vergebung ihrer Sünden zulänglich sey, indem sie die von dem Prediger darauf empfangene Absolution für einen von Gott selbst erhaltenen Pardon ansehen? Ist es nicht ferner ein unläugbarer Mißbrauch des göttlichen Namens, von Seiten des Beichtvaters, (und wie oft macht er sich desselben schuldig!) wenn er solchen, die ihre Beichte ohne alle Empfindung ihrer Seelennoth und eines geistlichen Hungers nach Gnade, nicht hergesagt, sondern hergeplappert haben, (und wie groß ist nicht die Anzahl derselben!) die Vergebung der Sünden im Namen des dreieinigen Gottes ertheilet? Diese Handlung kömmt mir, ich will nicht sagen, eben so lächerlich, sondern, eben so thöricht vor, als wenn ein Staatsminister sich unterstehen wollte, ohne Wissen und Willen seines Fürsten, in desselben Namen allen auf den Tod sitzenden Staatsverbrechern Gnade und Pardon zu verkündigen. Würde ihm nicht dieser Eingriff in die Majestätsrechte seines Souverains, und dieser Mißbrauch seines geheiligten Namens zu einem schweren Verbrechen angerechnet werden? Nun schließe man vom Kleinern aufs Größere. Und welchem Prediger, der an moralischem Gefühle nicht ganz arm ist, muß nicht da warm ums Herz werden, wenn er seine häufig ertheilten Absolutionen im Namen Gottes in eine ernstliche Ueberlegung zieht, und welch eine Furcht und Bekümmerniß muß ihn nicht an den heiligen Ort begleiten, wo er Diebe, Räuber, Ehebrecher, Betrüger, Sab-

bathsschänder, Flucher, Meineidige, Trunkenbolde und andere Missethäter im Namen Gottes rechtfertigen soll! 3) Und was dem Beichtstuhl in der christlichen Kirche noch zum größten Vorwurfe gereicht, ist dieses, daß er, wegen des darinn zu erhaltenden Beichtpfennigs, einer geistlichen Zollbude ähnlich sieht. Man sage, so lange man will, daß das Beichtgeld nicht als eine Bezahlung für die Absolution und Vergebung der Sünde, sondern nur als eine kleine Vergeltung für die Mühe des Predigers, und als ein Theil seiner Besoldung erlegt werde; so wird doch durch dieses, obgleich gegründete, Vorgeben das bei vielen unter dem Pöbel eingewurzelte und von ihren Voreltern ererbte Vorurtheil nicht ausrotten, daß die Absolution nicht gültig sey, wenn nicht der gewöhnliche Beichtpfennig dafür bezahlt worden h); denn sie schließen und vielleicht nach ihrer Logik nicht unrichtig, daß der Beichtpfennig mit der Absolution in einer genauen Verbindung stehen, und jener in dieser gegründet seyn müsse, und daher diese ohne jene nicht seyn könne; weil man sonst, wenn die wahre Ursache und Absicht des Beichtgeldes keine andere, als die Vermehrung des priesterlichen Gehalts wäre, dasselbe nicht gerade an die Absolution würde gebunden haben. Zu geschweigen, was ich aus vie-

---

h) Das gewahrte ich gar oft, wenn ich von Einigen Beichtgeld anzunehmen, mich weigerte. Ihr Wiederstreben und ihre nicht Wiedernahme bewieß ihr ererbtes Vorurtheil.

ler Erfahrung weiß, daß der Beichtpfennig theils bei manchem die Andacht im Beichtstuhle unterbricht, theils bei vielen eine Ursache ist, warum sie vom Beichtstuhle und also auch vom heiligen Abendmahl, lange Zeit, — wohl gar — wegbleiben. — Dieses ist das aufrichtige Bekenntniß meiner Gedanken vom Beichtstuhle, welches ich freimüthig, nicht aus dem Triebe eines unreinen Affekts, sondern aus innerer Ueberzeugung, vor der Welt ablege; ob ich gleich weiß, daß dieses Idol des alten Herkommens deswegen nicht aufhören wird, an heiliger Stätte zu stehen. — Quod Deus avertat! — Indessen wird mir doch erlaubt seyn zu wünschen, daß Gott die Herzen dererjenigen, deren Macht das äußerliche Kirchenwesen unterworfen ist, auf die löbliche Entschließung lenken möge, die christliche Kirche, wie von allen noch darinnen herrschenden Mißbräuchen und unerbaulichen, ja zum Theil anstößigen Ceremonien, also auch von dieser zu reinigen." — Wozu ich aus dem Innerstem meines Herzens hinzusetze: Amen! Amen!

Vierter Abschnitt.

Vom Abendmahl,

und zwar

a) Von dem Orte, wo es gehalten wird.

Das heilige Abendmahl, ohnstreitig eine der heiligsten und ehrwürdigsten Handlungen in der christlichem Kirche, von Jesu einst nach dem Genuß des letzten Passamahls mit seinen Jüngern, gewiß blos für diese i) und ihre etwaige Nachfolger im Lehramte gestiftet; in der Folge aber von den Aposteln aus gut gemeinter und nicht übel bedachter Absicht, für alle Bekenner des Namens und der Lehre Jesu verordnet, hielt man, im ersten und zweiten Jahrhunderte, allemal nach den sogenannten Liebesmahlen. Menschen von allen Ständen speiseten bei solchen Mahlen, zum Zeichen der christlichen Bruderliebe, unter und mit einander und wenn Jeder das Seinige an Speise und Trank dazu beitrug, so war dabei die löbliche Absicht, daß die Reichern die Aermern freihielten. Als nach der Anzeige des

i) Nicht nur unser verehrungswürdiger Ammon, in einer eigenen Schrift, sondern Mehrere haben dies sehr deutlich dargestellt.

Apostels Paulus k) und Judas l) bei solchen Mahlen Unordnungen entstunden und überhaupt die Gemeinen zahlreicher wurden, wurden durch Synodalbeschlüsse im vierten Jahrhunderte m) diese Liebesmahle abgeschafft n), und nur die Abendmahlsfeier beibehalten.

Der Ort, wo man in den ersten Jahrhunderten das Abendmahl hielt, war der gewöhnliche Ort der Christen, wo sie sich zu gemeinschaftlicher Andacht und religiösen Berathungen versammleten; daher finden wir, daß die Apostel in Privathäusern o) und die Christen in den Tagen der Verfolgungen nicht nur ihre Andachtsübungen, sondern auch das Abendmahl an wüsten abgelegenen Orten, in Hölen, Gruben unter der Erde, bei den Gräbern der Märtyrer, auch sogar in den Gefängnissen hielten p); mithin nie separirt, sondern allemal gemeinschaftlich.

---

k) 1 Corinth. 11.

l) Judas v. 12.

m) Concilium Laodicenum, Carthaginense IV. Illiberitanum et alia.

n) Die Brüdergemeine hat die Liebesmahle wieder erneuert, und hält sie bei feierlichen Gelegenheiten unter Gesang und Gebet mit mäßigem Genuß von Thee und Waizenbrod (Liebesbrod genannt), in ihren Versammlungssälen.

o) Apost. Gesch. 1, 13. 2, 2. 9, 37. 10, 9. 20, 8. 9. cfr. Centuriat. Magdeburg. Cent. III. c. 6. p. 91.

p) Origenes adv. Celsum. Onuphrius Pan-

Da aber zu und nach den Zeiten Constantin des Großen die Ruhe für die Christen wiederkehrte, und selbige dann ungestörter ihre gemeinschaftlichen Andachtsübungen abwarten konnten; auch sie nach und nach besondere Bethäuser und Kirchen bekamen: so wurde daselbst das heilige Abendmahl verwaltet, auch in selbigem Hause oder Kirche dazu ein eigner Ort bestimmt, der anfänglich in der Mitte, dann am Ende gegen Morgen zu, seinen Platz fand q). Hier stand ein Tisch, auf welchem nicht nur die Oblationen r), sondern auch die Symbole gelegt

---

vinius in libr. de sepeliendi mortuos c. 11. Eusebius H. Eccl. l. 7. c. 10. l. 8. c. 1. l. 9. c. 2. Justinus Apolog. 2. Cyprianus ep. 4. 5. und beim Nicephoro l. 8. c. 31. so wie in den Actis Martyrii ejus apud Baronium A. CCCXI. n. 7. wird von Lucian, einem Märtyrer erzählt, er habe in Ermangelung eines Tisches gesagt: „der Tisch solle auch diese meine Brust seyn, welcher wie ich hoffe, nicht weniger Gott anständig seyn wird, als ein hölzerner."

q) Chrysostomus homil. ad Neophytos. Calvoerii rit. eccles. P. 11. p. m. 119. seq.

r) Oblationen nannte man die freiwillig dargebrachten Gaben an Brod und Wein, die man schon früh mit dem Namen eines Opfers belegte, woraus in der Folge das Opfergeld entstanden ist, das noch heut zu Tage fast überall eingesammlet wird. Nach des Cardinal Bonae Aeußerung (de rebus liturgicis. l. 1. c. 23. §. 12. p. 231.) verschaffte man auch ehedem den Kirchen Weinberge, damit man bei der Communion guten Wein haben möchte.

wurden, daher selbst die ganze feierliche Handlung der Tisch des Herrn genannt wurde s).

Solche Tische nannte man früher Altäre, eine Benennung, die man nicht vom Brand- und Rauch-Altar der Juden, sondern von den erhöhten Denkmälern auf den Gräbern der Märtyrer t) entlehnte, wo man zuweilen, wie gedacht, das Abendmahl feierte, und da man in der Folge in den Kirchen, statt der hölzernen Tische, steinerne erbauete, auch in denselbigen Reliquien oder Gebeine der Märtyrer verbarg u); so behielt man den Namen Altar bei und nennte diesen religiösen Ritus Sacrament des Altars.

Inzwischen war es allgemeiner, festgesetzter Gebrauch, daß alle und jede gesunde Christen, wes Standes und Würden sie waren, das Abendmahl nie anders als in Gemeinschaft in der öffentlichen Versammlung unter einander in der Kirche genossen, daher die kirchliche Benennung: Communion. Privatcommunionen gestatteten sie gar nicht, außer im dringendsten und höchsten Nothfall, und da bereits Einige anfingen, sich der Privat- und Winkelcommunionen zu bedienen,

---

s) Hoornbeckii miscell. Sacra. P. 1. p. m. 553.

t) Paulus Aringhius in Roma subter. (Lutet. Paris. 1659.) L. 1. c. 31. L. 3. c. 12.

u) Aringhius l. c. L. 2. c. 6. L. 3. c. 11. et Voigtius in Thysiasteriol. S. Tr. de Altaribus veterum Christ. c. 10. §. 1. 4. 5.

wurde es nicht nur auf dem Concilio zu Laodicea v) untersagt, sondern auch selbst der Bischoff Eustathius auf der Synode zu Gangra w) mit darum seines Bisthums entsetzt, weil er heimliche Zusammenkünfte anstellte und es Einigen erlaubte, ohne dringende Noth zu Hause oder heimlich zu communiciren.

Was denn hier unsere Vorfahren mit Recht mißbilligten und sogar scharf ahndeten, das hat bisher, zum großen Aergerniß der Rechtschaffenen, theils Stolz und Sonderlichkeit, theils üble Nachsicht und Habsucht immer mehr verbreitet, ja, an manchen Orten nehmen die Privatcommunionen, hauptsächlich in den Kirchen, so sehr überhand, daß endlich die öffentliche Communion ganz aufhören wird.

Solcher Privatcommunion war Luther nicht hold. So schreibt er x): „Es wird ein groß Aergerniß machen, also in den Häusern — auch in den Kirchen privatim, setzt Calvör mit Recht hinzu y), — das Sacrament hin und wieder zu reichen, und doch die Länge kein gut Ende nehmen, und eitel Spaltung und Sekten sich erheben, wie denn die Leute jetzt seltsam und der Teufel un-

---

v) Concil. Laodicen. c. 58.

w) Concil. Gangr. c. 5. 8. Sozomenus l. 2. c. 43.

x) Seiner Werke. B. 10. S. 2737. ff.

y) Calvoer l. c. P. 1. p. m. 763.

sinnig ist. Denn die ersten Christen in der Apostelgeschichte haben nicht also insonderheit das Sacrament in Häusern gebraucht, sondern sind zusammen kommen; und ob sie es gethan hätten, so ist doch solch Exempel nicht mehr leidlich, wie jetzt nicht leidlich ist, daß wir alle Güter gemeinschaftlich lassen seyn, wie sie dazumal thaten, denn es ist nun das Evangelium ausgebreitet, sammt den Sacramenten. Daß aber ein Hausvater die Seinen das Wort Gottes lehret, ist recht und soll so seyn, denn Gott hat befohlen, daß wir unsere Kinder und Haus sollen lehren und ziehen, und ist das Wort einem jeglichen befohlen; aber das Sacrament ist ein offenbarliches Bekenntniß und soll offenbarliche Diener haben, weil dabei stehet, als Christus sagt, man soll es thun zu seinem Gedächtniß, das ist, wie St. Paulus sagt, zu verkündigen oder predigen des Herrn Tod bis er komme. Und daselbst auch spricht, man soll zusammen kommen, und hart straft die, so sonderlich ein jeglicher vor sich des Herrn Abendmahl gebrauchen; so doch nicht verboten, sondern geboten ist, einem jeglichen insonderheit sein Haus zu lehren mit Gottes Wort, sich selbst darzu auch, und sich doch niemand selbst taufen, u. s. w. Denn es gar etwas anders ist um ein öffentlich Amt in der Kirchen, und um einen Hausvater über sein Gesinde. Dieweil nun hie keine Noth noch Beruf ist, soll man ohne Gottes gewissen Befehl hie nichts aus Andacht vornehmen, denn es wird nicht Gutes draus. — Wie wohl nicht auch solcher Brauch

im Pabstthum gewesen, daß man Partikel in Häusern gehabt, zur eignen Messe. — Aber doch ums Exempels und andrer Ursachen willen, will und kann ichs nicht rathen, denn mit der Weise möchte es Jedermann so wollen brauchen, daß damit die gemeine Kirche und Versammlung verlassen und wüste würde, so es doch ein öffentlich und gemein Bekenntniß seyn soll.“ Ferner z): „Soll man das Sacrament nicht lassen heimlich oder in geheim reichen, oder empfahen, denn Christus hats eingesetzt zum öffentlichen Amt, sein damit durch Predigen und Bekennen zu gedenken, wie er spricht: Solches thut zu meinem Gedächtniß, das ist, wie es St. Paulus deutet, 1. Cor. 11, 26. den Tod des Herrn zu verkündigen.“ Mit diesem übereinstimmend ist a): „Die Nießung dieses Sacraments in der Gemeine ist ein Stück christlicher Bekenntniß, dadurch die, so hinzugehen, vor Gott, Engeln und Menschen bekennen, daß sie Christen seyn. Um deswillen ist fleißig wahrzunehmen, daß nicht etliche das Sacrament heimlich abstehlen, und nachmals unter andern Christen vermenget, nicht können erkannt werden, ob sie wohl oder übel leben. Wiewohl ich hier auch kein Gesetz stellen will, sondern dies allein anzeigen, daß von

---

z) Seiner Werke. B. 10. S. 2743.
a) Ebend. S. 2767.

Christen, so allerdings frei sind, frei ohne Zwang gethan und gehalten werde alles, so ehrlich und ordentlich ist. 1. Cor. 14, 20." So berichtet er auch seinem Freunde Anton Lauterbach b): „Ich denke und wollte, daß die Privatcommunion allenthalben schlecht abgethan wäre, daß man dem Volke in der Predigt sagte, sie sollten des Jahres drei oder viermal zum Sacrament gehen, und hernach durch das Wort gestärket, dahin sterben, es geschehe, bei was vor Gelegenheit es wolle. Denn es wird diese Privatcommunion zu einer unerträglichen und unmöglichen Last werden, besonders zur Pestzeit. Es ist auch nicht billig, daß man die Kirche mit dem Sacrament so knechtisch mache, besonders bei denen, welche sie die ganze Zeit verachten, und hernach auf allen Fall den wollen zum fertigen Knecht haben, dem sie nie nichts gedienet. Aber weil die Sache noch nicht geordnet ist, so thut, wie ihr könnet, und communiciret die Schwachen alleine, wenn ihr nicht communiciren wollt, wie ich hier gethan; doch mit Protestation, daß solches nur zu der Zeit geschehen, und nicht immerdar künftig bei ihnen geschehen werde, weil allerdings etwas in dieser Sache muß geordnet werden."

Geordnet wurde auch in unsrer evangelischem Kirche in dieser Hinsicht gar viel Löbliches, nemlich: die Privatcommunion allen Predigern bei Cassation verboten, und nicht nur im Chur- und Herzoglich-

b) Seiner Werke. B. 21. S. 1300. f.

sächsischen c) seit 1614. 1693. 1697. 1706. 1708. 1726. 1731. 1749. und Königlich=Preussischen Landen, besonders 1731. unterm 25. des Augusts d), sondern auch in den Herzogthümern Schleßwig und Holstein, so wie zugleich im Königreiche Dännemark und Norwegen 1744. e) ausdrücklich befohlen: „keinem gesunden, er sey wer er wolle, das Abendmahl mehr in den Häusern, oder Sacristeien zu geben; sondern es sollen in allen Kirchgemeinen, alle zu denselbigen gehörige und dahin eingepfarrte, auch

---

c) Eine Herzoglich=Sachsen=Gothaische Verordnung, gleichlautend mit den übrigen findet man in M. J. D. Gschwend's Eisenbergischer Stadt= und Land=Chronik. (Eisenberg. 1758.) S. 738. ff.

d) Wegen der Königl. Preusischen Verordnung entstanden zwischen dem wackern verewigtem Joh. Friedrich Mencke, Pfarrern in Groß=Bresen unter Chur=Brandenburgischer Hoheit und einiger benachbarten Prediger unter Chur=Sächsischer Hoheit, unangenehme in mehrern Schriften geführte Streitigkeiten, wovon Walch in der Einleitung der Religionsstreitigkeiten in der lutherischem Kirche. Th. 5. S. 1196. ff. hinlängliche Nachrichten liefert. Von neuern redet Schweigerus in commentatione de privato Sacrae coenae usu. Erlangae. 1785. Man vergleiche damit: D. Ekkermanns Handbuch für das systematische Studium der christlichen Glaubenslehre. B. 4. S. 386. ff.

e) Beim Spörl S. 320. ff. Unschuldige Nachrichten. 1727. S. 240. und Weimarische alte Kirchenakten. B. 9. S. 557. 562. 564. 692.

Kirchenpatrone selbst, und überhaupt Hohe und Niedrige, männlichen und weiblichen Geschlechts, sowohl Adelichen- als Bürger- und Bauern-Standes, das heilige Abendmahl öffentlich und in der Gemeinschaft anderer christlichen Communicanten genießen, und sich keineswegs hierinne, — eines schändlichen Hochmuths und einer etwa eingebildeten selbst erwählten Heiligkeit wegen, — absondern."

So lobenswerth diese Verordnungen waren, so gewann doch diese offenbar kirchliche Unsitte fast überall wieder die Oberhand und es ist gewiß der Wunsch aller Redlichen, daß selbiger in unsern Zeiten völlig möchten Schranken gesetzt werden.

Freilich trägt die Schuld zur Ueberhandnehmung der Privatcommunionen für unsere Tage nicht blos des Kasten-Geistes Stolz, Eigendünkel und Uebermuth, sondern auch einen Theil der Pfaffengeitz und sogar die Armuth. Denn war es bisher üblich, daß bei der öffentlichem Communionfeier die Communicanten eine besondere dazu geeignete, sogar hie und da ausdrücklich verordnete Kleidung f) trugen, — wovon man in den frühesten Zeiten der christlichen Kirche nichts wußte, — die zum Theil im Ankauf sehr theuer waren, und wobei der Luxus auch sein Spiel trieb; so brachte der Mangel und die Dürftigkeit, Vieler, solche

---

f) Beim Spörl. S. 309.

Kleider sich nicht anschaffen zu können, einen großen Theil der Christen auf den Gedanken, die Privatcommunion, — wo sie einfach gekleidet erscheinen könnten, — zu suchen, und Nachsicht mit Nebenabsichten verbunden, — die eben nicht rühmlich sind, — gestattete sie.

Allein, ich frage hier: sollte der Mangel an sonstigen Abendmahlskleidungen uns an der öffentlichen Theilnahme des Abendmahlsgenusses hindern? Wie unvernünftig und unchristlich wäre die Bejahung dieser Frage! Selbst der ganz Arme, der kein sonntäglich Kleid hat, darf sich nicht schämen, in seinem ärmlichen Anzug vor dem zu erscheinen, der sich ja selbst erniedrigte bis zum Tode am Kreuz. Hat denn Christus, als er zum letztenmal mit seinen Jüngern speißte, einen Unterschied gemacht zwischen Armen und Reichen, zwischen Hohen und Niedrigen, zwischen einem Staatskleid und einem verschabten Rock? Hat er nicht gesagt: gerade die Armen sind Gottes Kinder? Sieht er denn bei denen, die sein Gedächtniß feiern wollen, auf die Kleidung, oder auf Rang und Geburt? Mit nichten! Hier braucht man keine Staats- oder Hof-Uniform, hier wird nicht auf das Aeußere gesehen, sondern auf das Innere, die Herzen werden erwogen, nicht die Geldkosten, nicht die Geburts- und Anstellungs-Briefe. Und weil nun Christus für uns Alle gestorben, so sind wir auch Alle, ohne Unterschied, schuldig, öffentlich in liebevoller brüderlicher Vereinigung sein Andenken zu ehren.

So sollte es, so müßte es überall in unsrer

Kirche seyn und die Gründe dafür mag ein verewigter, zu seiner Zeit treu wirkender Mann g) geben, der sonst unter gewisser Einschränkung die Privatcommunion billigte, wenn er sagt: „Ueberhaupt betrachtet ist es besser, daß das Abendmahl öffentlich gehalten werde, und sollten billig desfalls allenthalben Verordnungen vorhanden seyn. Denn es dienet unter andern auch zum Bekenntnisse des Glaubens, welches öffentlich abgeleget werden soll. Und obgleich dieses ein Nebenzweck des heiligen Abendmahls ist, so ist es doch ein erbaulicher und heilsamer Entzweck, und soll man billig von demselben allen Nutzen zu haben suchen, den uns dasselbe verschaffen kann. — Wenn dahero in einer Kirche verordnet ist, daß das Abendmahl öffentlich gehalten werde, so thut derjenige unrecht, der dennoch ohne Noth eine Privatcommunion verlanget. Er thut nicht allein unrecht, weil er dadurch ein Kirchengesetz übertritt, sondern auch in Absicht auf die Ursachen, die er dazu haben kann. Denn seine Abneigung vor der öffentlichen Communion, die er unter diesen Umständen äußert, muß eine Art des Stolzes zum Grunde haben. Man verachtet entweder seine Brüder, und will nicht in ihrer Gesellschaft das heilige Abendmahl empfangen,

---

g) D. Schubert in den Gedanken von den Sacramenten. S. 784. ff. Man vergleiche damit: Wagnitzens liturgisches Journal B. 3. St. 1. S. 41. ff. und von den Aeltern: Gerhard LL. Theol. Vol. V. §. 258. p. m. 539.

oder man schämet sich, vor den Augen der ganzen Gemeine zum Tisch des Herrn zu gehen. Und wie kann bei diesen Gesinnungen die Andacht, Demuth und Bußfertigkeit des Herzens Statt finden, mit der man das Abendmahl genießen soll? Es kann seyn, daß einige auch blos deswegen auf der Privatcommunion bestehen, weil sie das Recht dazu zu haben vermeinen. Aber welcher bußfertige Sünder wird auf eine eigensinnige Vertheidigung seiner äußerlichen Gerechtsame bedacht seyn, das Abendmahl sich an diesem oder jenem Orte reichen zu lassen, wenn er voll Verlangen nach der Versicherung der göttlichen Gnade sieht, daß ihm das theure Unterpfand derselben, der Leib und das Blut Jesu Christi, in der öffentlichen Versammlung der Christen dargeboten werde? Ich befürchte also billig, daß diejenigen das heilige Abendmahl unwürdig brauchen, die es nicht öffentlich nehmen wollen, ungeachtet es die Ordnung der Kirche mit sich bringet, und ungeachtet sie kein Nothfall von der öffentlichen Communion abhält."

Möchten diese Worte nicht nur, sondern überhaupt die ganze Sache näher beherziget werden, damit durch Landesfürsten — die zuerst mit gutem Beispielen vorangehen müssen — in Verbindung mit den Presbyterien, alle Privatcommunionen ohne Noth — der Nothfall bleibt ausgenommen, doch verdienen noch hierbei die obigen Worte Luthers an Lauterbach beherziget zu werden, — völlig beseitiget würden, und besonders Prediger auf dem Lande nie mehr alleine mit den Ihrigen, son-

dern allemal öffentlich mit ihren Gemeinen communiciren! Bei Aeußerung dieses frommen Wunsches unterschreibe ich dahero mit vollem Herzen, was hierüber einst ein würdiger Mann sagte h), dessen Worte beizufügen, ich kein Bedenken trage. So schreibt er: „In der That finde ich es, — ich will nicht einmal sagen, unrechtmäßig, unerlaubt! — ich finde es höchst unanständig, wenn ein Prediger nicht öffentlich mit seiner Gemeine, mit welcher er vorzüglich als in einem Körper verbunden seyn soll, das heilige Abendmahl empfängt. Alle Gründe mit welchen man das Gegentheil entschuldigen will, sind warlich so schwach und unbedeutend, daß ich den Verstand vieler meiner Leser beleidigen würde, wenn ich sie hier anführen und wiederlegen wollte. Denken sie doch wenigstens einmal darüber nach, meine Brüder, wie viel heilsame Eindrücke sie bei ihren Gemeinen machen können, wenn sie selbst öffentlich und feierlich mit ihnen das Gedächtnißmahl des Herrn feiern, — wenn sie da öffentlich thätig erklären: Sehet, meine Lieben, ich bekenne und verehre auch selbst Jesum, den Gekreuzigten, den ich euch predige, ich will selbst den Weg gehen, den ich euch führe, ihr seyd meine Brüder! u. s. w. — Fast begreife ich nicht, wie evangelische Consistorien in einer Sache, wo doch die christliche Freiheit nicht gekränkt würde, keine Aenderung

---

h) Der ungenannte Verfasser der Abhandlung: Von der Communionfeier der Prediger auf dem Lande, im Journal für Prediger. B. 14. S. 103. ff.

machen, und den Predigern die Privatcommunion nicht verbieten i). Ich kenne Gemeinen, die nicht wissen, ob ihre Prediger wirklich das heilige Abendmahl genießen, weil sie es nie erfahren, wenn es geschiehet. Denn einige Prediger haben die Gewohnheit zu einem benachbarten Prediger an einem Wochentage zu reisen, und es geheim zu genießen."

Was

b) die Zeit anlanget, zu welcher das heilige Abendmahl gehalten wird, oder gehalten werden soll; so ist der Tag und die Tageszeit wohl zu unterscheiden.

In Hinsicht des Tages bemerken wir, daß die Apostel und die durch sie dem Christenthum zugeführten Juden und Heiden, — nachdem man es einmal kirchlich angeordnet hatte, auch diese daran Theil nehmen zu lassen, — es täglich genossen, wofür wir Beweise aus der heiligen Schrift k) und aus Kirchenvätern l) haben. Mit Augustins Zeiten hörte der tägliche Genuß desselben auf, und nach des Heiden Plinius m) Bemerkung, so wie des Ignatius n) und Justins des Märty-

i) Beim Spörl. S. 327. ff. finden sich einige schöne Verordnungen, wenn sie nur erneuert und befolgt würden!

k) Apost. Gesch. 2., 42.

l) Chrisostom. hom. 3. in Ephes. Cyprianus l. 5. de Sacrament. c. 5. Hieronymus, ep. 28. ad Lucinium Boeticum.

m) Plinius L. 10. ep. 98.

n) Ignatius Epist. ad Ephes c. 13.

rers o) Andeutung, war noch weit früher hin, nur jeder Sonntag gewöhnlicher Communiontag, was auch nach den ersten drei Jahrhunderten Socrates und Sozomenus p) bezeugen: wogegen Basilius und mit ihm Tertullian q) immer von vier wöchentlichen Communiontagen, nemlich: Sonntag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend reden und Letzterer r) zugleich bemerket, daß man in den funfzig Tagen zwischen Ostern und Pfingsten, als fortdauernden Festtagen, täglich communiciret habe. Mit steigender Macht päbstlicher Hierarchie, aus Vorliebe zu Stillmessen gab man nur drei Tage, nemlich: Ostern, Pfingsten, Weihnachten s) zur öffentlichen Abendmahlsfeier, wozu Pabst Soter den grünen Donnerstag hinzufügte und endlich wurde sogar zu Pabst Innocenz des Dritten Zeiten, alleine das Osterfest t), als einziger öffentlicher Communiontag festgesetzt, welches die tridentinische Kirchenversammlung bestätigte u).

o) Iustinus Martyr. Apol. 2. p. 98.

p) Socrates l. 7. c. 19. Sozomenus l. 5. c. 22.

q) Basilius Epist. 289. ad Caesar. Patric. Tertullianus de orat. c. 14.

r) Tertullianus de corona milit. c. 3.

s) Concil. Agath. c. 18.

t) Innocentius III. apud Gratianum c. 12. Concil. Later. IV. c. 21.

u) Concil. Trident. c. 10. de usu Sacram. Coenae.

Luther eiferte sehr gegen letztere päbstliche Anordnung, laut sagend v): „Man solle keine gemeine Ordnung aus diesem Sacrament machen, wie denn der Pabst mit seinen tollen, närrischen Gesetzen gethan hat, da er gebeut, es sollen alle Christenmenschen des Jahres einmal zu Oesterlichen Festen zum Sacrament gehen; und das sollte ihre Strafe seyn, wenn einer nicht hingehet, daß man ihn nicht auf den Kirchhof begrabe. Ist das nicht ein tollnärrisch Gesetz, vom Pabst aufgerichtet? Warum? Darum, daß wir nicht alle gleich sind, haben auch nicht alle einen Glauben; denn einer hat einen stärkern Glauben, denn der andere; etliche springen davon, die andern können kaum hinankriechen. Derhalben ist's unmöglich, daß es in eine gemeine Ordnung gebracht und gedrungen werden kann." In einer andern Stelle w) tadelt er der Papisten höchstes Unrecht, wenn sie aus dem heiligen Abendmahl, gleichsam ein Juden-Fest machen, also, daß man es alle Ostern genießen soll, gleich dem jüdischen Osterlamm; nennt x) ihren Zwang dazu, welcher oft mit dem Banne geschiehet, greulich, höchstschändlich und schädlich und spricht überhaupt über Theilnahme und Zeit y): „Wir sollen niemand zum Glauben oder zum Sacrament zwingen, auch kein Gesetz, noch Zeit, noch Stätte bestimmen,

v) Seiner Werke. B. 20. S. 49.
w) Seiner Werke. B. 10. S. 174. f.
x) Ebendas. B. 11. S. 1661. f. B. 13. S. 651.
y) Ebendas. B. 10. S. 4. 5. 2670. 2714.

wie der Pabst gethan hat, denn Gott mag keine gezwungenen Diener haben. Darum, will ich hiermit den Pfarrherren und Predigern Ursachen geben, ihr Volk zu ermahnen und zum Sacrament zu locken, und etliche Sachen anzuzeigen, damit man sie bewegen soll, daß sie williglich und ohne Menschenzwang zum Sacrament gehen, und mit Lust dasselbige empfangen."

Aus allen diesen Aeußerungen des wackern Mannes sieht man, daß er sowohl die Zeit, als die Theilnahme jedem Christen freistellte. Man überließ daher nach der Reformation in unsrer Kirche beides eines jedem Christen freier und eigner Wahl. Zwar ordnete man löblich z) nach der alten Sitte die Sonn- und Festtage, nach Umständen hie und da auch einige Wochentage, und vorzüglich an mehrern Orten und in mehrern Landen, die jährlichen Bußtage, zu Communiontagen; aber man zwang Niemanden zur Theilnahme, sondern überließ es jedes einzelnen Kirchenmitglieds eigner Wahl, und diese christliche Freiheit bestehet bisher überall, wie denn auch kirchlich und rechtlich Niemand dazu genöthiget noch gezwungen werden darf a).

So lobenswerth es ist, daß durch Observanz

---

z) Beim Spörl. S. 316.

a) Wiese's Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Th. 3. S. 345. Kees Handbuch des protestantischen Kirchenrechts. S. 104. I. H. Boehmer I. Eccl. Prot. T. III. l. 3. tit. 41. §. 61. Carpzov: deff. consist. L. II. def. 294. et permulti alii.

und höhere Anordnung gewisse Communiontage bestimmt, und so ächt protestantisch es ist, daß in Hinsicht der Theilnahme, die christliche Freiheit nicht beschränkt wurde; so ist doch noch ein Uebelstand bei wöchentlicher Abendmahlsfeier, vornemlich in den Städten entstanden. Die zu oft wiederholte Feier verringert die Zahl der jedesmaligen Theilnehmer besonders in unsern Tagen des Leichtsinns, der sichtlichen Verachtung des Erhabnen und der Gleichgültigkeit gegen den äußerlichen Cultus. Um denn diesen Uebelstand zu heben und die Zahl der Theilnehmer zu vermehren, wäre es sehr wünschenswerth, daß nicht nur, wie wir bereits erinnert, alle sogenannte kirchliche Privat- oder Winkelcommunionen aufgehoben, sondern auch aus den Sonn- und Festtagen, nach dem jedesmaligen Befinden der Umstände, die bequemsten ausgesucht und landesherrlich, aber auch kirchlich zur gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier bestimmt würden b).

---

b) Früher äußerten diesen Wunsch: Cramer in Beyers allgemeinen Magazin für Prediger. B. 2. St. 5. S. 96. ff. Hermes, in Beiträgen zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes der Christen. B. 1. St. 2. S. 65. ff. Spazier in seinen freimüthigen Gedanken über die Gottesverehrung der Protestanten. S. 202. ff. Der Verfasser T.... der Kritik der Liturgie, vornemlich der in dem sächs. Lande, in Wagnitzens liturg. Journal B. 2. St. 2. S. 152. Realisirt hat eine solche Feier Herr Prediger Braun in Gessen, ohnweit Sorau in der Niederlausitz. S. Wagnitzens angezogenes Journal. B. 2. St. 3. S. 297. St. 4. S. 488. ff.

So bald nun auf diese Art eine eigene Gottesverehrung für die Communion eingeführt wird, bekommt die ganze Handlung ein neues, mehr feierliches und die Andacht und Erbauung gewiß beförderndes Ansehen. Das Neue wird nicht mehr auffallen, weil wirklich schon hier und da c) solche Einrichtung getroffen und dankbar angenommen wurde, und wenn auch wirklich unwissende und heimtückische dem Bessern Abholde und am Alten aus Trägheit Klebende dagegen redeten, so würden sie leicht durch Vernünftige zum Stillschweigen gebracht werden, vornemlich, wenn ihnen obrigkeitlich und kirchlich durch denn Sinn gefahren würde. Das Feierliche würde gewinnen durch die vermehrte Zahl der Theilnehmer, und die Andacht und Erbauung befördert, wenn Gesang, Gebet und religiöser Vortrag des Predigers, — sey letzterer gehalten von der Kanzel oder am Altar, — in würdigen Einklang gebracht und dem Hauptzweck der ganzen Handlung gemäß eingerichtet würde. Sehr würdige Männer d) haben bereits Entwürfe zu einer solchen Einrichtung dargelegt und es mir erlaubt, das Wesentliche hier mitzutheilen.

Den Anfang dieser feierlichen Andachtsstunde macht ein herzerhebender, wo möglich vierstimmiger Gesang eines Liedes zur Ehre Gottes und des Erlösers. Hierauf hält der Prediger, dem die

---

c) In den Städten Altenburg und Ronneburg.

d) Die bereits bemerkten: Kramer, Hermes, Spazier, am angef. Orte.

Reihe trifft, auf der Kanzel, oder schicklicher am Altar, eine nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, nicht allzulange vernünftige Erbauungsrede, die besonders den großen Zweck der Zusammenkunft der Communicanten recht nachdrücklich vor Augen stellt und durch vernünftig religiöse Bewegungsgründe die vorhabende Handlung dem Verstande und Herzen derselben wichtig macht. Dann folgt wieder ein passender Gesang, die Wohlthaten der Erlösung Jesu schön darstellend, so wie der erste mit sanft gezogener Orgel begleitet. Darauf soll nach einem, vom Amthaltenden Prediger laut gesprochenen Gebet, die religiöse Einweihung der Symbole, auf eine der rein evangelischen Kirche gemäße Art, statt finden und dann besorgt dieser Prediger mit seinem Gehülfen die Austheilung. Während dieser Austheilung wird sodann ein rührender, mäßig lauter Gesang, von sanft gezogener Orgel würdig begleitet, abgesungen. Am Schlusse wird von dem Prediger noch ein allgemeines, kräftiges Gebet verrichtet, ein Gesang in voller Gemeine und mit voller Orgel angestimmt, und endlich geht ruhig und sittlich die Versammlung auseinander.

Sollte nicht eine, auf diese oder ähnliche Art, vernünftig religiös eingerichtete Abendmahlsfeyer überall zu wünschen seyn und dabei nicht nur die Religion, sondern die daran Antheilnehmenden Menschen gewinnen? Ich zweifle nicht daran, und sehe mit Vergnügen der schönen Zeit entgegen, wo großherzige Landesfürsten, und deren untergeord-

nete Consistorien und Presbyterien dafür sorgen werden, daß selbst in äußerlichen Dingen unsere Religion immer ehrwürdiger gemacht, dem herrschenden Leichtsinn und der strafbarsten Gleichgültigkeit gegen Gott und Jesum entgegen gearbeitet, und selbst der zeitherige Verächter dieser wichtigen Religionshandlung dafür gewonnen wird. Gott segnet gewiß alle hierbei redlich angewendete Mühe und Arbeit!

Sind die Communiontage gewählt und vom Staatsoberhaupte bestätiget; so muß auch zugleich die **Tageszeit** festgesetzt werden.

Es läßt sich nicht zweifeln, daß das Abendmahl bei den Aposteln und ihren nächsten Nachfolgern zur Abendzeit und laut den Urkunden in der Apostelgeschichte, jedesmal nach den Liebesmählern gehalten wurde, und wie Quenstädt e) bemerkt, hat sich diese Gewohnheit lange, selbst bis zu Augustins Zeiten erhalten, vorzüglich bey den Christen in Egypten f). Zwar war es auch nicht ungewöhnlich, daß zuweilen hie und da, vornemlich zu den Zeiten der Verfolgungen, das Abendmahl in den Morgenstunden gehalten wurde und die christliche Freiheit gestattete jeder Gemeine die nach Zeit und Umständen zu treffende Wahl. Nichts war an ein Gesetz gebunden, bis endlich auf einer zu Carthago g) gehaltenen Kirchenversammlung, am

---

e) Quenstadius in Antiqq. bibl. p. m. 467. Sqq.
f) Socrates l. 5. c. 21.
g) Concil. Carthag. III. c. 48.

Ende des vierten Jahrhunderts das Gesetz erging: „das Abendmahl solle nur von Nüchternen genossen werden;" obgleich bei der ersten Einsetzung die Jünger nach der Osterlammsmahlzeit und die ersten Christen nach den Liebesmahlen das gesegnete Brod und Wein genossen.

Aus dieser sonderbaren Verordnung entstand das Fasten vor dem Genuß des Abendmahls, das sogar gesetzlich auferlegt, und im Unterlassungsfall streng geahndet wurde h), wie denn eine alte Würtembergische Kirchenordnung i) also selbst nach der Reformation unter uns gebot: „es sollen diejenigen, welche sich des Tobacktrinkens auch am Sonntag Morgens, wenn sie gleich darauf zum heiligen Abendmahl gehen, nicht enthalten, vor der Censur scharf capitulirt, und in Armen-Kasten gestraft werden;" ein Fasten, das vielen schädlich geworden ist, ihre eigene und Andrer Andacht störte, und gegen welches, so wie überhaupt gegen jene Verordnung und Festhaltung im Päbstthum, Luther gar sehr eiferte, wenn er derb sprach k): „Christus hat keine Zeit eingesetzt weder Abend noch Morgen, noch Tag noch Nacht. Darum ist's allen Christen frei, daß sie mögen Meß haben, wenn sie wollen, es sey Abend, Morgen, Mittag, Mitternacht. Darum, wenn sonst keine Ungeschicklichkeit da ist, wäre es keine Sünde, wer am

h) Corella Prax. Confess. P. II. Tract. XII. c. 4. p. 47.

i) Beim Spörl. S. 308. §. 16.

k) Seiner Werke. B. 19. S. 316. ff.

Abend oder Mitternacht Messe hielt. Die Zeit, Person, Kleider, Sitten, und was mehr äußerlich ist, soll frei seyn, und ist frei jedermann nach seiner Gelegenheit zu gebrauchen; also auch alle Zeit und Stunde ist frei, es sey um sechs des Abends, oder um zwölfe in der Nacht, wenn nur der Glaube da ist. Trotz nicht allein König Heinzen, (Heinrich der Achte von England), sondern allen päbstischen Kunzen, und allen Teufeln dazu, daß sie anders beweisen. — Darum sollte König Heinz zuvor die Brill auf die Nase gesetzt haben, und besehen, daß er zuvor erweisete, daß man müsse nur des Morgens und keine andere Zeit Messe halten. So plumpen sie einher mit ihrem Traum und bauen darauf. Warum hat seine große Klugheit nicht auch das angezogen, daß Christus, drei und dreißig Jahr alt, Messe hielt und Sacrament gab eitel erwachsenen Leuten; welches doch nun verändert ist, daß auch Priester funfzig, sechzig, fünf und zwanzig Jahr alt Messe halten, und Kinder von zwölf Jahren das Sacrament nehmen? Item, so möchte er von der Stätte sagen, daß Christus an ungeweiheter Stätte, in ungeweiheten Kleidern Messe hielt, so mans doch nun anders hält. O der klugen Leute, man sollte sie über die Gänseeier setzen. Denn wir gönnen den päpstischen Heiligen fast wohl die trefliche neue Artikel des Glaubens, nemlich die:

„Ich gläube, daß man des Morgens Messe halten soll."

„Ich gläube, daß man in Kirchen Messe halten soll."

„Ich gläube, daß man Platten und Kasel anhaben soll, und was der mehr ist."

„Wir Christen aber gläuben, daß solche Gläubigen große Narren sind, mit ihren Artikeln, und lassen uns nicht auf König Heinzens Dünkel, sondern auf Christus Wort, da er spricht: Hoc facite, wenn oder wie oft ihr das thut, so thuts zu meinem Gedächtniß. Hie deutet er weder Morgen noch Abend, sondern läßt, ja setzt alle Zeit frei, und verdammet alle, die es an eine Zeit fassen und binden wollen. Also auch St. Paulus 1. Cor. 11, 34. Hungert jemand, der esse daheim, auf daß ihr nicht zum Gericht zusammen kommet. Siehe, hier lässet Paulus auch zu, daß sie vorhin essen mögen, ehe sie das Sacrament empfahen, wo es noth ist, daß er freilich auch allezeit freisetzt. Daß aber der Pabst mit seiner Hurerei hie die Gewissen also gefangen nimmt, daß er auch den verstößet, der einen Trunk, Bissen Brods, oder Arznei, oder etliche Wassertropfen 1), zu sich nimmt, und macht einen nöthigen Artikel draus, wider diese Freiheit, und würget die Gewissen ohne Ursach, deß wird ihm sein Gott, der Teufel, danken."

So sprach Luther, und diese christliche Freiheit bestehet unter uns und muß bestehen. Indessen da

---

1) Nach päbstlichen Grundsätzen wurde das als eine Verletzung der Fasten angesehen, wenn bei Ausspülung des Mundes nur ein Tropfen Wasser in den Magen kam.

zur allgemeinen Communionfeier doch kirchlich, nicht um die Gewissen zu zwingen, sondern eine vernünftige Ordnung zu erhalten, eine gewisse Tages-Zeit zu bestimmen, nöthig ist; so haben Mehrere hierüber allerlei Vorschläge gethan und unter andern Jänichen m) darauf angetragen: „die Abendmahlsfeier zur Abendzeit bei erhellter Kirche, oder doch wenigstens bei verhüllten Kirchenfenstern des Tages zu halten." Allein würde bei Annehmung dieses Vorschlags es im eigentlichen Sinne eine religiöse Abendmahlsfeier; so dürfte gewiß in unsern Tagen des Leichtsinns, diese Veränderung auf die Dauer wenig Gutes leisten, da bekanntlich schon die hie und da zur Abendzeit angestellte allgemeine Todtenfeier wenig Erbauliches hervorgebracht hat, und das Verhüllen der Fenster, welches fast ins Lächerliche fällt, eben so ungünstige Ereignisse veranlassen würde. Die Morgen- und Vormittagsstunden bleiben immer die schönsten Stunden zu dieser religiösen Andacht und es ist allerdings hier in meiner Vaterstadt die löbliche Einrichtung, daß Sonn- und Festtäglich nach gehaltener Frühmettenpredigt, — welche zu halten mir jetzt Pflicht ist, — die allgemeine Communionfeier gehalten wird, die hoffentlich, nach alter Gewohnheit, bald an Mehrzahl der Theilnehmer gewinnet, wenn die überhand ge-

---

m) C. A. Jänichen in seinem Buche: Die einzig richtigen Mittel, um die in unsern Zeiten überhandnehmende Gleichgültigkeit gegen die Religion zu vermindern, Brandenburg, 1804.

nommenen wöchentlichen Privatcommunionen ihre Endschaft erreichen.

Endlich berühre ich hier noch

c) andere bei der Gedächtnißfeier gewöhnliche Sitten und Gebräuche, und zwar beim Austheilen und Nehmen des Brodes und Weines.

Ohnstreitig empfingen die Apostel bei der Stiftung des Gedächtnißmahls Brod und Wein aus den Händen Jesu zum Nehmen derselben, denn bei der Passahmahlzeit zer- und vertheilte der Hausvater gewöhnlich die Speisen und reichte sie den Mitgenossen zum Nehmen dar n). Auch finden wir, daß diese Gewohnheit zur Darreichung des Brodes in der Schüssel und des Kelches zum eignen Nehmen bei dieser Feier in den ersten fünf Jahrhunderten durchgängig üblich gewesen sey o). Doch schon im sechsten Jahrhunderte durften nur die Männer mit der bloßen Hand die Symbole nehmen, da hingegen die Weiber diese zu solchem Zweck mit einem leinenen Tuche verhüllen mußten p), und bald darauf, alles nach der Umwandlungslehre veranlaßt, entstand durchgängig

---

n) Buxdorfii diss. de Sacr. Coena. p. 41. apud Calvoer. p. m. 666.

o) Eusebius H. C. l. 6. c. 42. l. 7. c. 8. Tertullian l. 2. ad uxorem. Cyprianus Serm. 5. de lapsis. Centur. Magdeb. cent. 3. p. 153. cent. 4. p. 429.

p) Concil. Antisidor. c. 38. Conc. Laodic. c. 19. 44. Ein solches Tuch hieß Dominicale.

in der römischem Kirche die Sitte, daß jedem Communicanten Brod und Wein durch den Priester zum Munde gebracht wurde; ja, es ging der Unsinn in der Folge so weit, daß dem, der die geweihete Hostie mit dem Finger angerührt, selbiger geschunden werden sollte, worüber Luther derb redete, sagend q): „Ists doch dahin gekommen durch etliche blinde Lehrer, daß kein Laie darf den Kelch noch Corporale anrühren, und groß Gewissen davon gemacht wird, so es jemand unversehens anrühret. Noch weiter, so ein gemeiner Mensch unversehens das heilige Sacrament mit den Finger anrühret, fahren sie zu, und schinden ihn denselben Finger; so gar groß machen sie hier Gewissen, da doch kein Gebot noch Verbot ist, daß ich achte, sie seyn unsinnig worden;" wozu er an einer andern Stelle noch hinzusetzt r): „Und ist Wunder, warum sie nicht auch allen Laien, als den ungeweiheten, das ganze Sacrament verboten, oder ihnen die Zunge, Gaumen und Kehle, damit sie das heilige Sacrament anrühren müßten, nicht auch geschunden und geschelet, oder doch zuvor mit ihrem heiligen Chresem unterfüttert und verwahret haben, damit die ungeweihete Zunge, Gaumen und Kehle nicht sich so tief versündigten durch Anrühren des Sacraments, wie sich der arme Finger gegen seine Schinder und Scheler versündigen mußte."

So eiferte Luther gegen diesen päbstlichen Un-

---

q) Seiner Werke. B. 10. S. 1985.

r) Ebend. B. 19. S. 1541.

sinn; aber demohngeachtet begünstigte er das Darreichen der Symbole in den Mund, wie wir darüber seine Aeußerungen in den Carlstadtischen Streitigkeiten bemerken s): „Ihr habt oft von mir gehöret, daß ich gepredigt habe gegen die närrischen Gesetze des Pabstes bei diesem Sacrament. Unter andern hat er geboten, daß kein Weib soll das Tuch waschen, darauf der Leichnam Christi sey gehandelt worden, und wenns gleich auch eine reine geweihete Nonne wäre; es sey denn, daß es ein Pfaff oder Mönch zuvor gewaschen hätte. Auch wenn ein Laie den Leib Christi oder den Kelch mit bloßen Händen anrührete, dem müßte man die Finger beschneiden oder mit einem Ziegelstein die Haut abreiben; und was der närrischen Gesetze mehr sind unter dem Pabstthum. Davon habe ich gnugsam geprediget und damit offenbaret und kund gemacht, daß in diesen thörichten, närrischen Gesetzen des Pabsts keine Sünde wären, und daß ein Laie nicht sündige, wenn er den Leichnam Christi und den Kelch auch mit bloßen Händen anrühret. — Ueber solcher Predigt, und von wegen dieses Verstandes, solltet ihr Gott gedanket haben: denn ihr je zu dem Erkenntniß kommen seyd, welches viel vortrefflichen, großen Leuten nicht verliehen worden. So fahret ihr nun zu, und thut schier, ja allerdinge wohl so närrisch als der Pabst, indem daß ihr meinet, es müsse seyn, daß man das Sacrament mit den Händen angreife, und wollet

---

s) Seiner Werke, B. 20, S. 42. ff.

darinne und hiermit gute Christen seyn. — Wollet ihr damit gute Christen seyn, und euch davon rühmen, daß ihr das Sacrament, den Leib Christi, mit den Händen angreift, so wären die Jüden, Herodes und Pilatus, die besten Christen gewesen; ich meine ja, sie haben den Leib Christi angetastet. Nein, lieben Freunde! nein, also gehts nicht an. Das Reich Gottes stehet nicht in äußerlichem Dinge, daß man greifen und fühlen kann; sondern im Glauben und in der Kraft. — Ja, möchtest du sprechen: wir leben, und sollen auch leben nach der Schrift; so hat es Christus also eingesetzt, daß wirs mit den Händen zu uns nehmen sollen. Denn er hat gesprochen: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib; und die Jünger haben es mit den Händen angegriffen: warum sollten wirs mit den Händen nicht auch angreifen? Antwort: Wiewohl ichs ungezweifelt und gewißlich halte, daß die Jünger des Herrn Leib mit den Händen angegriffen haben; gebe es auch zu, daß du es magst ohne Sünde auch thun; aber sich groß darauf zu steuern und zu pochen, das weiß ich nicht. Denn wenn der Teufel, wie er uns denn genau sucht, sprechen wird: Wo hast du das in der Schrift gelesen, daß nehmen, heiße mit den Händen angreifen? wie will ichs bewähren und erhalten? Ja, wie will ich ihm begegnen, wenn er mir das Widerspiel aus der Schrift vorhält, und beweiset, daß nehmen nicht allein mit den Händen empfahen heißet, sondern auch durch andere Weise etwas zu sich bringen? als, da Johannes schreibet, wie die, so den Herrn kreuzig-

ten, ihm haben Essig zu trinken gegeben, spricht er: Da Jesus den Essig genommen hatte. Joh. 19, 30. Hier mußt du bekennen, daß Christus den Schwamm nicht habe mit den Händen angegriffen; denn er war an das Kreuz genagelt. Was will ich denn dawider sagen? Ich muß mich da gefangen geben, und bin beschlossen; also, daß ich zulassen muß, ich wolle oder wolle nicht, daß nehmen nicht allein heiße, mit den Händen etwas empfahen, sondern auch, durch andere Weise, wie es geschehen mag, zu mir bringen. — Darum, lieben Freunde, wenn wir solche oder dergleichen Stücke anfahen wollen, so müssen wir auf einem gewissen Grunde stehen, auf daß wir uns vor des Teufels Anlauf aufhalten können. Ich sage nicht, daß ihr daran sündiget, daß ihr den Leib Christi mit den Händen habt angegriffen: aber dennoch habt ihr daran kein gut Werk gethan; dieweil sich die ganze Welt über diesem Stück ärgert. Denn dieser Brauch ist in der ganzen Christenheit, daß man das hochwürdige Sacrament von des Priesters Händen empfahe. Warum willst du denn den Schwachgläubigen hierinne auch nicht dienen, und dich enthalten, ob du es gleich Macht hättest und frei wäre, selbst mit den Händen zu nehmen und anzugreifen? sintemal es dir keinen Frommen bringet, wenn du es thust, auch keinen Schaden, wenn du es nachlässest. — Darum muß man sich wohl vorsehen, daß man keine Neuigkeit wider alte löbliche Gewohnheiten aufrichte; es sey denn das Evangelium zuvor durch und durch wohl gepre-

diget und getrieben, auch gefasset und gegläubet. Derowegen, lieben Freunde, lasset uns säuberlich und weislich handeln in diesen Stücken, dieweil sie Gott angehen. Denn Gott kann nicht leiden, daß man in seinen Sachen schimpfe. Gehe mit andern äußerlichen Sachen um, wie du willst, laß unserm Herrn Gott das Seine zufrieden, und gläube seinen Worten einfältiglich. Darum stehet von diesem Misbrauch ab; das ist mein treuer Rath und fleißige Bitte."

Indessen so sehr auch Luther dieses Darreichen der Symbole in den Mund der Communicanten begünstigte, weil er sich von allen Vorurtheilen loß machen konnte, nennte er es doch „eitel Menschensatz und Lehre," und wirklich glaube ich, könnten und sollten wir diesen Menschensatz und Lehre völlig, ohne uns zu versündigen, — denn welcher Vernünftige nennt noch, das zum Abendmahlsgebrauch bestimmte Brod, Leib Christi, und den Wein, Blut Christi? — aufgeben und die uralte, ganz natürliche Sitte, des Darreichens in die Hände zum eignen Nehmen, wieder herstellen. Der ältere Lavater t) gedenket einer Gemeine in der Schweiz, wo man so das Abendmahl hält; zu Lesum im Herzogthum Bremen hatte es mein verewigter treuer Freund, damaliger Prediger daselbst, Namens Lappenberg, nach der Empfehlung Luthers, durch vorheriges lehren und treiben, — denn er führte zuerst die Katechumenen dazu an, denen die Alten

M 2

t) Lavaterus L de ritt. eccl. Tigur. c. 13.

bald nachfolgeten, — ganz eingeführt und in der National-Zeitung ließt man folgendes u): „Der Pfarrer Reuß zu Crofdorf im Kreise Wetzlar, ließ am Charfreitag 1817 die zwölf ältesten Männer seiner Gemeinden, die sich nebst der ganzem Versammlung wie gewöhnlich in schwarzen Kleidern eingefunden hatten, bei der Weihung des Abendmahls um den Altar treten und hielt diesmal mit ihnen das heilige Abendmahl so, daß er die Patene mit den Hostien und den Kelch — von den Communicanten selbst umherreichen ließ, weil ihn auch auf die Art die Feier des Abendmahls, in der Form, der Stiftung näher zu kommen und ein natürlicheres, mehr brüderliches Ansehen zu gewinnen schien."

Wer freut sich nicht über diese Thatsache und wer wünscht nicht, daß sie überall realisirt werde, — zwar nicht auf jene Anspielung der Zwölfe blos, sondern, weil es einmal eingeführt ist, daß alle erwachsene Christen das Abendmahl genießen, auf alle Theilnehmer desselben. Wenn, wie es nothwendig ist, zwar nicht absichtlich angelegter, sondern gelegentlich beigebrachter Unterricht vernünftiger Prediger vorhergeht, so kann diese Verwirklichung nicht schwer fallen. Mit dem Herumreichen des gebrochenen Brodes — welches ich durchgängig wünschte, — leidet die Sache keine Schwierigkeit; aber wohl mit Darreichung des Weines. Jesus hatte, wie die Geschichte erzählt, einen Kelch,

u) National-Zeitung der Deutschen. Jahrgang 1817. St. 17. S. 329.

welchen er mit Wein gefüllt, seinen vertrauten Schülern und Freunden zum Trinken aus selbigem darreichte. Das konnte damals wohl bestehen und erregte unter diesen Männern, deren unschuldige Lebensweise er täglich bemerkte, ganz und gar keine Besorgnisse. Aber einen und eben denselben Kelch oft über hundert Communicanten zum Nehmen des Weins darzureichen, dagegen haben schon mehrere und sehr vernünftige Aerzte und Gelehrte geschrieben v) und mich dünkt nicht ohne Grund, wenigstens getraue ich es mir mit meinen Erfahrungen bethätigen zu können, wenn es erfordert würde.

Ist denn indessen ein Kelch dabei so nöthig? Bei der Stiftung dieses Gedächtnißmahls war ein Kelch gegenwärtig und hinreichend; aber dazumal war die Zahl der Theilnehmer gar klein. Jetzt communiciren Hunderte und da man ohnedem, besonders unter Catholiken und Lutheranern nicht mehr Brod bricht, sondern nur runde Oblaten vertheilt; könnte man nicht auch den amtlichen Prediger ein schickliches, besonders dazu eingerichtetes Gefäß in die Hand geben, aus welchem er jedem Communicanten, in das von diesem bei sich habende kleine Gefäß von Glas, eine bestimmte geringe Por-

v) D. Christian Gottfried Gruner, der gemeinschaftliche Kelch nebst einigen historischen und medizinischen Zweifeln. Jena. 1785. Spazier am angef. Ort. S. 206 — 214. und Seilers gemeinnützige Betrachtungen ꝛc. Beilage. 1785. S. 338. ff.

tion Weins, zum eignen Nehmen mittheilte? Ein solches Glas müßte sich jeder erwachsene Christ anschaffen, es zu Hause, blos zum Abendmahlsgebrauch sorgfältig aufheben und damit es theils Aermerern nicht zu schwer zum Ankauf, theils allen theuer und werth würde, könnte doch wohl die Sitte in Uebung gebracht werden, jedem Confirmanden ein solches Glas zum Confirmationsgeschenk zu ertheilen. Doch ein bloßes Glas müßte es für Alle, wes Standes und Würden sie auch übrigens seyn mögen, seyn, damit den Reichern das sich auch hier vor Andern Zuvorthun weislich benommen werden möchte.

Doch es fragt sich: in welcher Ordnung und Leibesstellung empfangen die Communicanten Brod und Wein? Des Wohlstandes wegen muß eine Absonderung des männlichen und weiblichen Geschlechtes statt finden. So war es auch in den frühesten Zeiten w); so wünschte es Luther x): „daß man fein ordentlich und züchtig zugehe, nicht Mann und Weib unter einander, sondern die Weiber nach den Männern, darum sie auch von einander an sondern Orten stehen sollen:" so gab man auch darüber unter uns kirchliche Verordnungen y): „die Communicanten sollen vermahnet werden, daß zum ersten die Männer und Jungge-

---

w) Concil. Nicaen. I. c. 17. 18. Constitt. apost. l. 8. c. 20. Conc. Trident. P. 2. c. 4.
x) Seiner Werke. B. 10. S. 283.
y) Beim Spörl. S. 313.

sellen, und dann die Jungfrauen, nach denselben aber die Weiber sich ordentlich zu der Communion verfügen, auf daß sie nicht unter und durch einander laufen, sondern jedes Theils an seinem Orte sich finde;" so ist es noch immer nützlich und nöthig.

Wenn man aber leider! noch hie und da bei solchem Hinzunahen einen Rang- und Präcedenz-Streit bemerkt, der Hohe vor dem Niedern, der Betittelte vor dem Unbetittelten, der Reiche vor dem Armen vortritt, Erstere Letztere oft gröblich und störend zurückdrängen; wohl gar der Küster den Ceremonienmeister macht und nach einem gewissen Rang und vorhergegangener Bezahlung die Communicanten aus den Stühlen herauscomplimentirt: dann ist diese schändliche Sitte durchaus nicht zu dulden, da hier kein Rang statt findet. In der Schweiz weiß man nichts von solcher Rangordnung und es haben schon mehrere Landes- und Kirchenordnungen z) dagegen gearbeitet, rechtschaffene Männer a) laut darüber geklagt; so sollten neuere Verordnungen dagegen erlassen und alle solche Störungen damit verhindert, ja, wenn sie noch einträten,

---

z) Beim Spörl. S. 310. ff.

a) Der berühmte Jurist Hommel sagte (in Princ Iur. Eccl. Protest. p. m. 120. §. 26.) laut: „De praecedentia secundum praerogativam dignitatis hac in re contendere, nihil foedius esse, nihil arrogantius, nihil a sapiente ratione semotius, cum Hornio existimamus, et laudem merentur institueta, quibus haec praecedentia in usu S. Coena abrogata est."

geahndet werden, wie denn bereits schon ein anderer wackerer Jurist b) behauptet: „wenn unter zwei Communicanten wegen der Präcedenz ein Zank vor dem Altar entstünde, und beide einander schimpften, so können sie sich nicht beschweren, wenn der Pfarrer beide in continenti, bei diesem delicto flagrante abweiset."

Doch dieser groben Unsitte wird am besten begegnet, wenn überall es eingerichtet werden könnte, daß die Communicanten sitzend das heilige Abendmahl empfingen, wovon schon der berühmte Jurist Stryck redet c): „es wäre der alten Kirchen-praxi convenabler, daß die Communicanten an einem Tisch sitzend das heilige Abendmahl gebrauchten." Man hat zwar darauf geantwortet d): „wenn man hierinne den ritum der ersten Kirche stricte observiren wollte, so müßte man die Communion nicht in der Kirche, noch bei einem Altar, sondern in den Privat-Häusern bei einer gemeinen Mahlzeit verrichten, in den Kirchen wird sich das Sitzen der Communicanten nicht wohl thun lassen, ob ich gleich dafür halte, daß es gleichviel sey, ob der Communicante sitze, knie oder stehe."

Wahr ist es, sitzen, stehen oder knien ist gleichviel, obgleich das Letztere wegen der sogenannten ἀρτολατρεία der Römischcatholischen nicht zu billigen

---

b) de Lynker c. disp. C. II. §. 9.

c) Stryk disp. de Iure Sabb. c. IV. n. 234. p. m. 147.

d) Gottlieb Slevogt gründl. Untersuchung der Rechte der Altäre ꝛc. S. 175.

ist, die Reformirten diese adgeniculatio verwarfen e), und die Lutheraner nur als ein Zeichen der Ehrfurcht gegen Gott duldeten f), auch sogar darüber früher Verordnungen g) erließen, in der Folge jedem freigelassen wurde, ob er stehend oder kniend das heilige Abendmahl genießen wollte h), und nun fast überall außer Gewohnheit gebracht worden ist; unter allen diesen blieb aber doch wohl das Sitzen das Vorzüglichste i), und es dünkt mich, daß es hier und da recht gut veranstaltet werden könnte, zumal in großen Kirchen, wo gewöhnlich ein gehaltvoller Raum beim Altar zu finden ist und sonst auch, wenn vielleicht ein moderner, der Sache angemessener Communionsaal an jeder Kirche angebracht werden könnte, in dessen Mitte

---

e) Beza Epist. 12. „Geniculatio denique dum symbola accipiuntur, speciem quidem habet piae ac Christianae venerationis, proinde olim potuit cum fructu usurpari; tamen quoniam, ex fonte hoc orta est ἀρτολατρεία illa detestabilis, adhuc in multorum animis haerens, merito sublata esse videtur.“ cfr. Joh. Dallaeus de cultu relig. Latin. l. 6. c. 1.

f) Gerhard LL. Th. T. V. p. m. 440. §. 204. Dedekenn. Consil. Theol. Vol. I. l. 2. Sect. 4. n. 12.

g) Eine Königlich-Dänische und eine Fürstlich-Gothaische Verordnung, beim Spörl. S. 309.

h) Slevogt. am angef. Orte.

i) Soll der Pabst alleine das sich vorbehaltende Recht, es sitzend zu nehmen, behaupten? Bona rer. lit. l. 2. c. 17. §. 8.

ein Tisch mit den Symbolen, und auf der einen Seite das männliche, so wie auf der andern das weibliche Personale sich befände.

Wird alles Uebrige bei der Communion ächt feierlich und rührend eingerichtet, so kann es nicht fehlen, die eingenommensten Menschen würden wieder für die gute Sache gewonnen werden, und sich nach und nach an einen so schönen herzerhebenden Gebrauch gern und willig anschließen!

Fünfter Abschnitt.

Von öffentlichen Gebeten,

und zwar

a) vom Kirchengebete.

Bei allen öffentlichen religiösen Versammlungen der ersten Christen wurde gebetet, wie die älteste Kirchengeschichte k) und Kirchenväter bezeugen l), besonders eingedenk der Ermahnung des Apostels m), wo er gewiß nichts anders, als die öffentlichen Gebete in den Versammlungen empfahl.

Was gebetet wurde war aber nicht vorgeschrieben, sondern wie Justinus n) meldet: „that der Vorsteher Gebet und Danksagung, so viel er Kraft hatte. Darauf denn das Volk mit einem Amen es bestätigte.“ Es gab also damals keine Gebetsformeln, und man zwang keine dergleichen Andern auf, wie denn auch alle Catechumenen

---

k) Apostel. Gesch. 1, 14. 2, 42. 13, 2. 3.

l) Tertullianus Apol. c. 39. Chrysostomus, Hom. 51. in Matth. Basilius M. ad Cleric. Caesar. Ep. 63.

m) 1. Timoth. 2, 1. 2.

n) Justinus, Apolog. II. c. 98.

gelehret wurden, den allgemeinen Vater der Menschen selbst, mit eignen Worten anzurufen o); so wie jeder Lehrer bei öffentlichen Zusammenkünften nach eignen Worten und Gefühlen beten konnte p).

Mit Constantin des Großen Zeiten kamen die ersten zur öffentlichen Andacht bestimmten Gebetsformeln auf; denn er selbst gab seinen Soldaten eine solche, darinnen sie für die Wohlfahrt des Kaisers, des Reichs und der Armee beten sollten q); und von dieser Zeit fingen die Vorsteher an, gewisse Gebetsformeln zur allgemeinen Andacht mitzutheilen, wiewohl es immer noch im fünften Jahrhunderte jedem einzelnen Lehrer gestattet wurde, in den öffentlichen Versammlungen seine Gebete mit seinen eignen Worten,

---

o) Theodoretus Epit. Div. Decret. c. 28. „Hanc Orationem — dominicalem nempe —, Τοὺς ἀμυήτους non docemus." Augustinus. Hom. 42. Fer. II. Palm. „Accipite hodie, quomodo invocatur Deus."

p) Justinus, l. c. J. H. Boehmer de jure precum publicarum. (Halae. 1711.) c. 1. §. 9. Auch J. W. Jani in seiner 1721 zu Wittenberg gehaltenen Disputation, gestehet S. 28. §. 20. daß in dem auf die Apostel und zunächst folgenden Zeiten jeder Lehrer nach seinem Gutdünken gebetet habe, und beruft sich auf die Zeugnisse beim Clarison.

q) Eusebius, de vita Constant. l. 4. c. 18. 19. 20. G. Arnold in der Kirchengeschichte (Schafhausen. 1740.) Th. 1. B. 4. K. 6. §. 6. S. 185. nennt dieses, heidnischen Soldaten vorgeschriebene Gebet, ein sehr kaltsinniges und elendes Gebet. Böhmer am angef. Orte will es auch nicht loben.

aus dem Herzen zu sprechen r). In der Folgezeit gab man Gesetze und befahl auf Concilien, „nur die Gebete vor dem Altar vorzulesen, die in den Synoden bestätiget waren s);" und die Trägheit, Faulheit und Gemächlichkeit der meisten Kirchendiener nahm diese Verordnungen gar gerne und willig auf, bis endlich besonders in der römischem Kirche der sogenannte Meßkanon Gregors des Großen t) erschien, welcher auf der tridentinischen Kirchenversammlung, nach Befehl des Pabstes Pius des Sechsten, — jedoch nicht ohne Widerspruch u), — in gedachter Kirche, zur immerwährenden und pünktlichen Beobachtung eingeführet wurde.

---

r) Solches erhellet aus dem, was Gregor von Tours (Hist. l. 2. c. 22. in Ernesti antimuratorio. p. 18.) von Apollinaris Sidonius erzählt: „es sey ihm das Gebetbuch entwendet worden; darauf habe er denn zur allgemeinen Verwunderung aus dem Stegreif gebetet."

s) Concil. Carthag. c. 106. in Synodic. Gr. cfr. Deylingii Prudent. Past. P. 5. c. 8. §. 15. p. m. 648. Seqq.

t) David Clarkson in seinem Discours sur les Liturgies führt an, daß der Meßkanon von einem gewissen Scholasticus im sechsten Jahrhunderte wäre aufgesetzet, aber nach und nach verändert worden. Sonst schreibt D. Grulich im achtzehnden seiner Hirtenbriefe S. 65. daß, nach der Erzählung eines Meßpriesters, dieser Canon wäre mit solcher Andacht gesprochen worden, daß die Priester vor lauter Andacht oft verstummet.

u) Sarpi Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung. B. 6. und Chrichton über die Unverbesserlichkeit der Religion. S. 41. f.

Luther war dem Meßkanon nicht günstig, beurtheilte ihn v), sagte: „er wäre aus lauter Lügen zusammen geflickt w);" „er wäre als ein Feind des Evangelii zu betrachten x)" und „weil er menschlich Wort und Werk sey, müsse er dem Evangelio weichen und dem heiligen Geist Statt geben y)." Dagegen nennte er das gemeinschaftliche Gebet in der Kirche eine sehr alte Gewohnheit und hielt es für nothwendig z), und da er eben nichts nützliches und erbauliches zu solchem Behuf zu seiner Zeit vorfand, auch stupide Geistliche um sich bemerkte, die zuweilen weder lesen noch schreiben, noch vielweniger aus der Fülle des Herzens verständig und dem reinen Geiste des Christenthums gemäß beten konnten; so entwarf er einige Gebetsformeln zum Gebrauch und Vorlesen in den öffentlichen Gottesverehrungen. Freilich war es hierbei seine Meinung gar nicht, daß immerwährend diese seine Formeln gebraucht werden sollten; sondern äußerte vielmehr, — wie wir schon mehreremal diese Stelle angezogen haben: „daß diejenigen, so seine Ordnung im Gottesdienste setzen oder nachfolgen wollen, kein Gesetz draus machen, noch niemands Gewissen damit verstricken oder fahen, sondern der christlichen Freiheit nach ihren Gefallen gebrauchen, wie, wo, wann und wie lange es die Sachen schicken oder for-

v) Seiner Werke. B. 19. S. 58. ff.
w) Ebend. B. 22. S. 1515.
x) Ebend. B. 16, S. 893. f. 970. f. 1706. f.
y) Ebend. B. 19. S. 1377.
z) Ebend. B. 10. S. 1622. 1627.

dern; — daß diejenigen, so es besser machen könnten, es sollten fahren lassen;" und wie er dachte, so dachten die meisten damals lebenden Gottesgelehrten, welche Agenden und Formulare aufsetzten, wie denn unter andern die Worte in der alten Vorrede zu der Chursächsischen Kirchenagende vom Jahr 1539 merkwürdig sind, wo es heißt: „Wollet derohalben, lieben Herren und Brüder in Christo, zu einem Anfang, bis Gott weiter Gnade verleihet — diese Ordnung und Form gebrauchen. — Am Ende soll jedermann wissen, daß dies darum geordnet, daß die einfältigen Pfarrer, so sich selbst nicht wissen, darein zu schicken, eine Form und Weise hätten, damit andern nicht gewehret, noch benommen, wer es für sich selbst besser weiß zu machen."

So dachten diese Männer, so wollten sie es; aber man hat noch bis auf diesen heutigen Tag, theils ganz alte, theils nach und nach zu einer ungemeinen Länge a) gediehene Kirchengebete, in welchen man alle Dinge mit Namen nennt, mit Landesherrschaften und Gerichtsobrigkeiten komplimentirt, Gott um Dinge bittet, von welchen wir nicht verstehen, ob sie fürs Allgemeine der Welt gut und nützlich sind, mit welchen es aber auch durch die Observanzmäßige stete Widerholung so

a) Daß die Kirchengebete hier und da nur durch successive Erweiterungen zu einer erstaunenden Länge gediehen, beweiset die Kürze des Kirchengebets in Chursachsen zu Polycarp Kaisers Zeiten im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, und die Ausdehnung desselben im Ausgange des achtzehnten.

weit gekommen ist, daß sie der größte Theil der Zuhörer, als ihm gänzlich bekannt und gleichgültig, überlaut, während er den Kopf hinter die Bank, den Huth, den Muff, den Fächer u. s. w. steckt, in einem völlig leeren, gedankenlosen Zustand, nachbetet, nachsummt und brummt, dabei das Gute wider vergißt, was ihm der Prediger vorhergesagt hat; oder wohl gar, ehe es beginnt, andacht stöhrend und fast stürmisch davon läuft b).

Sollte die ganze Gebetsformularisterei und die dabei eingerissene Unsitte noch immer geduldet werden? Ich denke dagegen: man erlaubte dem amtlichen Prediger jedesmal nach geendigter Predigt, mit

---

b) Der verewigte D. Körner sagte einmal zu Leipzig auf der Kanzel: „Es giebt Personen, welche aller Warnungen ungeachtet, mit dem Schlusse der Predigt, zum Anstoß vieler, die Kirche verlassen. Die Kirche ist der Ort nicht, die Davoneilenden nahmhaft zu machen; ihr könnt sie bald kennen lernen, wenn ihr nach Beendigung meiner Predigt auf sie Acht geben wollt." Und es ging Niemand davon. — Man beherzige auch hier die laute Klage des Chrysostomus, (beim Heydenreich über den Charakter des Landmannes in religiöser Hinsicht. S. 513.) „Ingressus es in ecclesiam, o homo, dignatus es Christi consortio. Ne exeas, nisi dimittaris: nam si ante dimissionem exieris, perinde ac fugitivus reposceris. Totum diem in his, quae ad corpus spectant, insumis, et duas horas Spiritualibus non vacas. Ad theatrum saepe adis, neque inde discedis, donec dimittaris, donec dicatur: valete, plaudite! et in ecclesiam ingressus prius, quam divina mysteria peraguntur, abis."

seinen eignen Worten, ganz aus der Fülle seines Herzens, nach Zeit und Umständen, und andern Lagen des Orts und der Gemeine, ja, dem Inhalt seiner gehaltenen Predigt gemäß, zu beten, was schon viele alte Theologen und Juristen und unter letztern besonders der verewigte Brunnemann c) angerathen haben: „die ordentlichen Gebetsformulare abzuschaffen, und die Prediger anzuweisen, daß sie aus der Predigt ein Gebet concipiren, und nicht nur die Predigt, so zu reden, in succum et sanguinem zu verwandeln, sondern auch der bei den ordentlichen Gebetsformeln, sowohl auf Seiten des Predigers, als auch der Zuhörer, fast durchgängigen Kaltsinnigkeit abzuhelfen, und die Seelen zu behöriger Andacht im Beten zu erwecken."

Freilich werden Einige, welche Gemächlichkeit lieben, dagegen anstreben; aber diese werden nicht beachtet und vielmehr müssen sie aus ihrem sanften Ruheschlaf aufgeregt werden. Entgegnete man, daß solches aus dem Herzen beten manchem Prediger, der die Gabe des Gebets nicht hätte, zu schwer werden würde; so möchten wir darauf antworten: man nehme keinen Prediger an, der nicht zu beten versteht d). Glaubte man dabei, es wäre eine solche

c) Brunnemanni J. E. L. 1. c. 6. de Oratione. m. 6. §. 2. sqq. cfr. Brochmanni Syst. Theol. Art. 37. de Invocat. Dei c. 1. Sect. 5.

d) Voet. Polit. eccl. „Ad ministerium non admittendos esse illos, qui publice privatimque quavis occasione, et pro quavis necessitate, pro quibuscunque personis, collegiis non norunt orare."

Gestattung gegen das dem Landesoberhaupt zugestandene Recht, öffentliche Gebete vorzuschreiben e); — Jus praescribendi publicas preces; — so kann und soll das Landesoberhaupt, mit Zuziehung der Kirche, — der Presbyterien, — allerdings einige Formulare, — ich dächte deren vier bis sechs — aber kurze, dem Geiste des Christenthums gemäße, zum beliebigen, — oder auch nach Umständen festgesetzten Gebrauch, für gewisse Tage und Zeiten vorschreiben; aber dabei müßte doch noch dem Prediger, der nicht zu den einfältigen, nach Luthers Aeußerung gehört und selbst beten kann, gestattet und erlaubt werden, daß er nicht blos Lesemaschine seyn dürfe, sondern auch hier und da zuweilen etwas weglassen und verändern könne f); und be-

---

e) J. H. Boehmeri disp. de eo, quod justum est circa preces publicas, und alle ältere und neuere Kanonisten.

f) Die Thatsache eines Verewigten — meines Freundes Pape, — im Journal für Prediger. B. 13. S. 134. — verdient hier eine ehrenvolle Erwähnung. „Wenn, — sagt er — mich zu Zeiten gehäufte Sonntagsarbeiten nöthigten, daß ich das lange Kirchengebet nicht sprechen konnte, zumal ich gern langsam die Gebetsformeln lese; so pflegte ich den Inhalt des Kirchengebets mit eignen Worten ins kurze zusammen zu ziehn, so wie ich gerade mir zu der Zeit den Inhalt auf der Kanzel dachte: daher es allemal eine veränderte Form war, wenn gleich der Inhalt derselbe blieb. Ich konnte es alsdann nicht allein bemerken, daß meine Zuhörer aufmerksamer, stiller und gerührter waren; sondern es ward mir auch von mehrern Zuhörern gesagt, daß ihnen die veränderte Form weit erbaulicher

merkte man, daß solche Gebete zur Gewohnheit, mit Gedankenlosigkeit von Seiten des Predigers vorgelesen und von Seiten der Zuhörer nachgebetet, auch sonst sichtliche Zeichen der Erkaltung bemerket würden; so müßte man sie flugs abthun und andere wieder vorlegen.

Um aber gute und erbauliche Gebetsformulare zu erhalten, wäre der weise Rath des verewigten Domherrn Rosenmüllers gar wohl zu benutzen, wenn er sagt g): „Es müßte bewährten Theologen der Auftrag gegeben werden, theils aus den bereits in ziemlicher Anzahl vorhandenen Formularen und Gebeten die besten auszulesen, theils auch ganz neue zu verfertigen, und ihre Arbeiten der Prüfung ihrer Vorgesetzten zu übergeben. Das Consistorium, oder wie nun das geistliche Collegium heißen mag, ließe dann eine brauchbare authorisirte Sammlung durch den Druck bekannt machen,

sey, als diejenige, die sie so viele hundert mal gehöret hätten. Das Kirchengebet könnte immerhin, der Materie nach, in den Agenden sich finden, — ohngefähr so, wie Herr D. Leß in das neue göttingische Gesangbuch Materie zu einem allgemeinen Kirchengebet eingerücket hat; wiewohl es kürzer und gedrungener abgefaßt seyn müßte. Die Form — und Veränderung derselben müßte jedem Lehrer in Rücksicht auf seine Zuhörer überlassen seyn. Auch ein schwacher Bruder (wiewohl man solche schwache Brüder nicht zu Lehrern und Führern des Volks setzen sollte,) würde denn doch so viel vermögen, den Inhalt des Gebets einigermaßen einzukleiden."

g) In seiner Pastoralanweisung. S. 136. f.

mit der ausdrücklichen Erlaubniß, daß sich die Geistlichen derselben bedienen dürften, wenn es ohne Anstoß ihrer Zuhörer geschehen könnte, oder wenn sogar Abwechselung gewünscht würde. Nach und nach würde der Geschmack am Neuern und Bessern immer mehr überhand nehmen, und das Alte, Unbrauchbare würde von selbst zu Grabe gehen. Zwang und Befehle würden auf jeden Fall die gute Sache mehr hindern als fördern. Auch müßte, nach dem Beispiele unserer weisen Vorfahren, ausdrücklich festgesetzt werden, daß die neue Ordnung keine unabänderliche Vorschrift für alle Zeiten seyn sollte."

Was vom öffentlichen Kirchengebete gilt, mag auch

b) vom Vater Unser,

als öffentlichem Gebete, gelten.

So viel weiß doch wohl nun Jedermann, daß Jesus dieses Gebet seinen Jüngern nicht als eine Formel gab, die sie täglich und bei allen Gelegenheiten ablesen, hersagen, und statt aller andern Gebete brauchen sollten, sondern vielmehr als eine Vorschrift, ihre Gebete ins künftige nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände darnach einzurichten.

Weil denn aber diese Vorschrift zuerst den Aposteln von Jesu gegeben war, — wie es ihnen auch der Herr bei ihrer Instruktion zum Apostelamte h) mittheilte, — so glaube ich, daß diese Vorschrift

h) Matth. 6.

in ihrem ersten Sinne nicht für die Christen aller Zeiten; sondern nur für die Apostel und ersten Lehrer und Bekenner der christlichen Religion gegeben ist. Daß Christus dies zur Absicht gehabt habe, leuchtet aus folgenden Gründen hervor: 1) Diese Gebetsvorschrift ist in solchen Ausdrücken abgefaßt, daß sie ohne Erklärung nicht jedem Christen aller Zeiten verständlich seyn kann, nemlich in solchen Ausdrücken, die aus dem damaligen jüdischen Sprachgebrauche hergenommen sind. 2) Der größte Theil dieser Vorschrift, wo nicht alles, ist dem Amte der Apostel und dem Stande der ersten Christen völlig gemäß eingerichtet.

Hat denn ferner diese Gebetsvorschrift das Vorzügliche vor allen andern, daß die darinn enthaltenen Bitten und Angelegenheiten nur mit einiger Abänderung, oder vielmehr nur nach einer den Zeiten und Umständen angemessenen Auslegung, Bitten und Angelegenheiten der Christen aller Zeiten bleiben; so mögen wohl die Apostel und ihre ersten Nachfolger solche in so ferne in die Kirche eingeführt haben, daß sie dieselbige jedesmal mit verschiedenen Anwendungen und Umschreibungen der Bitten, nach Zeiten und Umständen, wie denn dafür, die verschiedenen Lesearten, — vielmehr Umschreibungen, — die man aus den Kirchenvätern gesammlet hat, laut sprechen, und Tertullian sowohl, als Augustin beweisen, wenn Ersterer schreibt i): „Gott allein hat uns lehren können,

i) Tertullianus, de orat. c. 9.

wie er wollte von uns angebetet seyn. — Weil aber doch der Herr, welcher die menschliche Nothdurft wohl einsahe, nach dieser gegebenen Gebetsformel hinzusetzt: Bittet, so werdet ihr nehmen, — und es noch viele Dinge giebt, welche nach der Beschaffenheit eines jeden erbeten werden müssen; also hat man auch das Recht, nach diesem Gebete andere Bitten hinzuzuthun:" und Letzterer sagt k): „obgleich der höchste Lehrer die Jünger etliche Worte zu beten gelehrt hat, so hat er sie doch nur unterrichtet, wie sie im Gebete reden sollen."

So lange zu der Apostel Zeiten und einige Zeit nach denselben die Lehrer noch aus eigner Fülle des Herzens zu beten verstanden, erhielt sich die löbliche Sitte, diese Gebetsvorschrift umschreibend und anwendend auf Verhältnisse, Lagen, Zeit und Umstände in den öffentlichen Versammlungen zu benutzen; da aber die Lehrer faule Bäuche wurden, nicht mehr mit eignen Worten beten konnten und sich aus Trägheit und Gemächlichkeit fremder Formulare bedienten, wurde auch dieses Gebet immer mehr hervorgesucht und in allen ascetischen Schriften behauptet, daß das Vater Unser ein kurzer Inbegriff alles dessen sey, was ein Christ im Geistlichen und Leiblichen bitten könne. Diese Behauptung, verbunden mit der

---

k) Augustinus, in Ps. 34.

Trägheit und dem Unvermögen der Lehrer, gab denn darauf die Veranlassung, daß dieses Gebet allzuhäufig gebraucht, ja, wie es am Tage ist, gemißbraucht wurde, und noch im achtzehnten Jahrhunderte suchte Philippi, ein Kreissteuereinnehmer zu Berlin, in einer eignen Schrift (1767) zu beweisen, daß Christen nichts anders, als das Vater Unser beten sollten.

Doch dieser abergläubische l) und allzuhäufige Gebrauch des Vater Unsers muß als eingerissene kirchliche Unsitte abgestellt werden. „Ist es doch, — sagt Spazier m), — als wenn keine einzige gottesdienstliche Versammlung gehalten werden könnte, oder als wenn sie nicht die gehörige Vollständigkeit hätte, wenn nicht dieß an sich zwar gute Gebet, das aber wenig Menschen ohne besondere Erklärung verstehen, und das so selten in den Zusammenhang paßt, hergesagt wird. Was ist dahero natürlicher, als daß Prediger und Zuhörer solche auswendig gelernte und viel tausendmal wiederholte Worte gedankenlos herplappern? Wer noch etwas dabei zu denken im Stande wäre, der kann es vor aller Gewohnheit nicht einmal. Und das gemeine Volk versteht kaum zur Hälfte, was die Worte: geheiliget werde dein Name! dein Reich komme zu uns! führe uns nicht in Versuchung u. s. w., bedeuten; glaubt aber, Wunder welche geheime Kraft darinn verborgen liegt; betet es dem Prediger unter vorgehaltenem

l) Welche Zauberkraft der gemeine Mann in diesem Gebete sucht, brauche ich nicht erst zu beweisen.

m) In seinen freimüthigen Gedanken u. s. w. S. 170 f.

Hute oder Fächer nach, und — denkt im Grunde dabei nichts. Und wenn nun gar der Prediger nach dem Exordium, mit besonderm Aufrufe der Gemeine, zu einer Wort für Wort auswendig gelernten Predigt sich den heiligen Geist in einem Gebete erbittet, worin auch nicht ein Wort, das darauf Beziehung hätte, vorkommt; sondern worinn um das tägliche Brod und Bewahrung vor Versuchungen u. s. w. angehalten wird: wie widersinnig ist das! Jemandem, der dieß noch nie mit angehöret hätte, müßte es in der That unbegreiflich vorkommen. Aber die tyrannische Macht der Gewohnheit macht alles Unbegreifliche vollkommen begreiflich."

„Wie gut wäre es daher, wenn dieß Gebet, dem man nun einmal eine vorzügliche Würde beilegt, welche es, wenn es recht verstanden wird, allerdings auch verdient, zu dem Ende so selten als möglich, nur bei schicklichen Gelegenheiten und zuweilen mit veränderten Worten gebetet würde. Dieß würde es recht sehr heben und kräftig machen, und es könnte nicht fehlen, daß, mit allem feierlichen Nachdrucke ausgesprochen, es eine große Wirkung auf das Herz des Zuhörers hervorbringen würde."

Was hier der edelfreimüthige Spazier vorschlägt, haben auch mehrere würdige Lehrer unsrer Kirche n) vorgeschlagen, einzelne Geistliche, ohne daran gehindert zu werden, hie und da befolgt und sogar

n) D. F. Chr. Döderlein, Erläuterung des V. U. für gemeine Christen. 1781. Rosenmüllers Pastoral-Anweisung. S. 148. Ein Ungenannter in Beyers allg. Magaz. f. Pred. B. 2. St. 2. S. 103.

weise Consistorien angeordnet o). Und dürften wir als Nicht-Lutheraner — man erlaube mir dieses Wort — erscheinen, wenn wir diesen nachfolgten? Luther selbst fühlte schon das Unschickliche bei der oftmaligen Wiederholung des Vater Unsers, und empfahl nach der Predigt eine Paraphrase, die man in seinen Werken p) findet; aber sein weiser Vorschlag ist hier auch längst in Vergessenheit gerathen, wie mehrere seiner so weisen Rathschläge und Vorschriften. Muß er uns nicht ganz undankbar finden, da er ausdrücklich sagte: „ob man solche Paraphrasin wolle flugs auf der Canzel nach der Predigt oder vor dem Altar thun; lasse ich frei einem Jeden nach seiner Willkühr." Helfet, Landesfürsten! Helfet, ihr Consistorien und Presbyterien! Arbeitet, Lehrer, im Geiste Luthers, und seyd auch in diesem Stücke seine Nachfolger!

Außer diesen beiden Arten öffentlicher Kirchengebete finden sich noch andere, nemlich:

c) Collekten, Danksagungen und Fürbitten, so wie der Kirchensegen.

Wir fragen jetzt nicht, woher die ersten, die Collekten, ihre Benennung haben, ob daher, weil sie aus der heiligen Schrift und andern Schriften gesammelt, oder weil alles das kurz darin zusammengefaßt, was Gott sollte vorgetragen wer-

---

o) Ein neuer Baden-Durlachischer Synodal-Befehl §. 49. vom 10. Juni 1793. im Journal für Prediger. B. 28. S. 262.

p) Seiner Werke B. 10. S. 281 ff.

den q), oder a collecto populo r), und darunter solche Gebete zu verstehen seyn, welche in der Versammlung des Volks gebetet und vor der Gemeine nachgesprochen wurden.

Sind solche Art der Gebete auch nicht, wie einige meinen, schon zur Apostelzeit s) üblich gewesen, so finden wir sie doch in der Gelasianischen Liturgie, in den Liturgien Chrysostomi und Basilii, in den sogenannten apostolischen Constitutionen und in dem bereits oben erwähnten Meßcanon Gregors des Großen.

Die meisten solcher Collekten, welche in der römischen Kirche vom Bischof, nach dem von einem Diakon ausgesprochenen: Laßt uns beten! gesprochen wurden, sollen noch von erwähntem Gregor herkommen, wiewohl es nicht zu läugnen ist, daß viele derselben neuern Ursprungs sind. Nach der Reformation wurden sie zwar verbessert t); aber sie

q) Alcuinus de div. offic. Löfflers Vorrede zum vollständigen in Leipzig edirten Chursächsischen Kirchenbuche.

r) Rosenmüllers Pastoralanweisung S. 145. Etwas von der Liturgie rc. S. 90. Calvoerii rit. eccl. P. I. p. m. 474.

s) Calvoer. l. c. p. m. 475.

t) D. Georgii Henrici Goetzii Comm. liturgica, de emendatione collectarum ecclesiasticarum olim necessaria. (Lubecae. 1724.) Der gute Mann gab sich viele Mühe mit einer besondern Sammlung von Collektenandachten, — es waren deren 32. — er erklärte sie in den Exordien seiner Predigten, übergab sie dem Drucke, und empfahl sie seinen Zuhörern

tragen sichtlich noch die Spuren ihres Ursprungs an sich und verdienen eine Abänderung.

Gewöhnlich fruchten diese Art Gebete ganz und gar nichts, denn der Zuhörer hört dem gut oder schlecht singenden Prediger gerne oder mit Verdruß zu und denkt sich, so wie dieser oft selbst, dabei gar nichts, oder hat bereits die Kirche verlassen, ehe sie abgesungen werden. Sie sind also schon kirchlich selbst annullirt. Sollen sie indessen doch noch statt finden, so mögen, wegen ihrer bessern Einrichtung, theils die gethanen Vorschläge u), theils die neuern Vorarbeiten Seilers v), Fröbings w) und anderer x) benutzt werden. Ueberhaupt aber, dünkt mich, wäre es besser, wenn auch diese Art Gebete dem amtlichen Prediger, aus der Fülle seines Herzens zu sprechen, einzig überlassen blieben. Viele thaten dieses, und es wurde sehr gut aufgenommen, sollten es nicht alle thun wollen, thun können, nicht allen zu thun erlaubt seyn?

In Ansehung der besondern Fürbitten kamen unter den, einen sehr liberalen Geist athmenden Sätzen und Aufgaben der, am 29sten des Ju-

---

nicht nur zur Privat-Andacht; sondern auch zur Erbauung während der Kirchenmusik. Er hielt also wenig auf diese und von dieser.

u) Journal für Prediger, B. 10. S. 417 ff.

v) Seiler's erster Anfang zum Versuch einer Verbesserung der christlich-evangelischen Liturgie. 1783.

w) J. Chr. Fröbing's evangelisch-christliche Collekten auf die Sonn- und Fest- und andere feierliche Tage. Hannover, 1805.

x) Die neue östreichische Liturgie.

lius 1800 gehaltenen Predigersynode der Generalinspektion Grene im Braunschweigischen auch diese mit vor: „Was ist von öffentlichen Fürbitten für Kranke, um Regen- oder Sonnenschein, von Hagelfeier u. dgl. zu halten? Gründen sie sich nicht auf manche unrichtige Begriffe vom Gebete und befördern sie diese nicht bei dem großen Haufen noch mehr? Sind sie also wegzulassen oder können sie noch Nutzen schaffen? Und wie sind sie in Hinsicht des letztern am zweckmäßigsten einzurichten?" Ich kenne die darauf gegebenen Antworten nicht; aber es läßt sich erwarten, sie waren liberal und stimmen vielleicht zu meinen Bemerkungen.

Die öffentlichen besondern Fürbitten sind ohnstreitig von den ersten Zeiten an in der christlichen Kirche üblich gewesen y), wie aus einigen Schriftstellen der Apostel sich leicht beweisen läßt z). Wurden sie im Anfange gewiß ganz einfach vorgetragen; so mögen im fünften Jahrhunderte, da schon viele Pracht und Eitelkeit bei öffentlichen Gottesverehrungen getrieben ward, da die Schmeichelei schon zwischen Lehrern und Gemeinen Eingang fand, — wie sich Bischöffe schon die Hand küssen ließen, — angefangen haben, mit vielem Pomp und Schmeicheleien

---

y) Calvoer, l. c. P. l. p. m. 552. Ferrarius de concionibus führt sogar die Formeln der alten Kirche an.

z) Jak. 5, 14 — 18. Apost. Gesch. 1, 24. Ephes. 6, 19. Röm. 15, 30. 2. Corinth. 1, 10. 11. Coloss. 4, 3. 2. Theß. 3, 1. 2.

von der Kanzel verlesen zu werden, wie die Dyptichen beweisen a).

Da denn nun aber in der Folge diese Fürbitten, eben so wie die Danksagungen für Verstorbene, Entbundene, Genesene u. dgl. bezahlt wurden; so wurde damit, zur Befriedigung der Eitelkeit, des Geldgeitzes und der Habsucht ein wahres Skandal getrieben, und dieses Uebel hat sich auch leider! hie und da selbst in unsrer Kirche erhalten; so daß nach Stand und Würden, mit und ohne Titulaturen — je nachdem bezahlt wird, Fürbitten und Danksagungen geschehen: ein Uebel, das schon oft ein Gegenstand des Spottes der Feinde der Religion b) und selbst bei Christen zum Vorwurf des spöttelnden Witzes geworden ist.

Fürbitten für Andere sind nichts unvernünftiges; sie sind christlich; aber so wie sie, nebst den Danksagungen gehalten werden sollen, einzeln nach einander, für jede Person, nach Stand, Würden und Verhältnissen förmlich und insonderheit sind sie ermüdend, langweilig, oft lächerlich, und wie sie gethan werden von Seiten der Prediger, nach baarer Bezahlung, mit Pomp und Schmeichelei, ohne

a) Dypticha hießen die Zettel, worauf die Fürbitten verzeichnet waren. Von solchen reden ausführlich: Calvoer. l. c. und Bingham l. c. Vol. 6. p. m. 347., wo besonders eine Stelle aus Bona angeführt wird, welcher ihr Alter erhöhet und davon dreierlei Arten gedenket.

b) Ein Freidenker sagte einst: „Der Prediger betet für seine Mitmenschen öffentlich nur fürs Geld; ich thue es im Verborgenen und noch dazu umsonst.“

Andacht, — denn man hört es gleich, daß mancher lesende Prediger nichts dabei denkt und fühlt; — und auf- und angenommen werden von den Zuhörern ohne Aufmerksamkeit, christliches Mitgefühl — ein Theil derselben ist ungeduldig über die Zahl, ein andrer plaudert oder schläft ein, ein dritter hört's blos als einen Neuigkeitskram an und macht Glossen, ein vierter hat bereits die Kirche verlassen, — taugen sie ganz und gar nichts, verdienen abgeschafft und die Angelegenheit des besondern Fürbittens und Dankens, kirchlich ganz anders eingerichtet zu werden.

Das erst Höchstnothwendige ist, Fürbitten und Danksagungen geschehen in der Kirche, nach vorhergegangenem Anmelden, völlig unentgeldlich, — versteht sich, daß, wenn Prediger, Kirchner oder Schuldiener selbst auf diese Art Besoldungseinnahme angewiesen sind, sie wo andersher billig und anständiger entschädiget werden müssen. Dann wäre es am rathsamsten, man schaltete solche Gebete an gehörigen Orten in das allgemeine Kirchengebet ein; oder, wenn man einmal, wie ich bereits oben bemerkte, das Gebet des Herrn nach der Predigt in einer Paraphrase gäbe c), so könnte auch jede Für-

c) Göttingische Nebenstunden 1777 S. 345 ff. Auch des verewigten Velthusens Lehre vom Gebet, in der dritten seiner Predigten. Der verewigte Ernesti, neueste Bibliothek, B. 1. S. 61., führt bei Recension dieser Predigt an, wie man besondere Fürbitten in das V. U. einschließen könne. Z. B. für einen Kranken: „Wir bitten euch aber, bei

bitte und Danksagung an ihrem Orte angeführet werden. Man könnte denn voraus diejenigen anzeigen, deren besonderes Anliegen soll ins Gebet des Herrn eingeschlossen werden, und die Gemeine auffordern, wie sie bei dieser oder jener Bitte dieses oder jenes Mitchristen eingedenk seyn, und so und so für ihn beten möchten.

Will man indessen doch noch für einzelne die Fürbitte oder Danksagung verlangen d), allezeit ein besonderes Gebet thun; so muß es doch mit der Gemeine geschehen, und kurz und andächtig seyn, damit die Gemeine mit zur Gebetsandacht gezogen werde. Aber durchaus muß dabei alle Pracht und Ausschweifung, so wie alle Titulaturen vermieden und sie selbst, diese Gebete, für alle, ohne Unterschied des Standes und Ranges, so eingerichtet werden, daß sie öffentliche Demüthigung und Unterwerfung unter Gott ausdrücken.

---

diesem Gebete eines Kranken eingedenk zu seyn, insonderheit, wenn ihr um Vergebung der Sünden bitten werdet. Bittet den Herrn, daß er ihn jetzo vor Versuchung und Anfechtung bewahren, oder sie überwinden helfen, und ihm von seinem gegenwärtigen Uebel, wie es ihm gefällt, befreien wolle."

d) Von dem wahren Sinne und Werthe öffentlicher Danksagungen und Fürbitten redet ausführlich der verewigte Abt Henke in der Predigt zur Dankfeier wegen der Vermählung des durchl. Fürsten, Herrn Wilhelm Friedrichs, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg, am 21sten des Novembers 1802 in der Universitäts-Kirche zu Helmstädt gehalten. (Braunschweig, 1802.) S. 29. Der Herr Abt vertheidigt sie mit wenigem und akkommodirt sie auf den beregten Fall mit Delicatesse und Weisheit.

Einem vernünftigen Prediger, der eine gute Theorie und Praxis des Gebets bei eignem rechtschaffenen Christenthume im Herzen und im Leben mit ins Amt gebracht hat, kann es, solche Gebete kurz und zweckmäßig einzurichten, nicht schwer werden. Wer aber nicht zu beten versteht, werde, wie ich oben berührt, kein Prediger, und wer einer werden will, lerne beten, dahero ich völlig mit denen übereinstimme, welche, wie der oben angeführte Voet, behaupteten: Candidaten des heiligen Predigtamts müßten im Beten, als einem hauptsächlichen Theile ihres künftigen Amtes, geübet werden; an Gelegenheit dazu es leider! allenthalben fehlet, worüber der obenerwähnte Brunnemann und sein treuer College Stryk schon laut klagte. — Man sieht es manchen Predigern an, wie wenig sie geschickt sind, ein gutes Gebet zu thun, und sollte oft den Schluß daraus machen, daß sie auch wenig für sich in ihren eignen Anliegen beten, oder sich vielleicht noch immer an die gedankenlosen Formeln ihrer Jugend halten müssen. Hingegen findet man Andere, — besonders in unsern Tagen, — die gar zu vielen Prunk mit dem Gebete treiben, und in der Begeisterung eines Youngs, Klopstocks und anderer daher fliegen. Bei den Arten von Betern ist eine vernünftige christliche Anweisung zum Gebete nöthig, und wenn es noch so ist, wie Bentheim in seinem holländischen Kirchen- und Schulenstaat meldet, so findet sich in Holland ein besonderes Institut für reformirte Candidaten, da sie im Beten praktischen Unterricht erhalten. Das sollte überall so seyn!

Was endlich den sogenannten Kirchensegen anlanget; so finden wir, daß die Apostel ihn eben so wenig, wie ihr Herr und Meister brauchten, und selbst der, so sehr an jüdische Sitten gewöhnte Paulus, ertheilte keinen andern Segenswunsch, als: „Gnade sey mit euch und Friede, von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesu Christo!" Da man am Ende des zweiten Jahrhunderts anfing, den christlichen Gottesdienst nach jüdischer Manier einzurichten und besonders im vierten Jahrhunderte alles sorgfältig aufsuchte, was nur irgend eine Anspielung auf die sogenannte Dreieinigkeitslehre hatte, und dieses in dem dreimaligen Aussprechen des Herrn zu finden glaubte, der christliche Vorsteher sich das Ansehen eines Hohenpriesters, und die übrigen Geistlichen das der Söhne Aarons sich zueigneten e), kam er in die Kirche, und wurde nur das Zeichen des Kreuzes hinzugefügt, damit ja etwas christliches damit verbunden würde.

So sehr man sich auch bemüht hat, diesen jüdischen Segen aus unsern christlichen Versammlungen zu verbannen und wackere Lehrer f) unserer Kirche ihn umzuändern oder diese Formel mit einer apostolischen zu vertauschen vorgeschlagen haben; so hat sich doch sowohl

---

e) Der verewigte, schon mehrmals erwähnte Lappenberg hegte schon diese Meinung in seiner Abhandlung: Ueber den hohenpriesterlichen Segen, die sich in Pratje's Pastoralschreiben ꝛc. vom Jahr 1782 befindet.

f) Die würdigen Männer Seiler, Rosenmüller, Döderlein, Lappenberg und noch viel andere.

von Seiten der Prediger, deren ein Theil immer noch die Idee des Priesterthums nicht aufgeben will g), als vornemlich von Seiten des Volks manche Stimme für ihn erhoben, indem dieses demselben eine ganz besonders große Kraft und Wirksamkeit zueignet. Es ist dies hier der nemliche Fall, wie bei der obenberührten Absolution in der Beichte. So wie der gemeine Mann im Beichtstuhl, oder auch bei der öffentlichen allgemeinen Beichte von seinem Beichtvater nicht sowohl Ankündigung der bedingten Vergebung seiner Sünden, als vielmehr eine wirkliche Lossprechung von denselben verlangt, eben so will er auch durchaus sich den Segen nicht blos anwünschen, sondern vielmehr wirklich sprechen oder ertheilen und mittheilen lassen. Am sichersten dünckt ihm der gute Erfolg davon zu seyn, wenn am Schlusse des Segensprechens mit aufgehobener rechter Hand, und ausgestreckten Vorderfingern das Zeichen des ihm so äußerst heiligen Creuzes geschlagen wird, und desto kräftiger ist ihm der Segen, wenn der Prediger, die Hand hoch empor hebt, tief niedersenkt und in einem halben Zirkel rechts und links herumgehen läßt. Uebrigens zeigt er dabei recht sichtlich seine vorgefaßte Meinung von der Dreieinigkeit, eben so, wie die Anbetung des Kreuzes, indem er sich bei dem dreimal ausgesprochenen „der Herr" und dem Worte „Friede" — wo

---

g) Der verewigte Generalsup. Pratje schrieb für diesen Segen eine Apologie. S. Weimar. neue Kirchenakten. B. 80. S. 977. ff.

das Kreuz geschlagen wird, — tief niederbeugt und neiget, und empfängt solchen Segen stehend, wovon nur die Leidtragenden eine Ausnahme machen, die gewöhnlich bei Sprechung dieser Segensformel sitzen bleiben, und ihn mit niedergelegtem Haupte empfangen.

Daß bei Beseitigung solcher religiösen Vorurtheile, also mit Hinwegbringung dieses Segens, eine weise Vorsicht und Klugheit nöthig ist, leuchtet in die Augen: daher denn vernünftige Prediger über diese jüdische Formel — die von jüdischen Priestern in Bezug auf Abraham, Isaak und Jakob, noch immer gebraucht h), auch von den Mahomedanern in dieser Form beobachtet werden soll, — einen weisen Unterricht ertheilen, und sie damit außer Gewohnheit bringen, wenn sie anfänglich mit solcher und andern christlichen Segenswünschen abwechseln, und, wo möglich, bei letztern, wo es sich thun läßt, das dreimalige „der Herr" gebrauchen, wie dies wackere Prediger im Holsteinischen und anderwärts mit gutem Erfolg gethan haben.

Beherzigungswerth sind übrigens hierbei noch folgende Worte i): „Eine jede Gottesverehrung mit dem Kirchensegen zu beschließen, hat mir nie gefallen können. Erstlich legt man einen Gedanken darein, welchen der Verfasser nie damit verknüpfen

h) Maurice's Jüd. Alterthümer. Th. 4. S. 109.
i) Der Verfasser der Kritik der Liturgie in Wagnitz liturg. Journal. B. 2. St. 2. S. 155. f.

wollte, nemlich die Hinweisung auf die Dreieinigkeit. Zweitens, wenn man auch einräumte, daß sich mit gewissen Worten Betrachtungen verknüpfen lassen, welche dem, der sie hervorbrachte, nicht in den Sinn kamen, so sind diese dessen ohngeachtet nicht so beschaffen, solche Erinnerungen zu erwecken. Das Segnen und Behüten, das Gnädig seyn, das Friedegeben, sind alles Prädicate, welche dem, den man, um mit den Orthodoxen zu reden, den Vater nennt, vorzüglich beigelegt werden. — Das Zeichen des Kreuzes aber, das gewöhnlicher Maßen am Schlusse desselben hinzugefügt wird, sollte der mittlern Formel zugehören um das Andenken an den Tod Jesu zu erneuern. — Ein kurzes Gebet, eine Ermahnung, von der Gottesverehrung den erforderlichen Gebrauch zu machen, eine Zusammenfassung der vornehmsten Wahrheiten der Predigt, ein herzlicher Wunsch für die Wohlfahrt des Landes überhaupt und der Gemeine des Ortes insonderheit, sollte wohl bessere Wirkung thun, als die unabläßige Wiederholung eines den Juden vorgeschriebenen, der jüdischen Theologie angemessenen Gebrauchs, der darauf führte, denen, die das Gesetz beobachteten, eine irdische Belohnung auf der Stelle zu versprechen."

Sechster Abschnitt.

Von Kirchen-Gesang und Musik.

Der Gesang, eine der ältesten Gewohnheiten bei den öffentlichen Gottesverehrungen in der christlichen Kirche k), welche immer mehr zu verfeinern selbst in der römischem Kirche sich Päbste sehr angelegen seyn ließen; (da, wie einige behaupten l), Leo der Dritte schöne Melodien verfertigte, Gregor der Siebente — von welchem unser heutiger Choral eigentlich herkommt, — selbst die Kinder im Singen unterrichtete m), und unter Pro-

k) Plinius Ep. 97. vergl. 1. Cor. 14, 26. Eph. 5, 19. Col. 3, 16. Chrysostomus Hom. in Ps. 145. „Weiber und Männer, Alte und Junge, so verschieden sie am Geschlechte und Alter sind, singen mit einer Stimme und einem Geiste.“ Augustinus de verb. apost. Serm. 10. „Wir singen Psalmen, indem wir uns unter einander mit einer Stimme und mit einem Herzen ermuntern.“ Idem Confess. l. 11. c. 6. „O wie sehr weinte ich da über die Lobgesänge und Lieder, als ich durch die Stimme der lieblichsingenden Gemeine beweget war.“

l) Conr. Sam. Schurzfleisch de hymnis eccl. vet. Witteb. 1685.

m) Joh. Diaconus l. 2. de vita Gregorii M. erzählt, daß er noch zu seiner Zeit das Bette gesehen

tektion Benedikts, des Neunten, Guido von Arezgo, ein Benediktiner im eilfen Jahrhunderte, die zeithero beim Gottesdienst übliche gregorianische Singart aufs neue verbesserte, wobei auch zuweilen Könige mitwirkten, wie im fünften Jahrhunderte Frankreichs Sieger, Klodewig, Sänger aus Italien kommen ließ;) blieb doch noch immer, bis auf Luthern, im Kindesalter. Mit ihm aber schwang sich der Choralgesang in unsrer Kirche empor, und ihm und seinen Zeitgenossen, John Walther, Ludwig Senfels und Conrad Rupf n); so wie deren würdigen Nachfolgern, Vulpius, Prätorius, Schein, Hammerschmid, Graf u. a. m. verdanken wir solche schöne Choralgesänge, die durch ihre Herzerhebende Melodie, durch ihren erhabenen harmonischen Ausdruck einen gefühlvollen Menschen zu hohen Gefühlen begeistern und selbst den Ungebildeten rühren und in unbekannte Empfindungen setzen können.

Aber mit diesen kostbaren Gesängen ist man bisher — leider! am meisten in unsrer Kirche, — nicht gut und löblich umgegangen. Orgelspieler und Sänger haben den Gesang verdorben, und er ist, zuweilen in Städten, vornehmlich aber auf dem Lande, in ein wahres Geplerre und völlig unsittliches Geschrei ausgeartet.

---

habe, worauf Gregor beim Unterricht gesessen, das Gesangbuch aus welchem sie gesungen und die Peitsche, deren er sich dabei bedient habe.

n) Abraham Scultetus, Annal. P. 1. p. 315.

Es ist hier nicht meine Absicht, weitläuftig von den Orgelspielern zu reden; da diese eine vortrefliche Anweisung in dem schönen Werk eines Türks o) finden und Muster vortrefflicher Orgelspieler, eines Tags, Krebs, Häßlers, Klein's, Hillers u. s. w. und aus den neuesten Zeiten eines Kapellmeisters Schneiders zu Dessau und eines Westphals, Organistens an der St. Nikolai Kirche, eines vorzüglichen und gelehrten Schülers des hochverdienten Kir-

---

o) Von den wichtigsten Pflichten eines Organisten. Halle. 1787. Im neuen Hannöverischen Magazin 1792. St. 100. und 102. findet man auch eine schöne Abhandlung über das Choralspielen, vom Organist Möhlendorf. — An einer vor hundert Jahren aufgesetzten Orgel, in einer Dorfkirche, waren folgende Verse angeschrieben:

1) Ueber das Manual:

Du spielst hier nicht für dich:
Du spielst für die Gemeine,
Dein Spiel erheb' ihr Herz,
Sey einfach, ernst und reine.

2) Ueber den Registerzügen, rechts:

Stets muß der Orgelton
Zum Liedes-Inhalt passen,
Drum lies das Lied erst durch,
Um seinen Geist zu fassen.

3) Ueber derselben, links:

Daß dem Gesang dein Spiel
Nicht in Verwirrung bringt,
So halte manchmal ein,
Und spiele, wie man singt.

Aus dem Leipziger Intelligenz-Blatt. 1798. N. 25.

tels, u. a. m. haben; nur von den Sängern will ich hier reden.

Denken wir uns zuerst die sogenannten Vorsänger und Melodiehalter, in den Städten die Chor- und Currende-Schüler p), und auf dem Lande die Schulknaben, nebst ihren Schulmeistern q); Gott! welch ein unsinniges Geschrei wird man oft gewahr! und dazu noch die Gemeine, mit ihrem oft Ekel erregenden Uebellaut ihrer Stimmen! Wirklich man wird zum Unwillen gereizt, wenn man solches Gekröle und Geplerre mit anhört, und statt der von Augustin gelobten und gepriesenen lieblichsingenden Gemeine, eine schrecklichschreiende Gemeine gewahr wird. Ist und bleibt der Kirchengesang ein sehr kräftiges Mittel, die Seele mit Andacht und Religionsgefühl zu erfüllen, so wie das Herz auf einen höhern Ton zu stimmen, so muß er in Ehren gehalten und nicht der willkührlichsten Verwahrlosung ausgesetzt seyn.

Welch einen bescheidenen Gebrauch man in der englischen Kirche vom kirchlichen Gesange macht, mögen folgende Nachrichten r) darthun:

---

p) D. Ch. Fr. Wilisch oratio de prima Currendae et Chori symphoniaci institutione. Dresdae et Lipsiae. 1735.

q) Ueber das Schreien so mancher Schullehrer ergoß sich schon die Satire des großen Rabeners in seinem Schulmeister von Querlequitzsch.

r) Aus einem Briefe im Journal: London und Paris. 1801. St. 4. S. 310. ff.

„Die Psalmen werden hier in Wechselchören gesungen, so daß der Vordersatz eines Verses dem ersten, und der Nachsatz dem zweiten Chore zugemessen ist; sind die Verse kurz, so nimmt jedes Chor einen ganzen. Die Weisen sind ganz einfach; sie beginnen mit Achteln und endigen sich im Viertel= und halben Tacte. Die bekannten Horen des catholischen Kirchengebrauchs werden hier jedem gefallen: beide haben viel ähnliches mit einander. Allein die englischen Melodien werden in einer gefälligen Melodie vorgetragen und beständig von der Orgel begleitet. Das Kunstlose, Feierliche und Anständige in diesem Psalmensingen hat so viel Einnehmendes und versetzt den Hörer so gänzlich in die ehrwürdigen Zeiten der entstehenden christlichen Kirchen, daß Referent zu seiner Schaam gestehen muß, zuweilen aus keinem andern Grunde den englischen Kathedralgottesdienst zu besuchen, als um sich an diesen einfachen Gesängen zu ergötzen. In der großen Kirche von London werden diese Psalmen, wie sich ohne Erinnerung versteht, von gewählteren Stimmen gesungen, z. B. in der Westmünster=Abtey, in der St. Paulskirche und in vielen andern, welche reich sind. Dies geschieht auch in allen Kathedralen in dem Mittellande; besonders haben Salisbury, Bath, Winchester, Durham und York und vermuthlich auch andere, die Referent nicht besucht hat, die vortrefflichsten Sänger. Aber auch außerdem ist der englische Psalmengesang angenehm, weil man die Waysen=Kinder jedes Kirchspiels (the parisch children) mit Fleiß darinn unterweiset. Schon die bloße Kin=

derstimme gefällt mehr, als alle Künste eines erwachsenen Sängers. Es fließen sodann noch allerlei kleine Umstände mit ein, welche den Eindruck vermehren. Die englische Jugend beiderlei Geschlechts ist sehr schön, und die Waysenkinder erscheinen des Sonntags in den Kirchen in ausnehmend netten Kleidern; die Mädchen haben ein einfaches Strohhütchen, weiße Häubchen, reine Tücher und Handschuhe; die Knaben kommen mit wohlgekämmten Haaren, mit reinen Halstüchern und Ueberschlägen und alle Kinder tragen, nach dem Unterschiede des Geschlechts, Kleidungen von Einem Schnitte und von Einer Farbe, auch sind Tuch, Zeug, Linnen, Schuhe weit vorzüglicher, als man sie in unsern Waysenhäusern findet. Ihre blühende Gesundheit, ihr guter Wuchs, ihre Unschuld und ein gewisser natürlicher Ernst, der die englischen Kinder vor allen andern unterscheidet, machen, daß man ihnen noch lieber das Ohr leihet. In der Kathedrale von Bath, welche reiche Stadt für ihre Waysenkinder vorzüglich gut sorgt, führet man sie mit Sorgfalt zum Kirchengesange an; es sind ihrer sehr viele und alle in dem zarten Alter von sieben bis dreizehn Jahren. Man weiß schon, daß in Sommersetshire die Farbe besonders schön ist. Daher kommen einem diese lieben Unmündigen wie ein Chor Engel vor. Die Gemeine singt die Psalmen nur mit gedämpfter Stimme nach oder folgt den Versen mit den Augen in Gedanken. In London ist es herkömmlich, daß um Ostern die Waysenkinder aller Kirchspiele der Hauptstadt sich in St. Paulskirche

versammlen und diese Psalmen singen. Dies ist ein ganz eigner und sehr rührender Anblick. So viele Elternlose Kinder, welche durch die Milde der Londner genährt, gekleidet, unterwiesen, versorgt und bevormundet werden, erinnern eben so sehr an den Reichthum der Hauptstadt, als an die wohlthätigen Absichten der Gesetze. Uebrigens, um uns auf den vorliegenden Gegenstand zu beschränken, darf man bei einem so zahlreichen Chore junger Kinder nicht immer die Ordnung und Richtigkeit im Singen erwarten, welche in kleinern Chören beobachtet werden."

Abgesehen von dieser schönen Mittheilung sollten überall zur Belebung eines edlen Kirchengesangs auf den Dörfern die Knaben, aber besonders in den Städten die Chor- und Currend-Schüler ernstlicher in die Schule genommen und sorgfältiger zu einen sanften und erbaulichen Singen, auch zu richtiger Mittheilung der Gesangsweisen angewiesen werden: und wie weit man es, wenn man nur will, darinn bringen kann, mag uns das rühmliche Beispiel Hamburgs — du mir immer werthe liebe Stadt! möchte ich dich einmal wieder begrüssen!! — aus den neuesten Zeiten, statt mehrern andern gelten, wovon ich folgende erfreuliche Nachricht s) mittheile: „Ausgebreitet und vielfach sind die Fortschritte der Kirchenmusik in neuester Zeit gewesen. Sie hat in

s) Aus einem Schreiben aus Hamburg im März 1821 in der Abendzeitung No. 83. 84. vom Jahre 1821 unter den Nachrichten aus dem Gebiete der Künste und Wissenschaften.

Hamburg Erscheinungen unter und durch Dilettanten eben so sehr, wie Künstler, bewirkt, welche den besten im übrigen Deutschlande an die Seite gestellt zu werden verdienen, und es liegt warlich nicht an ihrer Vorzüglichkeit, wenn in der musikalischen Zeitung von ihnen, ungeachtet sie in der musikalischen Geschichte Hamburgs Epoche machen, noch nicht die Rede gewesen ist. Vorzüglich ist der Chorgesang und zwar zunächst von Dilettanten, auf eine Weise ausgebildet worden, daß man dreist behaupten kann, Hamburg hat einen so geübten und sichern Chorverein selbst zu Matthison's, Talemanns und Karl Philipp Emanuel Bach's Zeiten nicht besessen. Es verbietet die zu ehrende Bescheidenheit bloßer Kunstliebhaber und Liebhaberinnen, die sich aus reiner Liebe und nicht um eitler Ehre oder schnöden Gewinnstes willen in ihren müßigen Stunden mit der Musik so ernstlich beschäftigen, Namen zu nennen. Nur sey es erlaubt, diejenigen Musiker dem Auslande vorzuführen, welche sich mit rastlosem Eifer, mit löblichem Sinne für die edleren musikalischen Compositionen und selbst mit uneigennütziger Aufopferung von Zeit, Kräften und Geduld, auch zum Theil mit vorzüglichen Kenntnissen, an die Spitze mehrerer, in Hamburg bestehender Gesangvereine gestellt haben. Sie sind: Clasing, Luise Reichard, J. J. Behrens und Grund. Leider! erlaubt es zunehmende Alterschwäche unserem unterrichteten Musikdirektor und Cantor Schwenke nicht mehr, mit gewohnter Rüstigkeit einen solchen Verein zu bilden. — Herr Behrens vermehrt seine vater-

städtischen Verdienste noch dadurch um ein Wesentliches, daß er sich mit dem würdigen Organisten der St. Nicolaus-Kirche, Herrn Westphalen, einem vorzüglichen und gelehrten Schüler Kittels, verbunden hat, um dem gänzlich gesunkenen und herabgewürdigten Gesang der sogenannten Currendeschüler wieder emporzuhelfen. Für die kurze Zeit und in Rücksicht auf das rohe, unempfängliche Material sind die vierstimmigen Motetten, welche von diesen Knaben unter der Leitung ihres unermüdlichen Lehrers Sonnabends zur Vesper präcise um halb zwei Uhr ohne Begleitung blos mit einem Vor- und Nachspiele der Orgel aufgeführt werden, Erstaunen erregend. Ein größeres Publikum hat sich am 8ten des Februars bei einer außerordentlichen Gelegenheit, wo ihnen zwei Motetten von Homilius, eine von Sebastian Bach und eine von Kirnbergern vorgelegt wurden, von den Fortschritten der nicolaischen Currende überzeugt, so daß man die kräftigste und liberalste Unterstützung und Aufmunterung dieses so wesentlichen, leider! in der neuesten Zeit durch zelotische Prädikanten zur Ungebühr vernachlässigten Theils eines christlichen Gottesdienstes erwarten und hoffen darf."

Gedenkt der Herr Mittheiler dieser erfreulichen Nachrichten zelotischer Prädikanten, so sollten diese, deren Vorgänger schon viel Unheil in Hamburg angerichtet haben, sich nicht nur, sondern auch alle die, so ihnen anderwärts ähnlich sind, innigst schämen, — indem sie das Schönste und Erwecklichste hindern, was zur öffentlichen Gottesverehrung ge-

hört, — und sich vielmehr zu den wackern Beförderern desselben gesellen, um Landesfürsten und ihre untergeordnete geistliche Behörden herzlich zu bitten, überall zweckmäßige Anstalten zu treffen, daß nicht nur die Chor- und Currende-Schüler ernstlich zum zweckmäßigen Choralgesang angehalten würden; sondern auch alle Kinder in den Schulen in der Stadt, vornemlich recht mit Bedacht auf dem Lande, dazu gehörige Anweisung erhielten: woraus sich dann gewiß eine bessere singende Gemeine in der Folge bilden würde.

„Nicht zu gedenken, — sagt deswegen der wackere Spazier t), — daß keine Fähigkeit des Menschen, die ihm zu irgend etwas nützlich seyn kann, unausgebildet bleiben, und daß also auch das Singen, daß einem Menschen zu Zeiten so viel Freude und Trost und Aufmunterung zu geben im Stande ist, ebenfalls nicht vernachlässiget werden sollte: so ist auch, so viel ich sehe, in der That kein anderes Mittel, dem unregelmäßigen rohen Geschrei und den andern Ursachen, die in Kirchen den Liedergesang verderben, eher und sicherer abzuhelfen, als wenn in jeder männlichen und weiblichen Schulanstalt die Kinder Gelegenheit haben, unter Anleitung eines Gesangmeisters Unterricht im richtigen Choralgesange zu bekommen. Hier also müßte es vorzüglich darauf abgesehen seyn, daß die Melodien, so viel es möglich ist, in ihrer wahren ursprünglichen Reinigkeit durchaus **sympel** und **langsam** ge-

t) In seinen freimüthigen Gedanken rc. S. 286 ff.

sungen würden, damit die Kinder rein intoniren lernen, und sich an den ernsthaften, langsamen Kirchengesang gewöhnen u. s. w. Auf diese Weise würden die Melodien auswendig gelernt, und wenn der Sohn, die Tochter die besser gelernten Melodien zu Zeiten anstimmten, so würden die Eltern solche mitlernen; oder wenn der so im Singen geübte Jüngling künftig als Hausvater in seiner Familie ein Morgen- und Abend- oder Tischlied anstimmt, so wird er zugleich im Stande seyn, die ächten Gesangweisen anzugeben und seine Kinder und das Gesinde mit dem ächten Liedergesange bekannt zu machen. — Scholarchen und Directoren der Schulen sollten es also wohl der Mühe werth halten, diesen gewiß leicht ausführbaren Vorschlag in Erwägung zu nehmen, und den Unterricht im Gesange in den Schulen auf einen bessern Fuß zu setzen. Wenn denn nun ja die armen Cantoren — gilt hier leider! besonders in den Städten — Schulunterricht geben müssen, welches aus mehr als einer Ursache eine ganz erbärmliche Einrichtung ist, so lasse man sie doch lieber in ihrem eigentlichen Fache arbeiten, und ziehe von ihrer Geschicklichkeit und ihren Kräften einen bessern Nutzen, als der seyn kann, wenn sie Theologie lehren müssen." u)

Wer unterschreibt nicht gerne bejahend diese Worte und wer wünscht nicht herzlich, daß überall — wie es bereits an vielen Orten mit gutem Erfolge geschehen ist — gute Singanstalten sich vor-

u) Ich denke mit Trauer an einen solchen Unterricht von meiner Jugend her. Doch Exempla sunt odiosa!

finden möchten? Freilich müssen dabei die Gassen-umgänge der Chor-, vornemlich der Currende-Schüler in den Städten völlig aufhören, da diese nicht nur der Moralität und der Gesundheit der Knaben sehr nachtheilig, sondern vorzüglich eine Gelegenheit sind, wo sie zum unsittlichen Schreien veranlaßt und zum Mißgesange verwöhnt werden. Gäbe es auch hie und da noch Vertheidiger v) solches Unfugs, so ist doch gewiß jetzt nicht mehr zu besorgen, daß irgend hohe Behörden, von welchen die Abschaffung des ärgerlichen Gassenumsingens abhängt, durch irrige Vorstellungen vermocht werden, für die Beibehaltung desselben zu stimmen.

Was ferner die Kirchenmusik anlanget, die aus dem Judenthume in die öffentlichen Versammlungen der Christen kam, ohngeachtet ihrer Gegner w) sich doch in der römischen Kirche festsetzte x),

---

v) Fränkische Provinzialblätter. Januar. 1802. S. 128 f.

w) Arnobius, adv. gentes. l. 2. p. 73. l. 6. p. 237.

x) Der verewigte gelehrte Abt Gerbert zu St. Blasii lieferte 1774 ein Werk: de cantu et musica sacra, a prima aetate usque ad praesens tempus. Es bestehet aus vier Theilen oder Büchern. Das erste erzählt die Geschichte der Kirchenmusik in der ältern Zeit bis auf Gregor den Großen. Das zweite die Geschichte in dem mittlern Zeitalter. Das dritte handelt von der vielstimmigen Figural- und Instrumentalmusik, insbesondere von Orgeln. Das vierte Buch enthält die Geschichte der neuern Zeit bis auf den unsrigen.

von Kaisern, Königen, Fürsten, Päbsten und Bischöffen begünstiget wurde y); so fing sie, wie der verewigte von Herder z) sagte, „von Zeit zu Zeit an, beim Gottesdienst in Rom muthwillig zu werden, daß auch verschiedene Päbste sich gemüßiget fanden, ihrem Muthwillen Schranken zu setzen. Pabst Marcellus der Zweite, wollte sie aus der Ursache ganz vom Altare verbannen; aber Palestrina versöhnte ihn noch durch eine Messe wieder, die ohne allen Muthwillen langsam und andächtig einhergeht, ihr Auge unbeweglich gen Himmel richtet und in jedem Schritte das Herz trifft."

Von dieser Zeit an blieb sie, und das sechszehnte Jahrhundert brachte vornemlich die Cantaten, und die feinere Instrumentalbegleitung in die Kirchen, — da bis dahin nur Lieder, Oden, Gebete und Sprüche aus der Bibel, als Motetten, Fugen, fugenmäßige Sätze, entweder mit bloßer Orgelbegleitung, oder so, daß Instrumente bloß die Singestimmen mitspielten, abgesungen wurden, — welche Verbesserung der Kirchenmusik Wernsdorf a) unter die Präludien der Kirchenreformation rechnet.

Luther liebte, wie bekannt, die Musik sehr,

---

y) Mehrere derselben macht Spazier am angef. Orte. S. 298. ff. nahmhaft.

z) In seinen sämtlichen Werken von Johann Georg Müller herausgegeben. (1783.) Th. 2. vom Geist der hebräischen Poesie. S. 356.

a) Wernsdorfii diss. de Primordiis emendatae per Lutherum religionis. Th. 4. §. 9.

„sie hat — sagte er b) — nach der Theologie den nächsten locum und Ehre; — ist an sich eine der herrlichsten Gaben Gottes c), — das beste Labsal eines betrübten Herzens d), — eine halbe Disciplin und Zuchtmeisterin e), — ein Bild der Predigt des Evangelii f), — verschafft, wenn sie recht gebraucht wird, den größten Nutzen g);" und äußerte daher h): „ich bin nicht der Meinung, daß durchs Evangelium sollten alle Künste zu Boden geschlagen werden und vergehen, wie etliche Abergeistliche fürgeben; sondern ich wollte alle Künste, sonderlich die Musica gern sehen im Dienst deß, der sie gegeben und geschaffen hat."

Ob nun gleich zu Luthers Zeiten, Zwingli i)

---

b) Seiner Werke. Th. 22. S. 2253.
c) Ebend. S. 2248.
d) Ebend. S. 2250.
e) Ebend. S. 2251.
f) Ebend. Th. 11. S. 2091. f.
g) Ebend. Th. 3. S. 2794. f. B. 22. S. 2281. B. 14. S. 408. f.
h) Ebend. Th. 10. S. 1723.
i) Zwingli wollte, wie Ziegler von ihm (Theatr. temp. p. 1159.) sagt, alle Vocal- und Instrumentalmusik abgeschafft wissen. Als er vor dem Rath in Basel erschien, sang er seine dahin gerichtete Bittschrift ab. Da man ihn fragte: was dies bedeutete? antwortete er: eben so, wie ihnen dieses verwunder- oder verdrießlich vorkomme, so ungereimt sey es auch, ein Gebet vor Gott abzusingen, und noch dazu mit der Orgel drein zu schlagen. — Die Reformirten ei-

gar mächtig gegen die Kirchenmusik eiferte, Carlstadt meinte, weil Gott ein einfaches Wesen sey, dürfte ihm nicht vielstimmig gesungen werden und Theodor Beza k) mit äußerster Heftigkeit auf dem Colloquio zu Mömpelgard dagegen redete; so blieb sie in unsrer Kirche. Zwar fand sie auch in der Folge unter Protestanten ihre Anfechter, indem D. Joachim Mayer laut gegen sie, — jedoch gegen die gemißbrauchte — schrieb l), und im Jahr 1737 wo der berühmte Händel in England anfing seine schönen geistlichen Oratorien zu schreiben und aufzuführen, widersetzten sich sehr viele Geistliche m), weil sie es für Entheiligung hielten, daß

ferten bekanntlich sehr über die Orgeln (Hoornbeck Miscell. P. 1. P. m. 322.) daher auch noch vor kurzem in den Kirchen zu Bern und zu Biel keine Orgeln waren. Journal für Prediger. B. 16. S. 209.

k) Den Codex dieses Mannes hat D. Kipling zu Cambridge mit vielen topographischem Pomp herausgegeben, jedoch hat das Werk viele Druckfehler. Die dasige Universität schickte davon dem Könige von Dännemark ein Exemplar zu.

l) Der Titel dieser Schrift ist: Unvorgreifliche Gedanken über die eingerissene theatralische Kirchenmusik. Hamburg. 1726.

m) Von neuern findet sich in der Zeitung für die elegante Welt 1807. No. 81. folgende Anzeige: „In England hat ein gewisser Jefferson eine Lyra evangelica herausgegeben, worin er gegen den Gebrauch der Instrumentalmusik in den kirchlichen Versammlungen eifert und ihn als einen Ueberrest des Pabstthums nothwendig abgeschafft wissen will."

Stücke, deren Inhalt aus der biblischen Geschichte genommen war, in Musik gesetzt und aufgeführt werden sollten. Indessen nahmen sich Tonkünstler und selbst Theologen ihrer an. Gottlob Carpzov verwandte sich für sie auf der Canzel laut und öffentlich zu Lübeck, und Motz, Runtz, Matthison — der hauptsächlich Mayern widerlegte, — fühlten sich gedrungen, Bücher zu ihrer Vertheidigung zu schreiben; wobei auch Christoph Brückmann, ein Prediger zu Nürnberg, nicht vergessen werden darf, der das Jahr 1740, als das dritte Jubeljahr der verbesserten Figuralmusik ansah, und zum Andenken desselben eine neue Schrift herausgab n).

Scheint also dazumal die Kirchenmusik, wo nicht vortrefflich, doch eben so wie der Chorgesang gut gewesen zu seyn, indem man bei Componirung den edlern Kirchenstil beachtete und die Mäßigkeit des Gesangs bewahrte; so artete bald darauf beides wieder aus, da Componisten mehr nach dem Flüchtigen, Vorübergehenden des üppigen Modegeschmacks und nach alle dem rangen, was den kindischen Trieb der Neugierde befriedigt, die Ohren kitzelt und die Bewunderung des großen Haufens davon trägt; mithin in Kirchen, so wie in Concertsälen und Opernhäusern musikalischer Luxus mit einschlich und von Seiten der Tonkünstler eben so wie der Chorsänger alles mit Saus und Braus,

---

n) Gottgeheiligte Sabbathszehnden, die aus geistlichen Candidaten bestehen. (Weimarische alte Kirchenakten. B. 5. S. 1104 ff.)

zur sichtlichen Hinwegnahme aller in der Kirche so nöthigen Andacht vorgetragen wurde. Daher denn aller Orten die laute Klage gehört wurde, daß man nur in Conzertsälen und Schauspielhäusern, bei Opern und Operetten für gute Spieler und Sänger Sorge trage; aber gar nicht darauf bedacht sey, für die erhabensten Gegenstände, die der Mensch habe, etwas ähnliches zu thun.

Seume, der berühmte Fußgänger, hat dahero recht, wenn er o) sagt: „Vorzüglich war mir in Powlowsk noch die Musik in der Kirche merkwürdig. Es ist die einzige Kirchenmusik, die ich in meinem Leben gehört habe, die ganz den reinen Charakter des Ernstes, der Würde und der hohen Andacht hatte, die der Religion zukommen. Alle Augenblicke kommen mir bei uns in den Kirchen musikalische Gänge vor, die mich glauben lassen, ich sey in der Oper. Wenn auch vielleicht viele die Kirche für die Oper nehmen, so irren sie doch sehr, wenn sie das Gefühl hier auf die nemliche Art behandelt wissen wollen. Mir ist nichts heiliger, als hohe, reine, wahre Religion, und desto heiliger, je seltener ich sie finde. Das Verdienst, die Musik hier zu dem Zwecke der Religion so glücklich gestimmt zu haben, hat ein einziger Mann, dessen Name mir wieder entfallen ist; aber er hat meine Verehrung in einem eben so hohen Grade als Mozart, den ich für den größten Musikus außer der Kirche halte."

o) J. G. Seume in seinem schönen Buche: Mein Sommer. 1805. S. 113.

So wie hier Seume einen einzigen Mann rühmt, müssen wir in neuesten Zeiten mehrere Singvereine, besonders in großen Städten rühmen, unter welchen allen das oben gegebene Beispiel Hamburgs vorzüglich hervorleuchtet. Allein so schön und vortrefflich auch hier und da, ganz nach dem edlern Kirchenstil, ernst und würdevoll Kirchenmusiken aufgeführet werden; so sollten sie doch nur äußerst selten in die öffentlichen Andachtsstunden kommen. Müller sagt p): „Freilich, die gewöhnliche Musika in unsern Kirchen stört eben so sehr die Andacht, als sie den Geschmack beleidigt. Die Musik sollte in der Regel nur den Gesang begleiten; aber bei gewissen Feierlichkeiten, z. B. bei der Todesfeier Jesu und an einigen Bedeutungsvollen Festen könnte eine gut aufgeführte musikalische Composition die Gemüther wohlthätig erwecken und die Andacht erhöhen. Und doch nur in großen Städten. Auf dem Lande und wo überhaupt der Apparat zu diesen Feierlichkeiten sehr beschränkt ist, wäre eine Begleitung der Musik lediglich beim öffentlichen Gesange zu wünschen. Besser gar nichts, als etwas Geschmackloses q)!"

---

p) G. Chr. Müller in seinem vortrefflichen Buche: Protestantismus und Religion. (Leipzig, 1809.) S. 131.

q) Eben deswegen wurde unterm 27sten des Augusts 1803 im Kurbayrischen an allen Orten, wo die Kirchenmusik meist unvollständig und nicht so besetzt ist, wie die Würde des Gottesdienstes und der Zweck der Erbauung erfodert, befohlen, statt der Instrumentalmusik den deutschen Gesang einzuführen.

Wirklich erfreulich ist dahero folgende Mittheilung r) eines Ungenannten: „Die eigenthümliche englische Kirchenmusik sind die Anthems, d. i. Ante hymns, eine Art Motetten, die von der Orgel begleitet werden: denn jeder weiß, daß keine Instrumentalmusik in den englischen Kirchen geduldet wird, außer etwa auf den Dörfern, deren Kirchen keine Orgel haben. Der Charakter der Anthems ist feierlich und ernst. Wer Sinn hat für den erhabnern, einfachern Stil, kann der englischen Kirchenmusik das Lob nicht versagen, daß sie dem Orte angemessen und geschickt ist, andächtige Empfindungen zu wecken und das Herz zu öffnen. Da die Engländer nichts von den katholischen Messen, Gloria's, Kyrie's, und nichts von den Kirchenstücken des lutherischen Kirchengebrauchs nützen können, so sind es, ausgenommen ein Paar auswärtige Componisten, meistens ihre eignen Tonkünstler, welche dieses wegen seinen engen Schranken sehr schwere Feld angebauet haben. Sie sind reich an schönen und mit unter an sehr vollendeten Anthems. Unsere deutschen Musikdirecktoren, denen so wohl ihr vaterländischer Reichthum als die Werke der berühmten italienischen Meister zu Gebote stehen, würden vielleicht lächeln, wenn man ihnen sagte, es sey möglich, ein englisches Anthem den so berühmten Meisterstücken des festen Landes vorzuziehen. Referent ist nicht der einzige Sonderling, der das thut. Die Messen und Kirchenmu-

r) Aus dem Journal: London und Paris. 1801. St. 4. S. 312 ff.

siken mögen als Kunstwerke untadelhaft seyn; man muß sich dessen wohl bescheiden, da so wohl das zahlreiche Publikum der römisch-katholischen Welt als auch die lutherischen Länder diese Meinung unterstützen. Aber es nähert sich doch die Musik, selbst nach dem Urtheil mancher Kenner jenseit des Meeres oft zu sehr denjenigen Arten der Tonkunst, die nur in den Conzertsaal und in die Theater passen. Trompeten und Pauken, Flageolets, Hörner und der ganze Klingklang der Instrumente mögen alle an sich sehr harmlos seyn; aber man frage die Unbefangenen, welche glauben, daß der öffentliche Gottesdienst selbst für die gebildetsten Klassen eine sehr wohlthätige Einrichtung seyn könne, ob nicht nur die Kirchenmusiken des festen Landes an sich selbst, sondern auch die damit nothwendig verbundenen Vorbereitungen und Bewegungen mehr stören, als zur Erbauung beitragen, mehr von ernsthaften Gedanken abführen, als darauf leiten?"

Um dieser gerechten Ursachen willen, ist also die ganze Kirchenmusik, billiger und gerechtermaßen, wo nicht ganz, doch in soferne aus unsern öffentlichen Andachtsübungen zu verweisen, daß sie nur, wie oben Müller bemerkte, an hohen Festen und andern Bedeutungsvollen Tagen angewendet würde, und wie weit man es mit solcher Verweisung, mit Vorsicht und Klugheit bringen kann, mag uns, aus seiner eignen Erfahrung, ein sehr würdiger Prediger selbst erzählen, dessen s) selbst eigene Worte ich schließlich hinzufüge:

s) C. F. Voß, Pastor Primarius zu Sommerfeld, in

„Ich habe von jeher die Lieder in der Kirche als ein höchst wichtiges Stück des öffentlichen Gottesdienstes erkannt, und durch diesen Gedanken machte ich folgende Einrichtung. Ich schaffte die vierzehntägige Musik ganz ab, und ließ nur an Festtagen nach der Vesperpredigt eine aufführen, wozu hiesiger Syndicus den Text machte und der Organist die Composition besorgte. Nun war ich eine Art von zeitverderbender Dudelei los, die jedem Vernünftigen ekelhaft seyn mußte, weil er ohne den Text nicht einmal wußte, was gesungen ward. Wie es aber auch bei den besten Aenderungen zu geschehen pflegt, so widerfuhr es auch mir. Einzelne Glieder, die tönendes Geräusch liebten, sahen sich ihres vermeintlichen Vergnügens beraubt und ihre sonderbare Bekümmerniß ward mir erzählet, daß der Kunstpfeifer nun seinen Gehalt umsonst bekäme, weil die alle vierzehn Tage vor dem Glauben aufzuführende Musiken nunmehro aufhören sollten. Ich widerlegte diese Grille nicht, weder öffentlich noch privatim, denn dadurch hätte ich elend denkende Köpfe nicht beruhiget, sondern vielmehr andere und mehrere noch auf eben denselben Gedanken gebracht. Ich ließ vielmehr vierzehn Tage darauf, als die letzte Musik gewesen war, deren Aufhebung ich abgekündiget, das Hauptlied mit Pauken und Trompeten begleiten. Das war etwas neues, weil es

---

seinem Schreiben vom 9ten des Junius 1785, so sich im Journal für Prediger B. 17. S. 173 ff. befindet.

außer dem Te Deum sonst nicht war gehöret worden. Nach der Predigt erwähnte ich öffentlich, daß es aus vor vierzehn Tagen gesagten Gründen dabei bliebe, daß mit Genehmigung der Obrigkeit die unverständliche Musik wegfiele. Weil doch aber der Kunstpfeifer für dieselbe mit salarirt würde, so wollte ich ihm ein ander Geschäft geben, er sollte nemlich alle vierzehn Tage das Hauptlied mit Instrumenten, entweder wie heute mit Pauken, oder mit Hörnern oder Posaunen, oder andern Instrumenten begleiten. Auf solche Art verdiene der Musikus alle vierzehn Tage sein Salair, und die Gemeinde hätte das Vergnügen, statt unverständlichen Vorsingens, selbst ein erbaulich Lied zu Gott zu sprechen, wobei die Instrumente zur Erhebung ihrer Herzen mitwirken würden, wie es heute von mit Andacht Singenden würde seyn empfunden worden. Weil ich aber sowohl, als meine in Herzens-Erhebung gesetzte Zuhörer in eine Art von Mattigkeit zurückfallen müßten, wenn auf solches erheiternde Lied der Glaube mit seiner langsamen einschläfernden Melodie kommen sollte, so würde ich blos zur Förderung der Inbrunst meiner Gemeinde denselben nach einem Musikliede auslassen. Um aber in der Ordnung zu bleiben, vier Lieder vor der Predigt zu singen, so schlüge ich folgenden Entwurf vor, den ich bereits mit der Obrigkeit abgeredet hatte: die zwei anfänglichen Gesänge: Komm heiliger Geist und Allein Gott — sollten alle vierzehn Tage gesungen werden, wenn ein Lied mit Musik käme, und die übrigen dazwischen kommende Sonntage sollte: Nun bitten

wir den heiligen Geist und der Glaube gesungen werden. Wer wider diese Aenderung und Einrichtung was vernünftiges und kluges mit Gründen einzuwenden hätte, möchte sich mit seinen ihm gleichdenkenden Gliedern auf dem Rathhause bei der Obrigkeit melden, sonst würde dieser bekannt gemachte Entwurf in ordentliche Ausübung gesetzt werden. Es meldete sich niemand, und solchergestalt war ich der unnützen Musik überhoben, und der Glaube bekam einen schicklichen Platz und einige Unruhe verschwand zugleich mit dieser Aenderung, weil Musik und Glaube von sehr vielen zum schlafen und plaudern angewandt wurde."

Gott gebe Dir, würdiger Mann, mehr edle Nachfolger!

Siebenter Abschnitt.

Von einigen andern kirchlichen Gebräuchen und Gewohnheiten.

Zu diesen rechne ich

a) **den Klingelbeutel.**

Der **Klingelbeutel** leitet seinen Ursprung von den **Oblationen**, welche in den frühern Zeiten der christlichen Kirche zum Unterhalt der Kirchendiener und Armen freiwillig dargebracht, aber nicht, wie die Oblationen zum Behuf des Sacraments des Altars auf einem Tische in Sacrario, sondern in einem besondern Behältnisse, Gazophylacium genannt, niedergeleget wurden t), dessen Inhalt anfänglich, mit Beibehaltung eines Theils für sich selbst, der Bischoff vertheilte, beim Lästigwerden dieses Geschäftes aber, dann, nicht minder auf seinem Vortheil bedacht, den Presbytern und Diakonen solche Vertheilung auftrug.

Was man indessen sonst in das genannte Be-

t) Oblationes dissidentium fratrum, neque in Sacrario, neque in gazophylacio recipiantur. can. 9. Dist. 90. Gonzal. ad c. 13. de celebr. miss. n. 2. et Wildvogelii disp. de oblationibus, quae fiunt per sacculum sonantem. c. 7. §. 1.

hältniß eigenhändig niederlegte, wurde in der Folge, durch dazu verordnete Untergeistliche, wie es im Ordine Romano u) ausdrücklich vorgeschrieben ist, in einem Sacke in der Kirche eingesammlet, und daraus entstand der auch noch bei uns gebräuchliche Klingelbeutel — wahrscheinlich deswegen mit einem Cymbel oder einer Klingel versehen, um entweder die Anwesenden zum Geben zu ermuntern, oder vom Schlaf aufzuwecken, — welchen, in der Kirche herumzutragen, auch ausdrücklich in unsrer Kirche geboten wurde v).

---

u) Beim du Fresne in Gloss. voc. Saccus. „Et accedentes subdiaconi sequentes cum acolythis, qui sacculum portant a dextris et sinistris altaris, extendentibus acolytis brachia cum sacculis, subdiaconi sequentes stant a fronte ut parent sinus, sacculorum archidiacono ad ponendas oblationes, primo a dextris, deinde a sinistris."

v) In der Churf. Sächs. Kirchen-Ordnung. General. artt. art. 34. heißt es: „Zum ersten soll alle Sonn- und Feiertage in der Kirche, wenn die Gemeine bei einander, das Allmosen jedes Ortes mit dem Säcklein gesammelt, und die Zuhörer durch die Pfarr- und Kirchendiener vermahnet werden, daß niemand mit leeren Händen und ohne eine Gabe Gottes vor dem Herrn erscheine." Welches Vermahnen zu meiner Zeit im Lande Hadeln noch so sichtlich geschahe, daß der amtliche Prediger — auch ich habe es vikarirend thun müssen — nach angekündigtem Hauptsatze der Predigt, den hinter ihm hängenden Klingelbeutel ergriff, ihn gegen die versammlete Gemeine hinhielt und zugleich zum Geben ermunterte. Worauf denn

Gerne hätten gewiß schon Viele der Unsrigen, beim Austritt aus der römischem Kirche, gleich den Reformirten, dieses die Andacht und Erbauung störende Uebel aus den öffentlichen Versammlungen verwiesen; aber es erhielt sich, so wie manches andere, und man bestellte in den Städten besondere so genannte Cymbelträger und auf dem Lande wurden die Kirch-Väter zu diesem Geschäft bestimmt, wie es denn ausdrücklich hieß w): „es sollen auch die Kirch-Väter mit dem Cymbel-Säckgen alle Sonn- und Feiertage die Allmosen mit Fleiß sammlen und berechnen.“

War sonach diese Art Einsammlung autoritate publica confirmirt und besonders den Predigern auf dem Lande es zur Pflicht gemacht, das durch diesen Klingelbeutel eingesammlete Geld zu überzählen und über dessen Bewahrung Sorge zu tragen, — weswegen in den alljährigen Kirch-Rechnungen, die genaueste Anzeige dieser Einnahme gegeben werden muß; — so konnten also Prediger, — so gerne es gewiß schon früher manche gethan hätten, und wie es Tausende schon oft laut gewünscht, — nicht eigenmächtig selbigen außer Gewohnheit bringen, ob sie gleich das Störende und Andachtraubende desselben hart fühlten.

Indessen thaten doch bisher an gar vielen Orten,

---

der Altarmann mit selbigem seine Kirchenwanderung antrat.

w) Churfürst Johann Georg des Ersten Synodal-decret. a. 1624.

Einzelne x) was sie konnten, und verlegten das Herumtragen dieses Klingelbeutels unter den Gesang, — freilich leider noch Andacht raubend, — und weise Vorgesetzte hinderten keineswegs diese in der Stille getroffenen Einrichtungen, die hoffentlich sich endlich ganz in Abstellung und andere zweckmäßige Einrichtung umwandeln wird. Dräseke, der mit Recht geliebte und gelehrte Prediger in Bremen sagt y): „der Klingelbeutel wird wohl überall für das, was er ist erkannt werden und kein, der wahren Gemüthserhebung fähiger und bedürftiger Mensch kann jemals dem Theile unserer gottesdienstlichen Feier, der sich durch die tiefste Stille auszeichnen sollte, der Predigt beigewohnt haben, ohne sich von jenem Unfug, als von einer Erscheinung, die sich unter vernünftigen Menschen nicht einmal erklären, vielweniger entschuldigen läßt, empört zu fühlen."

Wer stimmt nicht damit vom Herzen überein? Wer wünscht nicht auch bei uns die sehr löbliche Einrichtung der Reformirten, wo ein oder mehrere, oft sehr angesehene Männer, an den Kirchthüren von den Ausgehenden ein Allmosen sammlen?

---

x) Als ich auf dem Lande Prediger war, verlegte ich, ohne weitere vorhergegangene Vorbereitung, das Herumtragen des Klingelbeutels unter den Gesang des Glaubens. Man sehe über dieses und mehrere andere die Geschichte der von mir vorgenommenen liturgischen Abänderungen nach, so sich im Journal für Prediger B. 61. S. 375 ff. findet.

y) In den theologischen Annalen von 1819.

Ein anderer Uebelstand in unsrer Kirche, ist:

b) das viele Ablesen ganz außer kirchlicher Dinge nach der Predigt von der Canzel.

Ich ziehe daher die Proklamationen, Anzeigen der in Consistorien getroffenen Ehescheidungen, Landesherrliche Mandate und dergleichen:

Was die Proclamation anlanget, so ist es nicht zu läugnen, daß sie ihren Ursprung aus den ersten Zeiten der christlichen Kirche ableitet. Wenn nemlich einer unter den Christen zu dasiger Zeit in den Stand der Ehe treten wollte; so mußte er dieses sein Vorhaben dem Bischoff, oder Presbyter, oder auch einem andern Geistlichen anzeigen, der dann genau untersuchte, ob seine künftige Ehe der damaligen Einträchtigkeit und Kirchenvorschrift gemäß sey, welche vornemlich alle Verheirathung der Christen an die Heiden zu verhindern suchte z).

z) Die Absichten solcher Anzeige hat der berühmte Jurist Ziegler in seinen Annotationibus ad Fr. de Roy Just. Jur. Can. C. II. tit. 9. §. 13. mit folgenden Worten sehr geschickt abgefaßt. „Olim receptum fuit in ecclesia, ne quisquam uxorem duceret aut de nuptiis cogitaret, quin prius ecclesiam, i. e. Episcopum, Sacerdotes ceterumque Clerum consuluisset, iisque conditionem futuri conjugis, statum, religionem, sectam, patriam denique ac mores et aetatem exposuisset. Idque ideo, quod primis illis temporibus omne studium et diligentiam adhiberent, ne parva manus christianorum pollueretur, aut eorum quisque conjugio gentilis, Judaei et haeretici macularetur.“

Hatten nun diese nichts dagegen einzuwenden; so geschahe eine öffentliche Bekanntmachung der Sponsalien, wobei der Bischoff oder ein andrer Geistlicher den Verlobten den priesterlichen Segen ertheilte und dadurch im Namen Gottes, als des Stifters des Ehestandes ihr christliches Vorhaben bestätigte, daß es nun für ein mit göttlicher Uebereinstimmung geschlossenes Ehe-Gelöbniß angesehen und gehalten wurde: ja, aus der Ursache, quod Deus per sacras preces et benedictionem sacerdotalem quasimedius intervenerit (mediante scilicet Ecclesia,) hielt man sogar solche bekannt gemachte Ehen für unauflöslich.

In den ersten Zeiten der Kirche geschahe aber diese Art Einsegnung der Verlobten nicht [a]) vor der öffentlichen Versammlung der Christen in der Kirche, sondern zu Hause vor einigen Versammleten, weil man aber nach der Zeit glaubte, es sey ehrenwerther; so brachte man sie in die gemeinschaftlichen Versammlungen, und ob sich nun gleich die Hauptursache dieser in der frühern Zeit für nöthig geachteten Anzeige änderte; so behielt man doch die kirchliche Proclamation [b]) bei, damit man durch dieses

---

a) Jacobus Gothofredus ad l. 3. C. Theod. de Nupt.

b) Die Canonisten nennen solche Proclamation insgemein das Bannum ecclesiasticum seu nuptiale. Banna aber heißen, wie aus den Capitularibus L. 3. c. 40. 45. zu ersehen, so viel als: Proclamationes, Edicta oder Denunciationes. Mehrere, z. B. Gonzalez ad c. 27. X. de sponsal. Alteserra ad Innocen-

Mittel alle Ehehindernisse, welche durch Einspruch oder sonst entstehen könnten, bei Zeiten aus dem Wege räumen und zugleich alle heimliche und unrechtmäßige Ehen verhüten möchte, welche Absichten das tridentinische Concilium als Norm vorschrieb c), und in der Folge auch in unsern Kirchen-

---

tis III. Decret. tit. de sponſ. p. 507, leiten dieses Wort bannum vom lombardischen Worte bannire, das so viel heißt als citare, convocare, ab, woher denn auch banneria die vexilla genannt wurden, die man bei Haltung des Gerichts als ein Zeichen der öffentlichen Zusammenberufung aufhängte: wie man denn schon, wie aus Livio L. 39. c. 15. erhellet, solche vexilla zum Zusammenrufen des Volks bei den Römern vorfindet. Daher auch nach der Zeit das Wort heribannum oder herebannum öfters für die Aufforderung zum Kriegsdienst gebraucht worden ist und sich in den neuesten Zeiten noch als gültig ankündiget. Weil nun bei den bannis nuptialibus ebenfalls eine Citation bemerkbar wird, indem solche, wie die Juristen sagen, wirklich eine vim citationis edictalis haben, welche cum comminatione perpetui silentii verknüpfet ist, durch die Worte des Predigers: Er schweige hernachmals stille, (welche, wie Stryk ad Brunnem. I. E. L. 2. c. 16. wohl erinnert, keinesweges wegzulassen,) so kann das Aufgebot wegen der dabei vorkommenden formula citationis gar wohl bannum nuptiale genennet werden. Bornii diss. de Banno Nupt. A. 1693.

c) In Seſſ. XXIV. Concil. Trid. c. 1. heißt es: „Ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus diebus festivis in ecclesia intermissarum solemnia publice denuncietur, inter quos matrimonium sit contrahendum.“ Et paulo post: „Ante matrimo-

Ordnungen angedeutet wurden d): „Es sollen die Personen, so sich in den ehelichen Stand zu begeben bedacht, zuvor drei Sonntage nach einander öffentlich aufgeboten, und wenn keine Hinderniß gefunden, alsdann eingesegnet und zusammengegeben werden."

Hat man nun übrigens, wie es leicht ins Auge springt, dieses Aufgebot wohl mehr deswegen in der Kirche beibehalten, weil man die Ehe für ein Sacrament hielt, und sonst sich erlaubt, nach christlicher Freiheit hierinnen allerhand Veränderungen vorzunehmen, daß man zwar ein dreimaliges festsetzte, doch aber Ausnahmen von der Regel machte, einigen es ganz erließ, z. B. den Adlichen e), an manchen Orten nur ein einziges gestattete f), und bei dem eignen Bekenntnisse, daß dieses Aufgebot nicht ad essentiam matrimonii gehöre g), nach vorher-

Q 2

---

nii consummationem trinae denunciationes in ecclesia fiant, ut si aliqua subsint impedimenta, facilius detegantur."

d) Churf. Kirchenordnung vom Jahre 1580, Art. Gen. 15.

e) Deylingii Prud. Past. P. III. c. 8. §. 16. Chr. Henr. Gottschaldt Comm. de equitum Saxonicorum immunitate a bannis nuptialibus non fundata. Schneeb. 1761.

f) Z. B. in der Stadt Frankfurt am Mayn, wie Speidelius sub voc. Eheverkündigung meldet. cfr. Kizelius in Synopsi Matrim. c. 4. th. 6. et Brunnem. J. E. L. 2. c. 16.

g) Eckardt in seiner Erklärung über Schilteri Inst. I. C. S. 2910. §. 13.

gegangener Dispensation, oft ein zweimaliges, ja wohl gar alle drei in ein einmaliges umwandelte und oft aus mancherlei Ursachen es gänzlich erließ h); so sehe ich nicht ein, warum es nicht ganz in unsrer Kirche unterbleiben könnte, theils weil wir die Meinung, die Ehe sey ein Sacrament, mit Recht aufgeben, theils weil unsere Fürsten und Herren ohnedem schon an gar vielen Orten alle Ehesachen der Kirche aus triftigen Gründen entnommen und der Civil-Obrigkeit übergeben haben i), die Ehe auch wirklich ein bürgerlicher Contrakt und für die bürgerliche Gesellschaft wichtig ist, und ohnedem die oft vielen vorzulesenden Proclamationen, besonders in Städten, ermüden, einschläfern, ja alle gute Eindrücke der vorhergegangenen Predigt gänzlich verscheuchen.

Ueberdem sind ja alle diese Aufgebote nichts anders, als — wie das canonische Recht sagt k) — solche citationes edictales, quibus incertus contradictor citatur, et ad agendum provocatur, ut veniat, et interesse suum vel impedimentum

h) Alle Canonisten: Böhmer, Carpzov, Hommel, von Wiese, Kees u. a. m. am gehörigen Orte. — Ludov. Menckenii Diss. de omissa proclamatione sacerdotali. Lipsiae, 1703. Schon in Sess. XXIV. Conc. Trid. c. 1. heißt es: „Nisi ordinarius ipse judicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur: quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus reliquit."

i) Man vergleiche damit, was ich in meiner letzten Schrift: Ueber Kirchengewalt und Kirchenregiment (Ronneburg, 1821.) S. 276 ff. gesagt habe.

k) c. f. X. qui matrim. accus. poss.

allcget sub poena perpetui silentii, warum sollen die Prediger diese, welche den Effect einer citationis edictalis, wie die Juristen es nennen l), haben, ferner ablesen? Könnten sie nicht, wie in Holland, auf immer auch bei uns in der Rathsstube, oder durch öffentliche Anschläge geschehen? Freilich entginge damit den Predigern in unsrer Kirche ein zugeordnetes Accidenz, aber der Ersatz desselben wäre gar leicht zu vermitteln, — so wie überhaupt eine anständige Besoldung besser ist, als alle Accidenzen, — und ein Uebelstand aus unsrer Kirche entfernt, dessen Entfernung jeder Rechtliche mit Freuden annehmen würde, zumal nach dem gewöhnlichen canonischen Rechte, die ganze Aufgebotssache manchem Prediger, der sich nicht sogleich in die mancherlei Vorschriften hierbei zu finden weiß, viele Unannehmlichkeiten bei irgend einer Vernachlässigung zuzieht, die dann auf einmal alle beseitigt sind.

Ist dieser Segen- oder Uebelstand beseitiget; so unterbleibt auch natürlich das Vorlesen der Ehescheidungsanzeigen aus den Consistorien von der Canzel, die durchaus die Andacht stören und ganz und gar nicht auf die Canzel gehören. Durch öffentliche Anschläge und Bekanntmachungen in privilegirten Staats-Blättern und Zeitungen können gar füglich dergleichen Anzeigen ins Publikum kommen.

Endlich bemerke ich hier noch das Ablesen landesherrlicher Patente und Mandate durch den Prediger nach der Predigt

l) Stryk ad Brunnem. J. E. L. 2. c. 16. §. 5.

von der Canzel. „Es ist — sagt der verewigte Rosenmüller m) — eine unschickliche Gewohnheit an manchen Orten, daß nach geendigter Predigt Nachricht von allerhand weltlichen Sachen durch den Prediger gegeben wird. Zwar müssen Befehle der Landesherren allerdings auch von der Canzel bekannt gemacht werden, wenn es das Consistorium verordnet; außerdem aber sollte man das geistliche Dekorum beobachten, und nicht durch Bekanntmachung weltlicher Dinge die Andacht zerstreuen.“ Irre ich nicht, so scheint mir sein „zwar“ und „wenn es“ zu beurkunden, daß er auch dieses Ablesen solcher herrschaftlichen Befehle nicht ganz billigte.

Freilich müssen dergleichen Mandate und Patente zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden; aber muß das durch den Prediger sogleich nach gehaltener Predigt geschehen? Man fühlte das Unschickliche von Seiten höherer Behörden gar wohl, dahero heißt es n): „in den königlich preußischen Landen sollen Edikte und zu publicirende Sachen, die das Polizeiwesen und andere Profan-Dinge concerniren, allemal vor dem Anfange des Gottesdienstes bei völliger Versammlung vor der Canzel oder sonst an einem bequemen Orte in der Kirche, von dem Küster oder Schulmeister ordentlich abgelesen, und

---

m) In seiner ausführlichen Anleitung für angehende Geistliche. S. 120.

n) Nach der Verordnung d. d. Berlin, den 21. Januar 1716.

zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch Sonntags vorher allemal der Gemeine, daß dergleichen Publication geschehen werde, angezeiget und selbige, daß sie sich zu dessen Anhörung gebührend einfinden möge, erinnert werden;" und nach einer andern Verordnung o): „sollen Edikte und Verordnungen, die das Polizei- und Justiz-Wesen und andere profane Sachen betreffen, in den Städten der zum Rathhause convocirten Bürgerschaft öffentlich publiciret, auch darauf an demselben affigiret werden. Auf den Dörfern aber sollen die Gemeinden, nach vollendeter Predigt, von dem Prediger beisammen zu bleiben ermahnet, und ihnen das Edikt oder die Verordnung von dem Küster nach Gelegenheit der Zeit und Witterung, wenn es füglich geschehen kann, auf dem Kirchhofe, sonst aber in der Kirche vorgelesen und publiciret, folglich auch an den Kirchthüren, oder, wo es Herkommens ist, in dem Kruge angeschlagen werden."

Wurde in der Folge durch ein andres königliches Rescript p), welches sich anfing: „Wir haben Euch hierdurch unsere Willensmeinung bekannt machen wollen, wie es hinführo in Unserer Churmark mit Publicirung Unserer emanirenden Edikte, Patente und übrigen zu jedermanns Wissenschaft zu bringenden Verordnungen zu halten, damit die bei derglei-

---

o) d. d. Cölln, d. 21. December 1711.

p) Rescript an das berlinische Consistorium, wegen Publicirung der Edikte, Patente und Verordnungen, v. 22. Febr. 1724.

chen Publicationen bisher angemerkte und sonderlich zu Aufhalt- und Verzögerung des ordentlichen Gottesdienstes in den Kirchen gereichenden Inconvenienzien gehörig vermieden und abgestellet werden können," bekannt gemacht und darinnen unter andern vorgeschrieben: 1) „es sollen keine andere Edikte, Patente und Verordnungen von den Canzeln abgelesen und publiciret werden, als diejenigen, auf deren Contravention eine Lebensstrafe gesetzt ist; ingleichen die, so Kirchen- Sachen und was dem anhängig, concerniren. — 3) Die Justiz- und Polizei-Edikte, ingleichen alle übrigen, welche nicht von obbeschriebener Gattung sind, sollen nicht von den Canzeln, sondern auf andere Weise publiciret werden. — 4) Wenn gleich künftig in einem Edikte oder Verordnung derselben Publication von den Canzeln anbefohlen würde, das Edikt oder Verordnung wäre aber nicht von obiger Gattung, so muß mit derselben Publication von den Canzeln dennoch nicht verfahren, sondern es damit also eingerichtet werden, wie es mit andern dergleichen Edikten und Verordnungen gehalten zu werden pflegt und bisher gehalten worden. — 6) Wenn die Publication nicht von den Canzeln geschiehet; so muß bei jeglicher Gemeinde sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande der Prediger, ehe er von der Canzel gehet, verkündigen, daß ein Edikt, diese oder jene Materie concernirend, zu publiciren befohlen wäre, die Gemeinde sich an den dazu bestimmten Ort zu verfügen hätte;" wurde, wie es aus diesem Rescripte erhellet, der Mißbrauch der Canzel

durch solche Mittheilungen im allgemeinen erkannt, gefühlt, sichtlich zwischen Ablesen und Anzeigen ein Unterschied gemacht, wie dies noch mehr Lipten in seinem unten q) angegebenem Buche dokumentirt; so wäre es doch wohl schicklicher und besser, es unterbliebe überall alles förmliche Ablesen aller und jeder landesherrlicher Edikte, Patente, Mandate und Verordnungen von der Canzel durch den Prediger, und würde, was billig und löblich ist, — weil die Kirche im Staate ist, — blos auf die Art der Mittheilung derselben eingeschränkt, wie es in diesem königlichen Rescripte hieß: daß der Prediger, ehe er von der Canzel ginge, verkündigte, ein Edikt, diese oder jene Materie concernirend, wäre landesherrlich zu publiciren befohlen worden, dahero denn die Gemeinde sich an den dazu bestimmten Ort zu verfügen hätte; wobei der rechtschaffene Prediger immer den billigen und gerechten Wunsch des Herrn Ober-Consistorial-Secretair Liptens, als treuer Diener des Staats und der Kirche redlich und gewissenhaft erfüllen könnte:

---

q) Versuch eines Geschäfts-Calenders für einen Kirchen-Inspektor und Prediger der Churmark Brandenburg, auch in andern Provinzen brauchbar. Berlin, 1792. Einen ähnlichen Amtscalender für die Chursächsischen Lande haben wir vom Herrn Superintendent Starke.

„daß die Prediger jede Gelegenheit einer Edikten-Bekanntmachung, dadurch nutzbarer machen mögen, daß sie die Gemüther ihrer Zuhörer durch die aus ihren Vorträgen gezogenen Ermahnungen zur Aufmerksamkeit auf die landesherrschaftlichen Vorschriften, auf deren Nutzen für sie alle, und den Schaden im Nichtbefolgungsfalle ermuntern.“ Würden dann auch in Schulen die Kinder auf eine vernünftige Art mit solchen Edikten bekannt gemacht; so dürfte es nicht fehlen, daß sie allgemeiner verstanden, erkannt, und mehr beachtet, und somit alle wohlthätigen Zwecke hoher Landes-Obrigkeiten eher damit erreicht würden, als mit jenem leidigen Ablesen nach der Predigt, wo ein Theil der Zuhörer einschläft, ein andrer plaudert, ein dritter Glossen macht und der größte Theil gar nichts hört, mit einem Worte, das ganze Ding gegen das geistliche Dekorum ist und alles vorher empfangene Gute wieder aus dem Sinne und Herzen der Zuhörer verdrängt.

Alle und jede Canzelmißbräuche müssen weggebracht, und sonach das von Vielen sogenannte geistliche oder kirchliche Intelligenzblatt nirgends mehr gefunden werden!

Noch sind eine in unsern Kirchen nicht zu duldende Sache die sogenannten Capellen oder Betstübchen. Das lateinische Wort Capella kommt sehr wahrscheinlich von dem Worte Cappa her, welches so viel als einen Hut oder Bedeckung des Hauptes bedeutet, welches man hernach auch zur Benennung einer jeden Sache gebrauchte, wor-

innen etwas verdecket ward. Dahero nennte man das Behältniß, worinnen man Reliquien der Heiligen verwahrte, capellam. Brachten nun mehrere dergleichen Behältnisse in ihre besonders aufgerichtete Bethäuser; so erhielten diese nachgehends den Namen der Capellen, womit sonach der Ort bemerkbar gemacht wurde, in welchem Vornehme ihre Haus- oder Privat-Andacht zu halten pflegten. Waren indessen solche Capellen, nach Willkühr Einzelner irgendwo, wo es Jedem beliebte, anfänglich aufgerichtet; so fing man in der Folge an, solche an den Kirchen selbst anzubauen, worinnen Jeder, mit Erlaubniß des Bischofs, Privat-Gottesdienst r) halten konnte, und hörten dann in unsrer Kirche diese Privat-Gottesdienste in solchen auf, so benutzte man die alten einmal an der Kirche angebaueten, oder bauete neue an und sogar in der Kirche selbst, um in selbigen, abgesondert von der übrigen Gemeine, den öffentlichen Andachtsübungen beizuwohnen.

Mag man anfänglich in unsrer Kirche, bei Beibehaltung und Einrichtung solcher Capellen in und an den Kirchen immer die gute Meinung gehabt haben, in selbigen, gleichsam wie in einem eingeschlossenen Kämmerlein, allein und ungestört beten zu können; so taugen sie jetzt gar nichts mehr und sind durchaus nicht zu dulden. Einmal sind sie Denkmale des Stolzes und des Uebermuthes, weil sich der Reiche und Vornehme damit von den Armen

r) Novell. 58. j. c. 33. de consecrat. dist. 1.

und Geringen absondert, das bei öffentlichen Gottesverehrungen nie statt finden sollte: dann wird darinnen, besonders in unsern leichtsinnigen Tagen, selten die wahre Andacht gepflegt, sondern vielmehr geplaudert, und mancherlei Narrentheidinge getrieben: ferner stehen sie größtentheils leer da, weil die Reichern und Vornehmern nicht mehr gerne das Wort Gottes hören, und rauben damit andern Heils- und Wortbegierigen den Platz; und endlich nehmen sie, weil sie gar oft an unrechten Orten in den Kirchen angebracht sind, das in selbigen so nöthige Licht, und der alte Charakter der Christenkirchen, nemlich geflissentliche feierliche Dunkelheit und Düsternheit, sollte unter uns in unsern Kirchen nicht mehr funden werden, denn „Licht ist dem Leben fühlender Menschen das Lebendigste, Lieblichste und Höchste, — sagt ein geistreicher Schriftsteller der neuesten Zeit, — es begeistert ihn fast bei jeder schönen Begegnung zum Heiligsten“ — und, warlich, er ist ein Sohn des Lichts.

Eben aus diesem letztern Grunde sollte man unter uns nie mehr gestatten, daß Epitaphien oder andere Denkmäler in den Kirchen aufgerichtet würden, wie denn die große Paulskirche in London mit so vielen, fast an allen Orten und Winkeln angehäuft ist, daß sie wirklich dadurch ungemein verdüstert wird, und überhaupt jede Dunkelheit der Kirchen die Meinung einiger Neueren begünstiget, welche behaupten, daß Kirche mit Kerker und dem lateinischen Worte Carcer übereinkomme, und ursprünglich ein vestes steinernes

Gebäude bedeute, das gleich zum Gottesdienst wie zum Gefängniß in dem alten Deutschland gebraucht worden; ja, an die sonderbare Anmerkung erinnert, welche de Lucca in seiner Beschreibung Wiens von der dasigen St. Stephanskirche macht, wenn er sagt: „sie habe den echten Charakter einer Christenkirche, durch die feierliche Düsternheit, welche, wie sich's gebühre, an die Höhlen und Grüfte der ursprünglichen Christenheit erinnere, worin in den Verfolgungszeiten sich heilige Märtyrer gebildet haben."

So wie denn die Epitaphien nicht mehr in die Kirchen gehören, sondern nur auf den Kirchhöfen ihren Platz finden mögen; sollten auch nicht mehr Fahnen und ander Wehrgehänge, die nur an blutige Schlachten erinnern, in selbigen aufgehängt werden. Dergleichen Dinge dienen nicht zur Ehre und Beförderung der Religion und bringen vielmehr Menschen wieder ins Andenken, die oft im Leben gar keinen vorzüglichen Werth hatten!

Da ich denn hier vom Innern der Kirchen rede; so sey es mir erlaubt, zuletzt noch einige Bemerkungen über die Kirchengebäude hinzuzufügen.

Ich bin nicht Architekt, der allein anzugeben weiß, welche ästhetische Vollkommenheit ein Gebäude nach seiner Bestimmung haben muß, die Schönheit, die Form, Regelmäßigkeit, die Ordnung, Schicklichkeit der innern Einrichtung u. s. w., damit ein guter Geschmack in der Bauart und in den Verzierungen von außen und von innen hervorleuchte; auch beziehe ich

mich nicht auf die vortreffliche Abhandlung des Herrn Prediger Schröters: wie muß eine christliche Kirche gebaut seyn und welche Produkte der Bildhauerkunst und Mahlerei verdienen darinnen aufgenommen zu werden? s) die ich aber ernstlich allen, die es angeht und die für kirchliche Einrichtungen Sinn haben, herzlich und recht angelegentlich empfehle; nur einige Bemerkungen möchte ich geben, die Veranlassung werden können, dieses oder jenes an den bereits vorhandenen Kirchen zu verbessern.

1) Alte, noch dauerhafte Kirchen können nicht auf einmal eingerissen und in neue moderne umgewandelt werden; aber dafür sollte man doch sorgen, daß solche, die von außen ein trauriges Ansehen gewähren, durch Witterung und Zeit sehr beschädigt worden sind, wieder in einen solchen Stand gesetzt werden müßten, in welchem sie ein gefälligeres und freudigeres Ansehen erhalten. Mir wenigstens kommt es immer so vor, als wenn das Nichtachten und Vernachlässigen des Kirchengebäudes auch eine Nichtachtung der Religion wäre.

2) Beachtet man das Aeußere, so verdient das Innere eine eben so sorgfältige und fast noch höhere Beachtung. Reinlichkeit und die auf, in einem Hause zu verhandelnde, Gegenstände hinweisende passende innere Ausschmückung sind und bleiben immer wahre Zierden des Innern eines Hauses. Also für innere

---

s) Findet sich im Journal für Prediger. B. 58. S. 113 ff. B. 59. S. 243 ff.

Reinlichkeit müßte hie und da besser, als zeithero, gesorgt werden und die an gehörigen Orten anzubringenden Werkstücke der Mahlerei und Bildhauerkunst müßten nur solche Gegenstände berühren, die für eine christliche Gemeinde Interesse haben, zur Idee des Ganzen passen und, so zu sagen, zu den Augen der Anwesenden sprechen. Dies, dünkt mich, ist ganz der Fall mit den drei von einem Oeser gemahlten herrlichen Gemälden in der, im Innern so musterhaft eingerichteten Nicolaikirche in Leipzig. Ueberladungen, grelle Gemählde, Schaudernerregende, völlig Kunstlose Statuen gehören nicht in eine Kirche. Das Auge wird dadurch beleidiget und der Verstand oft irre geführt. Besonders muß endlich im Innern der Kirchen

3) für die höchstnöthige und größte Bequemlichkeit Sorge getragen werden. Dazu rechne ich nicht nur gesunde Luft, gehöriges Licht, sehr reinlich gehaltene Fenster, einen nicht das Auge beleidigenden Anstrich der Wände, sondern vornemlich zweckmäßig angebrachte und geräumige Stühle und Stände. Alle im Innern angebrachte Capellen, Chöre und Stühle müssen da weggebracht werden, wo sie das Licht rauben, die Fenster zu Zeiten geöffnet und ihre Reinigung durchaus eben so, wie die der Männer- und Weiber-Stühle, nie vernachläßiget werden. Vorzüglich da wir wünschten, daß alle abgesonderte Capellen beseitiget würden, und vielmehr Arme und Reiche in der Kirche untereinander erschienen; so sollten Männer- und Weiberstühle durchaus nicht so sehr in einander gebauet seyn; und überall müßte die Einrich-

tung getroffen werden, daß die später kommenden Personen in der ihnen bestimmten Reihe von Sitzen zwar einen Platz einnähmen, aber nicht vor andern schon Sitzenden vorübergehen dürften, sondern daß sie nur fortrückten. Dadurch wird manche Inconvenienz und manches Uebel sowohl in Betreff der Kleidung an den Personen als der Verunreinigung des Gebäudes und der Störung der Andacht selbst gehindert werden.

Möchten zu solchen Einrichtungen die Kosten nie gescheuet, da, wo das oft ansehnliche Kirchenvermögen es gestattet, Aufseher und Vorsteher zu deren Verwirklichung ernstlich angehalten und wo kein oder nicht hinlängliches Vermögen vorhanden, durch freundliche Vorstellungen Gemeinden gewonnen werden, überall den Kirchen von Außen und Innen eine solche Annehmlichkeit zu geben, daß man sich auch dadurch gereizt fühlte, sich gerne dahin zu begeben und mit Vergnügen zur Andacht, Belehrung und Erbauung darinnen aufzuhalten!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eisenschmid, Gottfried B.

Freimüthige Bemerkungen über einige Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten in der protestantischen Kirche

Ronneburg 1821

Polem. 846 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773269-6